48
h

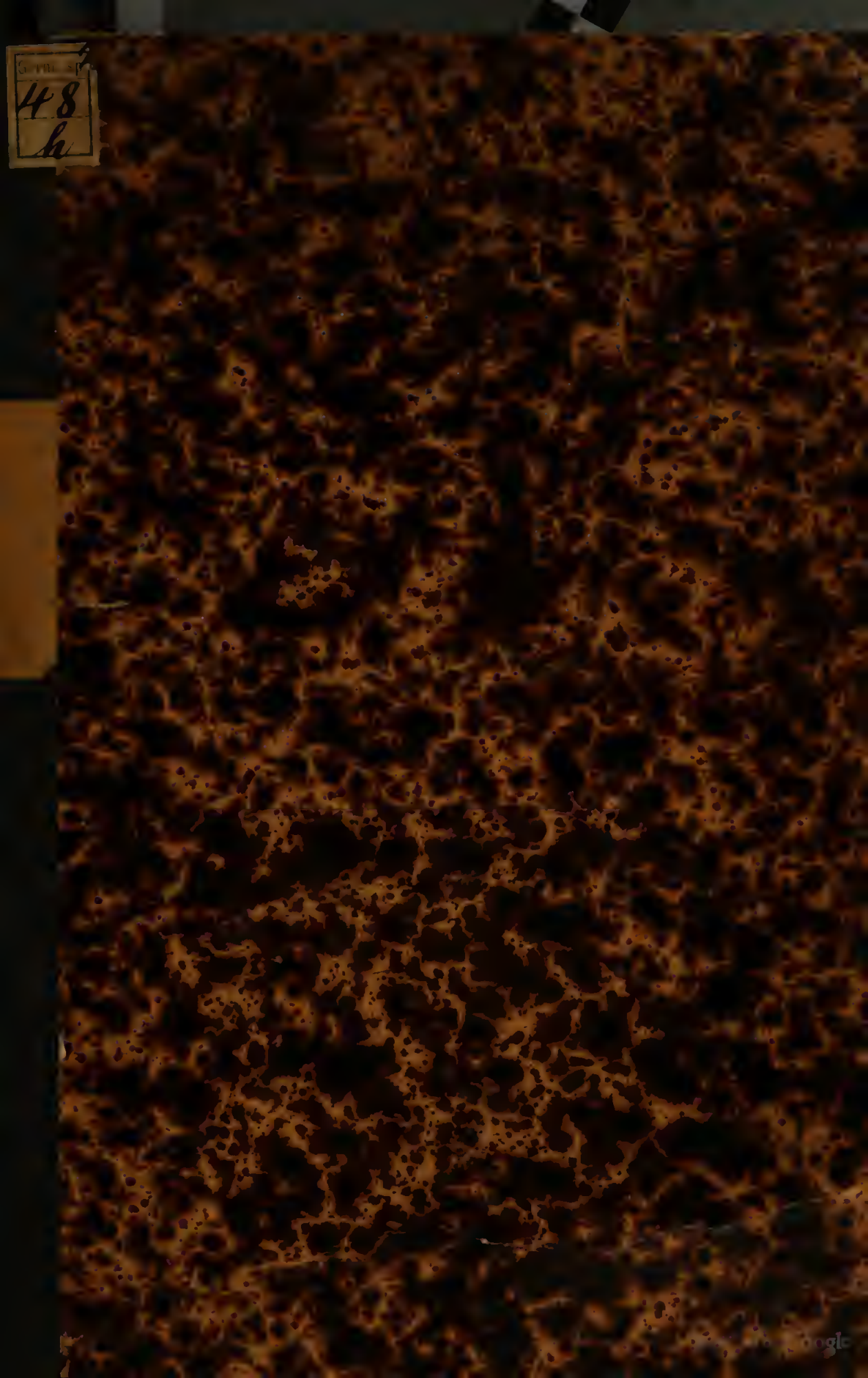

Germ. sp.
428 f. 2°

Eckstein

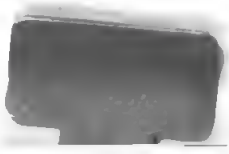

Digitized by Google

<36602220130017

<36602220130017

Bayer. Staatsbibliothek

# Chronik der Stadt Halle.

Eine Fortsetzung

der

Dreyhauptschen Beschreibung des Saalkreises

von

Dr. F. A. Eckstein.

Erste Lieferung.

Halle,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1842.

# Vorwort.

Bei [illegible] die Ankündigung von einer Fortsetzung der Dreyhauptschen Chronik [illegible] unausgesetzten Bemühungen unsers verehrten Herrn Stadtrath Taucherer [illegible] gelungen den seit längerer Zeit schon gehegten Plan so weit zu fördern. Tagaus und [illegible] ordnete er ab und stets den Arbeiten mit gleich hoher Interesse ergriffen und zur Erweckung der allgemeinen Theilnahme in allen Kreisen nach Kräften gewirkt. So ist es gelungen durch eine ansehnliche Zahl von Subscribenten die nothdürftigen Kosten des umfangreichen Werkes zu decken und die Vollendung desselben, wenn anders die Theilnahme darauf sich erhalten [illegible] gesichert.

Indem ich die Aufgabe dieses Werkes den geehrten Subscribenten vorlege, schien es mir nothwendig, schon jetzt einige Worte über den Plan und die Anordnung vorauszuschicken, eine ausführliche Abhandlung aber für die Vollendung des Ganzen zu versparen. Dreyhaupt's Werk, so vortrefflich es ist, leidet an mancherlei Mängeln, die sich theils aus den Forderungen der Zeit, in welcher es geschrieben, theils aus dem Mangel an Hülfsmitteln wohl erklären und vollkommen entschuldigen lassen. Diese so weit es in meinen Kräften stand, zu verbessern, unvollständiges zu ergänzen und Fehler zu tilgen war mir nicht eine eben so wichtige Aufgabe als die zunächst beabsichtigte Fortsetzung seines Buches bis auf die neuesten Zeiten. Daß ich dieselbe nach dem Rathe der umsichtsvollsten Männer mit dem weiten Theil begonnen und mich streng an die von meinem Vorgänger angenommene Ordnung gehalten habe, ist theils durch die größere Leichtigkeit gerade dieser Arbeit, denn für die Universität und die Franckeschen Stiftungen fließen die Quellen reichlicher und werthvoller vorarbeiten sind zur Hand, theils durch die Absicht, den ersten Theil mit einer eigenthümlichen Geschichte von Halle, die bei Dreyhaupt ganz fehlt, zu eröffnen veranlaßt worden. Da aber dazu längere Vorarbeiten und eine gründlichere Beschäftigung mit der Geschichte der einzelnen Institute erforderlich ist, so mußte ich dies an das Ende des Werkes verschieben.

Wenn dieser Plan, wie ich wünsche und hoffe, von meinen Mitbürgern nicht gemißbilligt wird, so befürchte ich doch den Vorwurf, daß ich die Institute, welche mit der eigentlichen Stadt nicht in engerer Verbindung stehen, zu ausführlich behandelt und nicht genug die Ungeduld der Leser befriedigt habe, welche vor allen andern die städtischen Verhältnisse berücksichtigt zu sehen wünschen. Der Vorwurf ist, da ich gern ein, nicht unbegründet. Aber Universität und Franckesche Stiftungen haben den Namen unserer Stadt in allen Theilen der Erde verbreitet; ihnen hauptsächlich verdanken wir einen Weltenden Ruf, ihnen so manche unberechenbare äußere Vortheile. Es würde daher eben so unbillig als unweise mit dem Zwecke meiner Arbeit gewesen sein, hätte ich diese Institute deren etwa vierzigfache Geschichte in Dreyhaupt 4 Bogen einnimmt, kurz und oberflächlich behandeln wollen.

Zum Schlusse fühle ich mich gedrungen meinen herzlichsten Dank gegen alle diejenigen auch öffentlich auszusprechen welche mich bisher durch Rath und That auf das bereitwilligste unterstützt haben. Die hochlöbliche Friedrichs Universität hat mir durch gütige Bewilligung Sr. Magnificenz des jetzigen Prorectors Prof. Dr Bernhardy die Benutzung ihres älteren Archivs auf die liberalste Weise gestattet. Die Herren Justizrath Dr. Dryander, der seine reichen Sammlungen mir gern überläßt und mit seinem umsichtigen Rathe mir freundlichst beisteht, Professor Dr Friedlander, Prof. Dr Buerke, der Geheime Justizrath Prof. Dr Pernice und Dr Schwetschke haben mir schätzbare Berichtigungen und Zusätze zu dem bereits Gedruckten auf das zuvorkommendste mitgetheilt. Möchten diese auch ferner mir ihren [illegible] und dessen so sehr bedarf nicht versagen mögen die sich im Besitze brauchbarer Materialien befinden deren Einsicht mir wie [illegible] dadurch dies Werk fördern helfen, daß es nur durch die Mitwirkung sachkundiger [illegible] und durch die lebhafte Theilnahme des Publikums zu einem glücklichen Ende geführt werden kann.

Die Bitte um [illegible] nachsichtige Beurtheilung [illegible] kaum aussprechen, wer die Schwierigkeiten einer solchen Unternehmung kennt wird Fehler und Mängel lieber zu entschuldigen als darüber zu tadeln geneigt sein.

**Friedrich August Eckstein.**

BIBLIOT. REGIA

# Chronik

der

# Friedrichs-Universität.

## Hülfsmittel.

Kurtze Nachricht von der Stadt Halle und absonderlich von der Vniversität daselbst. Anno M.DCC.IX in Rengerischer Buchh. 8. Nur das erste Kapitel enthält Fragmentarisches über den Ursprung und das Wachsthum der Stadt, die übrigen fünf Kapitel (S. 20—156.) beziehen sich blos auf die Universität und berichten über die Gründung und Einrichtung derselben, über die Lebensgeschichte der Professoren und die Promotionen bis 1709. Die Darstellung ist gespreizt und langweilig. Verfasser ist M. Caspar Gottschling, seit 1704 Docent an der Universität.

Johann Peter von Ludewig, Historie der Friedrichs-Universität Halle, vom Jahre 1531 sodann 1692 und dero Einweyhung 1694 biß auf letzige Zeiten 1734 steht auf S. 1—96. des zweiten Theiles der Cousilia Hallensium Iureconsultorum und ist nicht nur aus eigener Erfahrung geschöpft, da der Verfasser schon bei der Einweihung der Universität zugegen war und dieselbe bis zu seinem Tode nie verlassen hat, sondern auch durch getreue Mittheilung von Urkunden und Bestallungen höchst wichtig. Unvollendet.

Joh. Christ. von Dreyhaupt's Beschreibung des Saalkreises enthält Theil II. S. 1—140. eine Geschichte der Universität mit den wichtigsten Urkunden, beschränkt sich aber zu sehr auf die einzelnen Facultäten, als daß eine allgemeine Geschichte der Universität von ihrem Anfange an in dieser Fortsetzung seines Werkes überflüssig erscheinen könnte. Seine Nachrichten, die für die Anfänge der Universität blos aus v. Ludewig's Historie geschöpft sind, gehen bis zum Jahre 1749.

Johann Friedrich Stirbritz hat in seinem Auszuge des Dreyhaupt'schen Werkes Bd. II. S. 100—199. die Erzählung der äußeren Begebenheiten der Universität ganz in der Art und Weise seines Vorbildes bis 1772 fortgeführt.

Johann Christian Förster, Uebersicht der Geschichte der Universität zu Halle in ihrem ersten Jahrhundertr. Halle, Waisenhaus 1799. 8. Für eine Uebersicht ausführlich genug; aber was man von einer solchen zu fordern berechtigt ist, leichter Zusammenhang und klarer Ueberblick fehlen ganz. Die Sprache ist entstellt durch lateinische Ausdrücke und scheint eher aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts zu stammen. Ueberhaupt ist das Buch der Festlichkeit, zu welcher es gewissermaßen erschien, der Secularfeier der Universität, nicht würdig. Uebrigens war der Verfasser ein geborener Halenser, den 14. December 1738 geb. und seit 1761 außerordentlicher, von 1768—1798 ordentlicher Professor an der Universität.

Johann Christoph Hoffbauer, Geschichte der Universität zu Halle bis zum Jahre 1805. Halle, Schimmelpfennig 1805. 8. Der Verfasser hatte von Ostern 1785 bis Michaelis 1789 auf der hiesigen Universität studirt, 1789 die philosophische Doctorwürde erlangt und bis 1794 als Privatdocent Vorlesungen gehalten. 1794 wurde er außerordentlicher, 1799 ordentlicher Professor und somit Mitglied des academischen Senats bis zu seinem am 4. August 1827 erfolgten Tode. Diese Stellung erleichterte ihm die Benutzung des reichen academischen Archivs, von dem er etwa den dritten Theil durchgegangen zu haben S. 522. versichert. Schon 1801 hatte er in den Magdeburger und Halberstädter Blättern Bd. I. S. 489. Bd. II. S. 462. 857. 915. einen Aufsatz über den Zustand der Universität zu Halle im 17. und 18. Jahrhundert gegeben. Das größere Werk ist an Genauigkeit und Fleiß das Beste, was wir bis jetzt über die Geschichte der Universität haben, es ist aber im Buchhandel bereits vergriffen.

Kurze Geschichte der Universität und Stadt Halle seit dem Ausbruche des Krieges im Jahre 1806 bis 1814. Halle, Ruff. 8. Für die hier darzustellenden Ereignisse ohne großen Werth. Es ist überhaupt mehr eine zeitungsartige Erzählung, die nur hier und da Spuren einer Redaction von geübterer Hand (des Professor Maaß, wie man sagt) zeigt. Der ungenannte Verfasser ist ein bereits verstorbener Buchdrucker Thieme.

Johann Karl Bullmann, denkwürdige Zeitperioden der Universität zu Halle von ihrer Stiftung an, nebst einer Chronologie dieser Hochschule seit dem Jahre 1805 bis jetzt. Halle, Waisenhaus 1833. 8. Fleißige, aber nicht immer zuverlässige Compilation, die gewissermaßen das Hoffbauersche Buch bis auf die neuesten Zeiten fortsetzen sollte. Der Verf. hat zwar von 1782 bis zu seinem Tode (am 15. October 1841) in Halle gelebt, aber seine blos äußerlich aneinander gereihten Nachrichten nur aus Zeitschriften entlehnt.

An diese rein historischen Schriften mögen sich mit Uebergehung der auf die einzelnen Facultäten und die verschiedenen Institute sich beziehenden Schriften, z. B. von A. H. Niemeyer, H. Friedländer, G. Bernhardy u. andern, und der in Zeitschriften und Sammelwerken enthaltenen Aufsätze, die an den betreffenden Orten angeführt werden sollen, einige räsonnirende Schriften anreihen, aus denen mit der nöthigen Vorsicht und nach genauer Prüfung einzelne Ergebnisse genommen werden können.

Dr. J. G. Carl Schlüter, Universitäten-Revolution. Ein Glückwunsch für die Universität Halle an ihrem ersten Jubelfeste. Cöthen, Aue. 1794. 8. Voll seltsamer Vorschläge, die von dem, wie es scheint, noch jungen Verfasser, dem Minister von Wöllner „dem weisen, gütigen und gerechten Mann“ gewidmet sind.

Briefe zur nähern Kenntniß von Halle. Von einem unpartheiischem Beobachter. 1794. 8. Sie beziehen sich großentheils auf eine Beurtheilung der academischen Lehrer und des academischen Lebens.

Bemerkungen eines Akademikers über Halle und dessen Bewohner, in Briefen, nebst einem Anhange, enthaltend die Statuten und Gesetze der Friedrichsuniversität, ein Idiotikon der Burschensprache, und den sogenannten Burschenkomment. Germanien 1795. 8. Wohlwollender und milder, aber auch breiter als das vorher erwähnte Buch.

Vertraute Briefe über Halle vorzüglich die Friedrichs-Universität daselbst. Für Eltern und Zöglinge welche die Academie daselbst beziehen wollen. Giedichenstein (Leipzig) 1798. 8. Voll bitterer Bemerkungen über einzelne Lehrer und das hiesige Studentenleben im Allgemeinen.

Briefe über das ökonomische und wissenschaftliche Leben eines Studirenden, mit besonderer Rücksicht auf die theologischen Vorlesungen in Halle, von einem Freunde der Wahrheit und des Lichts. Braunschweig, Waisenhaus. 1828. 8. Wenig brauchbar; der Verf. theilt hauptsächlich die Grundzüge aus seinen in den theologischen Vorlesungen der Halleschen Professoren nachgeschriebenen Heften mit.

# Einleitung.

## Erſtes Kapitel.

### Der Plan Kardinal Albrechts. Die Vorſchläge auf den Landtagen.

Den erſten Gedanken die Stadt Halle zum Sitze einer Univerſität zu machen hat Kardinal Albrecht, Markgraf von Brandenburg, gefaßt. Eigene Neigung zu den Wiſſenſchaften hatte ihn veranlaßt Gelehrte von Ruf in ſeine Umgebung und in ſeinen Rath zu ziehen und ſie mit fürſtlicher Freigebigkeit zu unterhalten. Am 28. Juni 1520 ward von ihm auf dem Grunde und Boden des alten Dominikanerkloſters das Neue oder Dom-Stift unter dem Namen der Collegiatkirche des heiligen Moritz und der h. Maria Magdalena zum heiligen Schweißtuch (ecclesia collegiata S. Mauritii et Mariae Magdalenae ad velum aureum sive ad sudarium domini) geſtiftet und mit reichen Einkünften aus den Gütern der Klöſter zu St. Moritz und zum Neuen Werk, der Commenthurei zu St. Kunigund und des Karthäuſerkloſters Conradsburg bei Emsleben ausgeſtattet [1]). Die Erbauung der prachtvollen Stiftskirche war bereits am 23. Auguſt 1523 vollendet, und da der Erweiterung der übrigen Gebäude das Hospital S. Cyriaci ſehr im Wege ſtand, ſo ſetzte der Kardinal es bei dem Rathe der Stadt durch, daß jene Anſtalt auf den Moritzkirchhof verlegt und die alten Gebäude derſelben niedergeriſſen wurden. Auf dem dadurch gewonnenen anſehnlichen Raume wurde zu Faſtnachten 1531 der Bau der neuen Häuſer begonnen, die wir jetzt mit dem Namen Reſidenz bezeichnen. Ausgedehnte Gebäude erſchienen aber dem Kardinal um ſo nothwendiger, je eifriger er daran dachte mit dieſem Stifte eine Univerſität zu vereinigen, die der weiteren Ausbreitung der Lutheriſchen Lehre einen kräftigen Damm entgegenſtellen und in ihren Lehren die tüchtigſten und eifrigſten Bekämpfer der von Wittenberg ausgehenden Schriften vereinigen ſollte. Bei ſeiner hohen Stellung in der katholiſchen Kirche Deutſchlands — der Kardinal war ſeit 1513 Erzbiſchof von Magdeburg und ſomit Primas des deutſchen Reiches, Adminiſtrator des Stiftes Halberſtadt, Churfürſt von Mainz ſeit 1514, und ſeit 1518 Kardinalprieſter — und bei dem unbedingten Vertrauen, mit dem ihn der Papſt Leo X. beehrte, glaubte er wirkſam eingreifen zu müſſen, zumal die weltlichen Fürſten ſich zum großen Theil den Schutz der neuen Lehre angelegen ſein ließen, die übrigen geiſtlichen Fürſten aber ſich wenig um die Sache kümmerten. Selbſt die perſönlichen Angriffe Luthers auf den Kardinal mögen nicht ohne Einfluß hierauf geweſen ſein [2]).

Zu dieſem Behuf wendete ſich Kardinal Albrecht an ſeinen Freund und Vertrauten, den päpſtlichen Legaten Laurentius Campeggi mit dem Geſuche, der neu zu errichtenden Univerſität ein Privilegium zu ertheilen, welches von Gent aus am 27. Mai 1531 erfolgte [3]). Nachdem in der Urkunde der reichen Gaben göttlicher Gnade, mit denen Halle ausgeſtattet ſei, und des neu gegründeten Collegiatſtiftes Erwähnung geſchehen iſt, erklärt der Legat kraft der ihm vom Papſt Clemens VII. verliehenen Gewalt, daß er daſelbſt ein studium generale in qualibet licita facultate et scientia, quod inibi perpetuis futuris temporibus habeatur et vigeat errichte. Der jedesmalige Propſt der Stiftskirche wurde zugleich zum Kanzler der Univerſität ernannt und den Lehrern derſelben alle Rechte academiſcher Lehrer, als die Ertheilung der academiſchen Würden und die andern Hochſchulen zuſtehenden Privilegien, ertheilt.

Zu Oſtern des Jahres 1531 war der Kardinal ſelbſt nach Halle gekommen; und wenn es ihm bei dieſer Anweſenheit hauptſächlich um Unterdrückung der ſich mehrenden Anhänger Luthers zu thun war [4]), ſo mag er doch zugleich die weitere Einrichtung der neuen Hochſchule betrieben haben, da ſchwache Spuren derſelben ſich aus demſelben Jahre nachweiſen laſſen. Denn als die Mönche den Kardinal wegen der eingezogenen Kloſtereinkünfte von den Kanzeln und in Streitſchriften heftig angriffen, ſchrieb der Halleſche Kanonikus Johann Crotus eine Apologia qua respondetur temeritati calumniatorum non verecundum conflcius criminibus in populare odium protrahere Albertum R. E. Card. AEP. Magdeb. (Lips. 1531.), in welcher der beabſichtigten Univerſitäts-Einrichtung gedacht und die Anfänge derſelben mit folgenden Worten berührt wer-

1) Vergl. Drevhaupt I. S. 847—929. oder die bündige Erzählung in Franke's Geſchichte der Halliſchen Reformation S. 243 fgg.

2) Vergl. G. Schwetſchke's Einleitung zu Luthers Newer Zeitung vom Rein S. 1—16.

3) Dieſe wichtige Urkunde hat Ludewig a. a. O. S. 20—29. abdrucken laſſen und ſehr umſtändlich erklärt; bei Drevhaupt ſteht ſie Th. II. S. 64 und 65. Das Original befindet ſich in dem Archiv zu Magdeburg.

4) S. Franke's Geſchichte der Halliſchen Reform. S. 162. fgg., der aber S. 248. mit Drevh. in den Zeitangaben irrt.

den: „Selten ſchweigen daſelbſt fromme Geſänge und Pſalmen, auch werden an beſtimmten Tagen evangeliſche Predigten an das Volk gehalten und, was ich in allen Klöſtern und Kirchen eingerichtet wünſchte, Michael Vehe erklärt täglich die Pauliniſchen Briefe [1]). Um dem Verfall der Wiſſenſchaften entgegen zu arbeiten wird der Kardinal eine Schule gründen, gelehrte Lehrer herbeiziehen und wie er in allen Dingen, wo es die Vernunft fordert, ſich freigebig erweiſt, ſo auch bei dieſem ſchönen Vorſatze keine Koſten ſcheuen. Solche Wohlthat will der hochwürdige Fürſt ſeinen Bürgern zukommen laſſen.“ Jedoch bin ich weit entfernt, in jener Erklärung neute ſtamentliche Schriften ſchon eigentliche academiſche Vorleſungen zu erkennen. Michael Vehe [2]), ſo zugethan der katholiſchen Kirche er ſich auf dem Reichstage zu Augsburg und bei dem Convent im Paulinerkloſter zu Leipzig am 29. April 1534 zeigte, war doch einer verſtändigen Belehrung der Menge nicht abgeneigt und ſuchte auf ſie durch Andachtsübungen, Bibelerklärung und volksthümliche Schriften heilſam zu wirken. Sein Buch „von dem Geſatz der nyeſſung des heiligen hochwirdigen Sacraments in eyner geſtalt“ (Leipzig 1531. in 4.) war auf Bitten einiger Halleſchen Bürger verfaßt, „die von ihm Urſach ſeines Glaubens und Lehre in dieſem Stück mit fleißiger Bitte begehret hätten“; denſelben Zweck verfolgte die Belehrung „Wie, vndeeſchyd liche weiß Gott vnd ſeine auserwelten Heiligen von vns Chriſten ſollen geehret weeden“ (Leipzig 1532. in 4. [3]), und in der Vorrede dazu bezieht er ſich ausdrücklich auf den Gottes- und Heiligen-Dienſt, wie man ihn abſonderlich und ſtetiglich im löblichen Stift zu Halle treibe. Und was konnte ſein „New Geſangbüchlein Geyſtlicher Liedee“ (Leipz. 1537) anders bezwecken, als deutſche Lieder zur Erbauung und zur Beförderung wahrer Andacht unter den Gemeinden zu verbreiten?

Die großen Pläne des Kardinals führten zu keinem Ergebniß. Mit ſchweren Kämpfen und unter haeten Bedrängniſſen hatte ſich die Bürgerſchaft das Recht Luthers Lehre zu folgen errungen und am Charfeeitage Nachmittags im Jahre 1541 Dr. Juſtus Jonas die erſte evangeliſche Predigt in der Marienkirche gehalten. Der Kardinal konnte den Fortſchritten der Reformation keinen ferneren Einhalt thun, daher ließ er aus Verdruß die reichen Schätze der Stiftskirche nach Mainz ſchaffen. Die Kirche ſelbſt wurde am 7. December 1541 geſchloſſen; die meiſten Canonici hatten das Stift bereits verlaſſen und waren der neuen Lehre beigetreten. So konnte Albrecht in Halle nicht durchſetzen, was ſein Bruder, Churfürſt Joachim I., durch die feierliche Einweihung der Univerſität zu Frankfurt an der Oder am 27. April 1506 zur Ausführung gebracht hatte, wohl aber bezog man ſich bei der wirklichen Errichtung der Univerſität vielfach auf das von ihm unternommene und auch bereits begonnene Werk.

Auch in der Folgezeit ward der Plan im Herzogthum Magdeburg eine Hochſchule zu errichten noch zweimal in Anregung gebracht. Auf dem zu Halle 1578 gehaltenen Landtage ward einigen Ständen aufgetragen, einen auf ſpäteren Landtagen zu berathenden Entwurf dazu auszuarbeiten. Auch in dem Landtagsabſchiede vom 22. September 1657 finden ſich folgende Worte: „Betreffend die Anlegung einer Land-Schule, weil mit Ihro Hochfürſtliche Durchl. dero Landſchafft einig, hierzu aber mehrere Berathſchlagung vonnöthen und ſolches in geſchwindee Eyl nicht völlig wird ausgearbeitet werden können: ſo iſt hinwieder darzu der 10. Febr. 1658. Jahres beſtimmt. Da dann die von der Landſchafft darzu deputirte von Prälaten, Ritterſchafft und Städten zu Halle einkommen und dann Ihro Hochfürſtliche Durchl. und ein Hoch- und Ehrw. Dom-Capittels deputirte die Sache hinwieder reassumiren ſollen“ [4]). Doch waren die Zeiten im Ganzen zu unruhig und die Stände großem Koſtenaufwande zu ſehr abgeneigt, als daß man an eine wirkliche Ausführung ſolcher Vorſchläge ernſtlich gegangen wäre. Auch war es dabei fraglich, ob nicht Magdeburg der Sitz einer ſolchen hohen Schule geworden wäre, die weniger eine eigentliche Univerſität werden, als durch philoſophiſche Studien eine Art von Vorbereitung zu den eigentlichen academiſchen Vorleſungen darbieten ſollte [5]).

---

1) Num raro silent ibi psalmi mystici, habentur quoque stutis diebus evangelicae conciones ad populum et, quod pervulgi apud omnia sacerdotum monachorumque collegia fieri, praelegit ibi cuttidie Paulinas epistulas Michael Vehus et doctrina et pietate commendatus theologus. — Contra literarum casum fundabit scholam, magistros eroditos arcesset (bei Dreyh. ſteht falſch accesset) et quemadmodum in ceteris, ubi recte postulat, beneficum se praestat, ita in hoc honestissimo proposito nullis sumtibus parcet. Tale beneficium suis civibus impendere proposuit antistes reverendissimus.

2) Vergl. Dreyhaupt Th. I. S. 850. und M. J. C. Guenzius in den Wöchentl. Hall. Anzeigen 1755. Nr. XX.

3) Beide ſeltenen Schriften beſitzt die Marienbibliothek.

4) Vergl. a. Ludewig a. a. O. S. 55. fg.

5) „Wiewohl nun auch nöthig befunden worden, daß auſſer denen in dieſem Unſern Ertz-Stifft allbereit vorhandenen „Schulen, noch ein vollſtändiges Gymnasium und öffentliche Land Schule geſtifftet würde, worinnen die „jenigen, ſo in vorher gehenden genauen Examine und Scrutinio Ingenii rum zum ſtudiren tüchtig befunden, ferner quoad fundamenta Philosophica und der Superiorum Facultatum anzuführen, damit genugſame tüchtige Leute „auf Universitäten geſchickt, und daſelbſt dem Vaterlande zum beſten wohl erzogen werden möchten.“ So heißt es in der Schulerdnung Herzog Auguſts vom 14. October 1658 S. 58. Es hatte aber dieſer Fürſt ſchon am 29. May 1656 eine Prüfung der zur Univerſität abgehenden Schüler angeordnet und am 10 April 1654 eine Stipendiaten-Ordnung erlaſſen.

# Zweites Kapitel.

## Die Ritteracademie.

Herzog Auguſt von Sachſen, bereits im Jahre 1628 zum Adminiſtrator des Erzbisthums Magdeburg gewählt, hatte ſich am 18. October 1638 von der Stadt Halle huldigen laſſen und in ihr ſeine Reſidenz aufgeſchlagen. Da aber Brandenburg bei dem Weſtphäliſchen Frieden 1648 auch die Anwartſchaft auf das Erzbisthum Magdeburg erhalten hatte, ſo war dem Churfürſten Friedrich Wilhelm bereits am 4. April 1650 zu Salze die Eventualhuldigung geleiſtet worden. Der Tod Herzog Auguſts, welcher am 4. Juni 1680 in der hieſigen Reſidenz erfolgte, machte dem über ſieben Jahrhunderte beſtehenden Erzbisthum ein Ende, und auch unſere Stadt kam unter Brandenburgiſchen Scepter.

Unter denen, welche ſich im eigenen Intereſſe beſonders beeilt hatten die Todesbotſchaft dem Churfürſten nach Potsdam zu überbringen, war auch der geheime Kammerdiener des verſtorbenen Adminiſtrator Michael Milié, genannt la Fleur, der dieſe Gelegenheit benutzen wollte, die churfürſtliche Gnade für ſich, ſeine zahlreiche Familie und nebenbei auch für die Stadt in Anſpruch zu nehmen. Der bisherige Hof hatte einen zahlreichen Adel nach Halle gezogen, die Landescollegien waren mit vielen für die damaligen Zeiten wohl beſoldeten Räthen beſetzt und die Bürgerſchaft zählte beſonders unter den Pfännern und den Mitgliedern des Rathes wohlhabende und reiche Männer. Daher hatten ſich hier mehrere ſogenannte Exercitienmeiſter, die in den ritterlichen Künſten, im Reiten, Fechten, Tanzen, ſo wie in neuern Sprachen Unterricht ertheilten, niedergelaſſen. Ihnen war durch Aufhebung des Hofſtaates die Ausſicht auf reichlichen Erwerb ſehr geſchmälert, wo nicht abgeſchnitten. Daher wußte la Fleur durch ſein Bitten des Churfürſten Durchlaucht dahin zu beſtimmen, daß er ihm die Erlaubniß ertheilte eine „Sprach- und Exerzitien-Schule“ (ſo oder Académie des Exercices heißt die Academie in amtlichen Schreiben) zu begründen, und zu dem Behufe Sprach-, Fecht- und Tanz-Meiſter anzunehmen, ſogar ihm eine förmliche Beſtallung ausfertigen ließ. Mit franzöſiſcher Gewandtheit (la Fleur war einer der um des Glaubens willen ausgewanderten Reformirten aus Grenoble) ging dieſer ſogleich an die Ausführung des Werks, kaufte das Einſiedelſche Haus in der Märkerſtraße [1]) (jetzt Nr. 454 und 455), hängte als Zeichen des churfürſtlichen Schutzes das Brandenburgiſche Wappen vor der Thür auf und ſtellte die nöthigen Lehrer, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie für einen Thaler monatlich an ſeinem Tiſche aßen, an. Obgleich das Ganze mehr eine Privatunternehmung war, ſo erfreute ſie ſich doch des beſten Erfolgs und die Zahl der Schüler nahm trotz des dagegen eifernden Rector Prätorius immer mehr zu. In Folge deſſen ſcheint der Churfürſt ſowohl dem la Fleur als den einzelnen Lehrern im Jahre 1685 einen Gehalt ausgeſetzt zu haben; denn erſterer bezog aus der Magdeburgiſchen Landſchaftskaſſe jährlich 150 und aus den hieſigen Kammergefällen 100 Thaler. Tanzmeiſter war Maieux, Sprachmeiſter Chamoy, Fechtmeiſter Petri. Die Zöglinge wohnten zum großen Theile auch in la Fleurs Hauſe und zahlten für den Unterricht im Tanzen, Fechten und in der Franzöſiſchen Sprache, ſo wie für Tiſch, Stube und Bett jährlich 120 Thaler.

Es iſt hier wohl der beſte Ort, der von einigen Gelehrten [2]) ausführlich beſprochenen Frage zu gedenken, ob ſchon Churfürſt Friedrich Wilhelm daran gedacht habe, in ſeinen Staaten eine Lutheriſche Univerſität zu errichten und Halle zum Sitze derſelben zu machen. Die Veranlaſſung dazu haben die großen Lobſprüche gegeben, welche Johann Georg Grävius in der vom Jahre 1686 herrührenden Dedication der 1687 erſchienenen Ausgabe des Lucian dem Churfürſten ertheilt und dabei Gelegenheit nimmt, die beabſichtigte Gründung einer neuen Hochſchule im Magdeburgiſchen zu erwähnen. Quot eruditionis et sapientiae palaestras, ſagt er zu dem Churfürſten, aut excitasti, aut magnifico tueris impendio? in Borussia Reginm montem, ad Viadrum Francofurtum, in Clivis Duisburgum, in qua Tu Princeps sapientissime me paene adolescentem primus produxisti in hoc famae theatrum. In tanto numero novam doctrinae liberalioris officinam Te moliri in Magdeburgensi dioecesi nuperius, cum in Clivis ad Tuum adspectum admitterer benignissime, ex Tuis sermonibus, quos in tanta rerum mole de amplificanda

1) Es iſt das ſpäter Baumgartenſche, jetzt Koldaykiſche Haus, und das, welches bis zu ſeinem 1806 erfolgten Tode der Juſtizamtmann Peter Friedrich Nebmiz beſaß, jetzt der Kaufmann A. Zeitz beſitzt. Beide Häuſer waren damals vereinigt.

2) Vergl. Förſter S. 9. Hoffbauer S. 21. fgg., der ſich begnügt hat die betreffende Stelle fehlerhaft aus Ludewig abzuſchreiben. Sie ſteht auch in Neuevil praefationes et epistolae (Humburgi 1707) p. 157.; in der Ausgabe des Lucian cum notis variorum p. 149.

eruditionis dignitate mecum habere dignabaris, mihi datum fuit intelligere. Grävius nemlich oder eigentlich Gräfe, ein geboener Naumburger, war, nachdem er seine academischen Studien in Leipzig und Deventer beendigt hatte, von dem Churfürsten 1656 als Professor nach Duisburg berufen, wo er durch gründliche und geschmackvolle Gelehrsamkeit zum Ruhme und zur Blüthe der neuen Universität wesentlich beitrug. Auch nachdem er bereits 1658 einem ehrenvollen Rufe nach Deventer gefolgt war, hatte ihm der Churfürst seine Gnade nicht entzogen. In einer Unterredung mag also jenes Planes, eine neue Universität anzulegen, wohl gedacht worden sein, da es dringend nothwendig war daran zu denken; ob aber Halle zum Sitze derselben bestimmt und ob man überhaupt der Ausführung in jenen unruhigen, alle Aufmerksamkeit auf die politischen Ereignisse lenkenden Zeiten nahe gewesen ist, wer wollte das zu bestimmen wagen? [1])

Ganz anders wurden die Verhältnisse der Academie gestaltet, als den 29. April 1688 Churfürst Friedrich III. zur Regierung gelangt war. Denn schon am 9. August 1688, etwas über ein Vierteljahr nach dem Regierungsantritte, erhielt der Stallmeister Anton Günther von Berghorn eine Bestallung, in welcher ihm verstattet wurde eine Ritter-Schule [2]) in Halle anzulegen. Es ward ihm dabei freigestellt, die verschiedenen Lehrer anzunehmen, zugleich aber der Auftrag ertheilt, gute Pferde zu halten und im Reiten gründlichen Unterricht zu ertheilen, den Lebenswandel der Academisten zu beaufsichtigen, überhaupt die obere Leitung des ganzen Instituts zu führen. Die Academisten zerfielen in solche, die in der Anstalt selbst wohnten (deren Zahl auf zwölf festgesetzt war) und in solche, die außerhalb der Academie wohnten. Erstere bezahlten für Kost und Wohnung jährlich 220 Thaler 8 Groschen, die letzteren für den Unterricht im Reiten monatlich 8 (nachher nur 6) Thaler, für jede der andern Uebungen monatlich 1 Thaler 12 Groschen. Zum Local war das Reithaus d. h. die Gebäude der noch jetzt bestehenden Reitbahn eingeräumt. Berghoen bezog einen jährlichen Gehalt von 600 Thalern, Futter für zwölf Pferde und hatte neben der freien Wohnung auch Entschädigung für die Aecise zu beanspruchen. Die Oberaufsicht war den wirklichen Geheimen Staatsräthen General-Kriegs-Commissarius von Danckelman, Oberhofmarschal von Grumbkow und Oberstallmeister von Schwerin übertragen [3]). Eine solche Anstalt, reich ausgestattet und für den begüterten Adel (denn die Kosten des Aufenthalts waren sehr hoch) eingerichtet, mußte la Fleur's Neid erregen, und es entspann sich daraus eine Menge von Mißhelligkeiten, die durch die Gönner der beiden Parteien am Hoflager des Churfürsten noch vergrößert wurden. Nach heftigen Streitigkeiten ward am 9. October 1688 ein gütlicher Vergleich dahin abgeschlossen, daß Berghorn von dem ihm bewilligten Gehalte 100 Thaler „zu besserer Verpflegung der Exercitienmeister" abtreten, die Direction aber beibehalten sollte, dem la Fleur aber gestattet wurde auf fernere zwei Jahre die in seinem Hause angelegte Schule beizubehalten. Jene 100 Thaler bekam Maieux.

Bis 1690 wurde der oben angegebene Unterricht in den zwei getrennten Häusern ertheilt und neben den ritterlichen Uebungen namentlich neuere Sprachen und Mathematik gelehrt. 1691 kamen die im dritten Kapitel ausführlicher zu behandelnden juristischen und philosophischen Vorlesungen von Christian Thomas, der aber in gar keiner Verbindung mit der Ritteracademie stand, hinzu und erst am 22. April 1693 wurde die Academie, als solche, aufgehoben und der Universität einverleibt.

---

1) In der Berlinischen Monatsschrift (1794) 24. Bd S. 4 sagt Tellee: „Wenn sich auch gar nicht denken läßt, daß Grävius dem Kurfürsten ins Angesicht auf eine so lügenhafte Art zu schmeicheln sich habe erdreisten können oder auch nur es habe wagen wollen; so scheint mir nichts natürlicher zu sein, als anzunehmen: der Große Kurfürst habe wirklich eine Universität in Halle errichten wollen, sei aber daran verhindert worden; habe also diese ihm gleichwohl wichtige Angelegenheit seinem Nachfolger in der Kurwürde, vielleicht noch in seinen letzten geheimen Unterredungen, empfohlen, und dieser dann den väterlichen Wunsch in einem feinen guten Herzen behalten. So etwas konnte nun freilich nicht ins Archiv kommen, wenn gleich Friedrich III. es seinen vertrautesten Räthen mag mitgetheilt, und von deren Einem späterhin Kanzler Ludewig es erfahren haben."

2) „Ritterschulen, heißt es in jenem Document bei v. Ludewig S. 89., in welchen die Jugend, insonderheit die von Adel, so wohl als in fremden Landen, mit wenigern Kosten und bessern Nutzen in alle dem Ritterstande geziemende und anständige Exercitien, als im Reiten, Fechten, Tanzen, mathematica, Kriegs-Uebungen und Künsten, wie auch fremden Sprachen sich üben und was rechtschaffenes erlernen könne und nicht nöthig haben möge sich derohalben nach fremde Lande zu begeben und daselbst zum Nachtheil und ruin unerschwingliche Kosten anzuwenden." Man sieht, daß es dabei auf eine bessere Ausführung des Edicts, daß Niemand ohne gnädigste Special-Permission in fremde Lande reisen solle d. d. Potsdam den 20. Januar 1685 (in Mylii Corp. Const. March. VI. nr. X.) mit abgesehen war.

3) Diese Nachrichten sind aus der von v. Ludewig S. 89. mitgetheilten Bestallung entlehnt.

# Drittes Kapitel.

## Chriſtian Thomas[1]).

Vernünfftige und Chriſtliche aber nicht ſchelnheilige Thomaſiſche Gedancken und Erinnerungen über allerhand gemiſchte philoſophiſche und juriſtiſche Händel. 2ter Theil. (Halle 1729. 8.) enthält S. 44—201. eine „ſummariſche Erzählung von der Verjagung des Autoris aus ſeinem Vaterlande"; auch der vierte und fünfte Handel über das A. H. Francken ertheilte Responsum (S. 352—492.) und über die Ehe- und Gewiſſens-Frage (S. 492—558.) geben über die hier zu beſprechenden Verhältniſſe wichtige Nachrichten.

Chriſt. Polyc. Leporins, Germania literata vivens. 2ter Thl. S. 149—350.

Wohlverdientes Denckmahl dem Herrn Chriſtian Thomaſius aufgerichtet von vornehmen Gönnern, Freunden und nahen Anverwandten. 1729. Fol. Enthält außer den Leichen- und Gedächtnißpredigten von Johann Georg Francke und Joh. Gottlieb Schertz (Paſtor zu Alsdorf und Ziegelrode) die academiſchen Memoriae von Gundling und von J. P. v. Ludewig (S. 77.) und außer zahlreichen Gedichten auch einen catalogus scriptorum Thomasianorum.

Elogium Thomasii in den Acta Eruditorum 1729 p. 470. und in Thomasii disputationes (von Uhl geſammelt) T. IV.

M. Johann Abraham Birnbaum, von dem hohen Geiſt des erblaßten Thomaſius, Leipz. 1729. 4.

Deerhaupt Theil II. S. 635. fgg. Berliniſche Monatsſchrift 1794 23. Bd. S. 11—45. 160—200. 216—254.

Joh. Matthias Schertz, Allgemeine Biographie. Bd. V. Nr. 3.

Chriſtoph Weidlich's Succeſſion derer Rechtsgelehrten auf der Univerſität Halle. S. 3—6.

Heinrich Luden, Chriſtian Thomaſius nach ſeinen Schickſalen und Schriften dargeſtellt. Mit einer Vorrede von Johann v. Müller. Berlin 1805. kl. 8. Bis jetzt die beſte Monographie über Thomas und namentlich durch die gründlichen Nachrichten über ſeine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit werthvoll. Die äußern Verhältniſſe ſind weniger ausführlich behandelt.

Henr. Carol. Abrah. Eichſtaedt, oratio de Christiano Thomasio mutati in scholis Germaniae academicis sermonis auctore. Jenae (Bran) 1837. 4

Unter den Männern, welchen wie eine große und fruchtbare Verbreitung gemeinnütziger Anſichten und Ueberzeugungen zu verdanken haben, iſt Chr. Thomas einer der vorzüglichſten. Dadurch, daß er zuerſt die deutſche Sprache in ſeinen Vorleſungen und Schriften anwendete, daß er alles klar und gemeinnützig zu machen unabläßlich bemüht war, hat er ſo ſegensreich gewirkt. Hier intereſſirt uns zunächſt, wie unter ſeiner Mitwirkung die Univerſität Halle entſtanden iſt.

Chriſtian Thomas war am 1. Januar 1655 zu Leipzig geboren, wo ſein Vater Jacob Thomas Rector der Thomasſchule und Profeſſor an der Univerſität war. Nachdem er 1671 Baccalaureus und ein Jahr ſpäter, alſo in ſeinem ſiebzehnten Lebensjahre Magiſter der Philoſophie geworden war, erwählte er ſich die Jurisprudenz zum Hauptgegenſtande ſeines Studiums. 1678 wurde er Doctor der Rechte in Frankfurt an der Oder und begann 1679 in Leipzig neben der Praxis juriſtiſche und philoſophiſche Vorleſungen. Erſt im Jahre 1687 kündigte er durch ein deutſches Programm „welcher Geſtalt man denen Frantzoſen in gemeinen Leben und Wandel nachahmen ſolle?" deutſche Vorleſungen an über Gratians Kunſt vernünftig, klug und artig zu leben [2]). Wie nun ein ſolches Unterfangen, das bis dahin auf deutſchen Univerſitäten unerhört war, großes Aufſehen und allgemeine Unzufriedenheit bei ſeinen Collegen an der Univerſität erregen mußte, ſo in noch höherem Maaße die häufigen und heftigen Streitigkeiten mit den Leipziger Theologen, wie mit Valentin Alberti, J. Benedict Carpzov und Auguſt Pfeiffer, die er meiſt in der von ihm 1688 begründeten deutſchen Monatsſchrift — der erſten in dieſer Sprache — in ſatiriſcher Form bitter beſprach. Da wiederholte Anklagen bei dem Ober-Conſiſtorium in Dresden gerade keine

1) Dieſe Form des Namens, ſo ſelten ſie auch jetzt geworden iſt, habe ich vorgezogen, weil ſie ſich in allen eigenhändigen Unterſchriften des Mannes und in ſeinen deutſchen Schriften findet, von gleichzeitigen Schriftſtellern häufig angewendet und nur nach der Sitte jener Zeiten öfter latiniſirt iſt.

2) Wieder abgedruckt mit Zuſätzen in den „Kleinen teutſchen Schriften" S. 1—66.

nachtheiligen Folgen für ihn hatten, ſo wurde der Eifer ſeiner Gegner dadurch nur noch mehr erhitzt und ihre Feindſchaft immer unverſöhnlicher. Die pietiſtiſchen Streitigkeiten gaben der Sache einen neuen Anſtoß. A. H. Francke wurde wegen des collegium philobiblicum zur Verantwortung gezogen, weil man ihm und ſeinen Freunden den Vorwurf machte, ſie ſeien Verächter aller Gelehrſamkeit und affectirten eine nur äußerliche Frömmigkeit. Francke wandte ſich in dieſer Sache an Thomas und verlangte von ihm ein rechtliches Bedenken, ob man mit ihm nach gemeinem Rechte verfahren ſei. Thomas ertheilte dem unſchuldig Verfolgten ein Responsum, in welchem die ſchändlichen Umtriebe der Gegenpartei mit großer Kühnheit aufgedeckt und die Widerrechtlichkeit ihres Verfahrens klar gezeigt war. Das gab den orthodoxen Theologen neues Aergerniß und ſie lauerten auf eine Gelegenheit, den verhaßten Widerſacher mit beſſerem Erfolg anzugreifen. Und dieſe bot ſich dar, als Thomas bei der Vermählung des Herzog Moritz Wilhelm zu Sachſen-Zeitz mit der Prinzeſſin Maria Amalie, der älteſten Tochter des großen Churfürſten, gegen die eifernden Lutheriſchen Theologen, insbeſondere gegen den Probſt D. Philipp Müller zu Magdeburg, die Schrift abfaßte „Rechtmäßige Erörterung der Ehe- und Gewiſſens-Frage, ob zwei fürſtliche Perſonen im Römiſchen Reich, deren eine der Lutheriſchen, die andere der Reformirten Religion zugethan iſt, einander heyrathen können (Halle, bey Chriſtoph Saalfeld 1689. 8.)." Auf der einen Seite verſchaffte ihm dieſes Buch fürſtliche Gunſt und reiche Geſchenke von Herzog Moritz und dem Berliner Hofe, dem er nicht einmal ein Exemplar zugeſchickt hatte, auf der andern Seite gab es den Wittenberger Theologen (denn die Leipziger wollten diesmal nicht ſelbſt hervortreten) Veranlaſſung zu der förmlichen Anklage, daß Thomas durch ſeine Schrift das Verbot der Wittenberger Univerſität für die Brandenburgiſchen Unterthanen veranlaßt, wohlverdiente Lutheriſche Theologen zu Gunſten der Reformirten gröblich beleidigt und die hohen Vorfahren ſeiner Churfürſtlichen Durchlaucht ſchändlich gelaſtert habe. In Dresden hatte er keine Gönner mehr und es erfolgte deshalb der Befehl, ſich ſeiner Perſon zu verſichern. Dieſer Befehl war aber nicht dem damaligen Rector Lic. Rechenberg, welcher mit einer Schweſter von Thomas verheirathet war, ſondern dem Syndicus der Univerſität, Profeſſor Dr. Andreas Mylius, zugekommen, dagegen jener unter dem 10. März (nicht Mai, wie Luden S. 147. ſagt) 1690 beauftragt, in Folge der Leipziger Anklagen dem Thomas alle Vorleſungen und die Herausgabe irgend einer Schrift zu unterſagen. Sobald er von dieſem Verbote Nachricht erhielt, ſchrieb er an die Univerſität, man ſolle ſein Außenbleiben nicht übel nehmen, er beabſichtige eine kleine Reiſe zu machen. Er reiſte wirklich auf einige Tage nach Zeitz zu Herzog Moritz, um von ihm und ſeiner Gemahlin Abſchied zu nehmen, kehrte dann noch einmal nach Leipzig zurück und reiſte dann zwei Tage ſpäter, ehe die Gegner ſeine Rückkunft ahneten, nach Berlin ab. Seine Mobilien wurden inzwiſchen mit Beſchlag belegt und auch ſeine Familie genöthigt in Leipzig zurückzubleiben, ja ſogar Steckbriefe und öffentliche Anſchläge gegen ihn erlaſſen.

In Berlin fand Thomas freundliche Aufnahme, da ſein Freund Pufendorf ſich eines großen Einfluſſes erfreute und der Churfürſt ohnedies dem kräftigen Vertheidiger der Ehe ſeiner Schweſter geneigt war. Der Churfürſt ernannte ihn alsbald zum Rath und ertheilte ihm die Erlaubniß ſich in Halle niederzulaſſen und dort, wie in Leipzig, öffentliche Vorleſungen zu halten. Die darüber ausgefertigte Beſtallung [1]), d. d. Königsberg den 4/14. April 1690, enthält in Bezug darauf folgende Worte: „Und gleichwie gedachter Unſer Rath, Thomas, Unterthänigſt „verlanget, daß Wir ihm erlauben möchten, ſich in Unſerer Stadt Halle im Hertzogthum Mag„deburg zu ſetzen, und der ſtudirenden Jugend, welche ſich allda vielleicht bey ihm anfinden „möchte, mit Lectionibus und Collegiis, wie er bißhero zu Leipzig gethan, an die Hand zu ge„hen, ſo haben Wir ihm ſolches nicht allein in Gnaden permittiret, ſondern Wir wollen auch „bey Unſerer Magdeburgiſchen Landſchafft die Verfügung thun, daß dieſelbe ihm zu ſeiner ſo „viel beſſern subsistentz, aus den gemeinen Landes-Mitteln jährlich Fünfhundert Thaler zah„len, und damit von der Zeit an, da ermeldter D. Thomas ſich zu Halle ſetzen wird, den An„fang nehmen ſoll." So war Thomas gegen die Verfolgungen ſeiner Feinde geſichert und ihm die Ausſicht zu einer ehrenvollen, wenn gleich Anfangs zweifelhaften und unſichern Wirkſamkeit eröffnet.

Am 28. April 1690 langte Thomas in Halle an, und veröffentlichte am Sonntage nach Oſtern eine Einladung zu ſeinen Vorleſungen in dem Programm: De instituendis lectionibus publicis et privatis, philosophicis et iuridicis. Occasio et scopus, item methodus harum lectionum. Invitatio Studiosorum, ut Halam veniant [2]) (Fol.). Dieſe ſollten, wie er in einem zweiten Programme vom 1. Juli anzeigte, am Montage nach Trinitatis im Weichartſchen Hauſe in der Leipzigerſtraße beginnen. Um aber ſelbſt ſich bekannter zu machen, ließ er im Monat Auguſt eine ganz im Sinne der pietiſtiſchen Partei geſchriebene Abhandlung drucken, welche von der Glück-

1) Thomas hat ſie in den „Gedancken und Erinnerungen" Thl. 2. S. 90. vollſtändig abdrucken laſſen.

2) Wiederabgedruckt in den Programmata (Hal. 1724. 8.) p. 101—117.

Glückſeligkeit Churbrandenbuegiſcher Unterthanen wegen der durch Churfürſtliche Edicte verbeſſerten geiſtlichen und weltlichen Stände [1]) handelt, und nachweiſt, daß für den erſteren durch das Edict, welches allen Zank und alle Schmähung der Lutheraner und der Reformirten gegenſeitig ſtreng unterſagt, für den andern durch das Duellmandat vom Jahre 1688 viel geſchehen ſei. Dabei, und das iſt zunächſt für uns wichtiger, ſieht er Halle ſchon als neue Univerſität an, nennt den Churfürſten den Stifter derſelben und dieſe Disputation die erſte Frucht der Univerſität. Nachdem die Abhandlung acht Tage vorher an den Stadtkirchen ausgehängt war, ward am 23. Auguſt auf dem nicht ohne Schwierigkeiten von dem Rathe [2]) eingeräumten Waagegebäude die feierliche Disputation gehalten, bei welcher Friedrich Emich Ramm der Reſpondent, der Kanzler von Jena, Conſiſtorialrath Lic. Wolff, ein Baron von Metternich, Stadt-Syndicus Bieck, Dr. med. Bärwinckel und ein ungenannter Poſt-Secretär die Opponenten waren. Die Vorleſungen, die ſich durch Freimüthigkeit auszeichneten, wurden von Studenten und Bürgeen zahlreich beſucht, und das Auditorium in ſeinem Hauſe, obſchon für funfzig Zuhörer eingerichtet, faßte bald nicht mehr die zuſtrömende Menge.

Inzwiſchen war die Familie des Rath Thomas noch immer in Leipzig und auf ſeinen Mobilien ruhte der Beſchlag. Er ſchrieb deswegen im September an das Geheimerathscollegium in Dresden, legte ihm ſeine Sache von Neuem vor und bat, daß man den Beſchlag aufheben und ihm die Anklage der Wittenberger Theologen zuſtellen möchte, damit er ſeinen ehrlichen Namen retten könne. Er erhielt zur Antwort, der Churfürſt ſei abweſend. Da er nun aber erfuhr, der Schöppenſtuhl habe erkannt, daß vor ſeiner Verantwortung eine Inquiſition nicht zuläſſig ſei [3]), ſo hielt er ſich während der ganzen Michaelismeſſe unbekümmert bei ſeiner Familie in Leipzig auf. Nach ſeiner Rückkehr kündigte er Vorleſungen über Juſtinians Inſtitutionen an [4]). Die Jurisdiction über die bereits anweſenden Studirenden ward am $\frac{4. \text{ Nov.}}{25. \text{ Oct.}}$ 1690 dem Kanzler von Jena nebſt ein Paar Regierungsräthen und dem Dr. Thomas interimiſtiſch übertragen, der auch im Spätſommer des Jahres 1691 dieſelben wiederholt aufforderte, ſich bei ihm inſcribiren zu laſſen.

In den Anfang des Jahres 1691 ſcheint ein Memorial zu gehören, in welchem Thomas um des Churfürſten Intercеſſion bei dem Sächſiſchen Hofe nachſuchte und bat, dahin zu wirken, daß nicht allein ſeine Mobilien wieder freigelaſſen würden, ſondern er auch nach Leipzig und andern Sächſiſchen Landen ſicher ab- und zureiſen könne. Aus eben demſelben erhellt auch, daß er nicht nur mit Schöppen und Rathsmeiſtern wegen des Ranges in Streit gerathen, ſondern auch noch immer der von dem Churfürſten zugeſicherten Beſoldung nicht theilhaftig war. Die Landſchaft mochte ſich weigern der Anweiſung Folge zu leiſten, wie wir das auch in den nächſtfolgenden Zeiten bei ähnlichen Verfügungen öfter wiederfinden werden.

Wichtiger als dieſes blos die perſönlichen Intereſſen des Mannes berührende Memorial ſind „unterthänigſte Vorſchläge wegen der Academie zu Halle“, welche er an den Hof zu Berlin eingeſendet hatte. Die Zahl ſeiner Zuhörer hatte ſich ſchon ſo vermehrt, daß der eigene Hörſaal zu enge wurde; er erbat ſich deshalb die Benutzung des Waagehauſes. Auch ſuchte er nach, daß er ſich einen minister publicus (Pedell) halten könne und verlangte bei Streitigkeiten der Studirenden in allen geringeren Fällen für ſich die Jurisdiction, ſo wie daß alle Studioſen angehalten werden ſollten, bei ihm ſich immatriculiern zu laſſen. Ja ſeine Pläne gingen ſchon weiter. Wenn die Unruhen im Reiche eine vollſtändige Einrichtung der Univerſität zunächſt nicht zuließen, ſo ſolle man ſich vorläufig mit juriſtiſchen und philoſophiſchen Vorleſungen begnügen, Studenten durch Privilegien, wie vorzügliche Berückſichtigung bei Beſetzung der Stellen, und durch Darlegung der Vortheile Halles anziehen, ja die Magdeburgiſchen Landeskinder zu zweijährigem Beſuche der Halleſchen Univerſität förmlich verpflichten. Selbſt die Anlegung einer öffentlichen Bibliothek

---

1) Diss. in qua felicitatem subditorum Brandenburgicorum ob emendatum per Edicta Electoralia statum ecclesiasticum et politicum summis lineis adumbratam proponit, abgedruckt in Thomasii Dissert. Academ. T. I. Nr. 18. und deutſch in den „Auserleſene und in Teutſch noch nie gedruckte Schriften (Halle 1705. 8) Nr. 1.“

2) Am 7. Auguſt bat er um die Erlaubniß, ein ſchwarzes Bret an der Marktkirche befeſtigen und in dem Waagegebäude ſeine Disputation halten zu können; am 9. Auguſt geſtattete der Rath den Gebrauch des Saales, wenn derſelbe gerade nicht zu andern Dingen gebraucht, auch nichts in ihm gebaut würde; am 15. Auguſt nahm Thomas die Vermittelung der Regierung in dieſer Sache in Anſpruch, welcher erſt nach geſchehener Disputation am 29. der Rath Auskunft ertheilte und dabei namentlich die Beſchuldigung, der Rath ſuche auswärtige Studirende von hier abzuhalten, zurückzuweiſen ſich bemühte. Die Errichtung eines tragbaren Katheders wurde erſt im September erlaubt. Die ganze Correſpondenz befindet ſich noch in der rathhäuslichen Regiſtratur.

3) Luden S. 165. verdreht die Sache etwas; obgleich die Schöppen wirklich den Thomas für ſchuldig erklärt hatten, wie das Erkenntniß in den Thomaſiſchen Gedanken und Erinnerungen II. S. 95. zeigt, ſo ſchenkte er doch dem Gerüchte, daß er frei geſprochen ſei, Glauben.

4) S. Programmata p. 125—133.

und eines botaniſchen Gartens, ſo wie die Einrichtung practiſcher Uebungen für die Juriſten bei der hieſigen Regierung wurden darin dringend von ihm empfohlen.

Wie es mit den erſten Vorleſungen dem Thomas gegangen, hat er ſelbſt in den „Vernünftigen und Chriſtlichen Thomaſiſchen Gedancken“ Bd. 2. S. 117. in folgender Weiſe erzählt: „Ihr machtet ihm, ſo ſpricht er zu ſeinen Gegnern, vor dem Anfang ſeiner Lectionum durch eure Creaturen, die ihr, wie bekandt, auch in andern Ländern habt, ſo viel Hindernüß und Verdruß, als ihr nur konter, er fande ſehr wenig, die ihm zu helffen, und Sr. Churfl. Durchl. gnädigſte Intention zu befördern ſich angelegen ſeyn lieſſen, ja es waren etliche ſo offenhertzig, daß ſie ihn fragten, ob er denn bey Anfang ſeiner Lectionen etliche Auditores im Vorrath hätte, denn hier in Halle würde er keinen einzigen Auditorem bekommen. Thomaſius lieſſe ſich aber nicht abſchrecken, ſondern fing ſeine Lectiones [1]) in GOttes Nahmen Montag nach Trinitatis Anno 1690 an. Er hatte das erſtemal über 50 Auditores, und hat ſie von daran, ſo lange er alleine hier und noch keine Reſolution von Aufrichtung einer Univerſität gefaſſet geweſen, (welches in die anderthalb Jahr ausgetragen,) nie unter zwantzig, wohl aber mehr Auditores beſtändig gehabt, die ſeine Lectiones beſucht oder ſich ſeinetwegen hier aufgehalten: GOTT gab Gnade, daß die gantze Zeit über, ſo lange er alleine geweſen, kein Unfug oder Unglück fürgegangen, oder über einigen ſeiner Auditorum, die ſich bey ihm inscribiren laſſen, das geringſte wäre geklaget worden. Es fanden ſich auch Grafen und Freyherren alsbald bey ihm ein, und kamen ſelbſt von Leipzig etliche vornehme Grafen des Reichs, die erſt nach ſeinen Wegzug dahin ſich begeben, und die er zuvor gar nicht gekennet, hieher, wie denn auch aus Dännemarck eine deegleichen hohe Standes-Perſon bald Anfangs ſich hergewendet, andere Herren Barones und von Adel, auch anderer vornehmer und ehrlicher Leute Kinder aus Hamburg und anderer Orten zu geſchweigen.“

Ende Juli des Jahres 1691 hatte er ungehindert ſeine Mobilien von Leipzig abgeholt und war bei dem Abzuge ſeiner Familie durch das feierliche Geleit mehrerer Freunde geehrt worden [2]). Unter dem Schutze eines duldſamen Regenten erfreute er ſich der Freiheit „der Wahrheit ungehindert und ohne Furcht nachzutrachten“; von Halle aus verbreitete er ſeine neuen Anſichten über Natur- und Kirchenrecht, von Halle aus beſtritt er den Glauben an Zauberei und Hexenweſen, bekämpfte die trotz Descartes noch allgemein herrſchende ſcholaſtiſche Philoſophie, in Halle verdiente er den Lobſpruch unſeres großen Königs [3]): De tous les savans qui ont illustré l'Allemagne, Leibnitz et Thomasius rendirent les plus grands services à l'esprit humain. Zu ſeinen Vorleſungen eilten Zuhörer aus allen Gegenden Deutſchlands; beſonders ſchickten ihm die Eltern aus höhern Ständen gern ihre Söhne, weil er, ohne der Strenge der Wiſſenſchaft und dem Anſehn des Lehrers etwas zu vergeben, in Erfindung neuer Lehrgegenſtände und angenehmer Einkleidung derſelben unermüdlich war.

---

1) Es ſollen in dieſe Zeit, wie ſich aus den einzelnen Programmen ergiebt, die Privat-Vorleſungen über die Inſtitutionen, über Pandecten und über das canoniſche Recht. Die erſte kündigte er durch das programma de collegio privato in Institutiones Iustinianeas an (ſ. Progr. p. 125—133) und wollte ſie vom 20. October 1691 bis Oſtern des folgenden Jahres vollenden; aber auch das Sommerhalbjahr verfloß, ohne daß er den beabſichtigten Curſus vollendet hatte. Daher veröffentlichte er im Herbſt 1691 das programma de lectionibus publicis ad pandectas (ſ. Progr. p. 134—168.), welches auch folgende Vorſchrift über die Immatriculation enthält: tamsit interim iam mense Iulio per publicum rescriptum Elector potentissimus, ut, qui beneficiorum horum (die der Univerſität zu ertheilenden Privilegien ſind vorher erwähnt) participes esse vellet, tam ii qui iam studiorum gratia hic degunt, quam qui in posterum advenient, intra duarum hebdomadum spatium nomina sua apud me profiteri, eaque matriculae publicae ut inscribantur, curare debeant.

2) Ich bin in dieſer Darſtellung den mit großer Naivität und völliger Unparteilichkeit geſchriebenen eigenen Berichten des Mannes gefolgt. Daraus ergiebt ſich zugleich, wie grundlos und durchaus unwahr folgende Erzählung Ballmann's in den denkw. Zeitperioden der Univ. Halle. S. 5. und 6. iſt: „er wurde als ein gottloſer Irrgeiſt 1690 ſeines Amts entſetzt, und nur durch eilige Flucht aus Leipzig entging er dem Gefängniſſe. Bei ſeiner eiligen Flucht aus ſeiner Vaterſtadt wurde die Armenſündergloche geläutet, oder nicht ihm, ſondern ſeinen Feinden zur ewigen Schande.“

3) Oeuvres de Frédéric II. (Berlin 1789) T. I. p. 376.

# Chronik

der

# Friedrichs-Univerſität.

## Erſter Abſchnitt.

### Allmälige Organiſation der Univerſität bis zu der feierlichen Einweihung derſelben.

Vom Juni des Jahres 1691 bis Juli 1694.

### Erſtes Kapitel.

Vorläufige Einrichtung.

Am 15. Juni des Jahres 1691 war Churfürſt Friedrich III. auf der Rückreiſe aus dem Karlsbade nach Berlin durch Halle gekommen und hatte mit großem Intereſſe den blühenden Zuſtand der Ritteracademie und die zahlreichen Zuhörer des Thomas bemerkt [1]). Je mehr man Hoffnung hatte, dieſelben in der Kürze noch vermehrt zu ſehen, um ſo bereitwilliger ließ ſich der Churfürſt finden, auf die Pläne des darauf unabläſſig hinwirkenden Eberhards von Danckelmann einzugehen und den Anfang mit der Errichtung einer wirklichen Univerſität zu machen. Die Finanzen des Staates geſtatteten dazu keine reichen Mittel, man dachte alſo auch nicht an Berufung namhafter auswärtiger Gelehrten, ſondern beſchloß die in Halle bereits vorhandenen Kräfte dazu zu benutzen, ſo weit es irgend möglich war. Deshalb erließ der Churfürſt von Cölln an der Spree am 27. Auguſt 1691 ein „gnädiges Rescript an die Magdeburgiſche Regierung wegen Aufrichtung der academie und Beſtallung deren Directorum und Professorum, auch salarirung derſelben", welches die Grundzüge der beabſichtigten Organiſation vollſtändig enthält und darum von der größten Bedeutung iſt. Es ſteht etwas ungenau bei v. Ludewig S. 44. und aus dieſem mit denſelben Fehlern bei Dreyhaupt Bd. II. S. 66.

Auffallend muß es erſcheinen, daß in jener Verordnung die bisherige Academie bereits als eine Univerſität betrachtet, dabei jedoch die Auswirkung beſonderer Privilegien von dem Kaiſer in Ausſicht geſtellt wird. Ausdrücklich wird geſagt, alle Einrichtungen ſeien nur provisionaliter d. h. in dem barbariſchen Latein der damaligen Geſchäftsſprache vorläufig getroffen, eine beſtimmtere Ordnung ſolle nach Ertheilung der kaiſerlichen Privilegien eintreten.

Das Curatorium ward ſchon am 24. Juni 1691 dem Kanzler der Magdeburgiſchen Regierung Gottfried von Jena, dem Domprobſt Freiherrn von Schulenburg, dem Geheimenrath und Vicekanzler der Regierung Gottfried Stöſſer Edlen von Lilienfeld und

1) An der Anweſenheit des Churfürſten in dem angegebenen Jahre iſt gar nicht zu zweifeln, wenn auch von Ludewig S. 44. und Cellarius darüber ſchweigen. Es erwähnen dieſelbe 1) Thomas a. a. O. S. 119. 2) Dreyhaupt S. 5. und 3), was das wichtigſte und entſcheidendſte iſt, das alsbald anzuführende Reſcript mit den Worten: „Nachdem Wir bey unſerer jüngſten Anweſenheit zu Halle gnädigſt wahrgenommen, maßmaſſen unſere academie daſelbſt ſich ziemlich verſtärcket, und unterſchiedene Grafen, Herren und Standes-Perſonen, wie auch einige von Adel und anderer vornehmen Leute Kinder albereit alda angekommen, auch noch mehr, ja gar einige aus Fürſtlichen Häuſern dahin zu ziehen reſolviret ſeyn ſollen" u. ſ. w. Außerdem meldet eine alte handſchriftliche Chronik „den 15 Junii ſind Ihro Churfl. Durchl. von Brandenburg über Zeitz und Merſeburg hierher nach Halle gegen Abend kommen, und folgenden Morgen früh um 8 Uhr wieder auf Acken, Magdeburg bis Berlin fortgereiſt." Vergl. Hoffbauer S. 18.

dem Landrath Carl von Dieskau übertragen mit dem Befehle, die Studirenden mit aller Bequemlichkeit zu verſehen, auf die Profeſſoren fleißig Acht zu haben, alle Irrungen zu entſcheiden und das fernere Aufnehmen der Academie mit unabläſſigem Fleiß zu befördern. Stöſſer von Lilienfeld [1]) wurde zum Prokanzler der Univerſität ernannt und zugleich angewieſen Vorleſungen über Staatsrecht zu halten.

Auch die vier Facultäten wurden alsbald eingerichtet. Die Mitglieder derſelben waren theils aus den hieſigen Geiſtlichen, theils aus den Räthen bei der Regierung, theils aus den Aerzten und Schulmännern genommen und die bisherigen Lehrer der Ritteracademie ſo wie der bisher ſelbſtſtändig lehrende Thomas hinzugezogen. Die theologiſche Facultät ſollte aus dem Conſiſtorialrath und Hauptpaſtor an der Marktkirche Johann Chriſtian Olearius und dem Conſiſtorialrath und Paſtor an der Domkirche Chriſtoph Schrader beſtehen, denen man Breithaupt beizuordnen ſchon damals entſchloſſen war. Für die Juriſtenfacultät waren außer Stöſſer von Lilienfeld, der bereits in ſeiner Vaterſtadt Straßburg bis 1675 Profeſſor des Pandectenrechts geweſen war, der Rath Dr. Thomas und die Conſiſtorialräthe Lic. Wolff, dem Lic. Caspar Creutzing, ein geborener Halenſer, ſubſtituirt wurde, und Dr. Kraut (vielleicht Karl Andreas Kraut?) beſtimmt. Die mediciniſche Facultät war aus dem Stadtphyſicus Dr. Chriſtoph Knauth, Dr. Bärwinckel und dem Stadtphyſicus Dr. Conrad Stiſſer zuſammengeſetzt. Die philoſophiſche Facultät endlich ſollte gebildet werden aus dem Stadtſyndicus Chriſtian Bieck [2]), als Profeſſor der Geſchichte und der Beredtſamkeit, dem Franzöſiſchen Hofprediger Augier, dem privatiſirenden Gelehrten Madeweis, dem M. Johann Jacob Spener, einem Sohne des berühmten Theologen, als Profeſſor der Mathematik, Phyſik und der Naturwiſſenſchaften, dem Rector des Lutheriſchen Gymnaſiums M. Johann Prätorius, als Profeſſor der theoretiſchen Philoſophie, und dem Conrector deſſelben Gymnaſiums M. Gottfried Vockerodt, als Profeſſor der practiſchen Philoſophie. Zugleich ward beſtimmt, daß die Berghornſche Ritteracademie in ihrer bisherigen Weiſe fortbeſtehen, aber mit der neuen Univerſität verbunden ſein ſollte. Als Univerſitätsſekretär ward der, in der Verfügung nicht genannte, Sekretär der Berggerichte eingeſetzt.

Zu Localen der Vorleſungen waren für die theologiſche und philoſophiſche Facultät eingeräumt „das beſte Gemach auf der bibliothec“, natürlich der Marien-Bibliothek, für die juriſtiſche der mittelſte Saal auf der Waage, für die mediciniſche der Pfänner Conventſtube, zum academiſchen Concil die beſte Stube auf der Waage, „jedoch alles denen bisher auf dieſen drey Häuſern hergebrachten Conventen unbeſchadet.“

Viele der von Thomas gemachten Vorſchläge z. B. über die vorzugsweiſe Beförderung derer, die in Halle ſtudirt haben, die Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen der verſchiedenen juriſtiſchen Collegien, werden förmlich beſtätigt und bereits 500 Thaler jährlich zur Unterſtützung armer Studirender aus der Halleſchen Kammerkaſſe ausgeſetzt.

Da die meiſten der anzuſtellenden Profeſſoren bereits aus andern Aemtern reichliche Beſoldungen bezogen, ſo wurden zur Unterhaltung der Univerſität im Ganzen nur 3600 Thaler angewieſen [3]), von denen 1200 Thaler aus der Kammerkaſſe, 1200 Thaler aus der Magdeburgiſchen Landſchaftskaſſe, 1200 Thaler aus der Acciſekaſſe gezahlt werden ſollten. Dieſe Summe war in der Weiſe vertheilt, daß der Prokanzler 500, Breithaupt und Thomas je 500, die drei Mediciner zuſammen 150, Spener 400, Bieck 100, Augier und Madeweis zuſammen 100, die beiden Schulmänner gleichfalls zuſammen 100 Thaler bekommen, Berghorn aber, la Fleur und die Sprach-, Fecht- und Tanzmeiſter bei den bisherigen Beſoldungen von 600, 250 und 300 Thalern verbleiben ſollten.

Daß aber dieſe neu ernannten Profeſſoren je wirklich Vorleſungen gehalten haben, davon findet ſich nirgends einige Nachricht, vielmehr verbaten ſie theils dieſe Aemter ganz, theils entſchuldigten ſie ſich mit ihrem Alter, mit Kränklichkeit oder mit andern Beſchäftigungen [4]). Stöſſer war bis zum Jahre 1696 zur Organiſirung der in dem Cleviſchen gelegenen Domänen oder in diplomatiſchen Aufträgen von Halle abweſend, Schrader ging 1692 als Superintendent an die Kreuzkirche zu Dres-

1) Nicht v. Dieskau, wie Hoffbauer S. 19. ſagt.

2) Er war vorher eine Zeit lang Profeſſor am Gymnaſium zu Stettin geweſen.

3) In der Urkunde bei v. Ludewig und aus ihm bei Dreyhaupt ſtehen überhaupt nur 2400 Thaler, was dem Hoffbauer S. 27. viel Mühe gemacht hat, da die einzeln ausgeworfenen Summen des Etats ſich auf 3500 Thaler belaufen. Er vermuthet, es ſeien dieſe 2400 Thaler nur als ein Zuſchuß zu den bisherigen Beſoldungen der Ritteracademie angewieſen worden. Allein dieſe betrugen bereits 1150 Thaler, außerdem erhielt Thomas 500 Thaler, was alſo 1650 Thaler ergeben und die fehlende Summe weit überſchritten würde. Inzwiſchen iſt die Schwierigkeit leicht gelöſt, da Ludewig in ſeinem Abdrucke 1200 Thaler von den Magdeburgiſchen Ständen durch ein Verſehen weggelaſſen hat, wie ich aus den gleichzeitigen Abſchriften bei den Univerſitätsacten und in der rathhäuslichen Regiſtratur erſehen habe.

4) S. Förſter S. 17.

Dresden; Spener ſtarb noch im Jahre 1691, Stiſſer am 29. Januar 1692, Knauth und Olearius wenige Jahre darauf und Vockerodt zog einen Ruf an das Gymnaſium zu Gotha vor, dem er 1693 folgte. Auch die Stände des Herzogthums Magdeburg waren der ganzen Einrichtung, von der ſie nur neue Koſten und Auflagen befürchteten, ſehr wenig geneigt. Denn als am 14. September 1691 eine beſondere Conferenz wegen der Univerſität in Magdeburg gehalten werden ſollte, erhielt der Abgeordnete der Stadt Halle, Rathsmeiſter Dr. Johann Chriſtian Gueinzius, am 12. September eine genaue Inſtruction, in welcher er beauftragt wurde vorzuſtellen „die Einrichtung ſolches importanten und koſtbaren Werks bis nach geendigten Kriegs Troublen in suspenso zu laſſen, weil tempore belli die Landes und Militz praestanda allzu groß und die Dotation und Conſtituirung gewiſſer Salarien bei noch continuirenden Kriegszeiten ſchwer fallen wird, auch die Stadt Halle zu den Univerſitäts-Unkoſten nichts contribuiren, und von ihren aedificiis publicis keines zur Academie entrathen könne; überhaupt ſei keine formale Univerſität nöthig, wenn zu der Exercitien-Academie etliche professores kämen.“ Bei ſolcher Geſinnung des Raths nimmt es kein Wunder, daß mehrere der neuen Profeſſoren, die Raths-Beamte oder von dieſem ſonſt abhängig waren, von der ihnen gewordenen Vergünſtigung keinen Gebrauch zu machen geneigt waren — Ein Edler und Hochweiſer Rath wünſchte es nicht.

Nur einer der aufgeführten Profeſſoren wurde bald nachher wirklich berufen; das war Joachim Juſtus Breithaupt, der bereits Profeſſor der Theologie in Kiel, dann Oberhofprediger in Meiningen geweſen und jetzt Senior des geiſtlichen Miniſteriums in Erfurt war. Denn man ſchien zu der richtigen Anſicht gekommen zu ſein, daß ſolche Gelehrte, die an andern Univerſitäten bereits in hohem Anſehn ſtänden, zur Aufnahme der neuen Hochſchule viel mehr beitragen würden. Dabei mußte das hauptſächlichſte Augenmerk auf einen lutheriſchen Theologen gerichtet werden, da unter den drei Brandenburgiſchen Univerſitäten Königsberg, Duisburg und Frankfurt nur die erſtere lutheriſch war, aber bei der allzuweiten Entfernung von den meiſten Theilen des ſehr zerſtückelten Landes nur von wenigen Theologen beſucht werden konnte. Die benachbarten Sächſiſchen Univerſitäten Leipzig und Wittenberg mußten aber bei dem unter ihren Theologen herrſchenden Geiſte der Unduldſamkeit und Verfolgungsſucht gegen die Reformirten ganz ungeeignet oder gar gefährlich erſcheinen [1]). Dieſe Rückſichten haben gewiß den Mann beſtimmt, der auf dieſe Einrichtungen bei ſeiner hohen Stellung großen Einfluß ausüben konnte, ich meine den im Jahre 1691 als Oberconſiſtorialrath und Probſt nach Berlin berufenen Philipp Jacob Spener, der zuerſt wieder „die in der Form und im Buchſtaben erſtarrte proteſtantiſche Wiſſenſchaft zu dem praktiſch innigen Glauben der Reformatoren zurückrief“ [2]). Auf ſeinen Antrieb erhielt Breithaupt am 7/17. October 1691 einen Ruf in die theologiſche Facultät und noch in demſelben Monate (er war am 16. October angekommen und hielt ſchon am 26. October eine Predigt in der Mackkirche) kündigte er durch ein beſonderes Programm die um Martini zu beginnenden Vorleſungen öffentlich an [3]). Er verſprach in demſelben den Theologie Studirenden reiche Stipendien, da ſich bei ihnen am häufigſten Armuth finde, ſichere Ausſicht auf baldige Anſtellung und Aufnahme in das theologiſche Seminar, deſſen Einkünfte nicht auf die Landeskinder beſchränkt werden ſollten. Dieſer Mann, fromm im Leben, ſtreng im Wandel, unerſchütterlich in ſeinen Meinungen, wußte auch durch ſeine äußere Erſcheinung Eindruck zu machen, denn er war, wie von Ludewig S. 47. erzählt, auch dem Leibe nach anſehnlich; lang von Perſon, hager von Leib, breit von Haupt und Schultern, eines dicken und ſchwarzen Geblütes und Farbe, im Gehen und Reden langſam und ſtarr von Geſicht, daß ihm jedermann, der ihn nur anſah, mit Ehrerbietigkeit aus dem Wege ging und abſonderlich die studiosi theologiae vor ihm eine große Ehrfurcht bezeugten. Am 8. December 1691 erhielt er ſeine Beſtallung, in der ihm ein Gehalt von 500 Thalern ausgeſetzt war, und am 23. December wurde er als Conſiſtorialrath eingeführt.

Seinem Rathe, wie dem Einfluſſe von Spener und Thomas iſt es zu verdanken, daß unter dem 22. December deſſelben Jahres M. Auguſt Hermann Francke zum Profeſſor der Griechiſchen und der Orientaliſchen Sprachen ernannt und ihm daneben das ſo eben erledigte Paſtorat in Glaucha „zu ſeiner beſſern Subſiſtenz“ übertragen wurde. Denn Francke war ſchon von Leipzig aus mit Spener bekannt geworden und hatte zwei Monate in deſſen Hauſe zu Dresden gelebt;

---

1) Darauf beziehen ſich die Worte von Michaelis in dem Raiſonnement über die proteſt. Univerſ. Bd. I. S. 2. „Höchſtens würde doch wol Halle die letzte Univerſität ſeyn, an deren Errichtung Religionsabſichten, theils des ſeel. Speners und ſeiner Freunde ihre, ein eifrigeres Chriſtenthum zu befördern, theils die politiſchen des Hofes, Lutheriſche Prediger, die nicht ſo ſectiriſch, einer reformirten Obrigkeit abgeneigt, und gegen anders denkende Bürger kriegeriſch wären, zu erziehen, einen Antheil hatten.“ Vergl. Knapp in den W. H. Anz. 1789. S. 182.

2) Worte Tholuck's in der bei der academiſchen Feier des Reformations-Jubiläums gehaltenen Rede S. 115. der Sammlung.

3) Der Titel der in Fol. bei Chriſtoph Salfeld gedruckten Schrift lautet: Quod felix faustumque esse iubent adoranda trinitas! Serenissimi et potentissimi Electoris Brandenburgici ivsu clementissimo in electorali academia Halensi vocatus S. Theol. Profess. P. Seminarii theologici director, ut et consistorii in ducatu Magdeburgico consiliarius, praelectionum theologicarum initium pio auspicatur I. C. Breithaupt, D. 2 Bogen

mit Dr. Breithaupt war er während ſeiner academiſchen Studien zu Erfurt näher bekannt geworden und durch die Ernennung zum Diaconus an der Auguſtinerkirche in Erfurt 1690 in engerere Verbindung getreten; wie Thomas ſeine Sache in Leipzig verfochten hatte, iſt bereits S. 8. erwähnt. Am 27. September 1691 hatte Francke, ſeines Amtes entſetzt, Erfurt wieder verlaſſen müſſen; ein Lehramt in Halle konnte ihm nur erwünſcht ſein. Am 7. Januar 1692 kam er in Halle an, übernahm den 7. Februar ſein Predigtamt und eröffnete nach Oſtern ſeine academiſchen Vorleſungen [1]).

Nachdem ſo für die theologiſchen Vorleſungen hinlänglich geſorgt ſchien, dachte man ernſtlich daran auch für die Erbauung der Studirenden Sorge zu tragen und einen academiſchen Gottesdienſt einzurichten. Schon in ſeiner Beſtallung war Breithaupt angewieſen, in der Domkirche mit den Hofpredigern abwechſelnd das Predigtamt zu verwalten. Das ſcheint nie ins Werk geſetzt zu ſein, wohl aber erfolgte in der Mitte des Monat März 1692 ein Befehl aus Berlin, daß die Schulkirche dem Dr. Breithaupt und M. Francke eingeräumt werden ſollte „darin zu doceiren, predigen und andere Actus miniſteriales zu exerciren.“ Das Scholarchat ſah darin einen Eingriff in ſein Eigenthum und ſetzte ſich gegen dieſe Verwilligung bei dem Rathe der Stadt und durch dieſen bei der Regierung ſowohl ſchriftlich als mündlich; ja der Rector Prätorius mußte in dieſer Angelegenheit nach Berlin reiſen. Durch dieſe Widerſetzlichkeit entſtanden ärgerliche Reibungen, ja Prätorius verging ſich in einer Predigt ſo weit, daß er ſich nicht ſcheute mit den Worten des Pſalmiſten auszurufen: „Herr, es ſind Heiden in dein Erbe gefallen, die haben deinen heiligen Tempel verunreinigt“, wofür er eine bedeutende Geldſtrafe erlegen mußte. Inzwiſchen halfen die Proteſtationen dem Rathe nichts; im Juni hielt Breithaupt die erſte Predigt Nachmittags von 2 bis 4 Uhr [2]), und fuhr damit alle Sonntage nach der Vesper fort.

Daß bei den Behörden der Stadt große Erbitterung gegen die Univerſität herrſchte, kann man hieraus erſehen; noch heftiger war dieſelbe zwiſchen der Geiſtlichkeit und den beiden Profeſſoren. Francke war als junger Mann voll Glaubenseifer in eine ſehr verwilderte Gemeinde gekommen und hatte mit ſeinen Predigten ſo großen Beifall gewonnen, daß „voenehme und geringe Leute ſich Stühle in der Glauchaiſchen ſchlechten Kirchen erkauften und erbauten; die prächtigen Stadtkirchen wurden hingegen ledig und alles Volk trunge ſich dieſen neuen Prediger und Profeſſor zu hören [3]).“ Das erregte die Eiferſucht der ohnehin gegen die Pietiſten aufgebrachten Geiſtlichen, und da überdies Francke mit großer Entſchloſſenheit die Fehler und Aergerniſſe anderer Prediger, insbeſondere den geiſtlichen Stolz, nachdrücklich rügte, ſo erhoben hauptſächlich der Conſiſtorialrath Schrader und M. Albrecht Chriſtian Roth, Diaconus an der Ulrichskirche, ihre eifernde Stimme von den Kanzeln, verdächtigten die Pietiſten als Schwärmer, Phantaſten und Träumer, ja bezweifelten ihre Rechtgläubigkeit und wieſen aus ihnen nachgeſchriebenen Predigten Irrlehren und Ketzereien nach. Als nun gar Conventikel gehalten wurden und nicht blos Leute aus den niedern Ständen, ſondern auch Studenten, Landprediger und andere dieſelben beſuchten, ſogar eifrige Anhänger Francke's ſich dahin vergaßen, daß ſie geringſchätzig vom öffentlichen Gottesdienſte, namentlich von dem lutheriſchen, ſprachen, da kannte der Eifer der Geiſtlichen keine Grenzen mehr, der Skandal wurde ärger und erregte allgemeines Aufſehen ſelbſt in weiteren Kreiſen [4])

Je mehr dieſe Streitigkeiten der Aufnahme der Univerſität in den Weg traten, um ſo eifriger war man am Hofe bemüht, dieſelben beizulegen und den immer von Neuem klagenden Pietiſten kräftigen Beiſtand zu leiſten. Dieſe Rückſicht veranlaßte die Wahl eines Univerſitätskanzlers, der großentheils darum nach Halle geſandt wurde, um die Gemüther zu beſänftigen und Ruhe und Friede wieder herzuſtellen. Wer konnte dazu geeigneter erſcheinen als der Geheimerath Veit Ludwig von Seckendorf, welcher der pietiſtiſchen Partei ſelbſt zugethan war (er hatte Spener's Berufung nach Dresden vermittelt und war mit Breithaupt und Francke herzlich befreundet) und in verſchiedenen Aemtern ſeine große Gewandtheit im Unterhandeln bewährt hatte. Unter dem 30. Aug.=9. Sept. 1692 ward ſeine Beſtallung [5]) ausgefertigt, in welcher er „in Anſehung ſeiner ſonderbaren prudenz und dexterität“ zum Kanzler ernannt und angewieſen wird, „das directorium und Aufſicht auf Lehrer und Lernende zu führen; einen jeden dem Befinden nach zu ſeiner Schuldigkeit anzuweiſen; wöchentlich ein oder zweymahl in ſeinem Hauſe,

1) S. Frankens Stiftungen, eine Zeitſchrift, Bd. 1. S. 40. Guerikes Francke S. 61. fg. Die aus handſchriftlichen Nachrichten von Dr. Förſtemann in den Provinzial-Blättern 1840 S. 79. mitgetheilten Angaben ſind falſch.

2) Entlehnt aus den von Dr. Förſtemann a. a. O. mitgetheilten Nachrichten, in denen nur ein falſches Jahr angegeben iſt. Aehnliche Erzählungen ſtehen auch in zwei mir zu Gebote ſtehenden Handſchriften.

3) v. Ludewig a. a. O. S. 52.

4) Vergl. die von Walch in der Einleitung in die Religionsſtreitigkeiten §. LXI. p. 727. angeführten Schriften und Guerikes Francke S. 312—321.

5) Sie ſteht bei v. Ludewig S. 50. und in Rettelblatt's Aufſatz „Geſchichte des Halliſchen Univerſitäts-Kanzellariats und Directorats“ (Wöchentl. Anz. 1787. Nr. 1—VI.) S. 18. Als Gehalt ſollte Seckendorf 1000 Thaler bekommen. „Seckendorf, ſagt Michaelis in dem Räſonnement II. S. 220., ſollte gar nicht leſen, ſondern blos der Univerſität ein Luſtre machen, und wöchentlich zweymahl Aſſemblee halten.“

oder wie es ſich am beſten ſchicket, eine assemblee zu halten; mit denen professoribus alldort, wie ſie ihre lectiones publicas et privatas am beſten anſtellen mögen, fleißig zu conferiren; der ſtudirenden Jugend auch, wie ſie ihre studia und künfftige Reiſen einzurichten, treulich zu eröffnen; ihre dubia zu erklären und ihnen mit gutem Rath und That beyzuſtehen; die Univerſität, ſo viel an ihm iſt, in gute Ordnung, Aufnehmen und Flor bringen zu helffen; was er deßhalb vorzuſtellen und zu erinnern haben wird mit denen dazu verordneten Ober-curatoribus zu überlegen und uns an Hand zu gebrn; kürtzlich alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was einem treufleißigen geheimen Rath und cancellario universitatis eignet und gebühret.“ Von ſeinem Rittergute Meuſelwitz, wo er von allen Geſchäften zurückgezogen bisher gelebt hatte, kam der neue Kanzler am 13. October [1]) nach Halle und bezog das von ihm erkaufte Weichartſche, vormals Küchenmeiſterſche Haus in der Leipzigerſtraße. Sein erſtes Geſchäft war die Beilegung der pietiſtiſchen Streitigkeiten, zu der am 17. Novrmber einr nus drm Kanzler, dem Herrn C. v. Dießkau, H. v. Platen und F. J. Lütkens beſtehende Commiſſion ernannt wurde, am 29. Nov. zuſammentrat und um ſo leichtere Arbeit hatte, da der Hauptgegner, Conſiſtorialrath Dr. Schrader, ſeine hieſige Predigeeſtelle an der Domkirche bereits im Srptember niedergelegt hatte und nach Dresden abgegangen, auch M. Roth einem Rufe nach Leipzig zu derſelben Zeit gefolgt war. Die ſtreitenden Parteien nahmen die gegenſeitigen Beſchuldigungen zurück, gelobten durch Handſchlag einander chriſtliche Freundſchaft und unterzeichneten ſämmtlich am 27. November den „Receß zwiſchen denen Professoribus Theologiae Dr. Breithaupt und M. Franckrn, und dem Stadt-Miniſterio zu Halle, wrgen einiger zwiſchen ihnen wegen Lehr und Leben obgrſchwrbtrn Differentien“ [2]). Dieſer Vergleich wurde am 18. December nach der Predigt in allrn Pfarrkirchen verleſen.

Eine andere Sorge, die den verdienten Mann nicht minder in Anſpruch nahm, war die Heeſtrllung einrr guten Zucht unter den Studirenden. Er trat deshalb mit den bereits anweſenden vier Profeſſoren (denn zu Thomas, Breithaupt und Francke war bereits am 30. Auguſt Dr. Johann Georg Simon, ein geborener Halenſer, aus Jrna in die Juriſten-Facultät und in den Schöppenſtuhl berufen und auch im September hier eingetroffen) in Verhandlungen, und veranlaßte dieſelbrn am 26. Nov. ein, wahrſcheinlich von Thomas abgefaßtes und bei Chriſtoph Salfeld gedrucktes, Patent an dir Studirenden zu erlaſſen, in welchem diefrlben zu einem ordentlichen und anſtändigen Leben ermahnt und ihnen beſtimmte diſciplinariſche Vorſchriften gegeben werden. Da dies, als erſte amtliche Bekanntmachung der Univerſität, ein Document von großer Wichtigkeit, auch meines Wiſſens nirgends abgedruckt [3]) iſt, ſo theile ich es hier vollſtändig mit.

Die ſämbtlichen PROFESSORES zu HALLE entbieten der allhier wegen der Studien und Exercitien ſich befindenden Jugend Jhren Gruß.

Was der Durchlauchtigſte und Großmächtigſte Chur-Fürſt zu Brandenburg ꝛc. Unſer Gnädigſter Herr auch mitten unter der hohen Regiments- und großwichtigen Krieges-Laſt, zu Anrichtung einer Univerſität bey dieſer guten Stadt nun einige Jahre her gnädigſt intendiret, auch allbereit nicht wenig Koſten dazu angewendet, und wie S. Chur-Fürſtl. Durchl. dieſes löbliche und heilſame Vorhaben nunmehro, nach Verleihung Göttl. Beiſtandes völlig ins Werck zu richten ſich angelegen ſeyn laſſen, unter andern auch zu dieſem Ende Dero Geheimer Rath und zu der künfftigen Univerſität allhier verordneter Cantzler, Herr Veit Ludwig von Seckendorff ꝛc. ſich unlängſt anhero gewendet, daß kan niemand unter Euch verborgen ſeyn. Gleichwie aber hierbey Höchſtgedachte S. Chur-Fürſtl. Durchl. Dero gnädigſtes Abſehen zuförderſt dahin gerichtet, daß bey dieſer neuen Univerſität die Studenten dergeſtalt angeführet werden möchten, damit Sie dermahleinſt GOtt und dem gemeinen Weſen rechtſchaffen dienen könten, dazu denn allerdings von nöthen, daß eines Theils wir Professores nebſt treuer Lehre, auch mit Chriſtlichen und Tugendhafften Leben und Wandel der uns anvertrauten Jugend vorleuchten, anders Theils hingegen Ihr, die Studirende eures Orths der Gottesfurcht, Ehrerbietung, Beſcheidenheit, Mäßigkeit, und anderer euren Orden geziemenden Tugenden Euch befleißiget: Alſo haben Wir uns bißher angelegen ſeyn laſſen, nächſt Göttl. Verleihung nach unſerm Vermögen das Unſrige zu thun, und müſſen auch gleicher Geſtalt der allhier ſtudirenden Jugend nachrühmen, daß Sie ſich Anfänglich durchgehend eine geraume Zeit ſolcher Geſtalt verhalten, daß man keine Klage über Sie gehöret, maſſen wir denn auch noch itzo der Göttlichen Güte von Hertzen dancken, daß unter der allbereit biß auff etliche Hundert gewachſenen Anzahl die meiſten ſich in gebührlicher Er-

1) So ſteht ausdrücklich in „Thomaſens kleinen teutſchen Schrifften“ S. 504.; Schreber (p. 58.) und Nettelbladt haben den 31. Oct. daraus gemacht. Demnach ergiebt ſich auch die Nachricht in den Provinzialbl. a. a. O., daß er bereits den 27. Juli angekommen ſei, als unrichtig.

2) Dreyhaupt hat ihn Bd II. S. 121—124 aus dem beſonders erſchienenen Drucke wiederhalt, desgleichen der Verf. „des pietiſtiſchen Unfugs“ Kap. VI. §. 10, S. 86.

3) Thomas ſagt darüber in den kleinen teutſchen Schrifften S. 505. „Dieſes bezeuget das auf des Hochſeeligen HErrn Geheimbden Raths Befehl von Uns Profeſſoren an Euch Studirende verfertigte Patent, welches Ihr nicht anders als die erſte Lection, die von Ihm durch Uns Euch gegeben worden, zu betrachten, und Euch, trotz allen höniſchen Splitterrichtern! gewiß zu verſichern habt, daß, wie dieſer ſein erſte, aber ach leyder! auch ſein letzter Wille, auf nichts mehr als auf GOttes-Ehre, das gemeine Beſte und Eure ſelbſt eigene Wohlfahrt ſein Abſehen gerichtet, als auch deſſen Beabachtung Euch den Seegen bringen, die Verachtung aber den Unſeegen Euch über den Halß ziehen werde.“

weiſung finden laſſen; Im übrigen hoffen und wünſchen wir von GOTT, Er wolle die annoch befindlichen Gebrechen nach ſeiner Gnade verbeſſern. Dieweil ſich aber mit Vermehrung der anhero studirens oder der Exercitien halben ankommender Jugend etliche einfinden möchten, oder ſchon anzutreffen, welche nicht ſo wohl von der höchſtlöblichen intention Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. unterthänigſt profitiren, Lectiones und Collegia fleißig beſuchen, die Exercitia treiben und dabey ein Chriſtliches Tugendhafftes Leben führen, als Derſelben in allerley licentz mißbrauchen, Freſſens, Sauffens, und andern liederlichen Weſens, ſonderlich aber tumultuirens, Schreyens, Jauchzens, Steinhauens, Fenſterwerffens und dergleichen frevelhaffter Dinge ſich gelüſten laſſen wolten; wodurch unter andern wieder das von Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. ſo heilſam als ernſtlich publicirte Duell-Mandat ſich zu vergreiffen, groſſer Anlaß entſtehet, denen Einwohnern hieſiger Stadt Verdruß und Beleidigung erwächſet, auch der Edle Studenten-Nahme dadurch verſchimpffet, und vornehmen Eltern und Freunden, welche die Ihrige nicht zur Ausübung allerley unziemenden Freyheit, ſondern erudition und Tugendhalben anhero zuſchicken begehren, ein Abſcheu gemachet wird; welches alles deſto weniger zu dulden, nachdem S. Churfl. Durchl. Dero hohe Sorgfalt und Mildigkeit zu vollkommener Außführung Dero höchſtpreißlichen Fürhabens je mehr und mehr erſcheinen laſſen, zu dem Ende auch obgedachter Dero Geheimer Rath und zu der neuen Univerſität verordnete Cantzler ſeine weſendliche Wohnung allbereit allhier angeſtellet, und wie Sr. Excell. die Direction und conservation des status Academici und darzu gehöriger Disciplin vornehmlich oblieget, alſo zu herfürbrechenden excessen keines Weges connniviren können: Demnach haben, nach Dero Gutachten und Verfügung, Wir Alle und Jede, ſie ſeyn inscribiret oder nicht, ob ſie auch gleich nur der exercitien halben hier wären, mit dieſem offenen, und zwar geſtalten Sachen nach in Teutſcher Sprache abgefaßten Patent ernſtlich ermahnen wollen, und ſollen, daß ſie ſich eines ſtillen, erbarn und Chriſtlichen Lebens und Wandels mit allem Ernſt befleißigen, oben erzehlte und andere Uppigkeiten und excesse, beſonders auch alle Nachtſchwärmerey, (darunter auch die zur Unzeit fürgenommene Muſic um daraus befahrenden groſſen Mißbrauchs willen nicht unbillig zuverſtehen) gäntzlich vermeiden, und zu unausbleiblicher Straffe nicht Urſach geben ſollen, inmaſſen ſolche die jenigen, welche dieſer Unſerer wohlmeinenden Verwarnung ungeachtet, dennoch auff ein oder andere Weiſe ſich betreten laſſen würden, unfehlbar zu gewarten haben ſollen; wie denn auch inzwiſchen, und biß zu weiterer Einrichtung der Academiſchen Jurisdiction durch hülffliche Handbietung der Obrigkeit gehörige Anſtalt verfüget worden, daß dem frevelhafften Beginnen bey Tag und Nacht in der Statt und angelegenen Amdts Städten durch Angriff und Verhafftung der Delinqventen geſteuret, und dieſe nach S. Churfl. Durchl. Gnädigſten und Gerechtem Willen und Ordnung ihrem Verdienſt nach und dermaſſen angeſehen werden ſollen, daß andere von dergleichen unverantwortlichen Dingen abgeſchreckt werden mögen. Geſtalt denn ebenmäßig denen, die nicht unter Academicos gehören, ſondern Bürgerlichen- oder andern Standes, oder Schalaren des Gymnasii ſind, und dergleichen Frevel treiben würden, aller Gebühr nach durch ihre Vorgeſetzte begegnet werden wird. Hiernach haben ſich nun Alle und Jede zu achten, und für Schaden zu hüten. Endlich, wie allbereit vor drittehalb Jahren durch das erſte allhier publicirte Programma kund gemachet worden, daß Sr. Churfl. Durchl. keine ruchloſe und zänckiſche Studenten allhier zu Halle verlangen, alſo wird ſich ein Jeder, der allhier Studia oder Exercitia treiben will, ein für allemahl fürſetzen, ſolchen Zwecke nach zuleben, oder, da er ſich darein zuſchicken nicht gedächte, je ehe je beſſer von hier weg zubegeben, indem man nicht die Menge ohne Unterſchied, ſondern ſolche Leuthe allhier zu haben trachtet, an denen Koſten und Mühe nützlich dewand ſei. Euch aber, die ihr euch bißhero von ungezogenen Rotten und Geſellſchafft entfernet, und eines Gottesfürchtigen und Tugendhafften Wandels befliſſen, vermahnen wir hierbey Väterlich, ferner in dieſem guten Vorhaben zu verharren, und wie wir uns deſſen zu Euch verſehen, alſo habt ihr Euch eures Orths hiegegen Göttlicher Gnade zu getröſten, auch Chur-Fürſtl. Hulde und Schutzes und unſerer beſtändigen Liebe und unermüdeten Fleißes gewiß zu verſichern. Gegeben zu Hall den 26. Novembris 1692.

Joach. Juſt. Breithaupt, D. Chriſtian Thomas, D. Joh. George Simon, D. M. Augustus Hermann Francke.

Seckendorf blieb nicht lange in dieſem ehrenvollen Amte; er ſtarb bereits am 18. December früh um 7 Uhr 1692 im ſechs und ſechszigſten Lebensjahre [1]). Breithaupt ſchrieb das programma de B. illustrissimi Seckendorfiii laudibus nomine Hallensis academiae, Chriſtian Thomas [2]) eine „Klag- und Trauer-Rede“, als der Leichnam am 29. December nach Meuſelwitz abgeführt wurde, die allerdings gehalten, nicht blos geſchrieben iſt [3]). Ueber ſein Leben giebt die ausführlichſte Nachricht Daniel Gottfried Schreber in der historia vitae ac meritorum perillustris quondam domini Viti Ludovici a Seckendorff, Lips. (1733.) in 4.

1) Wie weit der Parteieifer gegen die Pietiſten ging, zeigt folgende Nachricht einer handſchriftlichen Chronik in Juſtizrath Dr. Dryanders Bibliothek: „Den 18. Dec., da dieſer Recess von den Kanzeln hat müßen verleſen werden, iſt der Verfertiger deſſen krank geworden und mit großen Schmerzen geſtorben, und giebt man vielerlei Judicia davon.“

2) Beide erſchienen in Folio; die letztere iſt wieder gedruckt in Thomaſens kleinen teutſchen Schriften S. 497—516.; das erſtere in Breithaupt's programmatum selectorum dodecas (Hal. 1697. 8.) p. 17—36. und in Pipping's memoriae Theologorum, wo auch Breithaupt's am 22. Dec. über den letzten Vers des 17. Pſalms gehaltene Leichenpredigt ſteht.

3) Letzteres erzählt von Ludewig böswillig; eine handſchriftliche Chronik in meinem Beſitz meldet dagegen „den 29. Dec. iſt der Cantzler v. S. auf einem Leichenwagen von 6 Pferden gezogen und deme 14 Kutſchen gefolget, von hier ab nach Meuſelwitz geführet worden; der Prof. Thomasius hielt demſelben vor dem Galgthore im Felde unter dem Gerichte (d. h. in der Nähe des Galgen, in der Gegend des Gaſthofes zum Prinzen Karl) eine Parentation.“ Dieſes verdient wohl Glauben, da eine andere Handſchrift Dr. Dryanders damit vollkommen übereinſtimmt und Ludewigs Verdrehungen auch anderweit erwieſen ſind.

Zwei-

## Zweites Kapitel.

### Die Univerſität unter Samuel Steykes Direction.

Je mehr die Zahl der Studieenden wuchs (ſchon im Mäez 1692 waren über hundert Fremde anweſend), um ſo eenſtlicher dachte man daran, einen berühmten Juriſten an die neue Univerſität zu ziehen. Samuel Stryke, einſt die Zierde Frankfurts und erſt vor wenigen Jahren (1690) als Ordinaeius der Juriſtenfacultät von dort nach Wittenberg entlaſſen, erſchien dazu als dee tüchtigſte, da er in der kurzen Zeit ſeines dortigen Aufenthalts zur Blüthe Wittenbergs bereits nicht wenig beigeteagen hatte. Weil er bei ſrinem Abgange von Frankfurt nur auf Widerruf entlaſſen wae, auch die neuen Collegen ihm feindſelig entgegenteaten, ſo hatte der mit den Unterhandlungen beauftragte Kammerrath Kraut leichtere Mühe und ſetzte es bald durch, daß Stryke mit einem Gehalte von 1200 Thalern (Keaut hatte Vallmacht bis 3000 Thalee ihm zuzuſichern) die Halleſche Profeſſur anzunehmen ſich bereit erklärte. Denn das frühere Bedenken, welches Stryke, der als Wittenberger gegen die Pietiſten eingenommen ſein mußte, gegen die Amtsgenoſſenſchaft mit A. H. Feancke gehabt hatte, indem er nur dann nach Halle zu kommen ſich bereit erklärte, wenn Feancke anderswohin verſetzt würde, ſcheiterte an deſſen Standhaftigkeit und erledigte ſich bei der näheren Bekanntſchaft beidee Männer vollkommen. An demſelben Tage mit Seckendoeff, am 30. Auguſt (9. September) 1692 iſt ſeine Beſtallung [1]) ausgefertigt, in der er zum Geheimen Rathe (damals ein ſeltener Titel und vielleicht das erſte Beiſpiel der Verleihung an einen aeademiſchen Lehrer), Director der Univerſität, Profeſſor iuris primarius und Ordinarius dee Jueiſtenfaculcät ernannt wird. Es wird ihm darin aufgetragen, das Directorium und die Oberaufſicht auf Lehrer und Leenende zu führen, einen jeden zu ſeiner Schuldigkeit dem Beſten nach anzuweiſen, die Univerſität in guten Floe und rechte Ordnung beingen zu helfen und die doppelte Thätigkeit bei der Facultät als Lehrer und Richtee wohl im Auge zu behalten. Schon im Oetaber war er in Halle geweſen, ging aber bald daeauf nach Wittenberg zurück, um ſeine Familie und ſrine Sachen hierher zu ſchaffen. Den 16. Decemher erſt kam er an und wurde in feierlichem Aufzuge duech die Studirenden eingeholt, mit Trompeten und Pauken von den Thürmen der Stadt begrüßt und des Abends durch „eine ſtattliche Muſik“ erfreut. Da zwei Tage darauf der Kanzler der Univerſität verſtaeb, ſo lag nun die feenere Einrichtung und obere Leitung der neuen Anſtalt ganz in ſeinen Händen, und er unterzog ſich derſelben mit eben ſo viel Eifer als Einſicht.

Ihm düefte es zunächſt zu verdanken ſein, daß die Univerſität ein beſtimmtes Loeal erlangte und ſich gegen die Widerſpeüche des Raehes der Stadt Halle darin behnuptete. Denn da die früheeen Beſtimmungen des Churfürſten (vgl. S. 12.) ſich nicht ausführen ließen und einzelne der doet angegebenen Räume ſich als ungeeignet erwieſen, ſa war durch einen neuen churfürſtlichen Befehl von Cleve den 17. Juni 1692 außer dem Waagegebäude auch das Schuhhaus der Univerſität zur Dispoſition geſtellt. Inzwiſchen war dieſer Befehl erſt im Deremher auf Strykes Anordnung eräffnet worden. Das Schuhhaus (es bezieht ſich dies auf die Fleiſchſcharren, Schuhbänke und Kürſchnerbuden, welche 1512 zwiſchen der Stein- und Brüderſteaße anfänglich von Holz [2]), 1552 von Stein aufgeführt ſind) ſollte zum Fecht-, Tanz- und Voltigirboden eingerichtet, in der Waage dagegen die Varleſungen und arademiſchen Feierlichkeiten gehalten werden. Am 30. December ſtellte dagegen der Rath vor, daß namentlich das letztere Haus füe Hochzeiten, Schauſpiele und Zuſammenkünſte der Bürgerſchaft nothwendig gebraucht und der Stadt durch ſolche Verwendung des Hauſes ein Theil ihree Einkünfte entzogen werde, auch die Univerſität mit einem ſo geräuſchvollen Locale unmöglich ſich zufrirden geben könne. Aber dieſe Proteſtationen halfen nichts; ſchon am 14. Januar 1693 wurde der Rath abgewieſen, und ſelbſt die Bitten der geſammten Büegerſchaft vom 17. Nov. 1693 fanden kein Gehör. Kraut hatte ſchnell die nöthigen Einrichtungen treffen und die oberen Räume für die Zwecke der Univerſität herſtellen laſſen, und die Stadt ließ ſich vorläufig mit einem von Stryke am 4. Februae 1693 ausgeſtellten Reverſe begnügen, daß er dieſe Räume nur „ad interim nnd als ein precarium quandocumque revocabile“ übernehme. Ein Miethözins wuede zwar am 28. Februar 1694 bewilligt, aber auch in den nächſtfolgenden Jahren ſind noch vielfache Unterhandlungen über dieſes Gebäude gepflogen, die in dem zweiten Abſchnitte ausführlicher behandelt werden müſſen.

---

1) Sie ſteht bei v. Ludewig S. 49. und in Juſt. Ifr. Beyer's Alter und neuer Geſchichte der Halliſchen Gelehrten S. 215.

2) Vergl. meine Mittheilung im Hall. patr. Wochenbl. 1840. S. 292.

Wichtiger waren die Beſtimmungen über die academiſche Gerichtsbarkeit, welche unter dem 11. December 1692 ſowohl in Criminal- als in Civilſachen verliehen, für kirchliche Sachen aber in ſoweit beſchränkt wurde, daß über ſolche an den Hof berichtet werden ſollte. Mit dieſem wichtigen Privilegium eröffnete Stryke das neue Jahr 1693, indem er am 1. Januar dieſes Jahres folgendes bisher nirgends abgedruckte Patent öffentlich anſchlagen ließ:

**Director Almae Fridericianae, SAMUEL STRYKIUS,**

**JCtus,**

**Sereniss. et Potentiss. Elect. Brandenburg. Consiliarius Intimus, Professor Primarius, et Facultatis Juridicae Ordinarius.**

***Lecturis Salutem.***

Inter solennia illa Academiarum privilegia, qvibus Studiosorum Ordinem mactare voluit Fridericus Imp. palmarium omnino fuit, exemptio à potestate Judicis Ordinarii, et concessio Fori singularis. Tanta enim ad aliud Forum trahendi Studiosos libidinem interdixit severitate, ut et justissimae causae clypeo confisos, nemo hoc temerario, Jure seo privandos decreverit. Qvibus argumentis permotus id statuendum censuerit Fridericus Imp. satis superqve ab Ipso expositum, Constitutione illa celeberrima, qvae Codici nostro inserta. Sane multum refert, qvem qvis Judicem agnoscere teneatur: hoc plurimum refert, si eos ad alium in Jus vocari qveas, qvam qvi ad commoda tua promovenda officii necessitate obligatur, et à qvo, si qvid secvine admiseris, paterna animadversione, aequissimoqve poenarum moderamine ad legitimos tramites reducaris. Hoc qvidem hucusqve controversum omnino fuit, an concessio illa Friderici Imp. complexu suo etiam merum comprehendat imperium? Sed operae pretium me non facturum arbitror, si, qvibus argumentis utrinqve hoc disceptetur, adduxero. Qvamvis enim non desint, qvi Haereticos appellare audeant, Academiis merum imperium negantes, uti suo loco Limnaeus retulit: Attamen ei usum et observantiam Academiarum in testimonium produxero, numero paucae deprehendentur, qvarum Jurisdictio se ultra delictorum levissimam animadversionem extendat; illa vero crimina, qvae gladium ultorem exigunt, plerumqve Ordinariis locorum Judicibus, mero imperio instructis, vindicanda relinqvuntur. Qvantum vero incommodi exinde sentiant Studiosi, si de crimine suspecti ad aliud tribunal trahantur, experientia testis certissima est. Melius omnino illis consultum est Academiis, qvarum Jurisdictio omnia Civium Academicorum admissa, sive levia illa sint, sive gravia, ambitu suo comprehendit. Via enim ita praecluditur innumeris litibus, de turbata jurisdictione, de ipsa delicti gravitate, de sufficienti ad inqvisitionem formandam conjectura, innumerisqve dubiis aliis, ex concursu jurisdictionis alienae metuendis. Atqvi hanc amplissimam Jurisdictionem in causis civilibus pariter et criminalibus, utut verbotenus non indulserit Fridericus Imp. concessit tamen eandem surgenti huic Academiae Musarum Stator benignissimus, Fridericus III. Elector Brandenburg. Dominus Noster Clementissimus. Qvamvis enim publice ritu, solennissimaqve pompa proximis demum Mensibus Universitas haec consecranda sit, noluit tamen Serenissimus Princeps in tanto Illustrium, Nobilissimorumqve Juvenum confluxu, illos interim Judice destitui competente; Qvapropter clementissimo Rescripto Serenissimus Academiae Hujus Instaurator, d. XI. Decembr. Anno clo Ioc XCII. concepto, mihi Senatuiqve Academico Jurisdictionis exercitium in causis tam civilibus, qvam criminalibus benignissime mandavit, atqve ut in negotiis qvibuscunqve, Membra Academiae concernentibus, adhibito pro rei gravitate Senatu Academico, jus redderem, justitiamqve administrarem, injunxit. Mandato huic clementissimo ut assurgam, obsequii gloria, qvae sola mihi relicta, jubet imperatqve. Qvapropter Vobis, qvotqvot illo ex Gratia Electorali concesso Foro Academico frui desideratis, hoc significandum esse censui, ut Nomina Vestra apud me profiteamini, qvo data obsequii fide in Album Academicum referantur; Illi vero, qvi jam antea professi nomen, hoc fine accedant, ut ejus rei mihi fidem faciant, et hac ratione de Civium Academicorum numero exactius constet. De caetero cum molestum nemini esse soleat Regimen Academicum, nisi qvi molestus esse cupit aliis, hoc unicum à Vobis rogo, contendoqve, ut, qvod facietis hactenus egregie, faciatis porro. Generoso ac ingenuo sanguine creti estis; Qvapropter, qvae generosam mentem, ingenuamqve indolem dedecent, cane pejus ac angue vitetis: Omni potius hac contendatis arte, qvo huius Academiae decus, virtute Vestra, moribusqve ad honestatem compositis, incrementa capiat invidenda, et semper nobis occasio praebeatur, Vos non redarguendi, sed laudandi, sed ad Ecclesiae pariter et Reipubl. munia feliciter obeunda ex merito commendandi. Faxit hoc Deus, praesentemqve, qvem ingredimur, annum, Patriae Patri, Ecclesiae, Universitati, Civitatiqve huic, et Vobis demum omnibus ac singulis cedere jubeat Felicitet. P. P. Halae Saxonum, Kalend. Januar. A. MDC XCIII.

Am 3. Januar 1693 ward die Juriſtenfacultät zur Abfaſſung rechtsgültiger Urtheile und Bedenken authoriſirt [1]) und davon der Magdeburgiſchen Regierung hieſelbſt in folgendem Churfürſtlichen Reſcript Nachricht gegeben:

„Demnach wir nunmehro krafft der erwartenden Kayſerlichen Privilegiorum alß auch für „Uns der Juriſten-Facultät alldort plenam potestatem respondendi und Urthel abzufaßen, „auch alles das zu thun, was andere Juriſten-Facultäten in Teutſchland und anderen Or-

1) Das gnädigſte Reſcript, darinnen der Facultät potestas respondendi ertheilt wird, theilt v. Ledewig S. 61. mit. Das Original hatte Stryke an ſich genommen, es wird alſo bei den Acten der Juriſtenfacultät ſich befinden.

„ten verrichten mögen gegeben, alß haben Wir Euch ſolches hiermit gnädigſt notificiren und „freyſtellen wollen, die Acta, welche künfftig verſchicket werden müſſen, an beſagte Juriſten-„Facultät alldort ſo wol, als andere zum Spruch Rechtens zu ſchicken.“

Dieſes Recht wurde dadurch wichtiger und für die Mitglieder der Facultät reichen Gewinn bringend, daß der Churfürſt bald darauf allen Regierungen auftrug, das Einholen der Urtheile von ausländiſchen Facultäten ganz zu unterſagen und neben den drei zu Frankfurt, Duisburg und Halle beſtehenden nur dem Schöppenſtuhle zu Halle dieſes Vorrecht ließ. Daß aber dieſes Reſcript je zur Ausführung gekommen, läßt ſich darum bezweifeln, weil ſelbſt in den folgenden Jahren die Verſendung der Acten an auswärtige Facultäten noch Statt fand und außerdem Schöppenſtühle in Stargard, Minden und Brandenburg beſtanden.

Kurze Zeit darauf kamen auch die der Univerſität bewilligten Churfürſtlichen Privilegien (d. d. Cleve den 20. Juli 1692) an und wurden am 8. April 1693 von der Magdeburgiſchen Regierung feierlich publicirt. Da aber eine weitere Beſtätigung derſelben erſt im Jahre 1697 erfolgte, ſo will ich die ausführlichere Beſprechung derſelben verſparen und hier nur der Einſprüche gedenken, welche der Rath der Stadt Halle alsbald gegen dieſelben erheben zu müſſen ſich verpflichtet und berechtigt glaubte. Denn ſchon am 1. Maiging eine Vorſtellung an den Churfürſten ab, in welcher beſonders gegen die academiſche Gerichtsbarkeit und deren Ausdehnung auf Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder, ſo wie auf Notare und Litteraten überhaupt, außerdem gegen die Befreiung der Profeſſoren und Univerſitätsverwandten bei Käufen von öffentlichen Laſten und gegen die Aufnahme kranker und armer Studirenden in das Hospital Bedenklichkeiten erhoben wurden, die in einer zweiten Eingabe vom 20. November wiederholt gnädiger Beachtung dringend empfohlen wurden. Aber die Stadt hatte ſich hierbei eben ſo wenig eines günſtigen Erfolgs zu erfreuen, als bei der Einräumung ſtädtiſcher Gebäude, ja der Rath hatte am 21. Januar 1693 eine öffentliche Bekanntmachung erlaſſen müſſen, in welcher die Hälfte der Emporkirche in der Schulkirche allen verſagt und blos den Studenten vorbehalten wurde, und mußte in dem Kirchengebete [1]), in welches die Univerſität am 10. December 1693 eingeſchloſſen wurde, ſeine Stelle hinter derſelben einnehmen. Die Einrichtung einer beſondern Apotheke war der Univerſität am 4. Sept. 1693 geſtattet und das Privilegium dazu Johann Friedrich Hoffſtadt verliehen.

Mißlicher ſtand es um die Erlangung der kaiſerlichen Privilegien, deren Ertheilung theils die große Anzahl der bereits vorhandenen Univerſitäten, theils das kirchliche Bekenntniß entgegen ſtand, welchem die neue Hochſchule angehören ſollte, theils und insbeſondere die Protſtationen der Sächſiſchen Füeſtenhäuſer ſich entgegenſetzten, weil dieſe für die Frequenz der benachbarten Univerſitäten Leipzig, Wittenberg und Jena zu fürchten um ſo gewichtigere Veranlaſſung fanden, je gröſſer ſchon vor Erlangung eigentlicher Univerſitätsrechte der Zuſammenfluß lernbegieriger Jünglinge in Halle war. Denn als der Churfürſt am 7. Juni auf der Rückreiſe aus dem Karlsbade wieder nach Halle kam, waren ihm über funfzig Studirende entgegengeritten, unter denen ſich acht Grafen befanden, und zweihundert hatten ihn auf der Reſidenz durch eine Abendmuſik erfreut. Dieſer blühende Zuſtand der neuen Anſtalt und die Vorſtellungen der Profeſſoren, daß die benachbarten Univerſitäten ihnen auf alle Weiſe entgegenarbeiteten und die Univerſität nur als eine gewöhnliche Schule betrachteten, beſtimmten den Churfüeſten ſeinen Geſandten am kaiſerlichen Hofe, den Regierungspräſidenten Freiherrn von Danckelmann, der zu derſelben Zeit in Halle anweſend war, zum ſchleunigen Abſchluß der bisher gepflogenen Unterhandlungen anzutreiben. Mit derſelben Bitte wendete ſich an ihn der academiſche Senat am 19. September. Obgleich der Kaiſer dem Brandenburgiſchen Hofe für wirkſamen Beiſtand in den damaligen Kriegen ſehr verpflichtet war, ſo wurden doch dem Geſandten dadurch die Verhandlungen ſehr erſchwert, daß er ſich auf das ältere päpſtliche Privilegium von 1531 berief, auf welches die kaiſerlichen Räthe um ſo weniger Gewicht legen wollten, da ſie dem Papſte ſolches Univerſitätsrecht dem Kaiſer gegenüber gar nicht zugeſtanden (obwohl Würzburg und Roſtock niemals kaiſerliche Privilegien nachgeſucht hatten und ſich an den päpſtlichen genügen ließen) und daher auch jenes älteren Rechtes gar nicht gedachten. Nach langen Verhandlungen (Danckelmann hat ſelbſt geſtanden, daß unter vielen und ſchwierigen Negotiationen in Wien dieſe ihm die allermühſamſte geworden ſei) unterzeichnete Kaiſer Leopold am 19. October 1693 das Privilegium und meldete dies dem Churfürſten in einem eigenhändigen Schreiben, von welchem bei der unleſerlichen Handſchrift des Kaiſers eine leſerlichere Abſchrift aus dem geheimen Kabinet [2]) erbeten werden mußte. Am 24. November erhielt die Univerſität Abſchrift davon und in einem beſondern Reſcript den gnädigſten Befehl „ſich derſelben zu bedienen und nunmehro alle Actus academicos und Collationes graduum, auch andere Jura, wie ſolche in denen Keyſerlichen und unſeren be-

1) Am 24. November war dies für das ganze Herzogthum Magdeburg angeordnet worden.

2) Es war dies bei allen Briefen, die Kaiſer Leopold mit eigner Hand ſchrieb, üblich. Vergl. Hall. gel. Anz. 1734 Nr. 20.

ſagter Univerſität ertheilten Privilegiis enthalten und ſolche auf anderen Univerſitäten üblich, für zunehmen und zu exerciren.“ Es mußten an Taxen und Gebühren 2000 Gulden Rheiniſch pro laudemio an den Reichshofrath, im Ganzen 2363 Gulden für das Privilegium bezahlt werden.

Während dieſer Zeit hatte man nicht aufgehört die Vervollſtändigung des Lehrer-Perſonals ſich angelegen ſein zu laſſen, und namentlich durch die Berufung ausgezeichneter Männer der Hochſchule einen eigenthümlichen Glanz zu verleihen. An demſelben Tage, an welchem die Beſtallungen für Seckendorff, Stryke und Simon ausgefertigt waren, am 30. Auguſt (9. September) 1692, wurde Conrad Samuel Schurzfleiſch in Wittenberg als Profeſſor der Geſchichte und der Beredtſamkeit und Chriſtoph Stuem in Altorf als Profeſſor der Mathematik, jeder mit einem Gehalte von 300 Thalern, nach Halle berufen. Welche Gründe den letzteren abgehalten haben dem Rufe zu folgen, iſt nicht bekannt; der erſtere, an deſſen reicher und gewählter Bibliothek man zugleich die Grundlage einer Univerſitäts-Bibliothek zu erhalten hoffte, hatte ſchon ſeine Entlaſſung in Dresden genommen, zog es aber nachher vor in Wittenberg zu bleiben, da ihn das Uebergewicht des ius et nihil plus und die Abneigung gegen ſeine Wiſſenſchaften in Halle abſchreckten. Nicht glücklicher war man bei dem Verſuche Samuel von Pufendorff zu gewinnen, der bei ſeiner Abneigung gegen academiſche Wirkſamkeit und bei den Mißverhältniſſen, in welchen er mit Seckendorff ſtand, auf gar keine Bedingungen einzugehen wollte.

Beſſeren Erfolg hatte man bei andern berühmten Lehrern. Dr. Friedrich Hoffmann, ein geborener Halenſer, Stadtphyſicus zu Halberſtadt, war der erſte Profeſſor in der mediciniſchen Facultät und trat bereits am 27. März 1693 [1]) ſein Lehramt mit einer feierlichen Rede de Atheo ex artificiosissima corporis humani structura convincendo an. Für die Profeſſur der Geſchichte und der Beredtſamkeit gelang es den berühmten Rector des Gymnaſiums zu Merſeburg M. Cheiſtoph Cellarius zu gewinnen, der am 24. Juni mit einem Gehalte von 300 Thalern berufen wurde und am 13. Juli in Halle eintraf [2]). Noch ſuchte man einen vierten Juriſten und fand ihn in dem Profeſſor Heinrich Bode (Bodinus) zu Rinteln, der unter dem 12. Auguſt mit 400 Thaler Gehalt zum Churfürſtlichen Rath und Profeſſor der Rechte und unter dem 12. October zum überzähligen Conſiſtorialrath ernannt wurde [3]). Da auch Thomas in die juriſtiſche Facultät getreten war und keinen Platz in der philoſophiſchen verlangte, ſo wurde für die Profeſſur der practiſchen Philoſophie oder der Moral Franz Buddeus, Profeſſor am Gymnaſium zu Coburg, mit 200 Thaler Gehalt am 2. September berufen. Die größte Schwierigkeit machte die Vervollſtändigung der theologiſchen Facultät, für die bis jetzt nur ein einziger Lehrer Dr. Breithaupt angeſtellt war, da A. H. Francke zu der philoſophiſchen Facultät gezählt wurde. Die kaum geſchlichteten pietiſtiſchen Streitigkeiten machten große Vorſicht nöthig, überdies ſtanden die vorhandenen Lehree in ſo ſchlechtem Rufe bei der Menge, daß das Sprichwort Halam tendis aut pietista aut atheista reversurus unter dem Volke allgemein war; man beauchte alſo einen milden, in dem damaligen Sinne rechtgläubigen lutheriſchen Theologen. Die Wahl fiel auf den Jenaiſchen Profeſſor Dr. Johann Wilhelm Baier, der auch, nachdem allerlei Bedenken und Zweifel, die er in einem Schreiben vom 9. Juni 1694 voegeſtellt hatte, beſeitigt waren, kurz vor der Einweihung hier eintraf [4]). Zu gleicher Zeit (am 14. Mai) war auch an den Fürſtlich Sachſen-Weimariſchen Leibarzt Dr. Georg Ernſt Stahl [5]) der Ruf zu der zweiten mediciniſchen Profeſſur ergangen, welchem derſelbe folgte und wie Baier gleichfalls kurz vor der Inauguration eintraf [6]). Schon vorher waren auch zwei außerordentlichr Profeſſuren ge-

---

1) Eine alte handſchriftliche Nachricht ſagt, er habe, um die Profeſſur zu bekleiden, den 21. Februar publice peroriret. Obiges Datum iſt aus dem gedruckten Einladungs-Programm. Auch in Rambachs Leben Hoffmanns ſteht S. 10. ein falſches Datum.

2) Seine Beſtallung ſ. bei u. Ludewig S. 65.

3) v. Ludewig S. 58. und 59. Der Adel, deſſen er ſich ſpäter bediente, war 1712 ſeinem Bruder Juſt Vollrad B. und ihm von dem Kaiſer verliehen, oder vielmehr erneuert worden. Er ſchrieb beim Amtsantritte de laudamento academiae Fridericianae. Seine Antrittsrede hielt er am 9. November 1693.

4) S. v. Ludewig S. 67., Beyers Alte und neue Geſch. d. Hall. Gelehrten S. 22 fgg. Zur Erledigung dieſer Bedenklichkeiten, die ſich zunächſt auf dogmatiſche Zweifel bezogen, war eine Conferenz zwiſchen Stryke und Baier in Lauchſtädt gehalten worden. Von dort ſind auch die mit großem Bedacht entworfenen Monita datirt. Vergl. Köhlers Münz-Beluſtigung Th VII. S. 174. fg.

5) In einem Reſcripte an die Univerſität war ſein Name fälſchlich Stockhauſen angegeben.

6) Es wurden den ankommenden Profeſſoren die Reiſekoſten vergütigt. Vielleicht iſt es einigen Leſern nicht unintereſſant, den Betrag derſelben zu erfahren. Cellarius brauchte von Merſeburg zwei und zwanzig zweiſpännige Wagen und zahlte für jeden mit Einſchluß des Fährgeldes über die Saale 1 Thlr. 18 Gr. Bode berechnete von Rinteln nach Halle 291 Thlr. 4 Gr., Buddeus von Coburg 129 Thlr., Baier 224 Thlr. 9 Gr. 4 Pf., Stryke 178 Thlr. 4 Gr., Hoffmann 70 Thlr. Inzwiſchen begnügten ſich alle mit einer Abſchlagszahlung, welche der Churfürſt am 15. Febr. 1694 dahin genehmigte, daß Stryke 100, Hoffmann 62, Cellarius 80, Buddeus 90 und Bode 200 Thlr. bekommen ſollten; Baiern wurde nicht mehr als Strykeu bewilligt.

D. [illegible] Folge [illegible]

[illegible] oder [illegible] denkw[illegible] [illegible] zeiten, [illegible] [illegible] [illegible]

# Buch der Welt,

# Gustav Adolf

LUDWIG FLATHE

**Buchhandlung des Waisenhauses.**

# Chronik der Stadt Halle.

Eine Fortsetzung

zu

Dreyhauptschen Beschreibung des Saalkreises

von

Dr. F. A. Eckstein.

Zweite Lieferung.

Halle,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.
1842.

# Vorwort.

Friedrich August Eckstein.

geſtiftet worden, die eine in der juriſtiſchen Facultät für den einzigen Sohn des Directors, den Lic. jur. Johann Samuel Stryke, im Jahre 1693; die andere in der philoſophiſchen Facultät für die mathematiſchen und phyſikaliſchen Wiſſenſchaften, welche ſeit Johann Jakob Spener's frühem Tode ganz vernachläſſigt waren. Dieſe Stelle wurde einem Polniſchen Edelmanne Martin von Oſtrow Oſtrowsky übertragen. Auch zwei Adjuncten dieſer Facultät waren bereits aufgetreten, indem M. Johann Peter Ludewig ſchon 1692 auf ſeines Lehrers Stryke Zureden von Wittenberg nach Halle gezogen war, „um bey noch abgehenden Profeſſoribus der ſtudirenden Jugend an die Hand zu gehen", und am 20. Januar 1693 ſeine erſte Diſputation gehalten hatte; der andere war M. Johann Wilhelm Zierold.

So war die Univerſität mit funfzehn Lehrern beſetzt, die alle ſogleich nach ihrer Ankunft Vorleſungen begonnen, fleißig Diſputationen angeſtellt und namentlich die große Zahl von Candidaten gepeüft hatten, welche bei der feierlichen Einweihung die Doctorwürde in den verſchiedenen Facultäten zu erlangen beabſichtigten. Daraus läßt ſich die Maſſe von Diſputationen, Programmen und Abhandlungen erklären, welche in den Jahren 1692—1694 hier erſchienen ſind, und deren Ueberſicht am leichteſten aus dem Catalogus scriptorum a professoribus in academia Fridericiana ab auspiciis academiae usque ad annum MDCCIV. editorum (Halle bei Chr. Henckel in 4.) gewonnen wird. Selbſt in der mediciniſchen Facultät hatte Fr. Hoffmann anatomiſche Demonſtrationen begonnen und zu den einzelnen Sectionen jedesmal durch ein beſonderes Programm eingeladen, unter denen mir die vom 1. Mai 1693, vom 24. und 29. Januar 1694 bekannt ſind. Auch in den Vorleſungen über Phyſik hatte er zahlreiche und angeſehene Zuhörer (ſelbſt Thomas war unter denſelben) und hielt die erſte mediciniſche Diſputation de generatione salium. Mit dem 1. Januar 1693 beginnen die Inſcriptionsbücher; es wurden in dieſem Jahre 449 und vom erſten Januar bis erſten Juli 1694 durch Stryke 316 Studirende immatriculirt.

Zu den eigentlichen Vorleſungen kamen noch die Uebungen in den neuern Sprachen und den ritterlichen Künſten, welche die Lehrer der Ritteracademie darboten. Dieſe Anſtalt konnte aber neben der Univerſität nicht mehr ſelbſtſtändig beſtehen, ohne die ärgerlichſten Colliſionen zwiſchen Studirenden und Academiſten herbeizuführen und Eiferſucht ſelbſt unter den Lehrern zu erwecken. Daher erließ der Churfürſt ſchon am 22. April 1693 ein gnädigſtes Reſcript, in welchem verordnet wurde, daß der Stallmeiſter und die Exercitienmeiſter nunmehr als Glieder der Univerſität betrachtet und bis zu fernerer Verordnung unter Strykes Direction geſtellt werden ſollten. Nur ſo konnte die nothwendige Einheit in der Handhabung guter Diſciplin hergeſtellt werden. Denn bisher hatten viele, die ſich nur der Exercitien wegen in Halle aufhielten, der Inſcription ſich entzogen. Darum verordnete der Churfürſt von Karlsbad aus am $^{11}/_{21}$. Mai 1693, daß Niemand, mochte er ſich der Studien oder der Exercitien halber hier aufhalten, länger als 10 Tage ohne Inſcription in der Stadt geduldet werden ſollte. Damit waren die bisherigen Verhältniſſe dieſer Anſtalt aufgelöſt und Halle ſo die erſte Univerſität, welche ſchon bei ihrer Stiftung öffentlich angeſtellte und beſoldete Stall- und Exercitien-Meiſter beſaß [1]). Ja der Tanzmeiſter Maſeur war bei ſeinem Gehalte (vergl. S. 6.) verpflichtet, in zwei oder drei wöchentlichen Stunden arme Studirende umſonſt zu unterweiſen, auch der Sprachmeiſter Channoy und der Fechtmeiſter Petri mußten für je funfzig Thaler jährlichen Gehalts wöchentlich drei Stunden unentgeltlich ertheilen.

Eigentliche Geſetze für die Studirenden gab es noch nicht. Als aber zahlreiche Händel ſelbſt zur Kunde des Landesherrn kamen, verordnete dieſer (d. d. Karlsbad den $^{11}/_{21}$. Mai 1693), daß auf die Ausführung des Duell-Edicts vom 6. Aug. 1688 ſtreng gehalten und deshalb dem Kanzler von Jena, dem Regierungsrath von Dieskau und dem Geheimerath Stryke perpetua commissio in dieſer Sache gegeben und ihnen aufgetragen werden ſollte, alle Irrungen und Händel bei der Univerſität ſorgfältig zu verhüten. Gegen einen ſolchen Eingriff in ihre Gerichtsbarkeit ſträubte ſich die Univerſität mit Recht und ſetzte es durch, daß der Churfürſt am 19. Auguſt 1693 jene Special-Commiſſion aufhob, weil der Univerſität „nicht allein über die Studiosos alldort, ſondern auch diejenigen, welche ſich der Exercitien halber allein dort aufhalten, die Civil und Criminal Jurisdiction verliehen, es auch der Univerſität nachtheilig ſein würde, wenn ihr dieſe Sachen entzogen werden ſollten." Am 24. Auguſt 1693 wurde das Duell-Edict nachdrücklich in Erinnerung gebracht und am 25. Nov. ein Churfürſtlicher Befehl erlaſſen, daß ſelbſt diejenigen, welche ſolche Händel nicht verhinderten und anzeigten, „mit fiscaliſcher und dem Befinden nach einer nachdrücklichen Geld-Buſſe, oder auch wol gar mit Leibes-Strafe angeſehen werden ſollten." Die meiſten Schwierigkeiten machte der Stallmeiſter von Berghoen, der ſich in ſeinem Anſehn beeinträchtigt glaubte und dahee der Ausführung jener Verordnungen ſich offen widerſetzte. Es bedurfte eines harten Verweiſes vom Churfürſten: „wie wir denn auch wider den von Berghorn, woferne er ſich nicht bald ändeet und gebührend beträget, eine ſolche Verordnung ergehen laſſen

1) S. Meiners, Geſchichte der vornehmſten hohen Schulen S. 41.

wollen, welche ihm nicht gefallen wird", ehe er sich beruhigte. Außer den Beschwerden über zahlreiche Duelle fallen in diesen Zeitraum noch zwei andere, die eine über das nächtliche Schreien und Lärmen, die andere über Eingriffe in die Rechte der Jagdbesitzer. Schon 1693 unterzeichnete eine große Anzahl der Studirenden einen Revers, daß sie sich des Tumultuirens enthalten, jeden, welcher es vorsätzlich triebe, aus ihrer Gesellschaft entfernen und auch bei ihren Commilitonen auf Aufrechthaltung guter Zucht dringen wollten. Am 31. Juli 1693 wurde dazu auch die Hülfe des Rathes in Anspruch genommen und dieser ersucht, durch Einführung guter Ordnung in den Wirthshäusern dem Unwesen zu steuern und den Handwerkern und Schülern dasselbe streng zu untersagen. Das Pfännergehege durchzogen die Studenten täglich mit Büchsen und Hunden, schossen nicht nur Hasen und Rebhühner, sondern auch die in die Stadt gehörenden zahmen Tauben, bedrohten die Hüter und hielten sich eigene Jäger. Auf eine Beschwerde der Pfännerschaft vom 23. März 1694 erwiederte der Churfürst am 20. April, daß er zwar den Studenten jede zulässige Ergötzlichkeit nicht mißgönne, aber unmöglich erlauben könne, daß sie eigene Jäger und große Jagd- und Windhunde sich hielten, und die gefangenen Vögel und anderes Wildpret verkauften. Dieser Befehl wurde am 3. Juni öffentlich angeschlagen. Größere Beschwerden brachte das Jagd- und Forst-Amt an, als am 16. Januar 1694 in dem Bersener Revier von mehreren Studenten ein Hirsch war geschossen worden, doch hatten diese keine ernstlichen Folgen, weil es mit Bewilligung des dortigen Pächters geschehen war, und dieser die Berechtigung auch zur hohen Jagd als uraltes Privilegium nachwies.

---

## Drittes Kapitel.

### Die feierliche Einweihung der Universität.

**Inauguratio academiae Fridericianae potentissimi principis Friderici III. Marchionis et Electoris Brandenburgici etc. serenissimis auspiciis natali ipsius die Calendis Iuliis clɔ Iɔ cxcɪv dedicatae, nunc sacro eloedum mandato a Christophoro Cellario conscripta. Halae Magd. typis Chr. Andr. Zeitleri anno clɔIɔcxcɪɪ.** Diese auf ausdrücklichen Befehl des Churfürsten abgefaßte Beschreibung enthält in einer leichten und zierlichen Sprache einen ausführlichen und amtlichen Bericht über alle Festlichkeiten; sie hat einen besonderen Werth durch den sorgfältigen Abdruck aller Privilegien, Programme, Reden und Glückwünsche, die sich auf diese Feier beziehen. Sie umfaßt 188 Seiten in Folio. Ehe jedoch diese Beschreibung erschien (vier Jahre nach dem Feste), waren bereits andere Beschreibungen erschienen, die ich hier anführen will:

Beschreibung der **Ceremonien**, mit welchen die neue Chur-Fürstl. Brandenb. Fridrichs Universität zu Halle den 1/12ten Julii 1694 inauguriret worden. Halle, gedr. bey Christoph Salfelden. 6 Bogen in Fol. — Zum andern mahl gedruckt und mit Fleiß corrigiret, Berlin, bei Rupertus Völcker, in 4. Verfasser ist der Cerimonienmeister Johann von Besser.

**Relation des ceremonies faites à la dedicace de la nouvelle université de Halle par M. de Besser, trad. de l'allemand par Prudent de la Joyolle. à Amsterdam 1695. 4.** [1]).

Kurtzer Bericht von der **solennen Inauguration**, der Friderichs-Universität, darinnen sowohl der prächtige Einzug Seiner Churf. Durchlauchtigkeit, als alle andere Ceremonien, so darbey vorgangen sind, beschrieben werden. Im Jahr 1684. [2]) 4.

**Nova Mirabilia et relatio curiosa** oder neue höchst verwunderungswürdige **Relation** von der **Excellentissime fundirten**, nun mehro Kayserl. allergnädigst **Privilegirten** Chur Brandenburgischen preißwürdigsten **Friderichs Universität** — nebst einer Ehrenpforte, Lobschrifft und Beschreibung des unvergleichlichen Churf. Einzuges, und erfolgten **Inauguration** — zusammengetragen von **Andrea Luppio**, Buchh. 4. Diese Schrift, deren weitschweifigen Titel ich sehr abgekürzt habe, ist aus den beiden zuletzt genannten Zusammengestoppelt und mit allerlei Spielereien in sinnreichen Aufschriften, Bildern und Allegorien vermehrt.

Die einzelnen Drucke der Reden, Gratulationen und Gedichte sollen an den betreffenden Stellen angeführt werden.

---

1) Vergl. Dreyhaupt II. S. 9—17., Monatliche Unterredungen 1694. S. 537. fgg., Theatrum Europaeum XIV. S. 626. fgg., Christ. Heinr. Güttner, Leben und Thaten Friederichs des Ersten S. 54—66. Die Schrift von Friedrich Madeweis Inauguratio academiae Fridericianae Halensis (1694. Fol.) kenne ich nicht. Der Aufsatz „Zur Geschichte der Einweihung der Universität Halle" in den Provinzialbl. 1838. Nr. 264. fgg. bietet gar nichts Neues.

2) So steht wirklich auf dem Titel.

Um ſeiner neuen Stiftung auch äußerlich einen höheren Glanz zu verleihen und ihr größere Aufmerkſamkeit zuzuwenden, hatte der Churfürſt die feierliche Einweihung der Univerſität mit außerordentlicher Pracht zu vollziehen beſchloſſen. Am 14. Mai 1694 ward die Univerſität aufgefordert ihre Vorſchläge wegen der zu veranſtaltenden Feierlichkeiten einzureichen und durch Cellarius [1]), als Profeſſor der Beredtſamkeit, eine Einladung zu denſelben ſchreiben zu laſſen; an demſelben Tage ward auch angezeigt, daß zum Tage der Weihe des Churfürſten Geburtstag, der erſte Juli alten Stils, von dem Stifter ſelbſt gewählt worden ſei. Die Vorbereitungen wurden mit großem Eifer betrieben, und bei den beſonderen Anordnungen auf die bei der Einweihung der Univerſität Kiel am 1. October 1665 ſtattgefundenen Feierlichkeiten zunächſt Rückſicht genommen. Genaue Vorſchriften über die den Profeſſoren zu ertheilende Tracht, über die zu prägenden Medaillen, über die in Halle anzufertigenden Scepter und andere Details wurden von Berlin überſchickt und Alles nach Daniel Ludolf von Danckelmann's Entwürfen beſtimmt. Schon am 8. März waren die Stände des Herzogthum Magdeburg aufgefordert, zu den dadurch veranlaßten Koſten einen Beitrag von etwa 10000 Thalern zu geben; wogegen ſie am 27. Mai vergeblich Einſpruch thaten.

Am 1. Juni wurde eine in deutſcher Sprache abgefaßte Bekanntmachung erlaſſen, in welcher die bevorſtehende Einweihung angekündigt und eine Darlegung der Vorzüge der neuen Hochſchule gegeben wird [2]). Sie lautet alſo:

Hall, vom 1. Jun.

Es iſt nunmehro feſt geſtellet, daß Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg auff Ihren Geburts-Tag als den bevorſtehenden d. 11. Julii in dieſer Stadt Halle im Hertzogthum Magdeburg in eigener Hohen Perſon ſich einfinden, und Dero allhier auffgerichtete neue Univerſität, welche allbereit vor 160 Jahren mit Päbſtlichen, nunmehro aber auch mit vortrefflichen Käyſerlichen Privilegiis beneficiret iſt, ſolenniter werden inauguriren laſſen. Und weil nicht allein des Herrn Marggraff Philipp Wilhelms Hochfürſtl. Durchl. als Statthalter allda Hof halten und reſidiren, ſondern auch Höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. die berühmteſten Profeſſores in allen Facultäten, auch Exercitien- und Sprachmeiſter von andern Orten mit anſehnlichen Koſten beruffen, ſothane neue Univerſität auch herrlich dotiret und ſpeciatim damit begnadiget haben, daß die ſtudirende Jugend in die daſelbſt befindliche Collegia der Regierung, Kammer, Conſiſtorii, Schöppenſtuls, Rahthauſes, Stadt- Saltz- und Amts-Gerichte mit hinein gehen und allen Verhören und Publicationen der Sententien beywohnen, zugleich auch an dem ihnen dazu eingeräumten Orte die acta judicialia leſen, und alſo nebſt der theoria die praxin und applicationem zugleich mit erlangen können. So finden ſich von Tage zu Tage viel Graffen, Herrn, Edle und andere ſtudirende in ſpecie auch viele Studioſi Theologiæ der Evangeliſchen Lutheriſchen Religion in dieſer Stadt Halle je mehr und mehr ein, ſonderlich weil ſa wohl in ſtatu politico als theologico bey geweſenen vacantien die ſubjecta ſa allhier denen ſtudiis obliegen, theils ſchon würklich befordert worden, auch noch hinkünfftig in denen Churfürſtl. Landen und Provincien vor andern befördert werden ſollen. Der Ort an ſich ſelbſten iſt ſonſten ſehr geſund, luſtig und die Victualien allda wohlfeil, auch die Bürger und Einwohner gar civil, ſonderlich die Teutſche Sprache vor allen andern Orten von Alters her allhier renomiret. So befinden ſich auch in denen vorbenanten Collegiis auſſer denen Herren Profeſſoren noch viele gelahrte und in publicis und privatis gebrauchte Perſonen, welche denen ſtudirenden viel liebes und gutes erzeigen. Wie dann nicht weniger allhier viele Frantzöſiſche Familien ſich auffhalten, bey welchen die Studirende der Frantzöſiſchen Sprache durch die tägliche Converſation um ſo viel eher recht kundig werden, und wöchentlich vier Frantzöſiſche Predigten hören können. Geſtalt dann auch zu denen Auditoriis und exercitien-Hauſe zwey köſtliche bequeme Gebäude auff den Marck eingeräumet, und Winters-Zeit alle Auditoria eingeheitzet, auch die Reitſchule und exercitien-Haus herrlich aptiret werden, Höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. ſeynd auch bemühet, was zu fernern Auffnehmen dieſer neuen und nach Dero Hohen Nahmen genanten Friederichs Univerſität dienen und zu ſtatten kommen kan, in geringſten nichts ermangeln zu laſſen.

Einladungen ergingen an die Landſtände des Herzogthum Magdeburg, und auch die drei übrigen Brandenburgiſchen Univerſitäten Königsberg, Frankfurt und Duisburg wurden aufgefordert, ſich bei der Nähe des Feſtes und der Entfernung der Orte wenigſtens durch einen Deputirten vertreten zu laſſen. Das öffentliche Patent vom $^{5}/_{15}$. Juni erſchien im Namen des Churfürſten und wurde von dem beſonders damit beauftragten Regierungskanzler Gottfried von Jena unterzeichnet [3]); die Univerſität veröffentlichte am 24. Juni noch ein beſonderes Programm [4]). Kurz darauf traf der Curator von Danckelmann ein, um alle militäriſchen Anordnungen zu beſorgen, desgleichen der Cerimonienmeiſter von Beſſer, dem in Gemeinſchaft mit dem Regierungsrathe von Dieskau und dem Kammerrath Kraut die ſpecielle Einrichtung aller Feſtlich-

1) Sie iſt nicht von Strykc, wie Dreyhaupt ſagt.

2) Mir ſind zwei verſchiedene Drucke derſelben bekannt, einer auf einem Quartblatte, den ich ſelbſt beſitze, und ein anderer auf zwei Blättern in 4., der in der Sammlung des Juſtizrath Dr. Dryander ſich befindet.

3) Es ſind 2 Bogen in Folio; wiederabgedruckt bei Cellarius S. 95. und aus dieſem bei Dreyh. II. S. 67., aber in einzelnen Stellen von dem Original abweichend, die Cellarius bei dem Wiederabdruck geändert haben mag.

4) Bei Cellarius S. 100—104.

keiten übertragen war. Auch der Rath ermangelte nicht für Ordnung in den Straßen, ausreichendr Anzahl von Wohnungen, Sicherung gegen Feuersgefahr und anderes Polizeiliche Sorge zu tragen [1]), wie er denn ſelbſt an den einzelnen Feierlichkeiten mit allen ſeinen Gliedern Theil genommen, ſogar ein eigenes Gratulationsgedicht durch den Syndicus Birck überreicht hat [2]).

Schon am 29. Juni war der Churfürſt in dem Dorfe Trotha eingetroffen und hielt von dort am folgenden Tage Nachmittags um 3 Uhr ſeinen Einzug durch das Leipziger [3]) Thor. An dem innern, jetzt abgebrochenen Thore wurde er von den Profeſſoren, auf dem Markte an einer prachtvollen Ehrenpforte [4]) von den Studirenden begrüßt und in glänzendem Zuge zur Reſidenz geleitet, wo am Abend die Studirenden eine Nachtmuſik brachten und ein Gedicht durch einen Grafen Solms überreichten. Am 1. Juli war der Gottesdienſt (es war gerade ein Sonntag) in allen Kirchen ſchon um 7 Uhr geendigt. Um 9 Uhr wurde durch den Churfürſten ſelbſt der Univerſität das Waagegebäude übergeben und von hier aus gegen 10 Uhr die feierliche Proceſſion nach der Domkirche angetreten, in welcher die Einweihung vorgenommen werden ſollte. An 3000 Perſonen waren in dem Zuge, der erſt nach zwei Stunden an der Kirche anlangte. Sobald der Churfürſt ſich auf dem Throne niedergelaſſen hatte, wurde die Feierlichkeit mit einer geiſtlichen Muſik eröffnet, nach deren Beendigung der Hofprediger Urſinus die Kanzel beſtieg und aus dem Texte Jeſaias Kap. 49. V. 23. „Die Könige ſollen deine Pfleger und ihre Fürſten deine Säugammen ſein“ die Höchſt-Fürſtliche Schulſorge 1) in Anſehung der Fürſten Stand; 2) in Anſehn der Fürſten Recht und 3) in Anſehn der Fürſten Amt betrachtete [5]). Hierauf hielt von dem Katheder aus der Miniſter Paul von Fuchs in lateiniſcher Sprache die Einweihungsrede, in welcher er den Churprinzen als Rector magnificentissimus der neuen Univerſität vorſtellte, den Dr. Baier (Stryke hatte dieſe Ehre ausdrücklich abgelehnt) zum erſten Prorector ernannte und ihm die Inſignien überlieferte und darauf auch den übrigen Profeſſoren die Rechte ihres Amtes übertrug [6]). Nachdem dieſelben vereidigt waren, ſprach der Prorector eine kurze Dankrede [7]), worauf unter dem Abfeuren der Kanonen und dem Geläute aller Glocken das Te Deum geſungen wurde. 1200 Perſonen wurden auf der Reſidenz, eine noch größere Zahl auf der Waage herrlich bewirthet [8]).

Am 2. Juli übte die Univerſität zum erſtenmale ihre neuen Rechte aus; die erſte feierliche Promotion ſollte in der Marktkirche vorgenommen werden. Als Decan der theologiſchen Facultät ernannte Dr. Breithaupt zwei Doctoren der Theologie, darunter den Paſtor an der Ulrichskirche Wolfgang Melchior Stiffer; der Geheimerath Dr. Stryke acht Doctoren der Rechte, unter ihnen ſeinen eigenen Sohn, der ſchon zum außerordentlichen Profeſſor in der jueriſtiſchen Facultät ernannt war, und zwei Halenſer Carl Adolf Redel und Johann Chriſtian Dürrfeld, und drei Licentiaten; Dr. Fr. Hoffmann zehn Doctoren der Medicin; endlich Cellarius dreißig Magiſter, unter denen ſich auch der Paſtor an der Moritzkirche Johann Michael Schumann und der nachherige Profeſſor Johann Heinrich Michaelis befanden. Fünf verſchiedene goldene und ſilberne Medaillen waren auf dieſe Feierlichkeit geprägt; vier wurden am Nachmittage deſſelben Tages im Namen des Churfürſten unter die vornehmſten Theilnehmer des Feſtes vertheilt [9]).

Am

---

1) Als Curioſität will ich aus der Bekanntmachung vom 14. Juni nur den Befehl anführen, daß jeder Bürger und Einwohner vor ſeiner Hausthür kehren und den Unflath in Zeiten wegſchaffen ſollte, widrigenfalls er unfehlbar mit ernſter Strafe belegt werden würde.

2) Ein lateiniſches, bei Joſua Stegmann in Fol. gedrucktes Gedicht in ſehr ſeltſamer Odenform.

3) Dieſer Name, in den neuern Zeiten eingeführt, kommt ſchon damals in den gleichzeitigen Beſchreibungen vor, obgleich der andere, Galgthor, gewöhnlicher war.

4) Vergl. Beſchreibung der Ehren-Pforte Sr. Chur Fürſtl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg Friderich dem dritten bey ſolenner Inauguration der Friederichs-Univerſitaet d. 1. Julii 1694 aus unterthänigſtem Respect aufgerichtet von den daſelbſt Studirenden. Berlin bei Rup. Völckern. 4 Bl. in 4.

5) Die Predigt ſteht bei Cellarius S. 114—130.

6) Dieſe Rede iſt lateiniſch beſonders gedruckt 1694 zu Berlin bei Rup. Völcker (4½ Bog. in 4.) und in demſelben Verlage auch in deutſcher Ueberſetzung (8½ Bog. in 4.); außerdem ſteht ſie lateiniſch bei Cellarius S. 131—149., deutſch in den Reden großer Herren Th. II. S. 531. fgg.

7) Bei Cellarius S. 150—156.

8) Daß am Einweihungstage der Schieferdecker M. Riedel auf den Knopf des rothen Thurms geſtiegen iſt und dort auf das Wohl des Churfürſten, der Stadt und Univerſität getrunken hat, iſt im Hall. patr. Wochenblatt 1838. S 1445. erzählt. Die zinnerne Kanne mit einer auf die Veranlaſſung ſich beziehenden Inſchrift wird in der Kunſtkammer zu Berlin aufbewahrt.

9) Sie ſind bei Dreyh. II. Taf. XXIII. Nr. 77—81. abgebildet und S. 17. beſchrieben; ebenſo in den Monatlichen Unterredungen 1694. S. 584. Vier derſelben ſind auch in Güntther's Leben Friederichs I. S. 63—66. abgebildet und beſchrieben. Die größten (Nr. 77. und 78. bei Dreyh.) ſind von dem Medailleur Raimund Falz, die kleinſte (Nr. 81.) von Chriſtian Wermuth, dem Gothaiſchen Münzmeiſter, welcher ſie für Wilh. Ernſt Tenzel geſchnitten hatte. Dreyhaupt erzählt aus einem Mißverſtändniſſe fälſchlich, es ſei Geld ausgeworfen worden.

Am 3. Juli Morgens um 7 Uhr reiſte der Churfürſt, nachdem er die Profeſſoren noch einmal empfangen hatte, von hier ab. Den Beſchluß der ganzen Feierlichkeit machte die Univerſität nach der Abreiſe des Stifters in dem großen Hörſaale auf der Waage. In Gegenwart aller Mitglieder der Univerſität wurden die churfürſtlichen und die kaiſerlichen Privilegien von dem Secretär verleſen und zuletzt von Cellarius eine Dankrede gehalten, die in dre Inauguratio S. 157—172. gedruckt iſt. Es waren dabei als Mitglieder der Univerſität zugegen zwei ordentliche Profeſſoren der theologiſchen Facultät: Johann Wilhelm Baier und Joachim Juſtus Breithaupt; vier ordentliche und ein außerordentlicher Profeſſor der juriſtiſchen Facultät: Samuel Stryke, Chriſtian Thomas, Johann Georg Simon, Heinrich Bodr und Johann Samuel Strykr; zwei ordentliche Profeſſoren der mediciniſchen Facultät: Friedrich Hoffmann und Georg Ernſt Stahl; drei ordentliche und ein außerordentlicher Profeſſor der philoſophiſchen Facultät: Chriſtoph Cellarius als Profeſſor der Beredtſamkeit und der Geſchichte, M. Auguſt Hermann Francke als Profeſſor der griechiſchen und der orientaliſchen Sprachen, M. Johann Franz Buddeus als Profeſſor der Moralphiloſophie, Martin von Oſtrow Oſtrowski als Profeſſor der Mathematik, und außerdem Fr. Hoffmann, der Medicinee, als Professor philosophiae naturalis et Cartesianae. Eine Nominalprofeſſur der Logik und Metaphyſik ſo wie eine dritte Profeſſur der Theologie ſollten demnächſt gegründet werden.

Mit fürſtlicher Pracht, wie ſie ihrem Zeitalter und jenem Fürſten eigenthümlich war, wurde das Feſt begangen; der Landesherr ſelbſt hatte mit einem zahlreichen Gefolge ihm beigewohnt, andere fürſtliche Perſonen hatten es mit ihrer Gegenwart beehrt, die Landſtände ſich zahlreich dazu eingefunden, die übrigen Brandenburgiſchen Univerſitäten (an andere waren gar keine Einladungen erlaſſen worden) Abgeordnete geſchickt und auch ſonſt eine ungeheure Zahl von Fremden, namentlich Studirenden der drei benachbarten Univerſitäten (von denen über 2000 zugegen geweſen ſein ſollen), die Stadt gefüllt. Unter den verſchiedenen Gratulationen verdienen die von Johann Georg Gävius[1]), Peter Franck und Janus Brouckhuyzen, desgleichen die Schreiben der Univerſitäten und eine beſondere Schrift von Chr. Thomas[2]) beſondere Erwähnung. Trotz der großen Maſſen iſt das Feſt glücklich und ohne Schaden abgelaufen, und nur bei dem Promotions-Actus ein Tumult zwiſchen Studenten und Soldaten entſtanden, weil dieſe für Geld Studenten in die Kirche eingelaſſen, andere aber, die nichts bezahlen wollten, zurückgeſtoßen hatten.

Die Koſten des Feſtes ſind nie bekannt geworden; ſie mögen vom Hofe aus getragen ſein. Nur ſo viel ſteht feſt, daß die Magdeburgiſchen Landſtände 10000 Thaler dazu beizutragen genöthigt wurden, von welcher Summe 1111 Thaler 22 Groſchen auf die Stadt Halle fielen.

Zum Schluſſe dieſes Abſchnittes geziemt ſich die Frage, was zur Gründung dieſer neuen Univerſität und zu deren Verlegung gerade nach Halle beigetragen habe, in der Kürze zu beantworten. Die Grundzüge der Antwort liegen ſchon in der von mir bisher getroffenen Anordnung des Stoffes. Denn zunächſt betrachtete man die neue Stiftung nur als eine Ausführung des vor mehr als 160 Jahren vom Kardinal Albrecht gefaßten Entſchluſſes. Zwar ſchweigen darüber die kaiſerlichen Privilegien, in denen man abſichtlich eine Erinnerung an die von einem Papſte bereits gegebene Erlaubniß vermieden wiſſen wollte, aber in beſtimmtern Ausdrücken beziehen ſich darauf die churfürſtlichen Privilegien, in deren erſter Faſſung d. d. Cleve den 20. Juni 1692 die Urkunde des päpſtlichen Legaten ſogar in ihrer ganzen Ausdehnung aufgenommen iſt. Es bezieht ſich ferner darauf die churfürſtliche Einladung zur Einweihung mit den Worten[3]): Consilium, quod ul-

---

1) Sie iſt lateiniſch und deutſch auf einem Bogen in 4. zu Berlin bei Völcker erſchienen und bei Cellarius S. 172. wieder abgedruckt.

2) Aus dem umſtändlichen Titel der in 4. gedruckten Schrift theile ich blos die Worte mit „Seinem Gnädigſten Chur-Fürſten und Herrn ſeine unterthänigſte Liebe zu bezeigen, lieſet D. Chriſtian Thomas über der von Höchſtgedachter Sr. Churfl. Durchl. denen geſammten Professoribus ſo theuer anbefohlenen Einigkeit ſich ſelbſt eine nachdrückliche und ſcharfe Lection und wiederholet als ein Wiederhall die empfehlung gleicher Einigkeit in einer treugemeinten Vermahnung an die geſamte ſtudirende Jugend.“ Der Aufſatz ſteht auch in den Kleinen teutſchen Schriften S. 601—640.

3) Die gleichzeitige deutſche Ueberſetzung giebt die Stelle alſo: „Vornemlich aber haben Ew. Churfl. Durchl. zu Herzen genommen das wohlgemeinte Vorhaben eines von Dero glorwürdigſten Vorfahren, nemlich des Cardinal „Albrechts — welcher ſchon vor mehr als 100 Jahren eben in dieſer Stadt eine Univerſität aufzurichten willens „geweſen, nachdem er auch vom Papſt zu Rom hierzu ein herrliches Diploma erlanget. Wie nun Ew. Churfl. „Durchl. eine ſolche Liebe und Ehrerbietung gegen Ihre Vorfahren tragen, daß Sie derſelben rühmliche Thaten „immerfort im Hertzen und für Augen, und Ihr nichts mehr angelegen ſeyn laſſen, als daß ſie denenſelben gleich „kommen mögen: Alſo haben Sie, ſobald Sie zur Regierung gelanget, ihr feſte vorgenommen, das ſehr heilſame „denſelben, welches jenem Großmächtigen geiſtlichen Churfürſten und deſſen Nachfolgern, ſo meiſtentheils unter den „Stammbildern und Zierden der Vorfahren Ew. Churfl. Durchl. ſtehen, nicht vergönnet geweſen, glücklich hinaus„zuführen.“

ura centum et quioquaginta abhinc annos Albertus Marchio Brandenburgicus — coeperat, et consequentes Archiepiscopi, plerique Maiores nostri, nunquam deposuerant, id perficiendum atque exequendum Divina benignitas nobis reservavit; und der Miniſter von Fuchs ſagt in ſeiner Feſtrede: Imprimis vero permovit animum Tuum, gloriosissime Princeps, pium illud Cardinalis Alberti Brandenburgici — ex Maioribus Tuis celeberrimi institutum, quo iam ante seculum et quod excurrit, in eadem hac Urbe Academiam condere decreverat, impetrato in eam rem a Pontifice Romano amplissimo Diplomate. Tu, Serenissime Princeps, qua es in Maiores Tuos pietate, ut subinde recte facta Eorundem in animo ac oculis feras, nec quicquam antiquius habeas, quam ut illa imiteris, statim atque rerum potitus es, animum induxisti, saluberrimum istud propositum, quod perficere Magno isti sacrorum Antistiti et successoribus eius, qui plerique inter imagines ac decora maiorum tuorum fulgent, negatum fuit, exequi.

Außerdem aber war wohl zu berückſichtigen, daß das Herzogthum Magdeburg keine Univerſität hatte [1]), diejenigen alſo, welche Univerſitäten zu beſuchen geneigt waren, entweder auf ausländiſche Univerſitäten ſich begeben, oder die weite Reiſe nach den Brandenburgiſchen in Frankfurt, Königsberg und Duisburg mit großen Koſten machen mußten. Von dieſen waren aber zwei der reformirten Confeſſion zugethan, und nur das in dem entfernteſten Winkel des Reiches liegende Königsberg Lutheriſch. Daher mochte Spener wohl daran denken, für die Bildung der zahlreichen Lutheriſchen Prediger eine neue Bildungsanſtalt mehr in der Mitte der verſchiedenen Brandenburgiſchen Landestheile zu errichten; ausgeſprochen findet ſich jedoch in dieſen Zeiten eine ſolche Abſicht nicht. Wohl aber trug der Umſtand, daß eine der älteſten und blühendſten Univerſitäten Deutſchlands wenige Jahre zuvor (1689) durch die grauſamen Verheerungen der in der Pfalz hauſenden Franzoſen faſt ganz vernichtet war, dazu bei, die raſchere Ausführung des Planes zu bewerkſtelligen. Es ſteht ausdrücklich in der Einladungsſchrift, man habe den durch jene Verwüſtung zerſtreuten Studenten einen neuen Zufluchtsort und den verjagten Muſen eine neue Wohnſtätte eröffnen wollen [2]).

Aber was berechtigte gerade Halle dazu, Sitz dieſer neuen Hochſchule zu werden? Offenbar einerſeits der blühende Zuſtand, deſſen die Ritteracademie ſich erfreute, andererſeits der Beifall, den Thomas mit ſeinen Vorleſungen gefunden hatte [3]). Das waren die Keime, aus denen dieſer mächtige, ſo reiche Früchte ſpendende Baum erwachſen iſt, dies die Grundlage, auf der ſich ein ſtattliches Gebäude ohne große Mühe und Koſten aufbauen ließ. Allein auch andere Vorzüge der Stadt wurden geltend gemacht, von denen einige uns jetzt ein Lächeln abnöthigen. Damit meine ich nicht, was Fuchs hervorhebt: „die ſehr bequeme situation, die Fruchtbarkeit des herumliegenden Grund und Bodens, der überfluß alles deſſen, was zu einer bequemen und angenehmen Lebens Art erfordert wird, die Zierlichkeit und Luſtigkeit der Stadt, die gantz höfflichen Sitten der Einwohner, dergleichen diejenigen haben müſſen, welche die Muſen aufnehmen und beherbergen wollen, die reine und nette Sprache, derer ſie ſich gebrauchen, dieſes alles, welches der Stadt Halle faſt eigenthümlich zu kömmt, hätte auch wohl vor dieſem die Muſen ſelbſt von ihren Reſidenz-Bergen, dem Helikon und Parnaß, zu ſich herab locken können [4])“ — ſolche

---

1) Dies deuten die Worte in den kaiſerlichen Privilegien an: cum demisso Nos proinde Serenissimus Princeps Elector rogarit, cum pene solum inter inferioris Saxoniae principes tali aliquo utilissimo Seminario destitutus sit etc.

2) Haec agitantes nos tristia alibi Musarum fata magis excitarunt, ut quo tempore communis totius fere Europae hostis antiquissimam et florentissimam Germaniae academiam Heidelbergam incensa et direpta urbe funditus everterit, eorum oppressis et extorribus Camoenis perfugium praeberemus novumque iisdem constitueremus receptaculum. Unbegreiflich iſt, wie Teller in der Berl. Monatsſchrift Bd. 24, S. 2. dieſe in einer amtlichen Schrift ausgeſprochene Anſicht unrichtig nennen kann.

3) So wird ſich der Streit am beſten ausgleichen laſſen, der zwiſchen Ludewig und Köhler (Münz-Beluſtigung VII. p. 170.) hierüber herrſcht, und der dieſen zu heftigen Ausfällen und harten Angriffen gegen den erſteren veranlaßt. „Welches iſt nun, heißt es unter andern S. 171., eine gröſſere Poma novi fontis, wann man dem Herrn Cantzler nachſagt: es habe dazu ein Franzoß, ein kurtzweiliger Cammerdiener, ein Einſpänniger oder Leibreuter des verſtorbenen Hertzogs Augusti, Michael le Fleur Anlaß gegeben, oder wann man dasjenige behauptet, was die gantze Welt für wahr hält, daß D. Thomasius, ein weltberühmter Philoſophus und Jureconsultus denſelben eröffnet? Der Herr Cantzler mißgönnet ihm aber dieſe Ehre, und ziehet lieber ſeinem hochverdienten Herrn Collegen einen Franzöſiſchen Michel vor.“

4) Damit ſind die Worte der Einladung zu vergleichen: Nam sive eius amoenitatem et clementiam aëris ac salubritatem spectes, sive Urbis et aedificiorum praestantiam et commoditatem intuearis, sive rerum quae ad vitae humanae usum et cultum pertinent, copiam consideres, sive nominatim cum incredibili linguae Germanicae altore et castitate, venustatem morum et elegantiam ingenii, qua praediti suae Cives et fucolae, conspicua, nam, si optio daretur, potuisset alius ad capessendum ingenii cultum et ad perpoliendos sapientiae et elegantiae studiis omnium ordinum invenes accommodatior aut opportunior locus reperiri.“ Eu faciem rerum urbanarum lautissimam, quam hodieque veſtemus agnoscere! bemerkt dazu G. Bernhardy in der Vorrede zu dem Lectionsverzeichniſſe für das Winterhalbjahr 1824 p. III., wo derſelbe Gelehrte eine viel treuere Schilderung in folgenden Zügen entwirft: Ager amoenus et varietate vallium reductarum mulliter vestitus, regio gratia nativa pellucens et deverticulis diuincta, urbs quamvis inconcinna ut Saxonum et vetustatis post tot mutationes retinen-

Lobſprüche laſſen ſich zum Theil wohl rechtfertigen, wenn man etwa die Wohlgefälligkeit im Bau der alten und unregelmäßig angelegtrn Stadt und die „renommirte“ Reinheit der Sprache abrechnet und bei der Bequemlichkeit der Lagr nicht an die benachbartr Grenzr der Sächſiſchen Lande denkt, deren Nähr nicht blos materiellen Nachtheil und cameraliſtiſche Verluſte herbeigeführt hat. Daß auch die Gelegenheit zu täglicher Converſation in drr franzöſiſchen Sprache mit den vertriebenen Reformirten, daß ſogar dir wöchentlichrn vier franzöſiſchen Predigten als ein ſeltener Vorzug gerühmt werden, daß man die Salzkothrn als ein Symbol des wahren und unverfälſchtrn Salzes der Weisheit betrachtrt, das widrrſtreitrt wenigſtrns drn Sittrn und Vorſtellungen unſrrr Zrit. Wichtiger und ſegensreicher hätte der Umgang mit den angrſrhenen Familien der Stadt (und deren gab es drı ſo verſchirdenrn Brhörden und Collegien [1]), bei der Wohlhabrnheit der Bürgerſchaft rinr große Mengr) und dir practiſchr Uebung in den zahlreichen Gerichtshöfen derſrlben ſrin können, wrnn nicht allr Ständr der Univerſität und ihren Zöglingen zuwider gewrſen wären [2]) und der Zutritt zu drn Berggerichten ſehr bald aufgrhört hätte.

Die Landſtändr mit drm Domcapitrl glaubten ſich in der Freihrit, ihre Kindrr außerhalb Brandenbuegiſcher Lande auf Sächſiſche Univerſitäten zu ſchicken, um dort das reine Lutherthum einzuſaugen und in dem Eifer gegen andrr Brkenntniſſr geſtärkt zu werden, beeinträchtigt, ja virlr fürchtrten auch für ihre Präbrnden und Scholaſtrrſtrllen, dir, wie v. Ludewig rtwas ſpäter wirklich vorſchlug, ihrer urſprünglichen Beſtimmung könnten zurückgegeben werden. Die Landes-Rrgirrung hattr ihren Verdruß darüber, daß die Univerſität eigene Gerichtsbarkeit haben und ſo, frei von ihrrm Einfluſſe und ihrer Macht, ein neuer Staat errichtet werden ſollte, der unmittelbar vom Landsherren und deſſen Geheimenrathe abhing. Rathsmeiſter und Rathmannr ſahen den Glanz ihrer Würden durch die neuen Ankömmlinge verdunkelt und ihre Rechte geſchmälert; die Pfännrr in ihrer Erholung und Luſt auf der fröhlichen Pfännerſtube und in ihrem Jagdgrhege durch die tollen Studirrnden ſich geſtört; die Prediger warntrn voe dem heimlichen Gift der neurn Lehrr; dir Gymnaſiallrhrer ſahen die Zahl ihrrr Schüler verringert, wril dirſr ſchnrller und leichter zur Univerſität kommrn konnten und nicht ſelten aus der Tertia die Schule verließen; der große Hauſe fürchtete Theuerung und ſchlechte Zeit, und viele ängſtlichr Gemüther bei dem engerrn Verkehr mit den Studenten dir Kenntniß virler Gegenſtände des Luxus und daraus hervorgehende Verſchwendungsſucht und Verarmung, beſonders bei den Handwerkern. Die kleine franzöſiſche Colonie, von der man ſich wegrn der Sprachr beſondere Vortheilr für die Univerſität verſprach, machte ſich mit den Univerſitätsverwandten nicht viel zu thun, und wurde auch bald deutſch in der nach Verhältniß doch großen Stadt. (Vergl. Michaelis Räſonnement Bd. 3. S. 71.) So würdr die langr Liſtr drr ſich Frruenden, wrlchr Urſinus am Schluſſe ſriner Predigt [3]) aufzählt, wollte man der Wahrheit die Ehrr gebrn, ſehr gering werden; wenigſtens die Worte konnten wegfallen: „Es erfreu'n ſich darüber ſelbſt dieſes löblichen Herzogsthums Haupt-Stadt Hallr insgeſamt Bürger, Einwohner und Hallorum; weil nun durch dieſr Hohe Schule ihre Stadt berühmt werden wird, wie ein Hügel GOttes, wie ein heiligrs Bethel, wie ein vornehmes Rajoth, wie rin Kiriath Sepher, ein Studirr- oder Büchrr-Stadt;“ obglrich das Letztere vollkommen in Erfüllung gegangen iſt und Hallr ſeinen ausgrbrritrten Ruf und ſeinrn weithin glänzendrn Namen nur der Univerſität und dem daraus hervorgegangenen Waiſrnhauſe zu verdanken hat.

---

ator tamen mediocritate quadam inter antiquas habitationes et latebras exiguarum academiarum constituta, victus simplex atque solutior et a quaestis regnarum civitatium mundiliis remotissimus, denique tot notatis suaviter degendae fruitamenta omniaque tam modeste comparata, ut neque segnem inertiam aut diffusam licentiam nec sordes ineptas tetricosque hilaritatis osores admittant.

1) Es befanden ſich bei der Regierung außer dem Kanzler und Vicekanzler 8 Räthe, 6 Sekretare und 6 Adjunkten; bei dem hochlöblichen Kammer-Collegium außer dem Präſidenten 2 Räthe, der Landrentmeiſter, ein Conſulent und 10 Sekretare; bei dem Conſiſtorium 8 Räthe; bei dem Jagd- und Forſt-Amte außer dem Ober-Forſtmeiſter 7 höhere Beamten. Dies waren Landesbehörden. Der Stadtrath zählte über 36 Mitglieder; wobei die einzelnen Aemter, wie Feuerherrn, Marktherrn, Gottesackerherrn, Rentherrn, ſo wie die Gemeinherrs- und Innungsmeiſter, die Stadt-Hauptleute, die Beamten der Schützen-Compagnien gar nicht gerechnet ſind. Der Schöppenſtuhl hatte 10, die Thalgerichte 4 Beiſitzer; der engere Ausſchuß der Pfännerſchaft außer dem Syndicus 4 Mitglieder. Advocaten gab es über 40, Notare 19, practiſche Aerzte 20. Zu dem Miniſterium gehörten 19 Prediger; das Gymnaſium hatte 10 ordentliche Lehrer. Dabei ſind die Beamten der Accife, des Hof-Poſtamts (deren freilich nur 3 waren), die Gerichtsperſonen in Glaucha und auf dem Neumarkt, die Kirchväter gar nicht berückſichtigt.

2) Nach einem Aufſatze v. Ludewigs in den H. M. Anz. 1795. Nr. 41., der in den Provinzialbl. 1898. Nr. 265 fgg. wieder abgedruckt iſt.

3) Vergl. S. 129. bei Cellarius.

# Zweiter Abſchnitt.

## Die Univerſität unter der Regierung ihres Stifters.

## 1694 — 1713.

---

### Erſtes Kapitel.

#### Verfaſſung und dadurch veranlaßte Streitigkeiten.

Durch die feierliche Einweihung am 1. Juli 1694 war die Univerſität förmlich eröffnet. Wenige Tage darauf veröffentlichte der erſte Prorector Johann Wilhelm Baier das erſte Verzeichniß der zu haltenden Vorleſungen in einem vom 8. Juli datirten Patente, welchem folgende Erinnerung vorausgeſchickt iſt:

> Ingens beneficium et publicam felicitatem reputamus, quod propitiis fatis contigit, ut Sereniſſimus et Potentiſſimus Elector Brandenburgicus, Dominus noster Clementiſſimus, Academiam suam, quam condiderat, mirifico splendore ac ritibus solennissimis dedicaverit. Quis enim est, qui negare audeat, divinis auspiciis et humana sorte maioribus accidisse, ut optimus Patriae Pater in hanc mentem et cogitationem ingrederetur, qua in medio belli tumultu etiam doctrinae litterarumque et omnium honestarum artium studia excitaret? Eidem coelesti providentiae imputamus, quod, cum undique infinita vis hominum ad augusta haec spectacula confluxisset, tranquille ac pacate, nec citra voluptatem Instauratoris maximi, peracta et consummata fuerint omnia. Nihil ergo nunc reliquum nobis est, nisi ut quisque illud in Academia faciamus, cui illam potentissimus Conditor consecratam dicatamque esse voluit, hoc est, ut opera optimis studiis navemus, et singuli, quod muneris demandati est, strenue utque certatim persequamur. Nos, quibus indulgentissimus Academiae Pater dorentium partes imposuit, in eo omnes sumus, ut summa fide peragantur, quae quisque pro officii sui ratione elementissime iussus est peragere: idque hac tabula publice significamus, ut omnibus manifestum sit, quam salubria ex novo hoc fonte hauriri possint, et tam ad publicae rei utilitatem, quam ad singulorum salutem atque commodum adhiberi. Agite ergo, generosa pectora, et vosmet vobis vindicate, hoc est, serio aestimatione perpendite, quid deceat ordinem vestrum, quid officio vestro congruat. Venales proponuntur optimarum artium disciplinae: tituli mercium praestantissimarum publicantur. Vos eligite, quae in usum vestrum sunt, coemite, parate, non multo aere, sed industria et animi attentione, idque diligentius cavete, ne ex foro hoc litterario, et ex hoc illustri ingenuarum artium emporio, inanes aliquando ad vestros lares redeatis. P. P. Halae Magdeburgicae VIII. Iul. clo Io CXCIV.

Die Verfaſſung der Univerſität beruht auf Privilegien [1]) und Statuten; der erſteren giebt es, wenn man das ältere von dem päpſtlichen Legaten 1531 ertheilte nicht rechnet, zwei, und zwar kaiſerliche und churfürſtliche. Die kaiſerlichen Privilegien waren, wie bereits erzählt (S. 19.), nach langen Unterhandlungen am 19. Oct. 1693 ausgefertigt, kurze Zeit darauf bekannt gemacht und auch in einem beſonderen Abdrucke veröffentlicht [2]). Die darin verliehenen Rechte und Freiheiten werden im Allgemeinen den in Deutſchland, Italien und Frankreich bereits geltenden gleich geſtellt und namentlich auf die von Heidelberg, Tübingen, Cöln, Ingolſtadt, Freiburg, Roſtock, Helmſtedt und Straßburg verwieſen. Das Rectorat wird dem Stifter ſelbſt übertragen, der Corporation aber geſtattet, ſich einen Prorector, als Stellvertreter des Rectors, zu

1) Im Allgemeinen iſt zu verweiſen auf Peter Rebuff's Privilegia universitatum, collegiorum, scholasticorum, bibliopolarum et omnium, qui studiosis adiumento sunt (Francof. 1575. 4.), wo hundert und neun und ſiebenzig Vorrechte der Univerſitäten geſammelt und erläutert ſind, und Hor. Lucius de privilegiis scholarium (Frcft. 1624. in 8.). Beide Schriften ſtehen auch in der Venediger Ausgabe des tractatus tractatuum T. XVIII.

2) Dieſer Separatdruck hat den Titel: Privilegia imperialia Universitatis Fridericianae. Halae Magdeburgicae sumptibus Joh. Friderici Zeitleri. Imprimebat Christoph. Andreas Zeitlerus, Acad. Typogr. 8 Bogen in Fol. Ein Jahr iſt nicht angegeben, da aber Zeitler 1694 ſeine Druckerei von Frankfurt an der Oder nach Halle verlegte, ſo wird der Druck noch in jenes Jahr gehören. Außerdem ſtehen jene Privilegien in Cellarii Inauguratio S. 59—72., bei Gottſchling S. 41—56., bei Dreyhaupt II. S. 68—72., in (Briegers) Hiſtor.-topogr. Beſchreibung der Stadt Halle S. 83—103.; ein deutſcher Auszug daraus in den Bemerkungen eines Akademikers über Halle S. 285—288

zu wählen und von dem Landesherrn beſtätigen zu laſſen, in der Wahl aller übrigen Univerſitätsbramten nach eigener Willkühe zu verfahren. Dem Prorectoe wurden, abweichend von der Verfaſſung anderer Hochſchulen, beſondere Vorrechte bewilligt und ihm namentlich geſtattet nach den Gerechtſamen eines Hof-Pfalzgeafen oder comes Palatinus in des Kaiſers Namen Notaee aller Klaſſen zu ernennen, gekeönte Dichter (poetas laureatos) zu machen, uneheliche Kinder (jedoch mit Ausnahme der Fürſten, Geafen und Feetheern) zu legitimieen, Vormündee und Cueatoren der Minderjäheigen zu beſtellen, Infamiete für ehelich und junge Leute füe vollſährig zu erkläeen, Adoptionen und Feilaſſungen cum (?) vindicta zu vollziehen [1]). Dee Coepoeation ſelbſt wurden nicht blos öffentliche Voelefungen und Disputationen geſtattet, ſondern auch das Recht grgeben, academiſche Wüeden zu ertheilen und demnach Doctoeen, Lieentiaten, Magiſter und Baccalaueeen zu ernennen, auch mit Bewilligung des Landesfürſten Statuten zu errichten und ihee Verfaſſung zu ordnen. Daß auch die Führung beſonderer Siegel verliehen wurde, verſteht ſich von ſelbſt. Wee das Peivilegium verletzte, ſollte mit funfzig Maek löthigen Goldes beſtraft werden.

Die churfürſtlichen Peivilegien waren zwae ſchon von Cleve aus am 20. Juni 1692 verliehen worden, aber eine weiteee Beſtätigung derſelben noch vorbehalten. Deshalb ſandte die Univerſität bald nach der Einweihung zwei Deputiete, den Geheimerath Steyke und den Peofeſſor Dr. Feiedeich Hoffmann, nach Berlin, um duech mündliche Unterhandlungen mit den betreffenden Miniſteen den völligen Abſchluß dieſer Angelegenheit zu beſchleunigen. Ihee Bemühungen waeen nicht ohne Erfolg, denn beeits am 12. Novembee 1694 wurde ein churfüeſtliches Reſcript erlaſſen, das in ſechszehn Paeagraphen nähere Beſtimmungen über die bereits ertheilten Peivilegien und anch andere Beweiſe der gnädigen Fürſorge des Landesherrn enthält. Abee erſt nach deei Jahren, am 4. Septembee 1697, erfolgte die föemliche Beſtätigung dieſer Peivilegien, welche kurze Zrit daeauf veröffentlicht wurden [2]). Dabei iſt insbeſondere am 31. Januae 1698 dem Rathe der Stadt Halle befohlen: „Alß befehlen wie Euch hiermit gnädigſt, Euch, ſo viel an Euch, darnach gehoeſamſt zu achten, dagegen keinen eingriff zu thun noch zu verſtatten, ſondern vielmehr beſagte Univerſität bey Ihren Rechten und privilegiis zu erhalten und zu ſchützen, auch im übrigen derſelben alle willfäheigkeit und Richterliche assistentz zu erweiſen und Dero wollfarth und aufnehmen möglichſter maßen zu befördern."

Je geringer die Beſoldungen dee Profeſſoren waren, um ſo größere Voerechte wueden ihnen dewilligt. Als Vorbild haben dabei die Einrichtungen von Frankfurt an der Oder vorgeſchwebt, auf die auch in §. 2., 5. u. 17. der Privilegien ausdrücklich Bezug genommen wird. Was nun zunächſt die Rechtspflege betrifft, ſo werden Univerſität und einzelne Profeſſoeen dem Geheimen Rathe zu Berlin [3]) unmittelbae untergeben und dee Peoeectoe während ſeines Amtsjahees von jeder gerichtlichen Anklage befreit. Nur in Conſiſtorialſachen ſtanden die einzelnen Mitgliedee der Univerſität unter dem Magdeburgiſchen Conſiſtorium, das damals ſeinen Sitz in Halle hatte und geöſtentheils aus Mitgliedern der theologiſchen und einem der juriſtiſchen Facultät beſtand. Der academiſche Senat hatte die Jurisdiction über alle academiſchen Büeger in civilrechtlichen und Criminalfällen und nur, wo ein Delinquent an Leib und Leben zu ſtrafen wae, mußte vor der Execution die landesherrliche Beſtätigung eingeholt werden. Die für Vergehungen zuerkannten Geldſtrafen veeblieben der Umverſität zu eigeuer Verwendung, wie bereits am 23. November 1693, am 15. Februar und 12. Juni 1694 verordnet wae. Dieſer academiſchen Gerichtsbarkeit [4]) waeen adee nicht blos die Peofeſſoeen und Studenten unterworfen, ſondern auch alle geaduirte Perſonen, Notaee, Procueatoeen, Gelehete nnd diejenigen, welche mit der Univerſität am meiſten in Berührung kamen, als Buchhändler, Buchdruckee und Buchbinder, ſo wie „einige Frei-Handweecks-Meiſter." Die ſtädtiſchen Behörden, die Magdeburgiſche Regierung und der Commandant dee Gaeniſon wueden angewieſen, dee Univeerſität in dee Handhabung ihree Rechtspflege nachdrücklichen, noch dazu in dee Regel unentgeltlichen Beiſtand zu leiſten. Die Cenſur aller in dem Herzogthum Magdebueg zu druckenden Schriften, mit einziger Ausnahme der Regierungsſachen, ſollte den veeſchiedenen Facultäten übertragen ſein. Die Profeſſoren aber und andeee Beamte der Univerſität wueden befreit 1) von der Ableiſtung des Bürgerrides, wenn ſie das Halleſche Bürgeerecht erlangten; 2) von Wachen, Einquaetierungen und allen andern auf Häu-

1) Vergl. darüber v. Ludewig in den Consilia Ictorum Hallens. Bd. II. S. 76. fgg. Eine denſelben Gegenſtand behandelnde Rede des Profeſſor Dr. Laspeyres iſt noch nicht gedruckt.

2) Einen beſonderen Druck derſelben kenne ich nicht; doch ſtehen ſie deutſch und mit lateiniſcher Ueberſetzung (in exterorum gratiam) in Cellarii inauguratio S. 73—92., bei Gottſchling S. 56—73., bei Dreyhaupt II. S. 72. fgg., in Mylius' Corpus consultt. Magdeburg. P. I. p. 98., in (Briegers) hiſtor.-topogr. Beſchreibung von Halle S. 103—120., in Lochs „die preuß. Univerſitäten" Bd I. S. 459—466. und ein Auszug in den Bemerkungen eines Akademikers über Halle S. 288—294.

3) Dieſer wahrſcheinlich vom großen Churfürſten eingeſetzte Geheime Juſtizrath wurde den 28 Dec. 1749 aufgehoben. Vergl. die kurze Geſchichte deſſelben in (Hommen's) Beiträgen 9. Samml. S. 150. fgg. und Cosmar's und Klaproth's Staatsrath S. 254.

4) Vergl. v. Ludewig in den Hall. gel. Anz. 1741. Nr. 54—57. und Flörcke ebendaſ. 1758. Nr. 18.

ſern oder Bürgern ruhenden Laſten; 3) vom Kaufſchoß für ihre Häuſer; 4) vom Abzugsgelde für ſich, ihre Weiber und Kinder; 5) von dem Einlagegeld für Bier und Wein, wofür jeder Profeſſoe von dem Magiſtrat einen Freizettel erhielt.

Von der Acciſe waren die Profeſſoren und Univerſitäts-Verwandten nicht befreit, doch ſetzte ſchon am 12. Januar 1694 ein Reſcript feſt, daß aus der Acciſekaſſe vergütet werden ſollten dem Directoe Stryke 24 Thaler, den Profeſſoren der drei obern Facultäten jedem 16 Thaler, den außerordentlichen Profeſſoren und denen der philoſophiſchen Facultät jedem 8 Thaler, dem Quäſtor 6 Thaler und jedem Pedell 4 Thaler. Nue die, welche bürgerliche Güter, wie Thalgüter, Braugerechtigkeiten, Aeckee und dergleichen erwarben und damit bürgerliche Nahrung trieben, ſollten daſür nicht entſchädigt werden. Aber auch dieſe Beſchränkung wurde am 12. October 1694 wieder aufgehoben und am 30. September 1694 die auch in die Privilegien §. 21. aufgenommene Beſtimmung getroffen, daß dem Prorector 25 Thaler, jedem Profeſſor ohne Unterſchied 20 Thaler, dem Quäſtoe 12 Thaler, dem Pedell 6 Thalee alljährlich vergütigt, jeder Unterſchleif aber mit dem Verluſte dieſer Vergünſtigung auf ein Jahr beſtraft werden ſollte. Dem Syndieus wurden erſt am 23. Juli 1695 16 Thaler bewilligt und am 12. April 1698 dieſe Veegünſtigung auch für die Wittwen, die ohnedies mit den Waiſen außee dem Sterbequartal ein Gnadenjahr genoſſen (§. 5.), auf Lebenszeit und ſo lange ſie ſich nicht wieder verheiratheten, wie bereits §. 23. der Privilegien beſtimmt war, genehmigt. Ja der Stifter ſchützte die Univerſität bei dieſem Vorrechte ſo gnädig, daß er, als eine Verordnung vom 26. October 1708 nicht nue die Acciſe erhöhte, ſondern auch alle darauf ſich beziehenden Vergünſtigungen aufhob, am 14. December deſſelben Jahres die Profeſſoren ausdrücklich von jener Beſtimmung ausnahm und ihnen die bisher gezahlten Competenzgeldee auch ferner ließ.

Nicht minder gnädig zeigte ſich der Churfürſt in dem Erlaß der Kopfſteuee[1]), von der er ſchon 1693 die dazu angezogenen Profeſſoren befreit hatte. Als nun die mit Eintreibung derſelben beauftragten Commiſſarien Andreas Baſtinellee und Tenzel 1698 neue Anſprüche machten, wendete ſich die Univerſität an den Churfürſten und erlangte das Reſcript vom 13. Februar 1698, welches alle Univerſitätsverwandte von jener Steuer befreite, und am 2/12 Juli 1698 verordnete, „daß die Univerſitätsverwandten und die ſo von ihnen dependieen, nebſt ihren Gütern gleicherweiſe wie es mit den Hoff- und andern Predigern gehalten wird, durchgehends mit Abforderung der angelegten Kopfſteuer überſehen und verſchont bleiben ſollen.“ Als nun in Folge der wachſenden Ausgaben des Staats am 25. Auguſt 1701 von jedem Beamten ein Zwölftel des Gehalts gefordert wurde, erlangten die Profeſſoren am 3. Mai 1703 wenigſtens die Vergünſtigung, daß nur die Beſitzer der Thalgüter und das ſämmtliche Geſinde die Steuer erlegen ſollten. In dem neuen Patent wegen der Kopfſteuer vom 19. Septemder 1710 ward §. 3. verordnet, daß die Profeſſoren einen Monat ihres Gehalts abtreten ſollten. Auch dagegen erhob ſich die Univerſität und erlangte am 5. Mai 1711 zunächſt nur die Befreiung der theologiſchen Facultät, dann aber auf wiederholte Vorſtellungen am 25. September allgemeine Diopenſation.

Ueber den Rang der Profeſſoren waren bereits in der Verordnung vom 12. November 1694 Beſtimmungen getroffen, die am 28. Mai 1695 weiter beſtätigt und dann in §. 25. der Privilegien aufgenommen ſind. Danoch folgen auf einander die ordentlichen Profeſſoren der vier Facultäten, die Rathsmeiſter, die Beiſitzer des Schöppenſtuhls, der Syndieus der Univerſität und der der Stadt, die außerordentlichen Profeſſoren, die übrigen Doctoren und Licentiaten. Titulaeräthe ſollten, wie in Königsberg, den Rathsmeiſtern folgen.

Eine andere, nicht minder wichtige, Begünſtigung gewährte die Ernennung von zwei Obee-Curatoren, von denen es §. 6. der Privilegien heißt: „Und damit die Univerſität unſers gnädigſtens Schutzes, Hulde und Gnade verſichert ſeyn möge, So wollen Wir jederzeit zwey Ober-Curatores aus Unſern würcklichen geheimbten Räthen allhier gnädigſt conſtituiren.“ Ihrer unmittelboren Verwendung dankte die Univerſität die Erhaltung ihrer Rechte, ihrer hohen Stellung (es waren faſt immer Staatsminiſter) ein erhöhteres Anſehn gegen andere Corporationen und der Güte einzelner unter ihnen ſehr werthvolle Geſchenke.

Alle dieſe Begünſtigungen erregten inobeſondere den Neid der ohnehin abgeneigten ſtädtiſchen Behörden, die ſich dadurch in ihren Rechten und Freiheiten gekränkt, in ihren Einkünften geſchmälert und gegen die ihnen Untergebenen herabgeſetzt glaubten. Da darauo eine Menge kleinlicher Intriguen und ärgerlicher Chicanen hervorgingen, ſo iſt es nicht zu veewundern, daß die Streitigkeiten zwiſchen Univerſität und Stadt faſt ein ganzes Jahrhundert hindurch gedauert, und trotz aller Verſuche zu einer gütlichen Ausgleichung nie zu einer feſten und bleibenden Eintracht geführt haben. Hier iſt es uns zunächſt um eine Darſtellung dieſer Händel unter der Regierung Friedrichs III., nachmaligen Königs Friedrichs I., zu thun, der ſich alle Mühe gab die Sache deizulegen. Zunächſt war es der Magiſtrat, der wiederholt nicht nur ausſpeach,

1) In die Privilegien iſt dieſe Vergünſtigung nicht aufgenommen, vielleicht, weil man Profeſſoren als personae clericales betrachtete und ihnen ſchon darum ſolche Freiheit zugeſtanden vermeinte.

daß er die Privilegien, über die er nicht gehört ſei, nicht reſpectire, ſondern auch in der That der Univerſität in der Handhabung ihrer Rechte alle nur mögliche Schwirrigkeiten in den Weg legte. Die Beſtimmungen üdee die Ausdrhnung der Freiheit vom Kaufſchoß und Bürgereid gaben dazu die erſte Veranlaſſung, weil man bald den Beamten der Univerſität, wie dem Syndirus, bald den Bedienten derſeldrn, wie dem Prdell, ſolches nicht zugeſtehen wollte, die Einlegung von Bier und Wein drn Studenten und drn Speiſewirthen erſchwerte und ſelbſt von öffentlichen Executionen nur durch das Eingreifen der Studenten ſeldſt ſich adhalten ließ. Der Verluſt des Kaufſchoſſes, zumal da anderr auf dee Profeſſoren Namrn Häuſee kauften, die Befreiung vom Einquartierungsgeldr ſrlbſt bei denen, die durch drn Beſitz von Braugerechtigkeitrn, Aeckern und Thalgütern dürgerliche Nahrung trieben, war dem Magiſtrate zu ärgrrlich, als daß er nicht jede Gelegenheit, ſeinen Unwillen zu zeigen, frrudig ergeiſſen hätte. Doch blieben die ſogenannten Freimeiſtee immer der Hauptanſtoß und dadri beide Theile nicht ohne Schnld. In den Peivilegien war §. 17. beſtimmt: „Weilen wir auch dieſe Univerſität meiſtentheils als die zu Frankfurt an der Odrr eingerichtet wiſſen wollrn, und dann dirſr die Macht einige Frey-Handwercke zu ſetzen hat, als ſoll auch dirſe Univerſität Macht haben, einige Frey-Handwercks-Meiſter anzunehmen und zu beſtellen, ſo alleinr unter derſelben jurisdiction ſtehen, auch von unſerer Regierung, Stadt-Magiſtrat und Berg-Gerichten dey ſolchrr Freyheit nachdrücklich geſchützet werden, ſonſt adrr eden das Recht, was andere Mriſter von demſrlden Handwerk bey der Stadt Halle haden, grnießrn ſollen.“ Wäheend auf der einen Seitr die Unbeſtimmtheit des Ausdrucks der Unwerſität die größte Freiheit in der Annehmung und Immatriculirung ſolcher Handwerker geſtatterte, gab auf der andern Seite die Bezugnahme auf dir Frankfurter Verfaſſung, die wiederholt z. B. am 23. September 1699, am 22. Mai 1700 und öfter als Vorſchrift grdende Norm auch in den landesherrlichen Verordnungen angenommen wurde, Gelegenheit zu Einſpruch und Widerrede. Denn wenn rine Verfügung vom 10. Dreembre 1694 die Beſtimmung über die Buchbinder, Buchdrucker und Buchhändlee und „dergleichrn Handwerkee“ aufrecht erhielt, ſo konnte bei den engen Beziehungen derſelben zu den Gliedern der Unwerſität Niemand daran Anſtoß nrhmen. Da abee die Unwerſität dies dahin ausdehnte, daß ſie Eſſenkehrer, Fiſcher, Schuhflicker und ſogae Materialiſten unter dem Namen von Handwerkern als academiſche Bürger anfnahm und übeehaupt drren Zahl bis auf achtzig und mehe vergrößerte, ſo kann man der Stadt dir Berechtigung nach den Beziehungen derſelben zur Univerſität zu fragen und eine ſolche Auslegung des Wortes „einige“ zu rügen nicht abſprechen, zumal da in Frankfurt wirklich die Zahl ſolcher Frrimeiſter nicht ſehr groß war. Da frener dieſe Frankfurter alle Laſten mit den übrigen Bürgern trugen und doch nicht alo zunftmäßige Meiſter galten, alſo weder Geſellen noch Lehrburſchen annehmrn durften, ſo weigerten ſich auch die Innungen in Halle, drn Freimeiſtern Geſellen adzulaſſen und den Zutritt zu der Zunft ohne die geſetzlichen Leiſtungen des Meiſterſtücks, der Gewinnung des Bürgerrrchts und dee Beiträge zu der Handwerkslade zu geſtatten, ja der Magiſtrat ging ſo weit, ihnen im Jahre 1700 das öffentliche Auslegen ihrer Waaren und den Verkauf derſelden auf dem Markte zu verdietrn. Obgleich die Regierung am 17. Sept. 1698 das Ablaſſen von Geſellen defahl, ſo konntr ſie damit doch nicht durchdeingen, und nur das Feilhalten auf dem Markte wurde durch deſondern königlichen Befehl vom 15. April 1700 geſtattet. Zur Ausgleichung dirſer Beſchwerden ward am 21. Mai 1700 eine aus drn Herren von Dieskau und von Cratz als Mitgliedrrn der Regierung, dem zritigen Prorectoe Dr. Heinrich Bode und den Rathsmeiſtern Andreaö Baſtinellee und Ockel beſtrhende Commiſſiou ernannt und dieſe Commiſſarien beauftragt „ſich bemeldter differentzien und Irrungen halber förderlichſt zuſammenzuthnn, dieſelbe zu unterſuchen und nach Anleitung der der Universitaet ertheilten concessionen und der Frankfurtiſchen observantz, worauf beſagte concessionen ſich einigermaßrn drziehen, adzuthun und, wie es geſchrhen zu berichten.“ Da ader drr Prorector ohnr Vorwiſſen drs academiſchen Senats dieſe Voeſchläge gemacht hatte und dieſer ſich weigerte jene Commiſſarien anzuerkennen, ſo wurde ihr Auftrag zurückgenommen und am 16. Decmber 1700 drn beiden von Danckelmann die Ausgleichung der Sache übertragrn. Im Juli des Jahres 1701 wurdrn die Beſchwerden des Magiſtrato und der Berggerichte bei den Commiſſarien eingereicht und von ihnen unterſucht, ohne daß dir Univerſität ſich veranlaßt fühlte davon Kenntniß zu nehmen, ja als dir Commiſſarien einen Entwurf zu einem Vergleiche auf ſehr billigr und annehmdare Brdingungen grmacht hatten, proteſturte die Univerſität dagegrn nnd verwahrte ſich feierlich gegen jrden Eingriff in ihre Peivilegien. Am 16. Mai 1702 ward um Brſchlrunigung des commiſſaeiſchen Berichts gebeten und am 28. März 1704 unmittelbar an drn König rine deingende Bitte um Berndigung des Handrls greichtet, aber auf deide Geſuche gar kein Beſcheid ertheilt. Im Novembee 1707 rgingen neue Vorſtrllungen, von denen man ſich um ſo eher einen günſtigen Erfolg veeſprach, da in drnſrlden Jahre rin Recrß zwiſchrn dee Stadt und Unwerſität zu Frankfurt an der Oder am 19. Auguſt abgrſchloſſen uud am 7. September von dem König beſtätigt worden wae. Und wirklich erging am 14. Januar 1708 an die Unwrrſität ein königliches Reſcript, worin dieſe wegen der allzuweiten Auodehnung dirſes Peivilegiums nnd der dadurch vreanlaßten Berinirächtigung des Magiſtrato hart getadrlt wurde und wiederum der Geheime Staats- und Kriegseath

Daniel Ludolf von Danckelmann und der Kammerpräſident Karl von Dieskau mit einer Unterſuchung der beiderſeitigen Beſchwerden beauftragt wurden. Aber abſichtlich wurden die Sachen verzögert und erſt im Jahre 1710 von Seiten der Univerſität der Syndicus Dr. Knorre, von Seiten der Stadt Syndicus Dr. Mylius beauftragt, theils unter einander, theils mit den Commiſſarien in Unterhandlung zu treten. Obgleich der Frankfurter Receß 1711 als Grundlage der Ausgleichung anbefohlen wurde, ſo machte doch 1712 der Rath dagegen nicht unbegründete Vorſtellungen, und noch kurz vor dem Tode des Königs ging im Jahre 1714 eine Erinnerung ein, den Abſchluß zu beſchleunigen. So war durch beinahe zwanzigjährige Verhandlungen nichts erreicht worden; die Univerſität hörte nicht auf, Freimeiſter ohne Beſchränkung der Zahl anzunehmen und ſogar ſolche, welche das Bürgerrecht bereits beſaßen, als academiſche Bürger zu immatriculiren und dadurch der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit zu entziehen, die Stadt aber mußte bei ihrem Widerwillen gegen die Univerſität verharren und ſtolze Rathsmeiſter, wie namentlich Ockel, ſcheuten ſich nicht, öffentlich harte, ſelbſt beleidigende Worte gegen dieſelbe auszuſprechen.

Die Statuten der Univerſität ſind gleichfalls doppelter Art, die allgemeinen auf die geſammte Univerſität ſich beziehenden, und die beſonderen der vier Facultäten. Schon im Auguſt 1692 war an Stryke der Auftrag zur Entwerfung derſelben ergangen und im März 1694 waren ſie vollendet und zur Beſtätigung nach Berlin geſchickt worden. Obgleich ſie vom 1. Juli 1694 ausgeſtellt ſind, ſo müſſen ſie doch ſpäter eingegangen ſein, da noch im September dieſes Jahres die Bitte um Beſchleunigung der Ausfertigung von Seiten der Univerſität ausgeſprochen wurde und am 12. November der Churfürſt verſprach, die Ausfertigung derſelben und die Beſtätigung fördern zu wollen. Die allgemeinen Statuten und die der Juriſtenfacultät ſind von Stryke, die theologiſchen, wie man an den dunkeln und unbeſtimmten Ausdrücken und der ganzen Richtung auf Ausſchließung aller den Pietiſten mißfälligen Lehrer erkennt [1]), von Breithaupt, die der Mediciner von Hoffmann, die der philoſophiſchen Facultät von Cellarius ausgearbeitet. Sie empfehlen ſich nicht blos durch ihren Inhalt (darum ſind die Göttinger Statuten faſt ganz darnach eingerichtet), ſondern auch durch den würdigen Ton, in dem ſie abgefaßt ſind und die tüchtige Geſinnung, die in ihnen herrſcht. Seltſamer Weiſe waren in den allgemeinen Statuten die Geſchäfte des Syndicus ganz vergeſſen, daher im Jahre 1695 ein beſonderes Kapitel de officio Syndici entworfen und den Statuten hinzugefügt werden mußte. Da Dreyhaupt, der den erſten Abdruck der Statuten Bd. II. S. 77—115. gegeben hat [2]), dieſes Kapitel nicht gekannt zu haben ſcheint, und auch die beiden neueren aus Dreyhaupt genommenen Abdrücke [3]) es übergehen, ſo habe ich es hier abdrucken laſſen.

## De officio Syndici.

§. I. Syndici academiae officium in eo praecipue consistit, vt illa, quae ad conseruationem Iurium Academiae spectant, probe attendat, et quae detrimentum Vniuersitati iure adferre possint, omni studio ac diligentia auertat: quem in finem Priuilegia Academica tam ob Inuictissimo Imperatore LEOPOLDO, quam a Serenissimo ELECTORE nostro indulta, cognita ac perspecta habeat: et si in vno vel altero, a quocunque etiam id fiat, illa labefactari videat, Academiae Prorectori hoc in tempore denuntiet; quo deliberatione eum Concilio institota, in commune conferatur, quo pacto saluti Academiae quam commodissime succurri possit.

§. II. Porro annabit operam, vt illa quae a Prorectore, vel ab integro etiam Concilio ipsi commissa sine vlla prorrastinatione diligenter exequator; et quae in Conciliis concluſa, quam primum fieri potest, expediantur: quo nemini instabit apud Prorectorem, vt eius auctoritate, si opus fuerit, ipsi succurratur, nec quidquam, quid fieri consultum censuit Senatus Academicus, negligatur, aut abluioni mandetur.

§. III. Vlterius in caussis et processibus Academiam concernentibus, si vel coram Senatu vel regiminc Electorali, vel etiam Intimo Principis nostri Consilio illae vel arceans, vel in scriptis expediendae, operam suam impendat promtissimam: itinera quoque necessaria, hoc fine suscipienda, non declinet, sed vbique iussui Prorectoris, vt et totius Concilii, se obsequentem exhibeat.

§. IV. In caussis, quae coram Foro Academico ventilantur, ipse curam habeat, omnia secundum Statuta et solitum Iudiciorum ordinem, sine dilationibus, praesertim frivole petitis, quantum tamen fieri potest, breuiter peragantur: in quem finem librum memorialem conficiat, et quidem geminum; cuius alterum exemplar sit semper penes Prorectorem, vt videat, quo die termini iudiciales indicti, et quid alias expediendum restet.

§. V.

---

1) S. Michaelis Näfenement Bd. III. S. 25.

2) Einen deutſchen Auszug findet man in den Bemerkungen eines Akademikers über Halle S. 294—318.

3) Als im Jahre 1824 das hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine Reviſion der Statuten in Vorſchlag brachte, ließ daſſelbe nicht blos die ſämmtlichen Statuten, ſondern auch die kaiſerlichen und churfürſtlichen Privilegien, ſogar das Einladungs-Programm vom 5. Juni 1694 aus Dreyhaupt lithographiren und an die Profeſſoren vertheilen. Daraus ſcheint der Abdruck derſelben Documente bei Koch „die preußiſchen Univerſitäten“, Bd. 1. S. 451—482. entlehnt zu ſein; denn beide haben das hier abgedruckte Kapitel nicht gegeben.

§. V. Protocolli cura principaliter quidem ad Secretarium Academiae spectat; ipse tamen Syndicus speciali quoque Protocollo vtatur, in quo, quae coram Academia gesta, consignet. De cetero autem directio processuum Syndico quam maxime commendata esse debet: ne quidquam, quod ad eius integritatem pertinet, omittatur.

§. VI. In Concilio Academico praesens quoque sit Syndicus, et quae ibi proponuntur, deliberantur et concluduntur, in Protocollo suo notet; et vt illa fideliter expediantur, curam gerat.

§. VII. Omnia vero, quae tam in Concilio Professorio tractantur, quam quae aliàs a Prorectore ipsi committuntur, sub lege fidelitatis et silentii sibi concredita existimet Syndicus; et vbique operam nauet, ne vlla ratione dissensionibus inter Professores occasionem suppeditet; sed potius concordiae studium vbique promoueat: Prorectoribus et Senatui Academico debitam reuerentiam omni occasione exhibeat: de cetero quae iura nostra a prudente et circumspecto Syndico sine Procuratore Vniuersitatis desiderant, omni studio adimpleat.

Der alte Eid des Syndicus lautete:

Ego N. N. iuro, me Serenissimo Electori Brandenburgico et Successoribus eius fidelem et obsequiosum futurum; commoda Suae Serenitatis et Academiae huius Fridericianae omni solicitudine procuraturum, damna vero auersurum; Statutis Academicis, praesertim his, quae sunt de officio Syndici, ad quod vocatus sum, morem gesturum; omnibus munera huius partibus pro virili satisfacturum. Ita me DEVS adiuuet!

Auch die philoſophiſche Facultät ſah ſich veranlaßt, das fünfte Kapitel ihrer Statuten im Jahre 1696 einer Reviſion zu unterwerfen und in ſiebenzehn Paragraphen Leges de magistris in philosophia aut docentibus privatim, aut publice disputantibus, in academia Fridericiana (Halae Hermunduror. literis Chr. Henckelii, ein Bogen in 4.) herauszugeben, in welchen insbeſondere die Verpflichtungen derer, welche als Privatdocenten aufzutreten beabſichtigten, genauer beſtimmt werden.

Um der Univerſität größeren Glanz und kräftigeren Schutz zu gewähren, war feſtgeſetzt (Statuta cap. II. §. 1.), daß der Churfürſt jedes Jahr gebührend erſucht werden ſollte, das Rectorat entweder ſelbſt zu übernehmen, oder einer andern hohen Perſon zu ertheilen. Und wirklich hat von 1694 bis 1705 der Kron- und Churprinz Friedrich Wilhelm, von 1705 bis 1712 Markgraf Philipp Wilhelm, von 1712 bis 1715 Markgraf Friedrich Wilhelm dieſe Würde eines Rector magnificentissimus zu übernehmen die Gnade gehabt. In demſelben Kapitel (§. 6. u. 7.) findet ſich noch die Beſtimmung, daß, wie dies auf andern Univerſitäten gleichfalls Statt fand [1]), auch adliche academiſche Bürger, wenn ſie ſich gut betragen und in den Wiſſenſchaften tüchtige Fortſchritte gemacht haben, zum Prorectorate gelangen können, dann aber nur den Titel und die Ehre haben, die Geſchäfte durch einen Vicerector, d. h. den Profeſſor, an dem die Reihe iſt, verwalten laſſen müſſen. Ich weiß kein Beiſpiel eines ſolchen Titular-Prorectorats.

An der Spitze der Univerſität ſteht der Prorector, der ſein Amt ein Jahr lang vom 1. Juli alten oder 12. Juli neuen Stils, als dem Einweihungstage der Univerſität, verwaltet. Er war nächſt dem Landesherrn die erſte obrigkeitliche Perſon der Univerſität; alle Ausfertigungen erfolgten in ſeinem Namen; an ihn gingen alle Briefe und Reſcripte. Nur für die erſten Jahre war eine Ordnung dafür nach der Reihenfolge der Facultäten beſtimmt und zugleich feſtgeſetzt, daß jeder neu eingeführte ordentliche Profeſſor zum erſtenmale nach demjenigen zum Prorectorate gelangen ſollte, unter deſſen Amtsführung er in den Senat eingeführt war. In Krankheitsfällen vertritt ihn der vorjährige Prorector. Ohne Genehmigung des Generalconcils konnte Niemand die Annahme der Würde verweigern. Die Einkünfte dieſes Amts beſtanden in den Immatriculationsgebühren, von denen nur ſechs Groſchen an die Univerſitätskaſſe zur Beſtreitung der vorkommenden Ausgaben gezahlt wurden. — Eine Eigenthümlichkeit der Halleſchen Verfaſſung liegt in der Stellung des Directors, in welcher von der ſonſt wohl beachteten Leipziger Verfaſſung etwas abgewichen iſt. Der Ordinarius der Juriſtenfacultät nämlich iſt zugleich als Director dem Prorector beigeordnet, dieſer in allen Dingen verpflichtet, ſobald ſie einigermaßen bedeutend ſind, den Rath des Directors einzuholen [2]) und beide gemeinſchaftlich, auf den Fleiß der Profeſſoren zu ſehen. Geſchichtlich iſt dieſes Verhältniß in Halle vollkommen begründet, da Stryke (S. 17.) nicht blos als Profeſſor, ſondern als Director der Univerſität hierher berufen war und als ſolcher vor der Einweihung alle Geſchäfte verwaltet hatte, die ſonſt einem Prorector oder Rector obliegen. Dies ſcheint die hauptſächlichſte Veranlaſſung zur Begründung einer academiſchen Würde gegeben zu haben, die, wenn der dazu Berufene anders die nöthigen Eigen-

1) Vergl. Meiners Th. 3. S. 136. fgg.

2) In Leipzig war 1504 den Mitgliedern der Juriſten-Facultät die Verpflichtung auferlegt worden, auf Anſuchen des Rectors ihren Rath zu ertheilen und dieſe Verpflichtung ſpäter auf den Ordinarius übertragen worden, welcher deshalb consiliarius universitatis heißt, als ſolcher aber keineswegs bleibend Sitz und Stimme im Concilium hat. Vergl. Laspeyres' Artikel: „Ordinarius der Juriſten-Facultät" in der Allgem. Encycl. Sect. III. Th. 4. S. 516. Der Halleſche Ordinarius hat demnach größere Befugniſſe.

ſchaften hatte, bei der damaligen Verfaſſung der academiſchen Gerichte viel Gutes ſtiften und durch gleichmäßige Handhabung und Aufrechthaltung der Geſetze dem Verfall guter Zucht vorbeugen konnte. Dabei iſt aber nicht zu verkennen, daß der bleibende Director ein großes Uebergewicht über den alljährlich wechſelnden Prorector bekommen und ſich einen Einfluß verſchaffen mußte, der nicht immer vortheilhaft wirken konnte. Ja ſelbſt in der Juſtizpflege trat der Uebelſtand ein, daß der Director, welcher als Mitglied des Conciliums dem Prorector als erſter Inſtanz aſſiſtirte, in der zweiten Inſtanz, in welcher die Juriſtenfacultät die Urtheile abzufaſſen hatte, den Vorſitz führte und dadurch einen großen Einfluß beſaß. Die Ernennung des Ordinarius lag ſtets, wie auch in Leipzig, in den Händen der Regierung, doch wurde dabei wenigſtens in dem erſten Jahrhundert der Univerſität auf die Anciennität immer Rückſicht genommen. — Den academiſchen Senat oder das concilium generale bildeten ſämmtliche ordentliche Profeſſoren aller Facultäten unter dem Vorſitze des Prorectors. Wer demſelben perſönlich beizuwohnen verhindert war, mußte entweder einem ſeiner Amtsgenoſſen ſeine Stimme übertragen oder bei wichtigen Angelegenheiten (Statut. cap. V. §. 2.) dieſelbe ſchriftlich einreichen, welches letztere beſonders bei den Relegationen der Fall war. Förmliche Befreiung von dem Beſuche der Concilien iſt ſelten und nur bei beſonders begründeten Geſuchen geſtattet, was z. B. im Jahre 1708 bei dem befahrten Stryke der Fall war. Daneben beſtand zur Erleichterung der Profeſſoren und zu ſchnellerer Erledigung geringfügiger Sachen das Concilium decanale, in welchem außer dem Prorector und dem Ordinarius die Decane der vier Facultäten Sitz und Stimme haben ſollten, und nachher auch der Syndicus zugegen war [1]). In den älteſten Zeiten, wo die Zahl der Profeſſoren noch klein war, ſcheint das Decanalcollegium ſeltener zuſammengerufen zu ſein, aber ſchon unter dem folgenden Könige werden die Verhandlungen deſſelben häufiger, beſonders wo es ſich um Disciplinarſachen handelte, die der Prorector für ſich allein nicht entſcheiden konnte. Rechtshändel, bei welchen der Gegenſtand über 20 Thaler beträgt, gehören nach den Statuten vor das Decanal-Concilium.

Zur Beſorgung ihrer Geſchäfte in Berlin, d. h. zur Uebergabe der an die Obercuratoren gerichteten Geſuche, zur Beſchleunigung der darauf ertheilten Beſchlüſſe, überhaupt zu zeitiger Mittheilung der die Univerſität betreffenden Angelegenheiten hatte ſie auf Dr. Hoffmanns Empfehlung am 27. October 1694 den Advocaten Kobee in Berlin angenommen und ihm ein jährliches Honorar von 12 Thalern aus dem academiſchen Fiscus verſprochen. Da aber dieſer 1706 nicht reich war, mußte die Kleinigkeit eingezogen und ihm eine beſondere Vergütigung für jede einzelne Mühwaltung verſprochen werden. Noch 1717 war dieſer Procurator für die Univerſität thätig; ſpäter habe ich ihn nirgends erwähnt gefunden.

## Zweites Kapitel.

### Einkünfte und Local der Univerſität.

Schon am 27. Auguſt 1691 hatte der Churfürſt den Magdeburgiſchen Ständen befohlen, zur Salarirung der Profeſſoren „1200 Thaler aus der Acciſe- und 1200 Thaler aus der allgemeinen Landes-Kaſſe, welche wir über die von unſerer Kammer gnädiglich deſignirten 1200 Thaler zur Academie gewidmet“ alljährlich anzuweiſen und dem Quäſtor der Univerſität auszuzahlen. Am 18. Juni 1692 erfolgte ein weiterer Befehl an die Amts-Kammer, zu jenen 3600 Thalern noch jährlich 1800 Thaler aus den Einkünften der Stiftsſchreiberei der Univerſität zu überweiſen. Das waren 5400 Thaler, die zu der Beſoldung der erſten Profeſſoren vollkommen ausgereicht hätten. In der That aber waren 1694 nur 1200 Thaler aus der Landeskaſſe und 1200 Thaler aus den Acciſegefällen der Stadt Burg zu jenen 1800 Thalern gezahlt worden, und dieſe ganze Summe von 4200 Thalern ſo vertheilt, daß Stryke 1200, Breithaupt 500, Bode (der außerdem 300 Thaler als Mitglied des Conſiſtoriums bekam) 100, Thomas 500, Simon 300, Hoffmann 200, Cellarius 300, Buddens 200, der Stallmeiſter von Berghorn 687, der Quäſtor Kraut 100, La Fleur Gnadengehalt 50, der Tanzmeiſter 100, der Sprachmeiſter 50, der Fechtmeiſter 50, die beiden Pedelle 70 Thaler erhielten. Da nun für Baier 500 und für Stahl 200 Thaler ausgeſetzt wurden, aber dazu kein Geld vorhanden war, ſo wendete ſich die Univerſität

1) Daß der Director ſchon von den älteſten Zeiten dieſem concilium beigewohnt hat, erhellt aus den Statuten Cap. IV. §. 3. Da er in allen Dingen zum Beiſtande des Prorectors beſtimmt iſt, verſtand ſich das auch von ſelbſt. Daher irrt Hoffbauer S. 132. offenbar, wenn er behauptet, der Ordinarius ſei anfänglich nicht Mitglied dieſes Decanalconciliums geweſen.

am 17. Sept. 1694 an den Churfürſten mit dem Geſuch, die Einkünfte nicht blos zu erhöhen, ſondern auch durch Anweiſung liegendee Gründe zu ſichern und ſo die pünktliche Auszahlung der Gehalte möglich zu machen. Schon am 12. November 1694 kam der Beſcheid, daß aus der Acciſekaſſe ſtatt 1200 nun 1800 Thaler, desgleichen aus dee Landeskaſſe 1800 Thaler gezahlt werden ſollten, was mit den 1800 Thalern aus der Stiftsſchreiberei 5400 Thalee ergab, von denen nicht nur die folgenden Gehalte, ſondern auch eine Zulage für Kraut bezahlt weeden konnten. Die Acciſekaſſe kam dem Befehle pünktlich nach, aber die Landſchaft wollte von nichts wiſſen, ehe ein beſtimmter Befehl an ſie ergangen wäee. Am 2. Februar 1695 erhielt ſie die nöthige Anweiſung und mußte ſich trotz aller Weigerung bequemen Folge zu leiſten. Am 18. Febeuar 1696 wurde abermals eine Ueberſicht der Ausgaben eingereicht, in welcher einzelne Gehalte erhöht [1]) und die Summe vou 100 Thalern zu außerordentlichen Ausgaben ausgeworfen iſt, im Ganzen ſich das Bedürfniß von 5707 Thalern ergiebt, was ſchon am 11. Mai 1696 auf 5820 erhöht wuede [2]). Daß trotz des Mangels bis dahin doch alle Gehalte richtig gezahlt waren, hatte ſeinen Grund in den aus den erſten Jahren, wo die Zahl der Profeſſoren geringee war, zurückgelegten Ueberſchüſſen, die freilich mit dem Jahre 1696 aufgezehrt wgren. Dabei war die Beſoldung der meiſten ſelbſt für die damaligen Verhältniſſe gering und beſonders bei denen, die, wie die Theologen und Cellarius, aus iheen Vorleſungen nichts erwerben konnten, oder, wie die Mediciner, bei dem Mangel öffentlicher Inſtitute die dazu nöthigen Inſtrumente ſelbſt anſchaffen mußten, oder zahlreiche Familien ſchon herangewachſener Kinder, wie Cellarius, hatten, duechaus unzureichend. Daher machte die Univerſität im Septembee 1696 neue Vorſtellungen, in welchen ſie um Verwilligung der 800 Thaler, welche das Kloſter Hillersleben an Pacht jetzt mehr eintrage, nachſuchte und meldete, daß ſie den Exercitienmeiſtern die Gehalte nicht eher auszahlen wolle, als bis zuvor alle Profeſſoren vollſtändig befriedigt ſeien, „zumal jene ohnedem von ihren Scholaren guten Verdienſt genießen.“ Am $^1/_{11}$. Juli 1697, alſo gerade am Geburtstage des Stifters, wurde das Ober-Steuer-Directorium abermals angewieſen, die bis jetzt inne behalteuen 600 Thaler nebſt den Reſten alsbald auszuzahlen, und das ſonſt fehlende Geld aus den Ueberſchüſſen der Acciſekaſſe zu Halle „wie es der Zuſtand derſelben leiden will“, anzuweiſen, wozu am 16. September noch eine andere Vergünſtigung dadurch kam, daß dee Churfürſt La Fleurs 50 Thaler Gnadengelder auf die Landeskaſſe übeenahm, dagegen ein Geſuch um 400 Thaler Vermehrung zueückwies. Endlich bequemten ſich auch die Stände am 23. Septembee 1697 das fehlende Geld zu zahlen und ſogar die Rückſtände vom März 1696 an zu bewilligen. 1699 wae neuer Mangel, dem abzuhelfen die Univerſität keine Mühe ſcheute, und deshalb nicht blos an den Churprinzen, den Generalfeldmarſchall von Barfuß und andere hohe Würdenträger ſich wendete, ſondern auch den Syndicus Dr. Eenſt Heineich Knoeee im Auguſt nach Berlin abſchickte, um durch mündliche Unterhandlungen einen günſtigeeen Beſcheid auf ihre Geſuche zu erlangen. Es erfolgte am 14. Octobee 1699 ein Befehl an die Stände, die noch fehlenden 500 Thaler irgendwoher zu ſchaffen und die Univerſität zufrieden zu ſtellen; am 5. December deſſelben Jahres wurden ſie nochmals angewieſen, die Sache zu erledigen. Sonach ſchien die Etats-Angelegenheit erledigt, und es erfolgte am 12. December 1699 ein von dem Churfürſten feſtgeſetzter Etat, nach welchem vom Januae 1700 die Rechnung geführt und alle Ausgaben beſtritten werden ſollten.

In dieſem erſten Etat der Univerſität ſind als Einnahmen verzeichnet:

| | | |
|---|---|---|
| 2100 | Thaler | aus der Stiftsſchreiberei zu Halle, |
| 1800 | „ | von der Landſchaft des Herzogthums Magdeburg, |
| 1200 | „ | aus der Stadt Burg, |
| 600 | „ | aus der Stadt Magdeburg, |
| 500 | „ | ſo von der Landſchaft noch kommen ſollen. |
| Summa 6200 | Thaler. | |

Die Ausgaben ſind: in der theologiſchen Facultät Dr. Breithaupt und Dr. Anton je 500, M. Francke 200 Thaler; in der juriſtiſchen Stryke 1200, Thomas 500, Bode 200, der jüngere Stryke 300 Thaler; in der mediciniſchen Hoffmann 300 und Stahl 200 Thaler; in der philoſophiſchen Cellarius 300, Buddeus 200, Ludewig 300, Michaelis 100 Thaler. Von den Beamten erhielt der Sekretär Kraut 200, der Syndicus Knorre zu dem was er aus den Gerichtsſporteln bezog 50, die Pedelle 82 Thaler; von den Exercitienmeiſtern der Stallmeiſter 600 (excl. 268 Thlr. Hafergelder), der Tanzmeiſter 100, der Sprach- und der Fechtmeiſter je 50 Thaler. So wäre alles geregelt geweſen, wenn nue die Landſtände ſich bereitwillig gezeigt hätten, jene 500 Thaler wirklich zu zahlen. Durch die Weeweigerung entſtanden große Ungelegenhei-

1) Bode hatte danach 800, Hoffmann 500, Ludewig 800, Berghorn 700, Kraut 200 Thaler, Francke aber noch immer keine Beſoldung.

2) Hier hatte Berghorn 500 Thaler Beſoldung und 500 Thaler Hafergelder.

ten, da keiner ſich eine Schmälerung des einmal angewieſenen Gehalts wollte gefallen laſſen. Doch glaubte man am beſten wegzukommen, wenn man den jüngſten Profeſſoren gar nichts auszahlte, und entzog dem Profeſſor Ludewig ohne weiteres ſeinen Gehalt von 200 Thalern. Da ſich dieſer bei Hofe darüber beſchwerte, ſo wurde am 16. April 1701 befahlen „in den einmal aſſignirten Beſoldungen keine Veränderung zu machen, ſondern ſich nach den Reglements der Etats zu richten und alle defectus, wie es billig, pro rata jedem abzuziehen.“ Gleiches Schickſal hatte Johann Heinrich Michaelis gehabt, der vom September 1699 an bis zum Juni 1701 keinen Groſchen ſeines Gehalts geſehen hatte. Inzwiſchen ergingen am 29. April 1701 neue Befehle an die Magdeburgiſchen Stände „nunmehr ohne längern Verzug die Zahlung der 500 Thaler erfolgen und darzu alle nöthige Anſtalt machen zu laſſen, damit widrigenfalls und da Wir weiter damit behelliget würden, Wir andere mesures zu nehmen nicht genöthigt werden dörffen“; desgleichen am 2. September 1701 „da wir noch immerhin das contrarium vernehmen müſſen, indem nach wie vor über unrichtige Zahlung geklagt wird und geſagt werden will, als ob die geringſte Anſtalt darzu von Euch nach nicht gemacht ſey, ſo befremdet Uns ſolches gewiß nicht wenig, und werden daher gemüßiget, Euch deſſen abermahlen nachdrücklich zu erinnern mit anderweit gnädigſten und ernſten Befehle, endlich daran zu ſeyn und Anſtalt zu machen.“ Kraut, der dem königlichen Befehle Folge geleiſtet und jedem Profeſſor einen Antheil abgezogen hatte, gerieth darüber mit ihnen in Streit, wurde verklagt und zur Erſtattung des Abzugs angehalten. Freilich ohne Erfolg, da vielmehr der Ober-Curator ihnen ſolches Verfahren verwies und zum Troſte verſprach, ſich für die 500 Thaler und deren baldige Abtragung äußerſt zu bemühen. Und wirklich ließen ſich die Stände am 17. Auguſt 1702 beſtimmen, vom Januar 1702 und, auf wiederholte Vorſtellung, ſchon vom Januar 1701 an die Summe zu übernehmen, aber auch nicht mehr zu bezahlen, da ihnen ohnehin die Univerſität ſchon an 30000 Thaler gekoſtet habe.

Neuer Mangel zeigte ſich im Jahre 1706, wo durch neue Anſtellungen und erhöhte Beſoldungen die Ausgabe die Einnahme um 120 Thlr. 6 Pf. überſtieg. Erſt 1709 kamen Einnahme und Ausgabe in gleiches Verhältniß, da aus den Aerifegefällen der Geaffſchaft Manoſeld nach 500 Thaler angewieſen und dadurch die Einnahme auf 6700 Thaler erhöht war. Unter dem 12. Auguſt dieſes Jahres wurde auch der Ausgabe-Etat in der Summe von 7557 Thaler 8 Gr. genehmigt, wozu 900 Thaler gerechnet ſind, welche verſchiedene Profeſſoren aus andern Kaſſen unmittelbar bezogen. Jene 6700 Thaler aber ſind die ganze Summe, welche der Stifter auf die Univerſität ſelbſt, mit einziger Ausnahme des theologiſchen Seminars, verwendete.

Eine Ausſicht zur Erhöhung des Fonds war in §. 8. des churfürſtlichen Reſcripts vom 12. November 1694 eröffnet: „das ſogenannte Cammiopaus in Halle (muß heißen Halberſtadt) walle S. Churfl. Durchl., wenn der deshalb annoch ſchwebende Proceß wird zu Ende gebracht und für ſie ausgefallen ſein, zwarten vor ſich behalten, die reditus aber aus ſolchem Hauſe der Universitaet zu ihrer beſſern subsistenz gnädigſt zufließen, auch deshalben abſonderliche Verfügung und Ausfertigung thun laſſen.“ Das Domcapitel, mit dem der Proceß war, wünſchte eine gütliche Ausgleichung und verſprach im Falle der Niederſchlagung des Handels 40000 Thaler zu zahlen oder vielmehr mit 2000 Thaler jährlich zu verzinſen. Daher bat auch die Univerſität am 11. Mai 1696, es bei dem gegebenen Verſprechen bewenden zu laſſen und jene Intereſſen ihr zuzuwenden, aber ich finde in den Acten keinen Beſcheid, auch keine ſpätere Erwähnung der Sache, die keinen günſtigen Erfolg gehabt zu haben ſcheint. Glücklicher war ſie bei dem Meunierſchen Hauſe [1]), welches am 18. März 1695 der Churfürſt „zu auffrichtung einer Bibliothec, Anatomie-Kammer, Laboratorii Chimici, Observatorii, wie auch zur Wahnung für einige Profeſsores Philosophiae und Pedellen ſchenkte“ und am $^{17}/_{27}$. Mai 1698 1500 Thaler auf die Stenerkaſſe, 1500 Thaler auf die Kammerkaſſe und die noch fehlenden 600 Thaler am 18. Juli auf die Landeskaſſe anwies und auch die aufgewendeten Baukoſten zu bezahlen verſprach. Am 27. September 1698 nahm die Univerſität von dem Hauſe Beſitz. Da aber die Meunierſchen Erben in eine Abtretung des Hauſes für jenen Kaufpreis nicht willigen wollten und mit ihren Bitten bei dem Churfürſten gnädiges Gehör fanden, ſo wurde die Schenkung am 18. October 1699 zurückgenommen, das Geld aber, das einmal bewilligt war, der Univerſität, insbeſondere der theologiſchen und philoſophiſchen Facultät, überlaſſen und zum Kauf aber zur Erbauung eines andern Hauſes beſtimmt. Dazu fand ſich aber nicht ſogleich eine ſchickliche Gelegenheit, daher man ſich begnügte das Kapital auszuleihen und die Zinſen unter die ordentlichen Profeſſoren der theologiſchen und philoſophiſchen Facultät zu vertheilen. Dies iſt der Fund, von welchem Koch (die preuß. Univ. Bd. I. S. 449.) behauptet, man wiſſe nichts von dem Entſtehen deſſelben und von dem urſprünglichen Zwecke ſeiner Verwendung.

Einige Einnahme erwuchs der Univerſität aus den Dispenſationsgeldern der Pfänner, welche nicht in Halle ihren Wohnſitz hatten. Obgleich man gewöhnlich annimmt, daß dieſe Dispen-

1) Dieſes Haus lag in der kleinen Klausſtraße neben dem Kühlenbrunnen. Es wohnte damals in demſelben Dr. Chriſtian Thomas.

penſationen auswärtiger Pfänner von der Reſidenz erſt ſeit der Verlegung des Conſiſtoriums und der Regierung nach Magdeburg angefangen hätten, ſo hat doch ſchon am 24. Januar 1696 Johann Möſchel Dispenſation erlangt unter der Bedingung, 100 Thaler jährlich für arme Studirende der Theologie zu zahlen; ebenſo ſollte Johann Caspar Ludwiger nach einem Reſcript vom 6. December deſſelben Jahres 100 Thaler zur Reparirung des Exercitienhauſes geben, und dieſelben Bedingungen wurden durch Reſcript vom 7. und 8. December 1696 dem Amtmann Reichhelm und dem Köthenſchen Kanzler Timäus geſtellt. Michael Steinbrecher, ein Handwerksmann, konnte als ſolcher bei der Beſatzung 1696 nicht zugelaſſen und ſollte in der Lehntafel ganz gelöſcht werden; da er aber 1697 zum Hofhandelsmann ernannt wurde, überließ er für die Erlaubniß in der Lehntafel zu bleiben der Univerſität drei Pfannen Deutſch und löſte dieſelben am 4. Januar 1698 mit einem an die Univerſität gezahlten Kapital von 600 Thalern ab. Obgleich der Magiſtrat gegen dieſe Dispenſationen derer, welche im Auslande wohnten, proteſtirte, ſo verblieb es doch dabei unter der Regierung dieſes Königs [1]). Unter ſeinem Nachfolger aber hatte der Magiſtrat nicht blos das Recht zu dispenſiren für ſich wieder geltend gemacht [2]), ſondern es auch durchzuſetzen gewußt, daß nach §. 12. der „Allergnädigſten in Pfannwercksſachen ertheilten Reſolutionen“ vom 30. November 1723 die Hälfte der Dispenſationsgelder an das Rentamt in Magdeburg, die andere Hälfte an den Magiſtrat zum Beſten des Halleſchen Zucht- und Arbeits-Hauſes gezahlt werden ſollte. Ob die Univerſität eine Aenderung dieſer Verordnung bewirkt hat, weiß ich nicht, bezweifle aber einen günſtigen Erfolg.

Auch andere Schenkungen kamen der Univerſität zu. So wollte Frau von Einſiedel die Hälfte eines bei der Stadt angelegten Kapitals von 12000 Thalern der Univerſität überlaſſen, wenn der Churfürſt ihr Wohn- und Brauhaus von Unpflichten befreien und ihrem Gatten den Titel eines Regierungsraths verleihen wollte. Bei genauerer Unterſuchung fand ſich aber, daß die Stadt ſeit 1590 nur 1000 Thaler geliehen hatte und die ganze Verhandlung zerſchlug ſich. Auch die theologiſche Facultät erhielt von dem Paſtor Johann Chriſtoph Rötger zu Lütgen-Germersleben am 7. Juli 1696 ein bei der Stadt Braunſchweig haftendes Kapital von 1200 Thalern zur Verbeſſerung des theologiſchen Seminars und zur Unterſtützung armer Studirenden. Da aber das Kapital unſicher ſtand, es auch vielfacher Vorbitten bei dem Herzoge und der Regierung bedurfte, ſo erlangte der Schenkgeber nur 300 Thaler im Jahre 1701, von denen er ſelbſt 100 Thaler vertheilt, der Univerſität alſo am 22. October 1701 nur 200 Thaler übergeben hat, die auf einen Pfandbrief von 220 Thalern ausgeliehen wurden.

Ein eigenes Gebäude hatte die Univerſität nicht; ſie mußte ſich mit dem Waagegebäude begnügen, deſſen mittleres Stockwerk zur Bibliothek und Concilienſtube, das oberſte zum juriſtiſchen Auditorium und zugleich zu allen academiſchen Feierlichkeiten eingerichtet und für die damaligen Zeiten koſtbar gemalt war. In dem Seitengebäude linker Hand ward ein großer Saal [3]) für die theologiſchen Vorleſungen beſtimmt. Dieſes Haus hatte große Unbequemlichkeiten. Im Erdgeſchoß war die Rathswaage, und daher an Markttagen beſonders ein großer Haufe von Menſchen, Gedränge von Wagen und ſonſtiger Lärm, der bei den Vorleſungen nur ſtören konnte. Ebendaſelbſt befand ſich das Wachthaus der ſogenannten Schaarwächter, die von den Studirenden vielfach geneckt und verhöhnt wurden. Außerdem aber wurden ſelbſt die der Univerſität überlaſſenen Räume der eigentlichen Beſtimmung des Hauſes gemäß ſowohl zur Veranſtaltung der größeren Hochzeitfeſte, als auch zu Zuſammenkünften der Bürgerſchaft nach Innungen und Stadtvierteln benutzt, und dadurch die Univerſität häufig in der Benutzung beeinträchtigt. Da ſie dieſelbe unentgeltlich verlangte, ſo ließ es der Rath und die Bürgerſchaft an bittern Klagen über Verletzung ihres Eigenthums nicht fehlen. Die Folge davon war, daß der Churfürſt am 28. Februar 1694 einen Miethszins bewilligte und eine Verpachtung auf zehn Jahre „unbeſchadet des Eigenthums der Stadt“ vorſchlug. Aber dieſe zeigte ſich ſtörrig, daher am 30. März 1696 ein neuer Befehl kam, für das ganze Gebäude ſich mit 200 Thalern jährlich begnügen zu laſſen [4]). Zugleich wurde eine Verlegung der Rathswaage in das Scharrengebäude verlangt, damit in dem Erdgeſchoß die nöthigen Räume für das beabſichtigte Convictorium gewonnen würden. Doch auch hierin willigte die Stadt nicht, eben ſo wenig als der ſtrenge Befehl vom 16. September 1697 „daß vorbenanntes gantzes Wagehauß mit Kellern, Logementern und Boden, nichts davon ausgeſchloſſen, ingleichen der Obertheil des gantzen Schuehauſſes der Universitaet, ſo lange dieſelbe ſtehet, zum nutz und gebrauch eingeräumet, dem Publico aber jährlich Einhundert und funffzig Taler Pachtgeld halb auß unſer Cammer und halb auß unſer Steuer-Casse richtig gereichet werden ſollte“ einigen Eindruck machte. In der bisher ſchon geſchehenen Bewilligung der beiden obern Etagen verblieb es, und über ſie wurde am 20. Auguſt 1698 ein Contract zwiſchen Univerſität und Stadt

1) Vergl. v. Ludewigs Gelehrte Anzeigen Th. 1. S. 9.
2) v. Ludewig in den Hall. gel. Anz. 1731. Nr. 98. (Gel. Anz. Th. 1. S. 905.).
3) Es iſt derſelbe Saal, welcher jetzt zu den öffentlichen Prüfungen der ſtädtiſchen Schulen benutzt wird.
4) Im Jahre 1695 war die Stadt geneigt, für Erlaſſung des jährlichen Weingeſchenks von 100 Thalern in die Abtretung der Waage zu willigen, aber man ging nicht darauf ein. Jenes Geld wird ſogar bis heute bezahlt.

abgeſchloſſen. Je mehr ſich aber die Uebelſtände herausſtellten, um ſo eifriger bemühte ſich die Univerſität dieſelben zu heben, und beantragte deswegen wiederholt 1706 die Einräumung des ganzen Hauſes von Neuem, aber mit eben ſo wenig Erfolg als früher. Auch die Stadt wünſchte dringend die ihr aufgebürdete Laſt los zu werden, und ſchlug zu dieſem Behufe den Ankauf des Madeweiſiſchen (jetzt Meckelſchen) Hauſes am großen Berlin vor, das beſonders in Verbindung mit dem daneben liegenden alten Poſthauſe ausreichende Räume und eine viel günſtigere Lage darbot. Indeſſen blieben die bisherigen Verhältniſſe. Die Stadt bequemte ſich 1709 noch ein drittes Gemach zur Bibliothek abzulaſſen, und die Zuſammenkünfte der Bürgerſchaft in den neuen Anbau des Rathhauſes zu verlegen. Die Einräumung einer Wohnung für den Pedell, der zugleich die Sorge über die ganz ohne Aufſicht ſtehenden Räume hätte übernehmen können, wurde 1711 verweigert und erſt ſpäter bewilligt.

## Drittes Kapitel.

### Die Profeſſoren.

Eilf ordentliche und zwei außerordentliche Profeſſoren machten im Anfange das ganze Lehrperſonal aus; die juriſtiſche Facultät ausgenommen, in welcher fünf Profeſſoren waren, waren die übrigen unzureichend beſetzt. Machte man auch damals nicht die Anſprüche, welche die neuere Zeit mit Recht geltend gemacht hat, ſo iſt es doch als großer Mangel zu betrachten, daß z. B. die Mathematik von 1695 bis 1707 gar keinen Lehrer hatte.

#### 1) Theologiſche Facultät.

Warhafftiger Bericht von dem jetzigen Zuſtand der Löblichen Theologiſchen Facultät auf der weitberühmten Königlich-Preuſſiſchen Univerſität zu Halle, in einem Send-Schreiben an einen Chriſtlichen Freund entworffen, durch einen, der von allem gnugſame eigene Erfahrung hat; nunmehr aber zu Beförderung des gemeinen Nutzens im Druck mitgetheilet. Gedruckt im Jahr Chriſti M DCC II. 24 Seiten in 4.

Die theologiſche Facultät (denn nach dem Range, welchen die Facultäten einnehmen, will ich ſie hier einzeln behandeln) beſtand im Anfange nur aus zwei Mitgliedern, was für die ſehr geringe Zahl der Studirenden der Theologie vollkommen ausreichte. Es waren dies der ſeit 1691 lehrende Dr. Breithaupt (vgl. S. 13.) und der kurz vor der Einweihung berufene Dr. Baier[1]). Schon daß dieſer die erſte Stelle in der Facultät erhielt und dadurch dem ſeit einigen Jahren thätigen Collegen vorgezogen wurde, konnte einem freundlichen Vernehmen zwiſchen beiden Männern nicht eben günſtig ſein. Aber nachtheiliger als dieſe Aeußerlichkeit mußte die Verſchiedenheit der Anſichten wirken. Baier gehörte zu den orthodoxen lutheriſchen Theologen, Breithaupt war ganz den Pietiſten ergeben; jener drang auf ſorgfältiges Studium der Philoſophie, ehe man theologiſche Vorleſungen zu hören beginne, dieſer rieth die theologiſchen vor den philoſophiſchen zu hören, um theils mit gehriligterem Sinne daran zu gehen, theils auch Zeitbeſchränkung zu vermeiden; jener war milden, freundlichen Sinnes, dieſer rechthaberiſch, ſtarr und dabei herriſch[2]). Das wirkte auch auf die Studirenden ein, die in Parteien ſich ſpalteten und noch ſchlimmere Folgen verſpürt haben würden, wenn nicht Baier ſchon im Juli des Jahres 1696 dem ehrenvollen Rufe nach Weimar gefolgt wäre, wo er zum Generalſuperintendenten, Oberhofprediger und Oberpfarrer am 21. Juli geweiht wurde. Trotz jener Mißhelligkeiten bemühte ſich namentlich der Herr von Fuchs ihn in Halle zu halten; das dringende Geſuch des Herzogs Wilhelm Ernſt bewirkte endlich ſeine Entlaſſung. Jetzt war man um ſo ernſtlicher bemüht, einen gleichgeſinnten Theologen zu gewinnen. Dem Einfluſſe Speners gelang es, daß der Sachſen-Eiſenachſche Kirchenrath und Hofprediger Lic. Paul Anton mit dem Prädicate eines Conſiſtorialraths am 9. Auguſt 1695 in die erledigte Stelle berufen wurde. Dieſer hatte ſchon in Leipzig als junger Magiſter mit Francke die collegia philobiblica angefangen und dadurch Speners Zuneigung erworben. Am 4. September 1698 kam auch Francke „wegen ſeiner männiglich bekandten, ſonderbahren qualitäten, erudition und gottſeeligen Wandels“ in die theologiſche Facultät, die nun aus drei ganz gleichgeſinnten und einer Richtung angehörenden Mitgliedern

1) Ludewig ſchreibt den Namen immer Beier, Hoffbauer Beyer; beide irren, da die eigenhändigen Unterſchriften, welche ich geſehen habe, nur die im Texte gewählte Form zeigen.

2) Vergl. Ludewig S. 68. und die ſcharfe Beurtheilung in Köhlers Münzbeluſtigung Bd. VII. S. 174—176.

beſtand. „Was mir an denen Herren Theologis, ſagt der Verf. jenes Sendſchreibens S. 4., am allerdenckwürdigſten jederzeit iſt geweſen, das iſt ihre ungemeine Collegialiſche Liebe und Einigkeit. Man kan wohl von ihnen ſagen, daß die brüderliche Liebe unter ihnen ſeye hertzlich, und ſie dannoch einer dem andern mit Ehrerbietigkeit zuvorkommen.“ Aber dieſe Zahl von Lehrern reichte kaum aus, die nothwendigen Anforderungen zu befriedigen, daher die Facultät im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts den Wunſch, einen vierten Collegen zu erhalten, ausſprach und die Gründe, die dafür ſprachen, in einem beſondern Memorial, welches die Franckeſchen Stiftungen beſitzen, entwickelte. Im Jahre 1709 wurde Breithaupt zum Abt von Kloſter Bergen ernannt, behielt aber daneben die General-Superintendentur und die erſte theologiſche Profeſſur bei. Da er dadurch verhindert wurde, regelmäßig in Halle anweſend zu ſein, ſo wurden auf ſeinen Vorſchlag am 15. Auguſt zwei neue Mitglieder der theologiſchen Facultät ernannt, M. Johann Heinrich Michaelis, der die ſeit 1698 bekleidete Profeſſur in der philoſophiſchen Facultät beibehielt [1]) und nun zu einer theologiſchen Vorleſung verpflichtet wurde, und der Rector der Friedrichswerderſchen Schule zu Berlin M. Joachim Lange, welcher ſchon den 16. Septembre 1699 zum Adjuncten zugleich mit dem Conrector Jacob Baumgarten zu Wolmirſtedt war berufen worden. Auch dieſe Männer ließen eine Störung der Eintracht und des innern Friedens nicht befürchten, die ſelbſt durch die künſtliche Faſſung der Statuten geſichert ſchien. Denn ſelbſt auswärtige Doctoren ſollten nicht ohne ein Colloquium, ohne Prüfung ihrer Rechtgläubigkeit und Zeugniſſe eines untadelhaften Wandels, wie es ſich für einen Theologen geziemt, zum Lehren zugelaſſen werden. Von den Adjuncten der theologiſchen Facultät ſind mir bekannt M. Johann Tribbechow, der zugleich Inſpector des orientaliſchen Collegiums war, und der nachherige Probſt und Conſiſtorialrath in Berlin Dr. Johann Guſtav Reinbeck, der ebenfalls zu den erſten Mitgliedern des collegium orientale gehörte.

Die hauptſächlichſten theologiſchen Vorleſungen der damaligen Zeit waren Dogmatik, Polemik und Homiletik, für die auch in Halle auf das beſte geſorgt war. Denn mit Ausnahme von Michaelis, der als Breithaupts Nachfolger ſich auf die Kirchengeſchichte beſchränkte, und zu deren Beendigung vier Halbjahre brauchte, laſen ſämmtliche Profeſſoren dahin einſchlagende Collegien und zerſplitterten dieſelbe vielfach in den praktiſchen Uebungen von Disputatorien und Examinatorien. Die Bibelauslegung wurde als Nebenſache behandelt, und wenn auch Breithaupt über das Neue Teſtament, Francke über das Alte exegetiſche Vorleſungen hielten, ſo beſchränkten beide ſich in der Regel auf ein bibliſches Buch und behandelten dieſes in mehr populaer und erbaulicher Weiſe. Ein collegium cursorium biblicum über das Alte Teſtament wurde alle Jahre beendigt; für das Neue Teſtament blieb dies lange Zeit unmöglich. Die Einleitung in die Bücher des Alten Teſtaments las Francke, allein da dieſelbe in der Regel zwei Jahre erforderte, ſo beſchränkte er ſich bald auf die prophetiſchen Bücher und gab von Jeſaias, Hiob und anderen Schriften eine mehr praktiſche Erklärung. Er war es auch, der zuerſt die Hermeneutik hier las und eine Anwendung ihrer Regeln auf ein einzelnes Buch oder ausgeſuchte Stellen der Bibel hinzufügte. Manche der Vorleſungen aus der thetiſchen Theologie führen jetzt nicht mehr verſtändliche Titel, wie denn Breithaupt aus ſeinen theses credendorum et agendorum Disputationen veranſtaltete und Anton die Antithesis in der Weiſe behandelte, daß er die Geſchichte jeder Irrung oder Spaltung erzählte, daraus die Controverſe entwickelte, und zuletzt zeigte, wie die thesis gegen die antithesis zu behaupten ſei. Für die praktiſche Ausbildung waren zahlreiche homiletiſche Vorleſungen berechnet, die Breithaupt, Anton, Francke und Lange in Verbindung mit Uebungen im Predigen hielten; mit den Pflichten ſeines Amts und den zu beobachtenden Klugheitsregeln machte Francke den angehenden Kirchenlehrer in dem Collegium pastorale bekannt, und eben derſelbe trug ſeit 1711 die ſogenannten Gewiſſensfälle in einem eigenen Collegium, der Caſuiſtik, vor [2]). Am eifrigſten war man für aſcetiſche Uebungen und paränetiſche Vorleſungen, in denen beſonders Francke an jedem Donnerſtage bald einzelne Ausſprüche der heiligen Schrift, bald ganze bibliſche Bücher zu Grunde legte, praktiſch durchging und beſonders dahin arbeitete, die Zuhörer zu gründlicher Herzensbeſſerung zu erwecken und zu nützlicher Anwendung ihrer Univerſitätszeit anzuleiten. Ihm verdankte die Univerſität auch ein katechetiſches Inſtitut und das Collegium orientale theologicum, welches er in Verbindung mit Breithaupt, Anton und Michaelis im März des Jahres 1702 begründete. Hier ſollten 12 auserwählte Studirende Gelegenheit erhalten, ſich in der Schrifterklärung zu üben und beſonders die orientaliſchen Sprachen gründlich zu lernen und eifrig zu treiben [3]). Seiner Anregung verdankten auch

1) Breithaupt trat von ſeinem Gehalte von 500 Thalern jetzt 450 Thaler ab, von denen Lange 350, Michaelis 100 Thaler bekam.

2) Ueber Francke verweiſe ich auf den vortrefflichen Abſchnitt in Guerikes Denkſchrift S. 215—308. „Francke als academiſcher Lehrer.“

3) Eine ausführlichere Beſchreibung deſſelben gehört in die Geſchichte der Franckeſchen Stiftungen. Vorläufig verweiſe ich auf Schulze „von der Errichtung des Collegii orientalis theologici im Jahr 1702“ in der Zeitſchrift Frankens Stiftungen Bd. 1. S. 209—246.

die Collegia biblica oder Exercitationes biblicae ihre Entſtehung, zu denen kleinere Abtheilungen der Theologie Studirenden ſich auf ihren Stuben vereinigten, eine bibliſche Stelle aus der Urſprache in das Lateiniſche oder Deutſche überſetzten, den Sinn erklärten und eine erbauliche Erklärung hinzufügten; worauf allen übrigen ein tieferes Eingehen oder eine Widerlegung des Vorgetragenen frei ſtand [1]). Aber die praktiſche Theologie in ihrem ganzen Umfange blieb immer das Hauptziel aller Beſtrebungen und der vorherrſchende Charaktee; man wollte der Kirche und Schule Diener erziehen, die ſich, wenn auch weniger durch Gelehrſamkeit, doch durch frommen Sinn und brennenden Eifer für ihr Amt auszeichneten [2]). Dazu trug beſonders eine der Facultät ganz eigenthümliche, ihrem Streben aber außerordentlich günſtige Einrichtung ſehr viel bei. Sie hielt nämlich an drei (urſprünglich nur einem, dann zwei) Tagen der Woche [3]), Montags, Dienſtags und Freitags regelmäßige Sitzungen, die von 1 bis 3 Uhr dauerten und ſich blos auf die Angelegenheiten der Theologie Studirenden bezogen. Hierher wurden zunächſt die neu angekommenen vorgeladen, nach ihren Verhältniſſen und bisherigem Unterrichte genau befragt, über die Zwecke und Mittel ihres academiſchen Lebens abgehört und mit Anweiſung zu rechter Auswahl ihrer Collegien und nützlicher Anwendung ihrer Zeit verſehen. Dieſe Rathſchläge konnten um ſo uneigennütziger ſein, da ein Streben recht viele Zuhörer zu gewinnen nicht Statt fand und alle Collegien ſtatutenmäßig unentgeltlich geleſen wurden. Ferner beſchäftigte man ſich bei dieſen Zuſammenkünften mit nachdrücklichen Ermahnungen derjenigen Studenten „die berüchtigt ſind, daß ſie ihre Studien oder ihren Wandel nicht alſo führen, wie es Chriſtlichen Studenten zuſtehet.“ Endlich konnten ſich hier alle diejenigen melden, welche entweder für ihre wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen, oder aus andern Urſachen ſich Raths zu erholen wünſchten. Wie genau man dabei auf die Lage der Einzelnen einging, geht daraus hervor, daß in jeder Sitzung nicht leicht mehr als zehn vorgelaſſen werden konnten. Genaue Liſten wurden über alle geführt und die jedesmaligen Bemerkungen bei den betreffenden Namen ſorgfältig eingetragen, namentlich bei denen, die ſich dieſer Controle der Facultät entzogen und vor ihr zu erſcheinen ſich weigerten. Wie ſegensreich dieſe ſeltene Aufopferung koſtbarer Stunden wirken mußte, bedarf keiner Erläuterung. Daneben wurde auch das Seelenheil der übrigen Studirenden nicht vernachläſſigt und Anton war es beſonders, der zur Löſung der Zweifel und zur Beruhigung des Gewiſſens ſie wiederholt und dringend aufforderte, ſich ſeines Rathes und Beiſtandes zu bedienen. Neque minus benevole, ſagt er in der Ankündigung ſeiner Vorleſungen 1697, audientur aliarum Facultatum cultores, si quis ipsos afflixerit scrupulus in rebus ad tranquillandam vel firmandam conscientiam vere pertinentibus, quodsi quid ex aliarum lectis libris moveri posse videbitur, res ipsa postulat produci illa scripta, ut inspici et ejte expendi queant. etiam cum hora solvendo modo non sufficerit, proxima V. D. denuo assumetur proposita quaestio. Scopus huiusmodi quaestionum hic est praecipuus, ut, cum per unum alterumve semestre, quo quis versatur inter nostra studia, tota series omnium controversiarum, quae dolor orbem terrarum premunt, explicari plene vix possit, habeant omnes ac singuli qualemcunque occasiunculam exonerandi conscientiam. Ordinis causa postulamus, ut, qui conferre nobiscum velint, nomen suum profiteri aute dignentur. Anton war es auch, der jeden Sonntag Abends von 5 bis 7 Uhr in ſeiner Wohnung ein ascetiſches Collegium hielt, deſſen Beſuch jedermann frei ſtand. Es wurde mit geiſtlichen Liedern begonnen und geſchloſſen; ein gottesfürchtiger Student hielt einen Vortrag, worauf Anton das Wort nahm, um die Sache noch klarer und eindringlicher vorzulegen, auch wohl anweſende Fremde aufforderte, ein Wort der Ermahnung beizutragen. In die Predigten in der Schulkirche hatten die Profeſſoren ſich ſo getheilt, daß Breithaupt jedesmal den Frühgottesdienſt, Anton und Francke abwechſelnd den

1) Ausführlicheres iſt zu entnehmen aus folgender Schrift: Methodus exercitationum biblicarum, quas consilia et auctoritate ordinis theologici in academia Hallensi, inter theologiae studiosos, ut ea quae discunt, ad praxin vivam et futurum etiam usum ministerialem perpetuo referant, et adhuc institutae ut imposterum instituendae sunt, praemissa ad Studiosos Parenesi ab Augusto Herm. Franckio. Hallae, typis Orphanotrophii, An. MDCCVI. 38 Seiten kl. 8.

2) Worte A. H. Niemeyers in der ſchönen Denkſchrift „Die Univerſität Halle nach ihrem Einfluß auf gelehrte und praktiſche Theologie in ihrem erſten Jahrhundert“ S. XLVII. Damit vergl. das Urtheil von Michaelis (Räſonnement Bd. 1. S. 134. „Die Halliſchen erſten Theologen waren in der That mehr eifrige Chriſten und Prediger, als Profeſſores, dazu es ihnen an hinlänglicher Gelehrſamkeit, und einigen auch an aller Ordnung und Deutlichkeit des Vortrags auf dem Katheder fehlte, wie Latous gedruckte Collegia beweiſen.“ Und ebendaſ. S. 295. „die ganze theologiſche Facultät hatte keinen einzigen ſehr großen Gelehrten.“

3) Die Statuten der Facultät ſagen darüber: opus omnino est ut ipsi Professores notitiam exquisitam illarum, qui Theologiae studiis sunt dicati, etiam atque etiam sibi concilient. Quem in finem non solum singulis anni quadrantibus a Pro-Rectore Magnifico petant, ut superioribus mensibus recens in Academiam — conscriptam seriem communicet, eandemque in peculiarem librum consignabunt, verum etiam singularum septimanarum die certo horum salutari huic negotio impendent, ut studiosorum profectus in doctrina et vita explorent solicite, id quod ita instituatur, numero pro multitudinis ratione distributo, ut singulis anni quadrantibus finitis nemo non comparuerit. Quodsi frequentia accreverit ita, ut hora una parum sufficiat, plures tribuent instituto tam necessario.

D[illegible]

[illegible]

## Erinnerungsbuch,

[illegible]

[illegible]

[illegible] Sorge [illegible] das [illegible] weißem [illegible] mit [illegible] scharfen [illegible] Druck zu liefern.

**Buchhandlung des Waisenhauses.**

D[illegible] gerhrten [illegible] Chronik [illegible] erschienen:

[illegible] v. D[illegible]hauptsche [illegible]ronik [illegible]reibung des [illegible]kreises und aller darinnen befi[illegible] Schlösser, Aemter, [illegible]ittergüter, adelichen Familien, Kirchen, [illegible] insonderheit [illegible] Halle, [illegible]eumarkt, Glaucha, [illegible] Dauern und Alsleben u. s. w. Mit [illegible] ungedruckten Documen[illegible] Kupfern. Fol. 1[illegible]. [illegible] 6 [illegible]

welch[illegible] welcher [illegible] Geschichte von Halle [illegible] unentb[illegible]lich [illegible]

Um [illegible] An[illegible]ffung [illegible] wir hie[illegible]it auch auf d[illegible]es sch[illegible] Ha[illegible]sche Hau[illegible]buch [illegible] monat[illegible] von [illegible] Sgr. Den [illegible]sten Band [illegible] wir [illegible] die Unt[illegible] Sch[illegible] welcher [illegible] Verbindl[illegible] zur A[illegible]me des ganzen Werk[illegible] Band [illegible] am Schluss der [illegible] wer es vorzieht [illegible] auf einmal [illegible] bezahlen, kann beide [illegible] sofort in Empfang nehmen.

Gebundene Exemplar[illegible] halt[illegible] damit sich Jeder bei uns durch [illegible] Ansicht überzeugen kann, was und w[illegible] erhalten ist.

Eine S[illegible]scriptions-Liste [illegible] in un[illegible] Loc[illegible] Unterzeichnung bereit.

**Buchhandlung des Waisenhauses.**

# Buch der Welt,

In unserer unterzeichneten Buchhandlung ist soeben der erste Band einer neuen illustrirten Lieferungs-Ausgabe des

## Gustav Adolf

und

## der dreißigjährige Krieg.

Von

**LUDWIG FLATHE.**

Mit 48 Bildern und Porträts enthaltend 30 bis 60 historische Scenen, Porträts u. s. w. nach guten Originalen.

Das Werk, welches sich des ruhmanerkannten Lebens des großen Schwedenkönigs als Leitfaden bedient, ist um so wenig mythisch, als es sich auch durch eine treffliche Darstellung und prägnante Schilderung merkwürdiger Scenen und Porträts der in ihr wirkenden Personen den allgemeinen Beifall des Publikums erworben hat.

Jedes Bändchen enthält 2 Bogen Text netto mit Umschlag.

Preis jedes Bändchens: mit schwarzen Abbildungen 3 Sgr.

**Buchhandlung des Waisenhauses.**

# Chronik der Stadt Halle.

Eine Fortsetzung

der

Dreyhauptschen Beschreibung des Saalkreises

von

Dr. F. A. Eckstein.

Dritte Lieferung.

Halle
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1842.

# Vorwort.

[illegible]

[illegible] scheint [illegible] mir [illegible] eine [illegible] in [illegible] zu [illegible] gerade [illegible] fließen [illegible] reich [illegible] einer [illegible] verschieben.

[illegible] nicht gemi[illegible] daß [illegible] eigentli[illegible] die Un[illegible] [illegible] wo[illegible]en.

[illegible] Dryen[illegible], der [illegible] freundlich [illegible] Prof [illegible] und [illegible] sehr be[illegible] befind[illegible] der [illegible] mir [illegible] Mitwirkung sach[illegible] durch [illegible] zu einem glücklichen Ende ged[illegible]

[illegible] Beurtheilung brauche ich kau[illegible] Schwie[illegible] kennt, wird Fe[illegible] zu entschuldigen [illegible]

Friedrich August Eckstein.

den Nachmittagsgottesdienſt beſorgten. Die Facultät kündigte ihre Vorleſungen nicht blos in dem allgemeinen Verzeichniſſe, ſondern auch in beſondern, mehr oder minder ausführlichen Programmen an, von denen eines unter dem Titel Lectiones theologicae Halenses aus dem Jahre 1697, ein anderes: Collegii theologici in universitate Fridericiana regia prodromus lectionum hybernarum, significans una illarum methodum atque usum (4.) aus dem Jahre 1709, ein drittes: Lectionum aestivarum ordinis theologici in academia regia Fridericiana prodromus, quae in gratiam studiosae juventutis plenius hic exponuntur, in Catalogo autem Lectionum Academico summatim proxime repetentur aus dem Jahre 1712, mir bis jetzt bekannt geworden ſind.

Ein großer Vortheil erwuchs der theologiſchen Facultät aus der Begründung des Gymnasium illustre der Reformirten, indem an demſelben zwei Profeſſoren angeſtellt wurden, die außer ihrer Wirkſamkeit in der Schule auch verpflichtet waren Vorleſungen für die reformirten Theologen an der Univerſität zu halten. Der Ephorus war ein Profeſſor der Theologie, welcher nach §. 1. der vom 7. Januar 1711 datirten Verfaſſung „mit ſeiner Arbeit denen auf hieſiger Friedrichs-Univerſität ſich aufhaltenden Theologiae Studiosis Reformatis in allen deswegen bereits angefangenen Collegiis tam Theoreticis quam Practicis dient“ und nach der Fundation vom 25. Januar 1712 zu dem Behufe angeſtellt war, „denen auf Unſerer dortigen Friedrichs-Univ. ſtudirenden reformirten Studiosis Theologiae Lectiones Theologicas zu halten.“ Seinen Rang erhielt er als letzter Profeſſor in der theologiſchen Facultät. Dr. Johann Hulderich Heyden war dazu ſchon am 12. März 1710 berufen, fand aber bei der Ankündigung ſeiner Vorleſungen große Schwierigkeiten von Seiten der Univerſität, die ihm ſolches Recht nicht zugeſtehn wollte [1]). Aber ein königliches Reſcript vom 18. Febr. 1711 beſtätigte es. Trotzdem weigerte ſich die theologiſche Facultät ferner, ihm bei öffentlichen Feierlichkeiten einen Sitz in ihrer Mitte einzuräumen, „weil es den Lutheriſchen Studiosis anſtößig ſeyn und der Univerſität einen Abgang zuziehen würde, wenn ein Evangeliſch Reformirter Theologus neben ihnen ſitzend geſehen werden ſollte.“ Obgleich dies der König am 19. September 1712 ſcharf verwies, ſo wußte doch die Facultät die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, und erlangte endlich von dem folgenden König am 18. Mai 1713 die Verfügung, daß Heyden bei öffentlichen Zuſammenkünften „mit dem ſonſt gewöhnlichen Sitze vornehmer anweſender hospitum ſich begnügen ſolle.“ Neben ihm war noch ein zweiter Profeſſor für die Kirchengeſchichte angeſtellt und den 22. Januar 1712 Johann Philipp Heine in dieſes Amt berufen [2]). So war Halle gewiſſermaßen eine Simultan-Univerſität und eben ſo brauchbar für die lutheriſchen als für die reformirten Theologen, die überdies die beſte Gelegenheit hatten auch lutheriſche Profeſſoren zu hören und aus ihren Vorleſungen mildere Grundſätze und größere Geneigtheit zur Erhaltung des gegenſeitigen Friedens zu gewinnen. Ob dies gelungen ſei, darüber fehlen für dieſe älteren Zeiten alle Andeutungen.

Daß aber trotz des Eifers und der Berühmtheit ihrer Lehrer, trotz der ernſtlichen Bemühungen die reine Lutheriſche Lehre zu erhalten, trotz der zu Gunſten der Theologie Studirenden getroffenen Anſtalten die Zahl derſelben nicht außerordentlich wuchs, daran waren die Streitigkeiten Schuld, in welche die Facultät wegen der von ihr verfolgten neuen Richtung mit Auswärtigen und Einheimiſchen verwickelt wurde. Der allgemeine theologiſche Hauptpunct des ganzen pietiſtiſchen Streites wie der einzelnen Streitigkeiten war die Frage, ob der damals ſoge-

---

1) Die Franckeſchen Stiftungen beſitzen ein ausführliches, jetzt nicht mehr vollſtändiges Gutachten über dieſe Angelegenheit, in dem es unter andern heißt: „daß alſo dieſe Academie ein Pflantzgarten iſt, aus welchem viel fruchtbare edle Bäume anderweit verſandt und zu großen Seegen der Kirche genutzet werden. Dafern aber, wie verlauten will, ein ordentlicher Professor Theologiae Reformatus hergeſetzet werden ſolle, ſo würde diß alles auff einmahl aufhören, und alſo der bißherige Segen gäntzlich abgebrochen werden. Weil alſo die Academie den Namen einer Lutheriſchen hohen Schule verlieren, und wegen unrein gehaltener Lehre verdächtig ja öffentlich ausgeruffen und gleichſam lutam werden; die Hertzen aber ſowol auswärtiger als Landeskirchen davon abgezogen, die Jugend weggeruffen, und der gantze Bau der Schule übern Hauffen gehen wird. Denn auswärtige Provincien, Städte und Gemeinden werden ihre Jugend hierher nicht ſenden, weil ſie theils vor ſich ſelbſt in furcht gerathen werden, daß ihre Kinder mit ungeſunder und in der Lutheriſchen Kirche gemißbilligter Lehre eingenommen werden: theils aber von andern übelgeſinnten feinden dieſer Universität in ſolche furcht werden confirmiret werden, mit dem aller ſpecioſeſten argument, daß die falſchheit der Lehre offenbahr wäre, angeſehen ein publicus reformatus Professor dazu beſtellet wäre.“ Es wird insbeſondere die Beſorgniß ausgeſprochen, daß die Frequenz ſich bedeutend vermindern, die Freitiſche durch die Collecten nicht mehr ausreichend unterſtützt, die Staatseinkünfte geſchmälert und ſelbſt das Vorhaben einer friedlichen Vereinigung beider Kirchen nicht nur nicht gefördert, ſondern vielmehr gehindert werden würde.

2) Einen ſeltſamen Irrthum begeht Dreyhaupt II. S. 207., wenn er behauptet, der zweite Profeſſor habe die reformirten Theologen in historia ecclesiastica et profana, eloquentia, linguis orientalibus, matheſi, geographia und andern Wiſſenſchaften unterweiſen ſollen. Hoßbauer, der dies S. 120 nachſchreibt, findet das unbegreiflich, da es ja an Lehrern derſelben an der Univerſität nicht gefehlt habe. Aber es beziehen ſich jene Worte blos auf die Gymnaſiaſten; denn in der Verfaſſung heißt es §. 2. „er wird insbeſondere verpflichtet ſeyn, denen Gymnasiasten in einer alsdann aufzurichtenden Classe suprema, mit ſeinen Talenten und Wiſſenſchaften in Historia ecclesiastica et Civili, studio Eloquentiae, Philosophiae, Matheſi etc. zu dienen.“

nannte Pietismus, die Richtung Speners, Franckens u. ſ. w. wirklich etwas Neues, eine Art neu entſtandener Häreſie, eine neue falſche theologiſche Richtung ſei, was die Parthei der ſtrengen Orthodoxen behauptete, oder nicht. Dieſer allgemeine Hauptpunct löſte ſich dann in einzelne dogmatiſch-ethiſche Streitpuncte auf, über Wiedergeburt, Rechtfertigung, Heiligung, Vollendung des Reichs Chriſti auf Erden, wozu ſich noch wichtige Differenzen über die Behandlungsart der Theologie überhaupt und über die einerſeits behauptete, andererſeits geleugnete Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche anſchloſſen. Francke beſonders, das Haupt der Halleſchen Pietiſten, war es, der mit M. J. H. Knoblach in Wittenberg und dem Generalſuperintendenten Profeſſor Dr. Johann Friedrich Mayer in Greifswald in heftige und lange dauernde Streitigkeiten kam, die zahlreiche Schriften und Gegenſchriften hervorriefen [1]). Es iſt hier nicht der Ort aller zu gedenken; als die wichtigſten erwähne ich Mayers nova atque abominanda pietistarum triuitas (1705), wogegen ſich Feancke in einem Antwortſchreiben vertheidigte, und eines Schwediſchen Theologen kurtze Beericht von Pietiſten, wogegen 1706 durch Christianum Democritum Unparteyiſche Gedancken veröffentlicht wueden (64 Seiten 4.). Noch einmal faßte Mayer ſeine Vorwürfe zuſammen in der „Gelinden und gründlichen Antwort auf der Theologiſchen Facultät zu Halle ſehr heftige und gantz ungegründete Beeantwortung“ (Leipz. 1707. 28 S. 4. [2]). Breithaupts nahm ſich beſonders der Conrector Johann Conrad Keßler in Gotha an, der zuerſt eine „gründliche Rettung der Orthodoxiae Beeithaupts“ (Gotha 1707. 94 S. 4.) und eine andere Streitſchrift wider den Profeſſor Sebaſtian Edzard in Hamburg „Herrn P. Edzardi verlohrne Sache“ (Gotha 1707. 40 S. 4.) herausgab.

Die erſten Händel mit den Halleſchen Geiſtlichen waren durch den Vergleich vom 27. Nov. 1692 (vgl. S. 14. 15.) äußerlich beigelegt; man bemühte ſich gegenſeitige Angriffe zu vermeiden, oder doch in verſteckterer Weiſe anzubringen. Im Jahre 1698 beachen ſie von Neuem mit geößerer Heftigkeit aus [3]). Am 8. Sonntage nach Trinitatis predigte Feancke über das Evangelium Matth. VII, 15—23. von den falſchen Propheten, und zeigte in dee Abhandlung 1) welche die falſchen Propheten ſeien, 2) wie dieſelben zu erkennen, und 3) wie man ſich dayoe zu hüten habe. Da er dabei die Geiſtlichen nicht ſchonte, die ſich auf ihee Orthodoxie und ihr Lutherthum etwas einbildrten und manche Gebrechen derſelben ohne Schonung eügte, ſo glaubten die Halleſchen Peediger, die Polemik auf ſich ziehen zu müſſen, und eiferten dagegen nicht blos von den Kanzeln, ſondeen verklagten auch Francken bei dem Conſiſtorium. Dieſes foederte ihn zu einer Rechtfertigung auf, und er gab 1699 eine ausführeliche Vertheidigungsſchrift ein [4]), in welcher er offen erklärte, daß er keinen Menſchen beleidigen noch der vielfältigen ihm geſchehenen harten Begegnungen wegen ſich rächen wolle. Da ihm hauptſächlich die Behauptung zum Vorwurfe gemacht wuede, daß die Predigtweiſe der Halleſchen Geiſtlichen unmöglich die Menſchen beſſern und für das praktiſche Chriſtenthum gewinnen könne, ſo zeigte er die Abgeſchmacktheit jener Methode in mehreren, uno jetzt viel auffallenderen Beiſpielen und machte darauf aufmerkſam, wie jede Gelegenheit zu friedlicher Ausgleichung von der Hand gewieſen werde, ja Dr. Olearius es förmlich verbiete, ſich mit ihm einzulaſſen, und vor dem Beſuche der Kirchen in den Vorſtädten die Leute waene, weil ſie den Weg zur Hölle hätten und gingen. Als nun die fragliche Predigt gedruckt wuede, erſchien alsbald dagegen die „kuetze Eeörterung der Feage: Ob, wann ja eines ſeyn muß, die Pietiſtiſchen oder Anti-Pietiſchen Lehrer falſche Propheten ſeyn?“, in welcher dee Vorwurf den Pietiſten zurückgegeben wurde. Die Geiſtlichkeit beſchuldigte in ihrer Verantwortung Francken und ſeine Collegen in der theologiſchen Facultät einer Menge Irrthümer. Um ſeenerem Aergerniß vorzubeugen, ernannte der Churfürſt am 20. März 1700 eine beſondere, aus dem Schwediſchen Generalſuperintendenten in Liefland Dr. Johann Fiſchee, dem Geheimenrath und Vicekanzler im Herzogthum Magdeburg Gottfried Stöſſee, Edlem von Lilienfeld und dem Geheimenrathe Profeſſoe Dr. Samuel Stryke beſtehende Commiſſion und ertheilte ihr den Auftrag „abſonderlich die zwiſchen Profeſſor Francke und dem Hälliſchen Stadt-Miniſterio obſchwe-

---

1) Vergl. Walchs Religionsſtreitigkeiten der Lutheriſchen Kirche Th. 1. S. 734. Guerikes Francke S. 321—341. 351—358. Dankbar bin ich Herrn Profeſſor Dr. Guerike für einige neue hierher gehörige Mittheilungen verpflichtet.

2) Die polemiſche Fruchtbarkeit Mayers gegen die Halenſer documentirt dies Jahr 1707 auf eine inculente Weiſe. Auf Mayers „eines ſchwediſchen Theologen Bericht ꝛc.“ hatte 1706 die theol. Facultät zu Halle durch Breithaupt eine Verantwortung herausgegeben. Dawider ließ Mayer 1707, ohne neue Antworten abzuwarten, ſein „Receptum, daß er der theol Facultät zu Halle Verantwortung wohl empfangen habe“, ſeine „eilfertige Anmerkungen über die ſogenannte Verantwortung der Hall. theol Facultät“, ſeine oben angeführte „gelinde und gründliche Antwort“ ꝛc., eine „weitere Fortſetzung der gelinden Antwort“, und eine neue Ausgabe ſeiner Diſſertation de imitate Melanchthonis „in gravium facultatis theol. Hal.“, Alles im Jahr 1707, ausgehen.

3) Vergl. Dreyhaupt II. S. 41—46. Guerike a. a. O. S. 341—351., der auch S. 97—126. den Inhalt jener Predigt in gut gewählten Auszügen mittheilt.

4) Einige Stellen daraus ſtehen in der Zeitſchrift Franckens Stiftungen Bd. 1. S. 187—194.

denden Differentien, auch was ſonſten gegen bemeldten Francken wegen der Adiaphororum und anderer Amts-Verrichtungen geklaget wird, forderlichſt auffs genaueſte zu unterſuchen, die darin ergangene Acta fleißig zu examiniren, einen Chriſtlichen Vergleich, und was Ihr zur beſtändigen Harmonie dienlich findet, nach aller Möglichkeit zu bewerckſtelligen — — und allen Fleiß anzuwenden, damit die verlangte Einigkeit und gutes Vernehmen ſo wohl völlig wieder gebracht, als auch mittelſt Wegräumung allen Verdachts, auff beſtändigen Fuß geſetzet, nicht weniger das von der Gemeine gefaſſete Aergerniß auff bequeme Weiſe abgethan werde.“ Am 5. April 1700 wurden die beiden Parteien an dieſe Commiſſion gewieſen, die am 13. April ihre Sitzungen begann, damit noch den ganzen Mai und Juni fortfuhr und, nachdem am 20. Juni von allen Kanzeln eine Dankſagung verleſen war, am 24. Juni den aufgerichteten Receß von allen Betheiligten unterzeichnen und unterſiegeln ließ. Dieſer Vergleich wurde am 22. September von dem Churfürſten beſtätigt und der Druck [1]) deſſelben befohlen. So ſehr ſich die Commiſſion bemüht hatte, unparteiiſch zu ſein, ſo augenfällig erſcheint doch das Uebergewicht der theologiſchen Facultät, die auch die Genugthuung hatte, in dem Churfürſtlichen Schreiben vom 22. September folgende Lobſprüche zu erhalten: „wie Wir der Univerſität zu Halle und ſonderlich der dortigen Theologiſchen Facultät auffrichtiger Reinigkeit in der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion, wie auch ihres Eiffers und Fleißes, dem Evangelio gemäß zu wandeln, und die ihr anvertrauete Jugend ſowohl in Lehr als Leben dazu anzuführen, aus vielfältigen Gründen und der unläugbahren Erfahrung ſattſam verſichert ſind“ und den Befehl ertheilt zu ſehen, daß ſich die Lutheriſchen Prediger, beſonders in Magdeburg und auf dem Lande, aller Schimpfnamen und alles ungeziemenden und blinden Eifers enthalten ſollten. Wie anſtößig aber dieſe unſeligen Streitigkeiten geworden waren, kann man daraus abnehmen, daß nach geendigter Sache Dr. Fiſcher eine Friedenspredigt gehalten und von dem Stadtſyndicus Dr. Bieck eine kleine Schrift unter dem Titel Pax Vobis geſchrieben ward. Wahre Eintracht iſt dadurch nicht herbeigeführt worden, aber die Geiſtlichen fügten ſich den Umſtänden und hielten um ſo mehr wenigſtens äußerlich Ruhe, je mehr neue Prediger einrückten und Francke ſelbſt im Jahre 1715 in das Stadt-Miniſterium kam.

Dennoch hätte es im Jahre 1712 zu neuen Streitigkeiten kommen können, als der Oberpfarrer an der Marktkirche Conſiſtorialrath Dr. Johann Michael Heineccius in einer am Michaelisfeſte gehaltenen Predigt von dem Aergerniß auch der Aergerniſſe gedachte, welche von Lehrern ihren Schülern gegeben würden, und dabei auch die Profeſſoren der Univerſität aufführte, welche durch irrige Lehren von der Dreieinigkeit und dem ewigen Leben Anſtoß erregten und darum göttliche Strafe verdienten. Durch ſeinen Einfluß war ſelbſt die Regierung veranlaßt worden am 30. September ihr Mißfallen über ſolche Lehren gegen die Univerſität, die dadurch die Jugend verführe, auszuſprechen, ſchleunige Unterſuchung der Sache und umſtändlichen Bericht darüber zu verlangen. Auf den 3. October ward ein außerordentliches Concilium zuſammen berufen, darin die Angaben der bei der Predigt anweſend geweſenen Profeſſoren zu Protokoll genommen und die Vernehmung noch anderer Zeugen aus der Zahl der Studirenden angeordnet. Ehe noch Heineccius ſelber gehört war, hatte ſich die Univerſität mit einer Klage über die ihr zugefügte Beleidigung unmittelbar an den König gewendet und ſich auch über die Regierung, als welche ihr kräftigen Schutz verſage, bitter beſchwert. Der König mißbilligte das Verfahren des Geiſtlichen und forderte die Regierung am 10. November zu ſtrenger Unterſuchung auf. Dennoch ſcheint, da Heineccius ſelbſt Mitglied des Conſiſtoriums war, die Sache in der Stille beigelegt und ohne weitere nachtheilige Folgen für den Angeklagten geblieben zu ſein.

### 2) Juriſtiſche Facultät.

Chriſtoph Weidlichs Succeſſion derer Rechtsgelehrten auf der Königl. Preußiſchen Friedrichs-Univerſität zu Halle, vom Anfang ihrer Gründung bis auf den heutigen Tag, nebſt kurzen Biographien derſelben. 74 Seiten in 8. Beſonders paginirter Anhang zu dem vollſtändigen Verzeichniß aller zu Halle herausgekommenen juriſtiſchen Diſputationen und Programmen. Halle bei Hendel 1789.

Bei der Einweihung der Univerſität beſtand dieſe Facultät aus vier ordentlichen Profeſſoren, dem Ordinarius Samuel Stryke, dem Rath Dr. Thomas, dem Rath Johann Georg Simon und dem Conſiſtorialrath Heinrich Bode, zu denen als außerordentlicher Profeſſor Johann Samuel Stryke hinzukam, der bereits am 12. October 1694 zum ordentlichen Profeſſor ernannt wurde, ohne jedoch zu den Accidenzien der Facultät zugelaſſen zu werden. Dies

1) Er erſchien unter dem Titel: Bericht deſſen, was wegen der zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen Geiſtlichen, von der Univerſität und Stadt-Miniſterio in Halle, eine Zeithero geſchwebten Differentien, durch von Seiner Churfl. Durchl. zu Brandenburg, gnädigſt verordnete Commiſſion abgehandelt, und zu dero Beruhigung in Göttlichen Segen ausgerichtet worden. Cölln an der Spree, Druckts Ulrich Liebpert, Churfl Brandenb. Hof-Buchdr. 1700.“ (86 Seiten in 4.) Da ich ſelbſt ein Exemplar beſitze, ſo kann ich die vollſtändige Uebereinſtimmung mit dem Abdrucke bei Dreyhaupt II. S. 124—139. beſtätigen.

ward erſt zwei Jahre ſpäter möglich, als Simon, mit dem die Facultät viel Noth gehabt hatte, am 22. Auguſt 1696 im Anfang ſeines 53. Lebensjahres (ohne Kinder) geſtorben war. Denn nicht nur ſeine Lebensart [1]) war auffallend und dadurch ſein Einfluß auf die Studirenden nachtheilig, ſondern er griff auch ſeine Collegen vielfach an und war in der Actenarbeit, die ihm bei ſeiner zerrütteten Geſundheit beſchwerlich fiel, ſehr träge und nachläſſig. Am 2. Jan. 1695 wurde Lic. Chriſtoph Andreas Schubart, ein geborener Halenſer, des berühmten Kirchenraths Dr. Andreas Chriſtoph Schubarts Sohn, zum außerordentlichen Profeſſor ernannt und ihm in demſelben Jahre die Doctorwürde ertheilt; aber die Advocatur war ihm wichtiger als ſein academiſches Lehramt oder gar ſchriftſtelleriſche Thätigkeit. Lic. Johann Chriſtian Müldener wurde am 8. Juli 1698 außerordentlicher Profeſſor, ging aber ſchon im folgenden Jahre nach Dresden, ſeiner Vaterſtadt, als Hof- und Juſtizrath zurück. In ſeine Stelle rückte Dr. Andreas Götſche, zu Stettin am 2. November 1663 geboren und 1693 in Halle zum Doctor der Rechte promovirt. Am 28. Juli 1701 wurden drei Extraordinarien zugleich ernannt, Lic. Jacob Brunnemann aus Colberg, ein Bruder des berühmten Juriſten Johann Br., Lic. Juſt Heuning Böhmer aus Hannover und Lic. Jacob Friedrich Lubovici aus Hinterpommern. Brunnemann, der beſonders deutſches Staatsrecht zu leſen verpflichtet wurde, blieb nur wenige Jahre in Halle und folgte ſchon um Oſtern 1704 dem Rufe als Syndicus der Pommerſchen Landſtände und Beiſitzer des Schöppenſtuhls zu Stargard, wo er den 3. October 1735 ſtarb. Böhmer und Lubovici wurden am 27. September 1704 Aſſeſſoren der Facultät, um dem hochbejahrten Stryke und Thomas bei den Facultätsarbeiten beizuſtehen. Dies erregte die Unzufriedenheit der älteren Profeſſoren Schubart und Götſche, die ſchon 1701 um dieſelbe Vergünſtigung nachgeſucht hatten, damals aber aus dem Grunde abgewieſen waren, daß die Statuten nichts von Aſſeſſoren wüßten, auch kein Bedürfniß einer Aushülfe und Unterſtützung vorhanden wäre; in der That aber darum, weil beide ſich nicht eben eifrig gezeigt und Schubart gar keine, Götſche eine einzige Disputation gehalten hatte [2]). Schubart meldete ſich 1706 noch einmal, wurde aber am 7. Mai zur Geduld verwieſen, obſchon ihm abermals Dr. Johann Friedemann Schneider, ein geborener Thüringer, vorgezogen und ſchon 1703 zum außerordentlichen Profeſſor ernannt war, welche Würde er auch beibehielt, nachdem er 1705 die ordentliche Profeſſur der Logik und Metaphyſik erhalten hatte. Eine wichtigere Veränderung war, daß Johann Peter Ludewig am 19. Mai 1705 eine ordentliche Profeſſur, die fünfte, in dieſer Facultät erhielt. Eigentlich der Theologie beſtimmt, die er auch in Tübingen ſtudirt hatte, war er nach Wittenberg gegangen, um unter Schurzfleiſch humaniſtiſche Studien zu treiben. Stryke's Rath und Gunſt beſtimmte ihn nach Halle zu ziehen, wo er 1695 Profeſſor der Poeſie und der theoretiſchen Philoſophie wurde. Die geſchichtlichen und philologiſchen Kenntniſſe kamen ihm bei dem Studium der Jurisprudenz, das er unter Götſches Leitung begann, ſehr zu Statten. Seine Reiſe nach den Niederlanden, auf welcher es ihm glückte die genauſte Kenntniß von den Friedensunterhandlungen zu Ryßwick zu erhalten (vergl. ſeine gelehrten Anzeigen Th. I. S. 338.) und noch mehr die Thätigkeit, welche er entwickelte, um die Rechte Preußens auf die königliche Würde zu zeigen und zu vertheidigen [3]), verſchafften ihm die Gunſt des Hofes und 1705, nachdem er das Jahr vorher die Doctorwürde erworben hatte, eine ordentliche Profeſſur in der juriſtiſchen Facultät [4]). Da er als überzähliger Facultiſt noch keinen Antheil von den Einkünften bezog, ſo erbot er ſich zwar Acten zu bearbeiten, verlangte aber von denen befreit zu werden, „welche in bloßen Bagatellen und Chicanen beſtehen und mehr Arbeit als Geſchick und Nutzen mit ſich führen.“ Im Jahre 1709 wünſchte die Univerſität Leipzig den ehemals von ihr vertriebenen Thomas wieder zu gewinnen, und trug ihm das durch Jacob Born's Tod erledigte Ordinariat der Juriſtenfacultät an, ja König Auguſt ſelbſt bat bei ſeinem Beſuche in Berlin ſeinen königlichen Wirth, ihm den Thomas zu überlaſſen. Der König, der den älteſten Profeſſor „ſeiner lieben Tochter“ nicht gern miſſen wollte, ſchrieb am 29. Juli nach Halle und befahl, den Thomas bar-

1) Ludewig S. 88. nennt ſie „eine ganz beſondere Jenaiſche Lebens-Art.“ Namentlich bei den öffentlichen Disputationen ſoll er oft das allgemeine Gelächter erregt und großes Aergerniß gegeben haben.

2) Von Götſche ſind jedoch bis zu dem betreffenden Jahre wenigſtens vier Disputationen gehalten worden.

3) 1701 wollte er die Abhandlung de auspiciis regum ad solemnia gentium revocato unter ſeinem Vorſitz durch den Sohn des Vicekanzler Stöſſer von Lilienfeld vertheidigen laſſen, aber die Univerſität verbot es, vorgeblich auf Strykes Betrieb, welcher wegen der von Ludewig ausgeſchlagenen Verheirathung mit einer Verwandten von ihm ſehr aufgebracht war. Die ergötzliche Geſchichte erzählt Ludewig in der memoria thalami, einer Druckſchrift auf ſeine Gattin (in den Beligo. MSS. Tom. XII. p. 636 sqq.), wo auch ausführlicher über die Gnadenbezeugungen von Seiten des Königs, dem der Verfaſſer vorgeſtellt wurde, berichtet iſt. Die Abhandlung wurde vollſtändig ausgearbeitet noch in demſelben Jahre gedruckt, auch 1715 und 1736 wiederholt, desgleichen in den Opuscul. miscell. I. p. 1 — 120. Noch andere hierher gehörige Schriften giebt Wideburg de vita et scriptis I. P. de Ludewig p. 119. sq. an.

4) Seine Ankündigungen ſind voll Dünkels und Eigenliebe. Quo fide ac industria, ſagt er 1706, id sedi solemi nonnus mei. Neque enim ad sensus aliorum doceo: sed ad veritatem; 1709 beim Lehnrecht: plurima addet ex patrio iure, quae foris hactenus Germaniae facem inexplicabilia u. öfter Aehnliches.

darüber zu vernehmen. Dieſer aber, eingedenk der Aufnahme, welche er in dem Brandenburgiſchen gefunden hatte und abgeneigt der Glaubensformel, an welche die Sächſiſchen Beamten noch immer gebunden waren, zu unterzeichnen, ſchlug den Antrag aus, ſo wie er auf einen andern des Herzogs Moritz von Zeitz, welchee ihm eine wirkliche Geheimerathsſtelle antrug, nicht eingegangen war. Dafüe wurde er von ſeinem Landesherrn mit dem Geheimerathstitel beehrt und ihm die Ausſicht nach Strykes Tode Ordinarius der Facultät und Director der Univerſität zu werden eröffnet. Dieſer Todesfall erfolgte das Jahr daeauf, am 23. Juli 1710, und Thomas rückte in die von Stryke bekleideten Stellen [1]), Bode in die zweite, Stryke, der Sohn, in die dritte und Ludewig in die vierte Profeſſur. Stryke war, trotz mehrerer lockenden Anträge, wie an die neue Univerſität zu Breslau oder in die Stelle eines Reichshofrathes nach Wien, der Halleſchen Hochſchule treu geblieben und hatte ihr nicht blos als ausgezeichneter Lehrer, ſondern auch durch umſichtigen Rath und kräftigen Beiſtand weſentlich genützt. Seine vielſeitigen Verdienſte wurden nach ſeinem Tode von Gundling, Böhmer, Heineccius, von Heßler, Neve und Leyſer in beſonderen Denkſchriften ausführlich gewürdigt [2]). Da aber die Arbeiten der Facultät immer ausgedehnter wurden, auch die Zahl der Studirenden wuchs, ſo erſchien es nothwendig, Böhmer und Ludovici zu ordentlichen Profeſſoren zu ernennen, was unter dem 29. Mai 1711 geſchah, und 1712 auch Nicolaus Hieronymus Gundling [3]) in dieſe Facultät aufzunehmen. Inzwiſchen hatte Simon Peter Gaſſer 1706 begonnen juriſtiſche Vorleſungen zu halten und war 1710 zu einer außerordentlichen Profeſſur befördert, auch Jacob Gabriel Wolff und Johann Lorenz Fleiſcher hatten ſich 1710 und 1711 als Docenten habilitirt. Von den früheren Privatdocenten laſſen ſich nur Otto Friedrich Knorre und Enno Rudolph Brenneyſen, der ſpäter Kanzler in Oſtfriesland wurde und zu Aurich am 22. September 1734 ſtarb, in den Jahren 1695 und 1696 nachweiſen.

Nach dem erſten Kapitel der Facultäts-Statuten, welches de distributione professionum et lectionum handelt, waren ſämmtliche Profeſſuren eigentlich ſogenannte Nominalprofeſſuren; die erſte für das canoniſche und Staats-Recht, die zweite für den Codex und die deutſche Reichsverfaſſung, die dritte für Pandecten und Criminalrecht, die vierte für Inſtitutionen und Lehnrecht, welche Collegia abwechſelnd auch der, urſprünglich einzige, Extraordinarius zu leſen verpflichtet war. Gundling wurde als Profeſſor des Natur- und Völkerrechts angeſtellt, über das zu beſtimmen Anfangs der Facultät ſelbſt überlaſſen war. Jene Vertheilung bezog ſich jedoch nur auf die öffentlichen Vorleſungen, während es jedem frei ſtand in den Privatcollegio jeden beliebigen Theil der Rechtswiſſenſchaft zu behandeln. Daher kam es auch, daß in der Regel mehrere Profeſſoren in einem Halbjahre gleiche Collegien laſen und oft drei, ja vier z. B. Inſtitutionen ankündigten, und Simon bisweilen gar keine beſtimmte Vorleſung anzeigte, ſondern nach den Wünſchen der Studirenden zu jeder bereit war. Einzelne Vorleſungen gingen ſpezieller ein auf beſtimmte Rechtsquellen, wie z. B. auf die goldene Bulle, auf den Weſtphäliſchen Frieden, odee auf provinzielle Rechte, wie die Magdeburgiſche Prozeß- und die Kirchen-Ordnung, oder handelten z. B. bei Thomae de iure scholarum, de iure decori, de philosophia morali ICtorum, bei Bode de iure personarum illustrium und ähnliche. Den meiſten Vorleſungen wurden Compendien zu Grunde gelegt. Für das Römiſche Recht galten die von Wolfg. Adam Lauterbach in Tübingen († 1678) und Georg Adam Struv in Jena († 1692) am meiſten [4]), zu denen Joh. Joachim Schöpfers Synopsis (Frankfurt an der Oder 1702), Juſt Henning Böhmers Introductio in ius Digestorum (zuerſt Halle 1704) und Jac. Friedr. Ludovicis doctrina Pandectarum (zuerſt Halle 1709) hinzukamen; Johann Heinr. Bergers oeconomia iuris [5]) (1712) ward ein viel gebrauchtes Handbuch. Die Lehrbücher ſeines Schwiegervaters Brunnemann und ſeines Schwagers Joach. Hoppe in Danzig benutzte Stryke vor-

---

1) Er ſchrieb beim Antritt das Programm de ICtis et Legum professoribus, welches in den Programmat. nr. XXXI. p. 655—82. abgedruckt iſt.

2) Vergl. das von Gundling abgefaßte Programma funebre academiae Fridericianae, Inuit Henn. Boehmeri inaudito funebris Samuelis Strykii ICti, habito Halae 1710, Io. Gottlieb. Heineccii panegyricus sempiterno memoriae viri incomparabilis, Samuelis Strykii consecratus, wieder abgedruckt in den Fundamenta stili cultioris p. 433—460, ſämmtlich in Folio; ferner Io. Henrici de Hessler Panegyricus funebris Sam. Str. immortali memoriae consecratus, Ienae 1710, Io. Wilh. de Neve oratio parentalis gratulatoria ad memoriam Sam. Str. ICti habita, Francofurti ad Viadrum 1710 und Augustini Leyseri oratio in memoriam illustris Strykii habita, Wittebergae 1711, gleichfalls in Folio.

3) Als er 1703 die juriſtiſche Doctorwürde erwerben wollte, vertheidigte er ſeine Inaugural-Diſſertation de transactione testamenti tabulis non inspectis ohne Vorſitzer, das erſte Beiſpiel dieſer Art in Halle.

4) Georg. Ad. Struvii syntagma iuris civilis und die oft gedruckte Iurisprudentia Romano-Germanica forensis, zuerſt 1670.

5) Gleich nach dem Erſcheinen benutzte es Ludewig und kündigte dies öffentlich mit folgenden Worten an: Quem librum gratulari licet inventuti. Ket enim plenus, concisus tamen, subtilis et facilis, adcuratus remota vero superstitione ordinis, arte quaesiti. Accedit, quod in illo omnia loris argumenta sententiis firmata sint forensibus, ut, qui librum invenis adsuevit, eum depositurus non sit olim sive index sive canvarum patronus.

züglich, der auch mehrere Schriften des erſteren neu herausgab. Im Lehnrecht waren Cocceji (der Vater), Joh. Schilter († 1705) und Stryke, im canoniſchen und im Kirchenrecht Deſſel und Schilter, im Natur- und Völkerrecht vor allen Grotius (Hug de Groot † 1645) mit ſeinem Buche de iure belli et pacis [1]) und Pufendorf († 1694) mit ſeinen Scheiften de iure naturae et gentium, de officio hominis et civis, im Staatsrecht derſelbe Pufendorf mit Severinus de Monzambano de statu imperii Germanici, den Thomas im Jahre 1695 mit ſehr freimüthigen Anmerkungen wieder abdrucken ließ, Joh. Friedr. Rhez institutiones iuris publici germanici romani (zuerſt 1683), Gabr. Schweder introductio in ius publicum imperii rom. germanici (1681), Phil. Reinh. Vitriarius und Myler von Ehrenbach († 1677) die Hauptführer. Zu den theoretiſchen Vorleſungen kamen zahlreiche practiſche Uebungen [2]), Repetitoria und Elaboratoria; was aber mehr als dieſe förderte, das war der Zutritt zu den Verhandlungen der Berggerichte und die Einſicht in die daſelbſt geführten Acten, welche durch churfürſtliche Gnade den Studirenden geſtattet war. Seit welcher Zeit und aus welchen Urſachen dies unterblieben iſt, weiß Michaelis (Räſonnement Bd. 1. S. 135.) nicht anzugeben; ich vermuthe, daß es ſehr bald aufgehört hat, da bei den mißlichen Verhältniſſen, die ſich zwiſchen beiden Corporationen ſchnell gebildet hatten, eine freundliche Aufnahme in den Gerichtslocalen nicht zu erwarten ſtand. Mehr noch wirkte der belehrende Umgang mit einzelnen Lehrern, unter denen insbeſondere Thomas regelmäßig zu einer conversatio amica aufforderte (nur im Winter 1698 unterblieb ſie) und die Benutzung ſeiner Bibliothek gern geſtattete. Doch traf ſolche Vergünſtigung nur die Gereifteren, die er ſorgfältig von den jüngeren Studirenden ſchied [3]). Auch das chriſtliche Element wurde nicht vernachläſſigt, indem Thomas, freilich zu großem Aergerniß der Theologen, ein Collegium ankündigte, worin er einige Bücher des alten Teſtaments nach den principiis iusti et decori beurtheilen wollte, und der jüngere Stryke jeden Sonntag eine paränetiſche Vorleſung hielt, in denen er bald Brunnemanni meditationes sacrae, bald Comenii excitatorium universale zu Grunde legte. Eine große Thätigkeit entwickelten alle, und Ludewig pries die Univerſität glücklich, weil faſt jeder Profeſſor ſechs Stunden des Tages leſe. Die ſchlechten Beſoldungen nöthigten natürlich zu außerordentlichen Anſtrengungen.

Nicht minder wurde die Zeit der Profeſſoren durch die Disputationen in Anſpruch genommen, die man damals für eben ſo wichtig und nothwendig anſah als das Leſen der Collegien. Die Statuten (cap. I. §. 12—15.) verpflichteten jeden ordentlichen Profeſſor jährlich zu wenigſtens zwei öffentlichen Disputationen, die er ausarbeiten, der Reſpondent aber drucken laſſen mußte. Daß bei einer ſo geringen Zahl keiner ſtehen blieb, ergiebt ſich daraus, daß von Samuel Stryke bis zu ſeinem im Jahre 1710 erfolgten Tode in Halle allein 114, von Thomas in dieſem Zeitraume 67, von Johann Samuel Stryke 84 [4]), von Bode 62, von Simon in der kurzen Zeit ſeines Halleſchen Aufenthalts 8 Disputationen geſchrieben ſind, die alle unter dem Vorſitze ihrer Verfaſſer von Studirenden öffentlich vertheidigt werden mußten.

Als Spruchcollegium ſteht die Facultät unter dem Ordinarius [5]), der in ſeinen Functionen im Allgemeinen die mit dem Vorſitze in einem richterlichen Collegium verbundenen Rechte hat. Ihm gebührt der Vorrang vor ſeinen Collegen; er hat das Recht bei Streitigkeiten unter denſelben eine gütliche Ausgleichung zu vermitteln. Bei der ihm allein zuſtehenden Vertheilung der Acten hat er den Gegenſtand des Prozeſſes und die Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Mitglieder zu berückſichtigen; er beruft und leitet die Sitzungen, in welcher die einzelnen Rechtsſachen vorgetragen werden und nach vorgängiger Berathung über das vom Referenten abgegebene Votum durch gemeinſamen Beſchluß das Urtheil gefällt wird; er hat in der Regel die Controle des Referenten und ſein Votum giebt bei Stimmengleichheit den Ausſchlag. Die auf Grund des

1) Nostis auctorem hunc, ſagt Ludewig in der Ankündigung einer Vorleſung über deſſen Buch, sermone venustum, argumento gravem, auctoritate, quam inter cultiores populos habet, anteferendum omnibus. Nobis amplissimus campus erit, doctrinas recentiorum cum Grotianis conferre, et quod ipse ex Latio et Graecia petiit, novissimorum exemplorum casibus et praetensionibus illustrare atque adaugere.

2) Vergl. Jac. Friedr. Ludovici, Nachricht, welchergeſtalt das studium practicum bishero in ſeinen collegiis privatis getrieben worden, nebſt einigen Gedancken, wie ſolches beſſer als bishero geſchehen, künftig etwa zum Nutzen der ſtudirenden Jugend eingerichtet ſeyn möchte. Halle 1703.

3) So kündigte er 1696 an: Privatim consilio et opera eos, qui veram sapientiam quaerunt, sedulo adiuvabit et lectiones privatas, suo loco et tempore indicandas, ita temperabit in posterum, ut Selectus auditorum adhibeatur, nec ad adyta doctrinae colloquio indigni pariter cum dignis omnino admittantur; und 1697: Privatim et privatissime in singulis iurisprudentiae partibus et disciplinis eo pertinentibus, opem eius desiderantibus, consilium, bibliothecae usum, conversationem amicam allamque operam pollicetur.

4) Die Sammlung der Diſſertationen der beiden Stryke füllt in der Ausgabe Sam. Str. et Ioann. Sam. Str. opera omnia una cum Io. Fr. Rhetii binis voll. (Ulmae 1743—56) 16 Folianten; operum praestantiorum Tomi IV. erſchienen zu Halle 1746. in Fol.

5) Vergl. Laspeyres in der Allgem. Encycl. Sect. III. Th. 4. S. 515. Statuta facult. iurid. Cap. III. „de actis expediendis et responsis concipiendis“ und Cap. IV. „de ordinario facultatis eiusque officio.“

gefaßten Beſchluſſes von dem Referenten ausgearbeiteten Urtheile unterliegen einer Reviſion von Seiten des Ordinarius, welcher in Betreff der Entſcheidungsgründe das Recht zu Abänderungen hat. Durch ihn geſchieht die Ausfertigung und Unterſiegelung der Erkenntniſſe; durch ihn werden die Gebühren feſtgeſtellt, welche in eine gemeinſchaftliche Kaſſe fließen und monatlich nach Abzug des Antheils für den Ordinarius gleichmäßig vertheilt werden. Dieſes Ordinariat iſt in Halle, wie in Frankfurt an der Oder, nach dem Vorbilde der Leipziger Univerſität, wo ſich zuerſt dieſes Amt und dieſer Name findet, eingerichtet. Obgleich nur die vier älteſten ordentlichen Profeſſoren das Spruchcollegium bilden, ſo können doch als Hülfsarbeiter nicht nur die übrigen ordentlichen Profeſſoren, ſondern auch die Extraordinarien zur Theilnahme an den Facultätsarbeiten hinzugezogen werden. Der Landesherr trug ſelbſt dazu bei, daß dieſe eichterlichr Thätigkeit an Ausdehnung gewann, indem am 11. Dezember 1700 der Befehl erlaſſen wurde „daß in Zukunfft alle und jede Untergeeichte Unſers Hertzogthums Magdeburg und Grafſchafft Manßfeld Magdeburgiſcher Hoheit, ohne Unterſchird, bey Vermeidung nachdrücklichee und willkühelicher Strafe, nicht allein alle Acta criminalia, ſondern auch zum erſten mahl in civilibus die Acta entweder bey Unſerer Juriſten Facultät oder in Unſrrn Schöppenſtuhl zu Halle zu rechtlicher Erkänntniß alles proteſtirens und Einwendens der Paetheyen und deren Advocaten ohnerachtet einſenden ſollen.“ Nur einzelne Ausnahmen wneden in Folge einer Protrſtation des Magiſtrats der Stadt Magdeburg in peinlichen Sachen am 17. Sept. 1701 geſtattet, und als im Laufe der Zeit die Uebertretungrn jenes Befehls häufiger wurdrn, am 16. Februar 1711 derſelbe noch einmal veröffentlicht und eingeſchärft. Wie einträglich dieſe Arbeiten waren und in welcher Menge ſie der Facultät zugeſchickt wurden, mag das einzige Beiſpiel Simons beweiſen, der blos bis zum Jahre 1696, wo er ſtarb, bei dee gleichmäßigen Vertheilung der Einkünfte 1125 Thlr. 21 Gr. 6 Pf. aus der Facultät bekommen, nach Ausweis der Protokolle aber durch ſeine Arbeiten nur 386 Thlr. 6 Gr. verdient hatte. Auch der Landesherr foederte in publiciſtiſchen Fragen öfter ein Gutachten der Facultät, wie z. B. 1702 in der Limburgiſchen Succeſſionsſache, über die Rechte des Hauſes Cleve auf Geldern u. öfter. Ein Theil dieſer Arbriten iſt theils in den Conſilia Hallensium ICtorum (2 Theile in Folio, 1733 und 34), theils in den „ernſthaften, aber doch muntrern und vernünftigen Gedanken und Erinnerungen über allerhand auserleſene juriſtiſche Händel“ von Chr. Thomas (Halle 1720 fgg. 4 Bände in 8.) und in anbern ſpäter anzuführrnden Sammelſchriften enthalten.

Der Farnltät war ferner die Cenſur der juriſtiſchen Schriften aufgetragen, der ſie ſich mit großer Sorgfalt nnterzog. Verlegenheiten erwuchſen ihr daraus nur einmal, als der Rathsmeiſter Dr. Andeeas Ockel den ſchon 1683 nnd 1704 gebruckten tractatus de praescriptione immemoriali 1707 in dee Buchhandlung des Waiſenhauſes von Neuem hatte auflegen laſſen [1]). Das Buch wurde confiſciet, der Verfaſſer zu einer Geldſtrafe von 1000 Thalern verurtheilt und der Faculeät, welche nicht ſorgfältig ihrer Verpflichtung nachgekommen war, ein ernſtlicher Verweis gegeden. Dieſer traf ſie unſchuldiger Weiſe, weil nur dee erſte Bogen drr Scheift zur Cenſur eingeſchickt worden war.

An mannigfaltigen Streitigkeiten fehlte es auch in dieſer Facultät nicht, da die beiden Häupter derſelben, Stryke und Thomas, unter ihren Collegen ſeder ſeine Anhängee hatte. An erſteren ſchloß ſich Ludewig (obſchon nicht ohne öftere Störungen des freundſchaftlichen Verhältniſſes), Böhmer und ſein eigener Sohn an, dirſem waren Fleiſcher, Ludovici, Gundling und Wolff mehr zugethan. Selbſt der ältere Stryke, der bei ſeiner innigen Verbindung mit den pietiſtiſchen Theologen den Frieden liedte, hatte wegrn ſeiner Scheift de jure Sabbathi [2]) vielfache Anfechtungrn zu erleiden. Aber hauptſächlich war es Thomas, der durch ſeine kühnen Neuerungen den Widerſpruch herausforderte. Die Theologen wurden empfindlich verletzt durch die 1697 erſchienenen Abhandlungen „ob Ketzerei ein ſtrafbares Verbrrchen ſei?“ und „das Recht des Fürſten gegen die Ketzer“ [3]), zu denen er zunächſt durch die Unduldſamkeit, mit welcher die von ihm hochgeſchätzten Pietiſten verfolgt wueden, ſich veranlaßt ſah. Da ee nun das bisher gegen Ketzer beobachtete Verfahren als ungehörig darſtellte und der Obrigkeit das Recht ſie zu beſtrafen abſprach, ſo erhoben ſich die Theologen gegen ihn und ſcheutrn ſich nicht ihn für einen meineidigen Menſchen und Gotteslåſterer zu erklären. Selbſt Breithaupt und ein Adjunct

1) Ein Exemplar befindet ſich auf der Waiſenhaus-Bibliothek.

2) Dieſe Diſſertation erſchien zuerſt 1702, wurde aber oft wiederholt (auch in den Opuscula exegetica argumenti) und 1703 von Johann Chriſtoph Müller ins Deutſche überſetzt, freilich nicht zur Zufriedenheit des Verfaſſers. Ueber die zahlreichen Gegenſchriften iſt Walchs Einleitung in die Religionsſtreitigkeiten Th. 3. S. 79. und Th. 5. S. 1100. zu vergleichen, auch Weidlich S. 39. fg.

3) Die erſtere an haeresin sit crimen ſteht auch in dem 2. Bande der Diſſertationen (Nr. 35.) und deutſch in den „Auserleſenen, in Teutſch noch nie gedruckten Schriften“ (Nr 3.)1 die andere ebenfalls in den Diſſertationen (Tom. II. Nr. 37.) und deutſch in den auserleſenen Schriften (Nr. 4.). Vergl. Weidlich S. 17.

der philoſophiſchen Facultät M. Mörl ſchrieben gegen ihn und auch ſeine Repliken blieben nicht unbeantwortet. Ein noch heftigerer Sturm erhob ſich, als er die Vorurtheile, womit der Glaube an den Teufel und ſeine Verbündete die Gemüther einnahm, zu bekämpfen begann und dadurch den Weibern, nach Friedrichs des Großen Ausdruck, das Recht vindicirte, in aller Sicherheit und mit Ehren alt zu werden. Mehr ein Zufall [1]) brachte ihn auf dieſe auch vor Thomas nicht unbeachtete Frage, über deren Entſcheidung damals ſogar alle Verſtändigen einig waren; aber das Gewicht ſeines Namens unterſtützte ſeine Gründe und gab ihnen allgemeinere Geltung und durchgreifendere Wirkung. Nachdem er zu der Ueberzeugung gekommen war, daß der Teufel, der den Hexereien als Vorſchub diente, eben ſo lächerlich als widerſinnig ſei, daß überhaupt das Alter dieſes Teufels kaum über 500 Jahre hinausgehe, ließ er 1701 die Diſſertation de crimine Magiae erſcheinen [2]) und gab im folgenden Jahre zu der deutſchen Ueberſetzung derſelben nähere Erklärungen [3]). Alles Widerſpruchs ungeachtet (vergl. Chriſtian Polyc. Leporins jetzt lebende Gelehrte Deutſchlands S. 313—321.) hat wenigſtens das proteſtantiſche Deutſchland die Stimme nicht überhört, da Thomas auch in ſpätern Schriften z. B. in der Vorrede zu Zeitlers Tractat von der Wünſchelruthe, 1712 in der Diſſertation de origine ac progressu Processus inquisitorii contra sagos (in den Dissertatt. Acad. Tom. III. Nr. 95.), 1719 in der Vorrede zu Webſters Buche von der Zauberey, 1721 in der zu Beaumonts Tractat von Geiſtern, Erſcheinungen, Hexereien u. ſ. w. auf den Gegenſtand zurückkam und Unterſuchungen über Geſpenſter und andern Aberglauben mit gleicher Gründlichkeit und Freimüthigkeit anſtellte [4]). Die Unzweckmäßigkeit der Tortur griff er 1705 in der Abhandlung de tortura e foris Christianorum proscribenda an und, wenn auch ſein Schüler Martin Beenhardi dieſelbe abgefaßt hatte, ſo waren doch von Thomas wichtige Zuſätze, zu denen ihn ſeine Erfahrungen aus den Hexenproceſſen veranlaßten, gegeben worden. Bei andern Schriften machten ihm die eifernden Theologen große Schwierigkeiten, denn die historia sapientiae et stultitiae wurde 1695 wegen der Trinitätslehre und die dissert. de scriptis Poireti gleichfalls wegen anſtößiger Lehren confiscirt und man war ſo feſt in dem Glauben, daß er der Kirche und ihrer Diener ſpotte, daß man die 1707 erſchienene Abhandlung de officio principis evangelici circa augenda salaria et honores ministrorum ecclesiae (in den Dissertatt. acad. T. III. Nr. 80.), für Spott nahm und nicht begreifen konnte, daß ein Mann, der viel Gehäſſiges von einzelnen Mitgliedern dieſes ehrwürdigen Standes erfahren hatte, ſich zum Vertheidiger ſeiner Würde und Ehre aufwarf. Die Vertheidigung des Concubinats (1713) fand in Halle an Breithaupt und Zierold heftige Gegner und auch anderwärts vielen, nicht ungegründeten Widerſpruch [5]). Unter den übrigen Mitgliedern der Facultät fehlte es gleichfalls nicht an Hader, namentlich begann ſchon 1710 die nachher immer weiter ausgedehnte Rivalität zwiſchen Ludewig und Gundling, die im deutſchen Staatsrecht oft widerſprechende Anſichten aufſtellten und ſelbſt Kleinigkeiten einander öffentlich vorrückten [6]).

Im Ganzen zeigte ſich ein eben ſo großer Eifer in dem academiſchen Lehramte als lebendige Thätigkeit in ſchriftſtelleriſchen Arbeiten. Der Einfluß, den die Halleſchen Juriſten dadurch in der Geſchichte der Rechtswiſſenſchaft errungen haben, iſt dem gründlichſten Kenner dieſes Faches, dem ehrwürdigen Hugo in Göttingen, ſo bedeutend erſchienen, daß er mit Thomas und der Gründung der Halleſchen Univerſität eine neue Periode der civiliſtiſchen Literärgeſchichte begonnen hat. Was hier die Einzelnen geleiſtet haben, mag für den folgenden Abſchnitt verſpart werden, nur bei Stryke, deſſen Tod in dieſen Zeitraum fällt, darf nicht unerwähnt bleiben „daß er manchen Neuerungen ſeines Collegen Thomas das Gegengewicht hielt und nur darin mit ihm übereinſtimmte, daß ſie beide die alte Literatur für etwas Entbehrliches hielten“ [7]). Seine Schriften verfolgten ſo ſehr practiſche Zwecke, daß er ſogar Spielkarten erfand, um dadurch die Erler-

1) Bekanntlich war es die durch Stryke 1694 geſchehene Verwerfung ſeiner gegen eine Beklagte abgegebenen Stimme, welche ihn zu gründlicherer Erforſchung dieſer Sache veranlaßte.

2) In der Dissertatt. Academ. T. II. Nr. 55.

3) Deutſche Ueberſetzungen giebt es außerdem: 1) von Lic. Johann Reiche, mit einem Anhange von 11 auf das Hexenweſen ſich beziehenden Schriften, Halle 1704 in 4.; 2) Kurze Lehrſätze von dem Laſter der Zauberey, Leipz. 1706 und 1717 in 8.; 3) eine zu Augsburg 1775 erſchienene.

4) Ich erwähne nur die Diſſertation de non rescindendo contractu conductionis ob metum spectrorum 1711 (in den Dissert. Acad. T. III Nr. 87.) und deutſch: Juriſtiſche Entſcheidung der Frage, ob einer einem andern, wegen Furcht vor Geſpenſtern die Hausmiethe wieder aufſagen könne?, desgl. die disp. de lare spectrorum, 1700. in 4.

5) Breithaupt, diss. de concubinatu a Christo et apostolis prohibito. Halae 1713.; Joh. Wilh. Zierold, theologiſche Gedanken von der Heiligkeit des Eheſtandes wider den unheiligen Concubinatum, 1714. in 4. Vergl. Weidlich S. 74—76.

6) So las Ludewig öfter ein Collegium über die illustriores principum Europae praetermissos; als Gundling 1705 eine ähnliche Vorleſung ankündigte, gebrauchte er zwar denſelben Ausdruck, ſetzte aber hinzu: ignoscite Manes Cicerouiani.

7) Worte Hugo's.

Erlernung des Rechts zu erleichteren [1]). Das hohe Anſehn, deſſen er ſich erfreute, weiß Michaelis (Räſonnement Bd. 4. S. 200.) nicht beſſer zu ſchildern als duech die Worte Virgils (Aen. I. v. 151—153.):

Tum, pietate gravem ec meritis si forte virum quem
Conspexere, silent erectisque auribus adstant:
Ille regit dictis animos, et pectora mulcet.

### 3) Mediciniſche Facultät.

**Led. Horm. Friedländer, historia ordinis medicorum Holeosis inde a primis eius initiis ad annum usque MDCCXL brevitee descripta et documentis aliquot aucto. Halis 1840 (eigentlich 1841.). 34 Seiten in 4.** Von dem Verf., als Decan der mediciniſchen Facultät, als Programm zu dem Geburtsfeſte Sr. Maj. des Königs geſchrieben. Eine geiſtreiche, in ſcharfen Umriſſen gezeichnete und elegant geſchriebene Ueberſicht, weniger eine in die Details eingehende Durchforſchung des betreffenden Zeitraums.

Zwei ordentliche Profeſſoren, Friedrich Hoffmann und Georg Ernſt Stahl, bildeten im Anfange allein die mediciniſche Facultät. Dies Verhältniß war in den Statuten förmlich feſtgeſtellt, in deren erſtem Kapitel (§. 1.) es heißt: Duos Professores ad exornandam facultatem medicam sufficere censemus, maxime cum Auditorum paucissimi sint, qui huic studio operantur. In der That waren unter den 9388 Studenten, welche bis zum Jahre 1712 immatriculirt wurden, nur 437 Medieiner, eine verhältnißmäßig ſehr geringe Anzahl, da ſie noch nicht den ein und zwanzigſten Theil der Geſammtzahl beträgt. Jene beiden Lehrer hatten ſich den Statuten gemäß ſo in die verſchiedenen Zweige ihrer Wiſſenſchaft getheilt, daß Hoffmann, als der erſte Profeſſor, den praetiſchen Theil behandelte und dazu noch die Anatomie, Chirurgie und Chemie zog, Stahl die theoretiſchen Vorleſungen über Phyſiologie, Therapie und Pathologie hielt und mit dieſen die Botanik und Materia medica verband. Allein dieſe Beſtimmungen wurden nicht genau gehalten und beide griffen auch in die ihrem Collegen zunächſt angewieſenen Fächer über. Einen andern Collegen ſcheinen ſie nicht gewünſcht zu haben; ob (was Förſter S. 67. anzudeuten ſcheint) wegen der Facultätseinkünfte oder aus einem andern triftigen Grunde, wird ſich jetzt ſchwerlich beſtimmen laſſen. Erſt am 29. Auguſt 1698 wurde Dr. Heinrich Heinrici aus Merſeburg, der 1697 die mediciniſche Doctorwürde in Halle erworben und ſich dann in Königsberg und Wittenberg weiter ausgebildet hatte, zum außerordentlichen Profeſſor ernannt, ohne ſich jedoch ernſtlich des ihm übertragenen Amtes anzunehmen. Im Sommer 1699 war er auf einer Reiſe, quod ipsi partim in salutem aegrotantium, partim alias ob causas suscipiendum fuit, abweſend; ebenſo im Jahre 1701, und obgleich er 1703 ankündigte, quia iterum constanter Halae domicilium figere coepit, ſo ſcheint er doch 1704 und 1705 nicht in Halle geweſen zu ſein, wenigſtens iſt ſein Name während dieſer Zeit in den Lections-Verzeichniſſen ganz übergangen. Schon im Jahre 1703 war Hoffmann die Stelle eines königlichen Leibaeztes angetragen worden, aber Rückſichten auf ſeine geſchwächte Geſundheit nöthigten ihn damals dieſe Gnade abzulehnen. Wiederholte Reiſen ins Karlsbad, deſſen Heilkräfte er in einer beſondern Schrift [2]) darlegte, und die dort gemachten Bekanntſchaften mit vielen regierenden Fürſten erweiterten ſeinen Ruf ſchnell und bewirkten im Jahre 1708, wo der König ſich nach dem Beſuche jenes Bades ſchwach und krank fühlte, daß er auf den Vorſchlag der Herzogin von Sachſen-Zeitz, einer Schweſter des Königs (vergl. S. 8.), nach Berlin berufen und zum Hofrath und Leibarzt ernannt wurde. Inzwiſchen war ein zweiter außerordentlicher Profeſſoe am 14. Mai 1705 ernannt worden, Dr. Paneratius Wolff aus Naumburg, ein Anhänger Hoffmanns, der aber nur bis 1708 hier verblieb, in welchem Jahre ihm der verunglückte Ausgang einer Cur viel Aerger machte und ſeinen Abgang nach Leipzig veranlaßte. Er konnte alſo die durch Hoffmanns Entfernung erledigte Profeſſur nicht übernehmen. Nun aber hatte dieſer öffentlich angezeigt: Lectiones Officio suo competentes alii tradet expediendas, quae, impetrata super eo Regia Constitutione, quam proxime exspectamus, seorsim significabuntur. Es wurden am 11. April 1709 Dr. Gottlieb Ephraim Berner aus Hoym im Anhältiſchen und Dr. Andreas Ottomar Goelicke aus dem Deſſauiſchen, welche beide am 5. März 1697 zu Doctoren creirt waren, zu außerordentlichen Profeſſoren ernannt, das Vicaeiat für Hoffmann aber anfangs an Heinrici, 1711 an Goelicke vergeben, der auch in den Lections-Verzeichniſſen als professionis ordinariae vicarius bezeichnet wird. Ein neuer Lehrer, der zwei und vierzig Jahre lang der Fridericiana treu blieb, war Michael Alberti aus Nürnberg, ein Schü-

1) Chartae lusoriae iuridicae, sive compendiosa institutio, legee civiles cardinales et iura per ludum et iocum addiscendi. Hal. 1709. in 12.

2) Unterſuchung des Carlsbades. Dresden 1705. in 8. Er hat dieſes Bad über achtzehomal beſucht und auch Kaiſer Karl VI. dort behandelt.

ler Stahls, welcher 1704 die mediciniſche Doctorwürde erlangte und am 16. December 1710 zu einer außerordentlichen Profeſſur befördert wurde. 1712 kehrte auch Hoffmann von Berlin zurück, nachdem anhaltende Streitigkeiten mit dem eiferſüchtigen und neidiſchen erſten Leibarzte ihm viel Verdruß und ſelbſt des Königs Ungnade zugezogen hatten, wodurch denn Berner und Goelicke von ihrer Theilnahme an den Prüfungen der Candidaten wieder entbunden wurden.

An Fleiß in den Vorleſungen ließ es dieſe Facultät nicht fehlen, wenn anders aus der Menge der Ankündigungen ein richtiger Schluß daraus gemacht werden kann. Hoffmann las nicht nur die nach den Statuten ihm zukommenden practiſchen Vorleſungen, ſondern auch Pathologie, Materia medica und Receptirkunſt. Er verfaßte die beiden Lehrbücher: Idea fundamentalis universae medicinae ex sanguinis mechanismo (1707) und die fundamenta medicinae (Hal. Magdeb. impensis Rengeri 1694 und 1703. in 8.), über welche ſpäter auch Wolff und Berner laſen. An practiſchen Regeln und Cautelen ließ er es nicht fehlen, ja er dictirte ſie förmlich ſeinen Zuhörern in die Feder. Am ſchlimmſten ſtand es um die anatomiſchen Demonſtrationen. Da der Ankauf des Meunierſchen Hauſes, in welchem die Anatomie-Kammer eingerichtet werden ſollte, zurückging, ſo erhielt die Facultät von dem dazu geſchenkten Gelde jährlich 10 Thaler, welche zur Miethe eines Locals verwendet werden mußten. Stahl hatte dieſe Vorleſung an Hoffmann überlaſſen, welcher bald auf dem Zuchthauſe, bald auf dem obern Boden des Waagegebäudes, wo ein kleines und ſchlechtes theatrum anatomicum eingerichtet war, bald auf dem Küblenbrunnen Sectionen veranſtaltet, aber, weil ihm nur die Cadaver von Delinquenten zukamen, niemals alle Theile der Anatomie erklärt hat. 1712 wurde der Pulverthurm (welcher, wußte man auch damals nicht) zum Locale vorgeſchlagen, da aber die Koſten der Herſtellung ſich auf 3000 Thaler belaufen haben würden, ſo blieb es bei dem Kühlendrunnen. Stahl, der zu der pietiſtiſchen Partei gehörte [1]), las Pathologie, für die er pathologiſche Tafeln herausgab, bisweilen auch wohl einzelne Theile derſelben, wie die Fieberlehre, beſonders. Sein Hauptcollegium war ein ganzer mediciniſcher Curſus, der in acht wöchentlichen Stunden auf ein und ein halbes Jahr berechnet war. Ihm lagen auch die botaniſchen Vorleſungen ob; nur Heinrici kündigte dieſelben hin und wieder an. Die Anlage eines botaniſchen Gartens war durch Kabinetsordre vom 16. September 1697 „zu beſſerer Aufnahme der Univerſität und ſonderlich zu Beförderung des Studii medici und physici“ angeordnet worden. In Vorſchlag waren dazu die Gärten bei der Reſidenz und Moritzburg gebracht, aus denen die Facultät Garten und Haus des ehemaligen Jägermeiſters Ernſt Hörnik auswählte, welches auf der ſogenannten Freiheit zwiſchen der Magdeburg und dem Neumarktſchen Stadtthore lag und 1675 erbaut war [2]). 1698 entſchloß man ſich zu einem Stücke des ehemaligen fürſtlichen Küchengartens, für welches dem Pächter jährlich 10 Thaler am Pachtgelde erlaſſen wurden; 1699 im December wurde der erſte Gärtner, Johann Chriſtian Kerſten, in Pflicht genommen. Der Fleck (ein kleiner Theil des jetzigen botaniſchen Gartens) lag offen, jedem zugänglich; kein Gewächshaus, keine Gärtnerwohnung war vorhanden. Erſt 1701 wurden 400 Thaler zu einer Wand bewilligt; die Gewächſe mußte Stahl auf eigene Koſten beſorgen. Obgleich nun dieſer wiederholt verſicherte, alle Sorgfalt auf den botaniſchen Garten verwenden zu wollen [3]), ſo mußte doch die Ausſicht, daß jene Gegend zu einer Erweiterung der Stadt benutzt werden würde, wie am 24. November 1705 befohlen war, alles Intereſſe an der Cultivirung des Gartens vernichten. Und wirklich lag von jener Zeit an der Fleck ganz wüſte und öde, daher er im Jahre 1712 der reformirten Gemeinde zur Anlegung eines Hospitals vom Könige überlaſſen wurde. So war die Univerſität ganz ohne einen botaniſchen Garten; denn als im Anfang Mai des Jahres 1712 der Zwinger am Rannſchen Thore dazu angewieſen werden ſollte, wollte ſie ſelbſt davon nichts wiſſen. — Heinrici las über alle Theile der Medicin und Chirurgie und hielt auch zweimal wöchentlich Disputatorien; Wolff brachte zuerſt die gerichtliche Medicin, Goelicke Geſchichte der Medicin in den Kreis der Halleſchen Vorleſungen; beide lehrten daneben die Chirurgie. Der fleißigſte ſcheint Alberti geweſen zu ſein, der z. B. für das Sommer-Halbjahr 1712 außer der öffentlichen Vorleſung privatim las: von 7 bis 8 Uhr Phyſiologie, von 8 bis 9 Weiberkrankheiten, von 9 bis 10 Receptirkunſt (Formulare collegium), von 10 bis 12 die üblichen privatissima, von 2 bis 3 ein collegium casuale practicum, von 3 bis 4 Chemie, von 4 bis 5 ein pathologiſches Privatiſ-

1) Er ſchließt ſeine Ankündigungen in der Regel mit einem frommen Wunſche: z. B. Deus ter optimus Maximus sanitatem et incolumitatem ad omnia officii graviter exsequenda largiatur; oder omnia sub divinae Benedictionis perpetuo adiumento; oder si Deus vitam et sanitatem largietur, und ermangelt nicht wenigſtens bono cum Deo oder valente Deo hinzuzufügen.

2) Offenbar in der Gegend, in welcher jetzt die Häuſer und Gärten des Juſtizrath Dr. Dryander und der Madame Meißner liegen (kleine Ulrichsſtraße Nr. 1007 und 1008).

3) 1700 kündigte er an: Horti etiam Medici culturae omnem industriam bono cum Deo adhibebit; 1701 culturae Horti Medici invigilat, qua neque tempori parcit nec labori; 1702 Horti quoque Medici culturae porro insudebit; 1704 Botanicen quoque excursiones neque ac Instructionem de Methodo Botanicam recte comprehendendi, iuxta cum Horti Medici ulteriore cultura, curae cordique habebit.

ſimum und noch überdies zu einem vierſtündigen practicum dogmaticum ſich bereit erklärte, wenn eine ausreichende Zahl von Zuhörern ſich finden ſollte.

Von kliniſchen Anſtalten iſt in dieſen Zeiten noch keine Spur; es hat lange gedauert, ehe die Halleſche Universität dergleichen erhielt; wohl aber gab es eine academiſche Apotheke (die zum Engel), deren Beſitzer unter der Aufſicht der Facultät ſtand und zur Veranſtaltung chemiſcher Verſuche ſo wie zum Darleihen der Arzneimittel beim Vortrage der materia medica verpflichtet war.

Am ausführlichſten handeln die Statuten von den Prüfungen der Candidaten und den Koſten der Promotionen, die andern Univerſitäten gegenüber zu ermäßigen man bemüht geweſen war. Inzwiſchen mochte der Schmaus [1]), bei dem die Zahl der Gäſte ſich nicht über dreißig belaufen durfte, und die vielen ſeidenen Handſchuhe, welche dabei vertheilt werden mußten, dem Doctoranden immer viel Geld koſten. Obgleich aus den älteſten Zeiten beglaubigte Nachrichten fehlen, ſo läßt ſich doch mit ziemlicher Sicherheit nachweiſen, daß die Zahl der jährlichen Promotionen nie unter ſechs fiel, ja 1702 auf eilf und 1700 ſogar auf ſechszehn ſtieg.

### 4) Philoſophiſche Facultät [2]).

Der Kreis von Wiſſenſchaften, welcher in den Bereich dieſer Facultät fällt, wird in den Statuten (Cap. III. §. 1.) auf die eigentliche Philoſophie, Geſchichte (ſelbſt Kirchengeſchichte, jedoch ohne dogmatiſchen Zuſatz und ohne auf die theologiſchen Streitpunkte einzugehen), Geographie, Mathematik, Beredtſamkeit, Dichtkunſt, Sprachen und Antiquitäten, kurz alle Disciplinen, welche zu den eigentlichen Facultätsſtudien voebereiten und eine allgemeinere Bildung gewähren [3]), beſchränkt. Obſchon dieſe Rückſicht in der Regel feſtgehalten wurde, ſo ſcheint doch ſchon Cellarius, als er die Statuten abfaßte, an ſolche Studieende gedacht zu haben, die aus der Philoſophie und den Humanitätswiſſenſchaften ein beſonderes Studium machen und ſich an keine der drei obern Facultäten anſchließen könnten, weil darin ausdrücklich von einer Beaufſichtigung derſelben durch den Decan die Rede iſt [4]). Aber in den alten Verzeichniſſen der Studenten ſind ſolche, wenn ſie anders damals vorhanden geweſen ſind, immer zu der theologiſchen Facultät gerechnet worden.

Die philoſophiſche Facultät war am kärglichſten mit Profeſſoren beſetzt, denn bei der Einweihung der Univerſität waren nur vier ordentliche und ein außerordentlicher Profeſſor und am Ende dieſes Zeitraums war die Anzahl der erſteren nur bis acht geſtiegen, welche unmöglich hinreichen konnten, um allen wiſſenſchaftlichen Bedürfniſſen auf eine befriedigende Weiſe zu genügen. Chriſtoph Cellarius, der erſte Profeſſor der Eloquenz und der Geſchichte, vereinigte nach der Sitte jener Zeit zwei Lehrämter, deren jedes ſeinen Vertreter völlig in Anſpruch zu nehmen geeignet iſt. Bei dem reichen Schatze von Kenntniſſen, mit denen er ausgerüſtet war, konnte er nicht blos Vorleſungen über alle Theile der Geſchichte und Geogeaphie ankündigen und dieſelben in viel benutzten Lehr- und Handbüchern bearbeiten [5]), ſondern auch Litteraturgeſchichte leſen, Rhetorik in mehr practiſcher Weiſe an Beiſpielen und durch fleißige Uebungen lehren, Römiſche Antiquitäten, insbeſondere in Bezug auf Rechtsalterthümer, erläutern, und daneben immer einige lateiniſche Schriftſteller erklären. Iſt auch die Auswahl derſelben nicht gerade zu billigen, denn außer Ciceros Reden nahm er Plinii Panegyricus, den dialogus de oratoribus, Lactantius de mortibus perseeutorum, Sexti Rufi breviarium, Velleius und Auſonius, ſogar Cunaei orationes und andere neuere Latiniſten, ſo hätte er doch bei ſeinem Streben nach Eleganz des lateiniſchen Stils und ſeinen grammatiſchen Kenntniſſen, für die ſeine theoretiſchen Scheiften wie ſeine Reden die glänzendſten Beweiſe abgeben, den Studieenden ſehr nützlich werden können, wenn dieſe für derartige Studien empfänglicher geweſen und nicht von den Häupteen der

---

1) Bei recht ſolennen Doctorſchmäuſen wurde das Wild aus den Königlichen Forſten geſchenkt, die aber für die übrigen dazu nöthigen Victualien erbetene Acciſefreiheit 1696 von dem Churfürſten abgeſchlagen, weil es auch zu Frankfurt nie gebräuchlich geweſen ſei.

2) Es iſt ſehr zu bedauern, daß die Acten über die Profeſſoren dieſer Facultät bis zum Jahre 1766 verloren gegangen und auch ſonſt keine älteren Nachrichten vorhanden ſind.

3) Philosophiae in hoc Lyceo docendae ambitu omnes artes et disciplinae intelligantur, quibus ad humanitatem informatur adolescentia et ad graviora studia praeparatur, ut historia quoque civilis et ecclesiastica (haec tamen absque fidei dogmatibus et controversiis Theologicis) Geographia, Mathesis, Eloquentia, Poetices, Linguarum et Antiquitatum studia, praeter vulgo ita dictam Philosophiam, comprehendantur.

4) Statuta collegii philosophici cap. II. §. 5.: Etiam lectionem menstruam studiosorum, qui Philosophiae et humanioribus literis addicti sunt, eo modo, qui in generalibus Statutis continetur, diligenter expediat.

5) Geographia antiqua, lumen antiquis neque ad Constantinorum tempora praeferens, Jenae 1686, 1694, 1697, und insbeſondere die Notitia orbis antiqui, Lips. 1701 und 1706, zuletzt cum notis J. C. Schwarzii, Lips. 1775. 2 Voll. in 4.; notitia orbis medio aevo, Lips. 1700. und Geographia nova hodiernam orbis terrarum faciem illustrans, Jenae 1687, 1692, 1698.

beiden Parteien, der Strykiſchen und der Thomaſiſchen, allein auf die materiellen Vortheil gewährenden Fächer gewieſen wären oder allgemein der Glaube geherrſcht hätte, ſeine Vorleſungen ſeien zu gelehrt und für die Faſſungskraft der Studenten zu hoch. Selbſt das collegium elegantioris litteraturae, eine Art von philologiſchem Seminar, deſſen Errichtung ſchon in den churfürſtlichen Privilegien (§. 12.) verſprochen war, hat dieſe Studien in Halle nicht heben können [1]). Noch viel mißlicher ſtand es um die Griechiſche Litteratur, die neben den orientaliſchen Sprachen M. Auguſt Hermann Francke zu lehren beauftragt war. Er las außer über die Homilien des Macarius (aus dem vierten Jahrhundert nach Chr.) nur über die Bücher der heiligen Schrift (halbjährlich in der Regel ein Buch) und der philologiſche Theil der Erklärung beſtand dabei einzig und allein in der Vergleichung und Beurtheilung von Luthers Ueberſetzung. Nachdem er 1698 in die theologiſche Facultät gekommen war, wurde dieſe Profeſſur dem ſeit 1696 als Adjuncten thätigen M. Johann Heinrich Michaelis aus der Grafſchaft Hohenſtein übertragen, der im Griechiſchen zwar die Anfangsgründe der Grammatik zu lehren verſprach, aber in der Erklärung der Scheiftſteller auch nicht über das Neue Teſtament und höchſtens Ignatii Epistolae hinausging. Beſſer ſtand es freilich bei ihm um die Kenntniß der orientaliſchen Sprachen, die er mit eben ſo großem Fleiße als gründlicher Gelehrſamkeit lehrte und in viel benutzten Grammatiken behandelte. Denn er erklärte nicht blos das Alte Teſtament, ſondern auch Rabbiniſche, Arabiſche und Aethiopiſche Scheiften und zeigte ſich zum Privatunterricht in allen Orientaliſchen Sprachen geneigt [2]). Nachdem Cellacius am 4. Juni 1707 verſtorben war, wurde die Profeſſur der Eloquenz und der Antiquitäten an Hieronymus Nicolaus Gundling übertragen. Dieſer, zu Nürnberg den 14. Februar 1676 geboren, hatte zu Altorf, Jena, Leipzig und Halle ſtudirt und war hier am 12. Juli 1703 Doctor der Rechte geworden. Zwei Jahre darauf erhielt er eine außerordentliche, und 1706, nach Ablehnung eines ehrenvollen Rufes nach Altorf, eine ordentliche Profeſſur in der philoſophiſchen Facultät, worauf er 1707 zum Conſiſtorialrath und 1708 zum Profeſſor Eloquentiae et Antiquitatum ernannt wurde. Dieſer Aufgabe glaubte er dadurch zu genügen, daß er hin und wieder über einen alten Schriftſteller, wie des Tacitus Germania, Suetons Cäſar, oder über Rhetorik las. Wichtiger erſchienen ihm philoſophiſche und geſchichtliche Vorleſungen, von denen jene ſich auf Moralphiloſophie [3]), Naturrecht und Buddei elementa philosophiae instrumentalis, dieſe bald auf Litterargeſchichte (für welche er ſchon 1703 einen „kurtzen Entwurff eines Collegii über die Historiam Literariam vor die Studiosos Juris“ hatte drucken laſſen), Genealogie und hauptſächlich Geſchichte des Deutſchen Reichs [4]) bezogen. Hierin arbeitete er mit beſonders glücklichem Erfolg; ihm und Ludewig dankt die Wiſſenſchaft jene innige Verbindung des Rechts und der Geſchichte, durch welche die deutſche Reichsgeſchichte ganz neu geſtaltet und der hieſigen Univerſität auch bei den Fürſten ein hohes Anſehn verſchafft iſt.

Am zahlreichſten war noch immer die eigentliche Philoſophie vertreten. Johann Franz Buddeus war Professor philosophiae moralis, und ſchon zu Oſtern 1695 wurde Jean Sperlette, ein geborner Franzoſe aus der Champagne, der von Leiden aus an Spanheim empfohlen und 1689 Director des Franzöſiſchen Gymnaſiums in Berlin geworden war, zum Professor universae philosophiae novae, d. h. der Carteſiſchen, ernannt. Während Buddeus über die verſchiedenen Theile der practiſchen Philoſophie las, bald die Moral, bald Politik, bald über Hugo Grotius oder Mirandula's Bücher de studio divinae et humanae philosophiae, die er ſelbſt in Halle neu herausgab, bald auch politiſche Betrachtungen an die Annalen des Tacitus anknüpfte, ar-

---

6) Im Winter 1696 kündigte Cellarius an: Ad collegium etiam litterarum elegantiarum, quod in Fridericiana constituitur, suam partem conferet, incepturus ab illorum sciagraphia, quae ad solidam doctrinam politioremque litteraturam addacunt, etiam modum aliis tradendi illam proponet. Uebrigens verweiſe ich über Cellarius auf die kurze, aber treffende Charakteriſtik G. Bernhardy's (Prooem. lud. schol. hibern. 1841. p. X): In cum variis munaribus scholasticis per Saxoniam spectatus et commodis Latinorum scriptorum additionibus et commentariis affabre structis de oratione formanda, de historiis et antiquitatibus omnis aevi, de linguis Semiticis publicam institutionem praeclare promoveret, merito Seckendorfii prudentis arbitri oculos in se convertit et primordiis Fridericianae auctus professionem historiarum et eloquentiae suscepit. Tum ille bipartitam edebat operam, ut et res gestas populorum illustraret, adhibitis etiam tamquam vivis interpretibus vetustis libris (velut Lactantium et Minucium narrationibus ecclesiasticis inlegendis), et probos auctores, qui quidem sanctitati morum essent propiores, exercitationibus mili Latini accommodaret, Friderico Regi satisfacturus, qui sodalitium elegantiae Romanae pulchre statuisset. Sed eventus intestam Cellarii diligentiam misere fefellit, quippe cultus eruditionem ultra vulgi captum evolare clamorent; itaque taedium invitos devorans paucorum sese hominum esse mulut et doctis laboribus famam propagare. Scholas tamen vir modestissimus strenue continuabat, exteris quam suis carior: donec longuore correptus cessavit diemque obiit A. 1707.

2) Eine ſeiner Ankündigungen lautet: privatim vel priores lectiones suas continuabit, vel novas etiam in Graecis, Chaldaicis, Rabbinicis, Syriacis, Aethiopicis pro habita et commodo Auditorum suorum incipiet.

3) Für dieſe ſchrieb er Historiae philosophiae moralis P. I. und II. Hal. 1706.

4) Sein Abriß zu einer rechten Reichs-Hiſterie erſchien ſchon 1708 zu Halle in 8.

arbeitete er die Elementa philosophiae instrumentalis, theoreticae und practicae in drei Theilen aus, welche lange Zeit als Grundlage bei den Vorleſungen dienten. Aber er war auch Theolog und vielleicht darin gelehrter als die übrigen damaligen Halleſchen Theologen, denen er ſonſt ſehr ergeben wae. Als er 1704 einen Ruf als ordentlicher Profeſſor der Theologie nach Jena erhielt, that man nichts um den ausgezeichneten Mann an Halle zu feſſeln, ja die Theologen riethen ihm ernſtlich dem Rufe zu folgen, damit er auch in Jena für die Frömmigkeit wirken könnte. Am 27. März 1705 verließ er Halle. Sperlette hatte einen eigenen, auf ein Jahr berechneten philoſophiſchen Curſus eingerichtet, bei dem er wohl ſeine eigenen Lehrbüchee [1]) zu Grunde legte; außerdem las er, beſonders während Hoffmann in Berlin abweſend wae, Phyſik und nützte den Studirenden durch ſeine Kenntniß der Franzöſiſchen Sprache, indem er bald Geſchichte dee Franzöſiſchen Litteratur, bald ein Collegium Historico – Geographico – Politicum in dieſer oder, nach dem Wunſche der Studenten, ſelbſt in Lateiniſchee Sprache hielt. Nachdem Oſtrow von Oſtrowsky, dee erſte Mathematiker, ſchon 1695 die Univerſität verlaſſen hatte, übernahm Sperlette dieſe Peofeſſur. Der dritte, welcher philoſophiſche Collegien las, war Johann Peter Ludewig, dee 1695 zum orbentlichen Professor Metaphysices, Logices et Poeseos ernannt wae. Logik nach Brunnemann, Metaphyſik, Theologia naturalis nach Grotius, Philosophia universalis nach Schmid und ein collegium pansophicum gehörten hierher. Aber er wie ſeine Collegen waren nicht im Stande Intereſſe für die Philoſophie, die den Theologen und Jueiſten gleich überflüſſig, wo nicht gefährlich erſchien, zu erwecken, dahee Ludewig 1698 bei ſeinen Ankündigungen hinzufügte: modo sint qui saluberrimarum sapientissimi principis nostri legum rationem habeant neque praecipiti via ac dementissima temeritate inscii iuvenes ad disciplinas graviores ante advolent ruantque, quam his solidioris doctrinae praesidiis animum suum rite imbuerint. Als Profeſſor der Poeſie genügte ihm die Erklärung des Prudentius und Claudian, doch kündigte er 1699 auch Uebungen und Anweiſung zur beutſchen Poeſie an. Nachdem ihm 1703 Cellarius die Profeſſur der Geſchichte abgetreten hatte, begann er ſeine Vorleſungen über Deutſche Reichsgeſchichte, denen er Anfangs Boecleri notitia S. Imperii Romani, nachher ſeine oft aufgelegte Germania princeps zu Grunde legte. Seltener zog er die Kirchengeſchichte (nach Rechenberg) oder die Heraldik zu ſeinen Collegien, die er durch fleißige Disputationen und Mittheilung ſeltener Schriften noch nützlicher zu machen eifrigſt bemüht wae. Im März 1705 wurde Dr. Johann Fridemann Schneider, der ſchon 1699 zum Adjuneten und 1703 zum außerordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät ernannt war, daneben Logices et Metaphysices professor ordinarius, in welcher Eigenſchaft er über Logik, Metaphyſik, Moralphiloſophie und den Grotius las und auch ſelbſt ein Lehrbuch, die Fundamenta philosophiae rationalis (1703 und dann 1708), verfaßte. Logik und Metaphyſik las auch Johann Tribbechow, der 1705 eine außerordentliche Profeſſur in dieſer Facultät erlangte, aber nach wenigen Jahren Hofprediger bei dem Prinzen Georg von Dänemark und dann Probſt des Kloſters Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg wurde; Liebeswahnſinn machte die Annahme dieſer Stelle ihm unmöglich, er ſtarb ſchon den 31. März 1712 zu Tennſtedt in Thüringen [2]). Im Jahre 1710 wurde Jacob Karl Spener, der jüngſte Sohn des berühmten Theologen, als ordentlicher Profeſſor der Philoſophie [3]) angeſtellt; ee las auch Collegia über die verſchiedenen Theile der practiſchen Philoſophie, abee die Jurisprudenz zog ihn mehr an. Univeeſalgeſchichte [4]), Reichsgeſchichte und einige hiſtoriſche Hülfswiſſenſchaften, wie Heraldik und Genealogie, fügte er hinzu. Schon 1713 folgte ee einem Rufe in die juriſtiſche Facultät zu Wittenberg.

Chriſtian Wolff [5]), der Sohn eines Rothgerbers zu Beeslau, wo er den 24. Januar 1679 geboren wae, hatte von 1699 an in Jena Theologie, daneben aber mit viel größerem Eifer unter Hambergee Mathematik ſtudirt. 1702 war er in Leipzig Magiſter geworden und hatte mit dem Anfange des Jahres 1704 daſelbſt mathematiſche Vorleſungen eröffnet. Weil er ſich dabei der analytiſchen Lehrart bediente und die Selbſtthätigkeit beſonders aneegte, ſo ſammelte ſich bald um ihn ein Kreis von Zuhörern, die auch ſeinen eigentlich philoſophiſchen Vorträgen rege Theilnahme ſchenkten. Als aber im Jahre 1706 durch den Einfall dee Schweden in Sachſen die Univerſität zu Leipzig mit der Stadt ſelbſt ſehr bedrängt wurde, ein großee Theil der Büeger

1) Logica et Metaphysica nova ad usum academicae iuventutis, Berol. 1696. 4. und Philosophia moralis christiana et civilis, Berol. 1690. Seine opera philosophica wurden 1703 zu Berlin zuſammen gedruckt.

2) Förſter S. 67. läßt ihn fälſchlich im Predigtamte zu Tennſtedt ſterben.

3) Jöcher ſagt als Prof. Juris extraordin., was falſch iſt.

4) Er las 1712 ein ſogenanntes Zeitungscollegium: hinc etiam singulis hebdomadibus horis recentissimam historiam ex relationibus publicis explicabit et praecipue omnia ea, quae in pacis futurae tractationibus praenoscenda aut circa pacem et in pace considerauda sunt — exponet.

5) So und nicht Wolf, ſchreibt er ſich in ſeinen deutſchen Werken und in ſeinen Briefen; gleichzeitige Schriften kennen überhaupt keine andere Orthographie des Namens.

und Studirenden fortreiſte und viele Collegia wegen Mangel an Zuhörern nicht mehr geleſen werden konnten, wae ihm ein Ruf als Profeſſor der Mathematik nach Gießen nicht unwillkommen. Da jedoch die Ausfertigung ſeiner Beſtallung durch die Abweſenheit des Landgrafen ſich verzögerte, ſo beſchloß er vorher noch eine Reiſe in ſein Vaterland zu machen und um Michaelis erſt ſeine Profeſſur anzutreten. „Weil ich aber nicht wuſte, ſo erzählt er ſelbſt [1]), wie die Sachen in Sachſen ſtünden und ob man durch dieſes Land ſicher reiſen könnte, ſo nahm ich meinen Weg über Caßel nach Halle, daſelbſt beſuchte den Herrn GHR. Stryck, welchee mich fragte, ob ich nicht daſelbſt verbleiben wollte. Ich ſagte, daß ich die Vocation nach Gießrn zur Profeſſione Matheſeos hätte, auch dorthin zu gehen resoluiret wäre. Er antwortete, ich könte dieſes auch in Halle haben, weil Ihnen noch ein Profeſſor Matheſeos fehlete und ſollte ich nur mit dem zeitigen Pro-Rectore, dem H. D. Hoffmann, dieſerwegen ſprechen. Weil ich nun ohnedem ihn beſuchen wollte, ſo ging ich zu ihm und da er une meinen Nahmen hörete, ſagte er gleich von freyen Stücken, es wäre ihm lieb, daß ich zu Ihnen käme. Er wäre längſt beſorgt geweſen, wie die Univerſität einen Profeſſorem Matheſeos haben möchte, und hatte ihm der H. Profeſſor Hamberger, wie er in Jena geweſen, vor wenigen Wochen geſagt, er wüſte ihm niemanden deſſee als mich dazu zu recommandiren. Als ich erwiederte, ich wäre bereits engagiret, indem ich die Vocation zur Profes. Mathes. hätte, mich auch erkläret, dieſelbe anzunehmen, vermeinte er, es wäre deſſer, in Halle zu bleiben, als dorthin zu gehen, weil ich hier mehr thun könnte als dort. Und da ich eben von dem H. von Leibnitz und H. Bernoulli Briefe erhalten hatte und ihm dieſelbe zeigte, ſchrieb er ſogleich an den H. von Leibnitz, eröffnete ihm ſein Vorhaben und verlangte, er möchte mich an den H. von Danckelmann, welcher Miniſter Ober-Curator der Königl. Univerſitäten wae, recommendiren. Dieſer that es auch gleich und er ſchrieb deswegen auch ſelbſt an den H. von Danckelmann [2]). Und weil ich eben über Berlin gehen wollte, ehe ich nach Breßlau reiſete, ſo reiſete ich nach Berlin hinunter, woſelbſt ſeiner Excell. auch ſelbſt meine Aufwartung machte, der mich ſehr gnädig empfingen, die Sache dem Könige vortrugen und die Beſtallung zum Profeſſore Matheſeos auswürckten, mir auch ſelbſt anriethen, lieber nach Halle als nach Gießen zu gehen. Alſo nahm ich dieſen Beruf an und ſchrieb die Vocation nach Gießen ab.“ Unter dem 2. November 1706 ward Wolffs Beſtallung zum ordentlichen Profeſſor ausgefertigt und ihm darin ein jährlicher Gehalt von 200 Thalern aus der Kontributionskaſſe, denn die Univeeſität hatte keine disponiblen Fonds, zugeſichert. Gegen Ende des Jahees kam er nach Halle zurück und begann mit dem neuen Jahre 1707 ſeine Vorleſungen. Der ganze Geiſt der Univerſität war einer theoretiſchen Behandlung der Philoſophie nicht günſtig, auch die Mathematik war eine unbekannte und ungewohnte Sache. Unter ſolchen Umſtänden begnügte er ſich über die Mathematik nach Sturms Tabellen, über die Algebra nach eigenen Heften und über die bürgerliche und Kriegsbaukunſt zu leſen. Als durch den Abgang Hoffmanns das Collegium über die Expeeimentnl-Phyſik erledigt wurde, benutzte er mit Freuden dieſe Gelegenheit, ſchaffte ſich die nöthigen Apparate an und las es mit Beifall. Dies beſtimmte ihn auch 1707 den Ruf in die durch Menkes Tod erlebigte Profeſſur der Moral in Leipzig abzulehnen, zumal er es nicht für gerathen hielt, das eben erſt angenommene Amt eben ſo ſchnell wie die Gießener Profeſſur aufzugeben. Nach dem Wunſche ſeiner Zuhörer begann ee auch einen philoſophiſchen Curſus, der, wir es ſcheint, drei Halbjahre ausfüllte [3]); aber hier trat ihm das Anſehn der ältern Lehrer und das Vorurtheil der Studirenden gleich hemmend entgegen und es dauerte einige Zeit, ehe das letztere verſchwanb und der lebhafteſte Beifall ihm zu Theil wurde.

Zu dieſen ordentlichen Peofeſſoren kamen noch die Adjuncten der philoſophiſchen Facultät unb die Prwatdotenten. Der erſteren ſollten nur zwei ſein, wenn nicht die wachſenbe Zahl der Studirenden eine Vermehrung erheiſche [4]), nur ältere und durch öftere Disputationen bewährte Magiſter konnten von dem Deean dazu in Voeſchlag gebracht und nach Stimmenmehrheit von ber Facultät gewählt werden. Sie hatten den Rang gleich nach den Profeſſoren, die Verpflichtung bei den feierlichen Disputationen die Stelle der Opponenten zu übernehmen und die nächſte Anwartſchaft auf die erledigten Stellen. Ludewig unb M. Johann Wilhelm Zierold wneen die erſten, welche ſolche Stellen bekleideten, doch folgte dieſer ſchon 1696 einem Rufe als Paſtor und Profeſſor der Theologie nach Stargard, wo er den 1. September 1731 verſtorben iſt.

---

1) Chriſtian Wolffs eigene Lebensbeſchreibung herausgegeben von Heinrich Wuttke S. 144 fgg. Die Bedeutſamkeit des Mannes wird die größere Ausführlichkeit entſchuldigen.

2) Dieſe Briefe und ein Schreiben, worin Wolff d. d. Halle den 9. October 1706 um Leibnitzens Fürſprache bittet, hat Gottſched als Beilagen ſeiner Denkſchrift abdrucken laſſen.

3) 1707 kündigte er an: ad nonnullorum desiderium cursum philosophicum denuo auspicabitur, das nächſte Semeſter: in cursu philosophico Physicam et Philosophiam practicam tradet und im Sommer 1711 in cursu philosophico philosophiam moralem interpretabitur. Unrichtig iſt es alſo, wenn Wutke S. 14. mit andern ſagt, Wolff habe 1709 begonnen Vorträge über Metaphyſik, Logik und Moral zu halten.

4) Vergl. Statuta collegii philosophici cap. V.

1698 wurde M. Johann Wilhelm von der Lith aus dem Anſpachiſchen dazu ernannt und blieb es bis 1701; 1699 M. Johann Fridemann Schneider, der 1703 eine außerordentliche Profeſſur in der juriſtiſchen Facultät erlangte; etwas ſpäter wird M. Mäel erwähnt. Noch mißlicher ſteht es um unſere Kenntniß der Privatdocenten. Johann Daniel Longolius von Rückersdorf bei Meißen hatte 1704 am 18. October ſich das Recht erworben philoſophiſche Vorleſungen zu halten [1]), verließ jedoch Halle 1705 und ſtudirte in Berlin Mathematik; 1707 kehrte er nach Halle zurück und las nun philoſophiſche und mathematiſche Collegia bis 1709, wo er, durch Stahl aufgemuntert, die mediciniſche Doctorwürde erwarb und zu practiciren begann. 1704 war auch M. Caspar Gottſchling, ein Schleſier, nach Halle gekommen und, nachdem er kurze Zeit ein Rectorat verwaltet hatte, 1709 dahin zurückgekehrt, blieb aber nur ein Jahr. 1705 hatten ſich, wie Wolff erzählt (Lebensbeſchreibung S. 138.), bei der allgemeinen Flucht vor den Schweden auch mehrere Leipziger Privatdocenten nach Halle gewendet, ihre Namen jedoch ſind mir unbekannt. Nur einer läßt ſich mit Beſtimmtheit nachweiſen, Dr. Andreas Rüdiger, der ſchon 1692 Hauslehrer bei Thomas geweſen und 1703 Doctor der Medicin geworden war [2]); er hielt von 1707 bis 1712 philoſophiſche Vorleſungen und ging in letzterem Jahre nach Leipzig zurück.

Die Koſten bei der Erlangung der Magiſterwürde waren gering; man hatte Sparſamkeit ſich zur Regel gemacht [3]). Mit höchſtens fünf und zwanzig Thalern konnte Alles, außer dem Drucke der Abhandlung, beſtritten werden. Die Zahl der Promoti belief ſich 1695 auf 15, 1698 auf 8, 1700, 1701 und 1706 auf je ſechs.

### 5) Sprach- und Exercitienmeiſter.

Schon vom Anfange an waren dem Stall-, dem Sprach-, dem Fecht- und dem Tanzmeiſter churfürſtliche Beſoldungen ausgeſetzt worden und dieſe 1699 verpflichtet dafür wöchentlich einige Stunden umſonſt den ärmeren Studirenden zu ertheilen. Stallmeiſter war im Anfange dieſes Zeitraums von Berghorn; er ſtarb aber plötzlich am 25. Juni 1698, als er vor dem Neumärkiſchen Thore vom Pferde ſtieg. Sein Nachfolger ward ein ehemaliger Bereiter des Ober-Kammerherrn von Wartenberg David Pfeiffer, der ſich ſolcher Gunſt bei ſeinem Herrn erfreute, daß er in ſeiner Beſtallung ausdrücklich von der academiſchen Jurisdiction befreit und ſeinem bisherigen Herrn untergeben wurde. Die Univerſität fürchtete den Einfluß jenes hochgeſtellten Mannes ſo ſehr, daß ſie ſich dieſen Eingriff in ihre Privilegien, nach denen §. 3. auch der Stallmeiſter der Univerſität unterworfen iſt, ruhig gefallen ließ und nicht den geringſten Einſpruch dagegen erhob. Fechtmeiſter blieb Petri. Zum Tanzmeiſter war am 1. März 1692 Abraham Mahſeu beſtellt, der vorher die Prinzen und Prinzeſſinnen des churfürſtlichen Hauſes unterrichtet hatte, mit einem Gehalte von hundert Thalern und der Berechtigung, von jedem ſeiner Scholaren monatlich einen Ducaten fordern zu dürfen. Außerdem wurde verordnet „daß kein Tanzmeiſter im Herzogthum Magdeburg außer ihm geduldet werden, ſondern er das Privilegium nebſt ſeinen Vortänzern und Söhnen genießen ſollte.“ Aber theils der hohe Preis, den Mahſeu zu fordern berechtigt war, theils die ſteigende Menge der Studirenden veranlaßte auch andere, Tanzunterricht für geringere Preiſe (zu 12, 16 Groſchen monatlich) zu ertheilen. M. Johann Georg Neukirch erfreute ſich beſonders zahlreichen Zuſpruchs, wurde aber von Mahſen wiederholt deswegen belangt und erlangte erſt nach langen Verhandlungen am 21. September 1706 die Erlaubniß, privatim und privatissime Unterricht zu ertheilen, nachdem der am 21. April 1703 privilegirte Tanzmeiſter du Chêne Halle bald nach ſeiner Ankunft wieder verlaſſen hatte. Das zunehmende Alter Mahſeus veranlaßte 1711 neue Eingriffe in ſein Privilegium; drei neue Tanzlehrer hatten ſich zugleich aufgethan, aber nur einer von ihnen, Siegfried Rudel, ein ehemaliger Vortänzer Mahſeus, erhielt unter dem 4. Nov. 1711 eine königliche Beſtallung und darin die Erlaubniß auch einen öffentlichen Tanzboden einzurichten und Bälle auf demſelben zu veranſtalten. Zum Profeſſor der Italieniſchen Sprache wurde am 9. October 1691 der Secretär Nicolaus Caſtelli ernannt, ihm ſein Secretariatsgehalt von 300 Thalern gelaſſen und die Befugniß ertheilt, monatlich einen Ducaten für ſeinen Sprachunterricht zu fordern. Wie er von der katholiſchen Confeſſion zur evangeliſchen übergetreten war,

---

1) Er diſputirte de differentia temperamentorum animi a passione dominante.

2) Er beabſichtigte dies ſchon 1702, aber Livii Tullian, berüchtigten Andenkens, hatte ihm alles Geld und die Kleider geſtohlen.

3) Statuta collegii philosophici cap. IV. § 7. Ut sumtus Magisterii leviores fiant, non tantum vino et bellariis inter examina, verum etiam convivio post honores collatos abstineatur. Sumtus autem unicuique Candidato pro honoribus faciendus sit Viginti Thalerorum, quorum dimidium partem in primo, reliquam in secundo Examine exsolvat. Praeterea si ipse Disputationis auctor fuerit, duos thaleros Praesidi honorarii loco det, sin Praeses illam elaboraverit, quatuor thaleros aldam exhibeat, duos nempe pro Praesidio et totidem pro elaboratione. Ministro Academiae servitia ex Disputatione octo, in Magisterii actu sedecim groschi repensent.

ſo wandte ſich im Jahee 1697 rin anderer Convertit M. Georg Franz Ludovici nach Halle, um Unterricht im Italeniſchen zu eetheilen. Da er verheirathet war und nicht eben viel geſucht wurbe, ſo befand er ſich in der traurigſten Lage, zu deren Milderung ihm 1698 der Churfürſt einen Ravensbergiſchen Freitiſch und 1699 funfzig Thaler aus ben Strafgefällen ber Univerſität gnädigſt verlieh. Andere Italieuſche Sprachlehrer waren Antonio Pateucci unb Placentino, ber 1711 mit ſeinem Geſuch um eine außeeordentliche Profeſſue in Gnaben abgewieſen wurde. Für die franzöſiſche Sprache war Channoy angeſtellt; inzwiſchen iſt leicht zu vermuthen, daß bei der Menge erricher Studirenden von Adel und bei der damaligen Vorliebe gerade für bieſe Sprache noch mehrere ſich mit dem Unterrichte in derſelben abgegeben haben.

## Viertes Kapitel.

### Academiſche Inſtitute.

#### 1) Univeeſitäts-Bibliothek [1]).

„Wenn Halle, ſagt Michaelis (Räſonnement Th. 4. S. 677.), nicht im Anfang dieſes Seculi bei einer Bibliothek, die man nicht einmahl mittelmäßig nennen kann, ſo blühend geweſen wäre, als damahls und jetzt keine andere Univerſität in ganz Deutſchland, und dabey wirklich den Wiſſenſchaften ſo viel geleiſtet hätte; ſo würde ich den Fehler begehen, zu behaupten, rine zahlreiche, wohl ausgeſuchte, zum Gebrauch auf die bequrmſte Weiſe geöfuete Univerſitäts-Bibliothek fey im ſtrengſten Verſtande des Worts unentbehelich. Wie es möglich geweſen iſt, daß rine Univerſität bey dieſem Mangel das hat werden können, was Halle viele Jahre hindurch geweſen iſt, könnte beynahe eine Aufgabe der Philoſophie über die Litteraiurgeſchichte feyn.“

Der erſte Verſuch in bee eeichen Bibliothek Schurzfleiſchs dee Univerſität rinen Bücherſchatz zu gewinnen, war mißlungen (vergl. S. 20.). Aus Geſchenken der Profeſſoren und aus den geringen Einkünften wueden bie erſten Bücher angeſchafft und auf bem Waagegebäude in einem beſondern Zimmer aufgrſtellt. Schon 1696 ſchenkte der Magiſtrat der Stadt Danzig eine gute Anzahl Bücher, und als in demſelben Jahre Profeſſor Dr. Joh. Georg Simon geſtorben war, eelangte die Juriſtenfacultät als Entſchädigung für bezahlte und nicht gethane Arbeiten deſſen Bibliothek, die auf etwa 500 Thaler geſchätzt war, für die Univerſität. In ben 1697 erneuerten Privilegien wurden die Doubletten der Churfürſtlichen Bibliothek zu Berlin verſprochen und im Jahre 1698 wirklich übergeben, dazu 1699 ein Kapital von 600 Thalern zur Unterhaltung ber Bibliothek geſchenkt. 1698 hatte ber Prinz Ludwig von Würtemberg ſeine Handbibliothek vermacht, da ee aber ſchon früher daſſelbe Vermächtniß der Univerſität Tübingen überlaſſen hatte, ſo konnten leicht Streitigkeiten entſtehen, die man durch gütlichen Vergleich und Theilung der Büchee vermieb. Bis zum Jahre 1709 füllrn dieſe Bücher zwei Zimmer; als aber in dieſem Jahre der Ober-Cueator Daniel Ludolph von Danckelmann frine ganze Bibliothek vermachte, reichten die bisherigen Räume nicht mehr zu und es mußte ein drittes Zimmer dazu in Anſpruch genommen werden. Dabei iſt es auch bis zum Jahre 1779 verblieben.

Die eegelmäßigen Einkünfte der Bibliothek beſtanden in 6 Groſchen von jeder Inſcription. Daß ſchon von den Peomotionen etwas an die Bibliothek abgegeben werden mußte, findet ſich nur in den Statuten der theologiſchen Facultät (§. 11.), deren Doctoren ein Buch wenigſtens einen Thaler werth ſchenken ſollten; alle übeigen enthalten davon nichts. Ueber bas von den Auctionsgeldrrn zu Zahlende ſetzt die erſte Auctionsordnung vom 9. Februae 1704 feſt §. 3.: „Bey jeder Auction bekommt die Univerſitäts-Bibliothec von einem jeden Thaler 3 Pfennige, jedoch wird das Locarium vor den Orth, wo die Auction geſchiehet, jederzeit davon decourtiret und inne behalten.“ Wie wenig ſich daraus ergeben hat, leuchtet von ſelbſt rin, wenn auch die Halleſchen Profeſſoren eben durch bie Mangelhaftigkrit iheer öffentlichen Bibliothek genöthigt und viele bei ihrem Reichthume auch leicht im Stande waren große Privatbibliotheken zu ſammeln und dieſe nach ihrem Tode hier zur Verſteigerung gelangten.

Der erſte Bibliothekar war M. Chriſtoph Cellarius, nach deſſen Tode Johann Helnrich Michaelis die Stelle erhielt. Dee Gehalt beſſelben betrug 50 Thaler.

2) Das

1) Vergl. Dreyhaupt II. S. 220. Hoffbauer S. 68.

### 2) Das Theologiſche Seminar [1]).

Die Stiftung eines theologiſchen Seminars war ſchon im Jahre 1691 bei Breithaupts Berufung deabſichtigt (vergl. S. 13.) und die Theilnahme an demſelben nicht blos auf die Landeskinder beſchränkt worden. Es ſchien aber dabei weniger auf eine wiſſenſchaftliche Vorbereitung zu dem Predigtamte oder gar zu einem academiſchen Lehramte der Theologie abgeſehen zu ſein, als auf die Begründung eines Convictoriums, das in klöſterlicher Stille und Einſamkeit und nach ſtrengen Formen klöſterlicher Zucht die jungen Theologen zuſammenhielte. Am 14. März 1695 wurden die Einkünfte des im Holzkreiſe des Herzogthums Magdeburg gelegenen Kloſters Hillesleben [2]) der theologiſchen Facultät überwieſen und alljährlich von der Churfürſtlichen Kammer an ſie ausgezahlt. Den 16. September 1697 ward dieſe Stiftung wiederholt [3]) und zugleich verordnet, daß ein Theil dieſes Beneficiums an ſolche Studirende der Theologie, welche ſich dereinſt dem Lehramte an gelehrten Schulen widmen und unter des Profeſſor Cellarius beſonderer Aufſicht dazu vorbereiten wollten, vertheilt werden mußte.

Dr. Breithaupt ſtand als Praepositus oder Director Seminarii theologici an der Spitze deſſelben. In ſeinem Hauſe wohnten die zwölf (nachher waren es nur ſechs) Studioſen der Theologie, welche, gleichſam als Senioren, nicht nur freie Wohnung, Holz und Licht, ſondern überdies auch wöchentlich ſechszehn Groſchen erhielten. Zur Erbauung wurde von Breithaupt täglich nach der Mittags-Mahlzeit um 1 Uhr (nachher auch des Abends um 6 Uhr) eine Betſtunde gehalten „mit einem chriſtlichen Geſang, Vorleſung und kurtzer Erklärung eines Kapitels und beigefügtem herzlichen Gebet.“ Die übrigen Seminariſten, über welche jenen zwölf ein Aufſichtsrecht zuſtand, waren an keine beſtimmte Wohnung gebunden und erhielten nur eine wöchentliche Unterſtützung an Geld, die „nach proportion des Wohlverhaltens, der Dürftigkeit und anderer Umſtände“ auf vier, ſechs und acht Groſchen ſich belief. Die Zahl ſolcher hat ſich damals in der Regel auf hundert und darüber belaufen. „Eben aus dieſer Quelle, erzählt der S. 38. angeführte Bericht, flieſſet auch ein ander Beneficium, welches diejenigen genieſſen, die entweder wegen vorhergegangener Verſäumniß nöthig haben, oder aus einem beſondern scopo ſelbſt begehren, stylum Latinum und die Humaniora bey dem Herrn Professore Cellario in ſeinen Collegiis zu excoliren. Denſelben werden die Autores, welche gemeldter Herr Professor tractiret, umſonſt gegeben, und über das haben ſie auch noch etwas an Geld zu empfangen.“ Cellarius las ihnen täglich ein Collegium unentgeltlich auf der Waage, wofür er 100 Thaler aus den Seminariengeldern bekam. Was außerdem für dieſes Collegium elegantiorum litterarum iſt gezahlt worden, läßt ſich aus den Rechnungen der Jahre 1698 bis 1708 erkennen, in denen für jedes Jahr 180 bis höchſtens 276 Thaler berechnet ſind. Mit dem Tode des Profeſſor Cellarius hörte dieſe Einrichtung auf und die Gelder wurden wieder ganz für das eigentlich theologiſche Seminarium verwendet und an dürftige, aber dabei fleißige und ordentliche Studirende der Theologie von Zeit zu Zeit vertheilt.

---

## Fünftes Kapitel.

### Die Studirenden.

Die Zahl der Studenten wuchs an der neuen Univerſität mit außerordentlicher Schnelligkeit, am bedeutendſten die der Juriſten, zu denen erſt in den Jahren 1705 und 1706 die Theologen in ein ziemlich gleiches Verhältniß kamen, während die Anzahl der Mediciner kaum in Betracht kommen konnte [4]). Sind auch keine Nachrichten über die Geſammtzahl jedes einzelnen Semeſters vorhanden, ſo läßt ſich doch aus den Summen der in jedem Jahre Immatriculirten ein ziemlich ſicherer Schluß auf die allgemeine Frequenz machen. Jene betrug im Jahre 1695 375, in dem folgenden 237, dann 265, 371, 464, 407, 461, 518, 537, 609, 577, 621, 586, 558, 485, 590, 448, 514 und endlich 551 in dem Jahre 1713. Nahe an zwei-

1) Vergl. Dreyhaupt II. S. 81. und Hoffbauer S. 95.

2) Schon 1687 war aus dem Kloſter ein weltliches Amt gemacht, jedoch mit Beibehaltung der Conventualen. Durch Befehl vom 25. November 1691 wurden die beiden noch vorhandenen Conventualen nach Halle verſetzt und einem jeden jährlich 100 Thaler ausgezahlt.

3) Förſter S. 70. hat hierüber ganz falſche Angaben

4) Man vergl. die Ueberſicht der Immatriculirten bei Dreyhaupt II. S. 29.

tauſend mögen in der Regel anweſend geweſen ſein, und ſonach Halle bald nach ſeiner Gründung alle übrigen Univerſitäten Deutſchlands durch die Menge der Studirenden weit übertroffen haben. Wenn dazu der glänzende Ruf einzelner Lehrer, namentlich in der juriſtiſchen Facultät, außerdem auch die Wohlfeilheit der Lebensbedürfniſſe und ſelbſt der Luxusartikel [1]) hauptſächlich beitrug, ſo haben zur Vermehrung der Theologie Studirenden zwei Anſtalten mitgewirkt, deren wohlthätiger Einfluß ein genaueres Eingehen auf ihre Geſchichte erfordert. Es ſind dies die Freitiſche und die von den Franckeſchen Stiftungen den Studirenden gewährten Vortheile.

### 1) Die Freitiſche [2]).

Wahrhafftiger Bericht von der Beſchaffenheit der Frey-Tiſche auf der Königl. Preußiſchen Friedrichs-Univerſität in Halle. H. bei Chriſtian Henckel. 1712. 16. S. 4.

In den churfürſtlichen Privilegien heißt es §. XV: „Auch haben Wir die gnädigſte Vorſehung gethan, daß einige gewiſſe Tiſche vor die daſelbſt lebenden nothdürfftige Studenten aufgerichtet, und ſolche denen andern Tiſchen gleich geachtet werden ſollen, zu welchem Ende Wir den Unſeren Ständen in allen Provintzen die Verfügung thun wollen, damit von denenſelben abſonderliche Tiſche vor die ihrige zu Halle ſtudirende Landeskinder aufgerichtet werden mögen.“ Und wirklich war bereits am 24. September 1694 von dem Churfürſten und am 4. Octobr deſſelben Jahres von der Regierung an die Magdeburgiſchen Stände der Befehl erlaſſen, eine Communität (ſo nannte man damals die Convicte oder Freitiſche) von ein oder ein Paar Tiſchen für unbemittelte Studirende zu errichten. Als die Stände, die ſich ohnehin durch die Anlegung der neuen Univerſität zu ſehr bedrückt glaubten, am 29. October den Vorſchlag ablehnten, ſuchte man ſie durch das Verſprechen, daß ihnen ſelbſt die Verleihung der Tiſche zuſtehen ſollte, geneigter zu machen und wenigſtens 800 Thaler jährlich von ihnen zu erlangen. Hier war es wieder die Stadt Halle, welche ſich auf das entſchiedenſte weigerte (am 20. November 1696) die neue Laſt zu übernehmen, und auf die geſteigerten Einnahmen der Acciſe hinwies, aus denen alle Koſten ohne Beſchwerde beſtritten werden könnten. Aber die verdienſtlichen Bemühungen eines auch ſonſt für die Univerſität eifrigſt ſorgenden Mannes haben hierbei zu einem günſtigen Reſultate geführt. Als Friedrich Hoffmann im Jahre 1696 zum erſtenmale das Prorectorat verwaltete, brachte er es bei den Landſtänden des Herzogthums Magdeburg durch Vorſtellungen und Bitten dahin, daß zwei Tiſche, jeder mit 12 Stellen, errichtet und zur Unterhaltung derſelben jährlich 1000 Thaler angewieſen wurden. Ihm gelang es auch die Stände des Fürſtenthums Halberſtadt zu bewegen, daß ſie wenigſtens einen Tiſch für zwölf Studirende begründeten. Aber die übrigen Provinzen ſollten zu gleicher Wohlthätigkeit veranlaßt werden. Die Landſchaft des Fürſtenthums Minden hatte ſich 1698 geneigt erklärt, einen Freitiſch für ſechs Perſonen zu ſtiften, zögerte jedoch mit der Ausführung und ſcheint auch nach der im Jahre 1699 erfolgten Erinnerung ernſtlicher Anſtalten nicht gemacht zu haben. Daß es zu Stande gekommen, aber nur von kurzer Dauer geweſen ſei, behauptet Hoffbauer (S. 84.); ich habe ein ſicheres Zeugniß für das Beſtehen deſſelben erſt in etwas ſpäterer Zeit finden können [3]). Wohl aber hat die Grafſchaft Ravensberg auf einige, jedoch nicht näher zu beſtimmende, Zeit einen Tiſch unterhalten. Das Intereſſe der entfernter liegenden Provinzen mag durch die Errichtung der Königlichen Tiſche verringert ſein, und ſo beſtanden zunächſt nur zwei Provinzial-Freitiſche, der Magdeburgiſche und der Halberſtädter.

Die für beide Tiſche geltenden Ordnungen waren von Hoffmann entworfen und von den Ständen genehmigt worden; ihm wurde auch das Ephorat über beide übertragen. Alle Beneficiaten mußten aus den betreffenden Landſchaften ſein; ſie wurden von den verſchiedenen Gliedern der Landſchaft ernannt und genoſſen die Wohlthat während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts auf der Univerſität. Die obere Leitung des Magdeburgiſchen Tiſches hatte ein aus den Landſtänden gewählter Director, die ſpecielle Aufſicht über beide führte der Ephorus.

Aber die Zahl derer, welche dieſe Wohlthat ſuchten, war zu groß, als daß allen Bitten hätte genügt werden können, man mußte daher auf weitere Mittel ſinnen, dem dringenden Bedürf-

---

1) Der glänzende Hof, welcher bis 1680 beſtand, hatte ſtarke Zufahren veranlaßt, welche noch fortbeſtanden, als die Univerſität errichtet wurde. So fand dieſe alles wohlfeil und hatte ſelbſt an dem, was zum Luxus gehört, Ueberfluß. Nachher iſt es theurer geworden, was ſelbſt der Fall geweſen wäre, wenn Hof und Univerſität neben einander beſtanden hätten. Michaelis Räſonnement Th. 4. S. 501. fg.

2) Zu vergl. Dreyhaupt II. S. 84. und 95. und insbeſondere Hoffbauer, der dieſem Gegenſtande große Aufmerkſamkeit geſchenkt hat, S. 80—86. 90—95.

3) 1699 beſtand er nicht, das ſteht feſt aus der Vorſtellung an das Ober-Cracatorium vom 11. Februar dieſes Jahres: „ſo haben dey Ihro Churfürſtl Durchlaucht wie deshalb amb ein gnädigſtes monitorium unterthänigſt angehalten, worauf wie aber noch keine Antwort erhalten, recommandiren alſo auch ſolche zu Dero gütigſten Erinneeung.“ Und 1704 wird in dem Königlichen Mandate vom 21. Auguſt neben den übrigen Ständen der Mindenſchen gar nicht gedacht. Erſt 1737 trat dieſer Tiſch ins Leben.

niſſe abzuhelfen. Aus den Einkünften des Staats ließ ſich eine Unterſtützung nicht gewähren; einen andern und bequemeren Weg fand die Univerſität ſelbſt. Unter dem Prorectorate des jüngeren Stryke im Jahre 1704 entwarf August Hermann Francke einen „unmaßgeblichen Vorſchlag, welchergeſtalt Ihro Königl. Majeſtät in Preußen in kurzer Zeit zehen und mehr Freytiſche vor arme Studiosos in allen Facultäten in Halle anrichten können, ohne daß Ihro Königl. Maj. ſelbſt einige Unkoſten darauf zu wenden, noch Dero Unterthanen diesfalls über einige Beſchwehrungen zu klagen hätten, und nichts deſto weniger Sr. Königl. Majeſt. revenüen durch dieſe anſtalt und ein großes vermehret würden.“ [1]) Dieſer Vorſchlag ging darauf, daß der König durch ein allgemeines Mandat jährlich eine viermalige Kirchen-Collecte in allen Städten und Dörfern befehlen möchte, daß ferner die dabei geſammelten Gelder in der Weiſe aller andern Collecten eingeſchickt und einem beſonders zu beſtellenden Quäſtor übergeben werden ſollten. Dem Könige wurde damit zugleich folgender Entwurf zu einem Reſcript an ſämmtliche Regierungen vorgelegt:

Euch iſt bereits zur gnüge bewuſt, welcher geſtalt wir nunmehro vor 10 Jahren die Univerſität zu Halle fundiret und solenniter auf Unſern damaligen Gebueths Tag 1694 inauguriret. Nun haben wir hierunter kein ander Abſehen gehabt, als ſo vieler Uns von Gott verliehener Lande Wolfahrt zu befordern, damit Unſer Unterthanen um ſo viel mehr Gelegenheit haben möchten, ihre Kinder zu der Ehre Gottes und Vermehrung des allgemeinen Beſtens und zwar ſo viel möglich ohne ſondere Koſten, in Unſeen eigenen Landen zu erziehen. Wie dann zu ſolchem Ende Unſeer Land-Stände im Hertzogthum Magdeburg, Fürſtenthumb Halberſtadt und der Grafſchafft Ravensberg Uns in Beförderung Unſerer Gnädigſten intention bereits an die Hand gegangen und gewiſſe Freytiſche ungerichtet; Wobey diejenige, ſo unvermögend ſeynd und dennoch von Gott mit guten Ingeniis begabet, umſonſt unterhalten werden können. Nachdem aber der große Gott Unſere zu beförderung ſeiner Ehren geführte intention dergeſtalt merklich geſegnet, daß die Zahl der Studirenden von Tage zu Tage zugenommen dergeſtalt, daß vorietzo bei 2000 Personen ſich daſelbſt studirens halber aufhalten, derer viel aber wegen Mangel der Mittel Ihre studia der Gebühr nach nicht absolviren können. So ſeynd Wir aus Landes-Väterlicher Begierde die Studia zu beforden, und armen Studiosis aufzuhelffen, entſchloßen zu freyer Erhaltung mehrer Personen eine größere Anzahl von Frey-Tiſchen anzuordnen und zwar auf ſolche Weiſe, daß dadurch niemand beſchwehret werden, hingegen was aufgewendet wird, Unſern Landes Kindern zu ſtatten kommen möge.

Diesemnach verordnen und wollen Wir, daß zu Einſamlung der benöthigten Unkoſten alle quatember von jetzige Trinitatis an vor allen Kirchen, in Städten und auf dem Lande, die Becken vor den Thüren geſetzet werden ſollen, damit ein jedweder nach ſeinem freyen Willen und eigenem Belieben zum Behuff diſer Anſtalt etwas einlegen möge. Dahero 1) Acht Tage vorhero beykommendes formular, nach der Früh Predigt, auf Pfingſten aber den andern Feyertag öffentlich abgeleſen werden ſoll. Darauf denn 2) den Sonntag vor jedem quatember die Becken vor den Kirch Thüren geſetzet und das beſondere formular abgeleſen werden ſoll. Gleichwie auch 3) an demſelben Sonntage keine andere Collecte zu verſtatten. Was alſo geſamlet, ſoll 4) in der Saeristey von dem Pfarrer mit zuziehung derer, welche den Klingebeutel umzutragen oder ſonſt dem Prediger in dergleichen Bedienungen zur Hand zu gehen pflegen, gezehlet, und darauff 5) eine Specification, was einkommen iſt, nachrichtlich in der Kirchen beygeleget werden. Darauf denn 6) der Prediger, wann es in der Stadt iſt, dem Pastori primario oder daſigen inspectori ſolches zuzuſtellen; oder da es 7) auff einen Dorffe iſt, ſo bis ½ Meil weges oder ein wenig weiter von der Stadt iſt, ſo ſoll das geldt ſelbigen oder des folgenden Tages durch den Custodum oder Schulmeiſter, der einen Groſchen zur Ergetzlichkeit davon bekommen ſoll, an eben den Pastorem oder Inspectorem von dem Perdiger des Orts eingeſendet werden. Wann aber 8) der Ort weiter entlegen, hat der Pastor deſſelben Orths oder auch Städtchens die allernächſte Gelegenheit zu observiern, oder einen eigenen Boten dazu zu gebrauchen, daß es an einen ſichern Ort auf die Post gebracht, und an diejenige, ſo dazu in jeder Provintz mit Nahmen von Uns benennet, geſendet werde. An welche es auch 9) die Pastores Primarii und Inspectores, an die es von mehrern Kirchen zuerſt gelangen müſte, gantz unſämmig fortzuſenden. Die Poſtunkoſten werden 10) weder denen Pastoribus auf den Dörffern, noch denen Inspectoribus und Primariis in den Städten noch jemand anfgebürdet, ſondern werden von der Summa zurück behalten. Und iſt alſo 11) das Geld, welches eingeſamlet worden, mit der Specification was der Poſt Unkoſten wegen deportiret werden müſſen endlich an den zu ſolchen Frey Tiſchen beſtellten Quaestorem in Halle Joh. Jnb zu ſchicken, worin Wir durchaus alle accurateſse und beſchlennigung observiret wißen wollen. Seynd euch mit Gnaden gewogen.

Wie ſehr der König geneigt war auf alle dieſe Vorſchläge einzugehen, läßt ſich am beſten daraus erkennen, daß obiger Entwurf beinahe ganz genehmigt, das königliche Mandat wörtlich ſo ausgefertigt und nur §. 9. 10. u. 11. in folgender Weiſe umgeändert wurden: „§. 9. Die Inspectores aber oder Pastores Primarii haben ſolches ohne Verzug an denjenigen, den wir zum Empfang ſolcher Collecten-Gelder in einer jeden Provintz ernennet, einzulieffern. Die Poſt-Unkoſten werden 10) weder denen Pastoribus auf den Dörffern, noch denen Praepositis, Inspectoribus und Primariis in den Städten, noch jemand anders aufgebürdet, ſondern werden von der Summa zurückbehalten. Und iſt alſo 11) das Geld, welches eingeſammelt worden, mit der Specification,

1) Ich habe das Project, welches 12 geſchriebene Foliobl. füllt, auf der Bibliothek des Waiſenhauſes gefunden.

was jedes Orts, und aus jeder Kirche, in specie eingekommen, und was der Poſt-Unkoſten wegen decourtiret werden müſſen, endlich von denen, ſo die Provincial-Einnahme haben, an Unſern Geheimten-Rath und Profess. Juris Primarium, D. Samuel Strycken zu ſchicken, worinnen wir durchaus alle accurateſſe und Beſchleunigung observiret wiſſen wollen.“ Dieſes Mandat wurde am 27. Auguſt 1704 erlaſſen und eine Notification wegen der auszuſetzenden Becken am 16. September hinzugefügt [1]).

Der Erfolg übertraf die gehabten Erwartungen; es konnten alsbald zwei Tiſche, jeder mit zwölf Perſonen eingerichtet werden, und da ſich die Einkünfte mehrten, ſo war ſchon 1708 die Zahl der Tiſche bis auf dreizehn angewachſen, mußte aber, da die Einrichtung vielfach beneidet und verhaßt gemacht worden war, wieder auf zehn vermindert und der anfänglich auch gewährte Abendtiſch ganz eingezogen werden [2]). An der Spitze der ganzen Einrichtung ſtanden die vier Ephoren, aus jeder Facultät ein ordentlicher Profeſſor, und zwar aus der theologiſchen Paul Anton, der jedoch dieſes Amt bald an Joachim Lange abtrat, aus der juriſtiſchen Johann Samuel Stryke, aus der mediciniſchen Georg Ernſt Stahl, aus der philoſophiſchen Johann Heinrich Michaelis, dem 1706 wegen der Reformirten noch Sperlette zugeordnet wurde. Dieſes Collegium hielt wöchentliche Zuſammenkünfte und hatte halbjährlich die Convictoren zu examiniren, zu welchem Behufe dieſelben die von ihnen gehörten Collegien in ein beſtimmtes Buch eintragen mußten. Die genauere Aufſicht über die Speiſung und die Tiſchgenoſſen führte ein Inſpector, der zugleich beauftragt war mit den Tiſch-Senioren wöchentlich eine Conferenz zu halten. Für die Geldangelegenheiten war ein Quäſtor beſtellt, und dazu der Leipziger Ober-Poſtamts- und Bank-Secretair Johann Jod, der den Titel eines außerordentlichen Profeſſor bekommen ſollte, in Vorſchlag gebracht. Da er das Amt nicht angenommen zu haben ſcheint, ſo ward M. Siegmund Berenſprung und nach deſſen Berufung nach Angermünde 1705 Licent. Otto Friedrich dazu ernannt. Die Gelder aus dem Herzogthum Magdeburg kamen an den General-Superintendenten Breithaupt, die aus den andern Provinzen von den dazu beſtellten Geiſtlichen (wie z. B. dem Probſte Blanckenberg für die Mark Brandenburg) Anfangs an den Geheimenrath Stryke, nach deſſen Tode aber an deſſen Sohn. Von dieſen nahm ſie der Quäſtor in Empfang, entrichtete das nöthige Porto (denn ſelbſt ſolche Inſtitute erfreuten ſich damals noch nicht der Portofreiheit), ſtellte die Quittungen aus und bezahlte die Tiſchgelder. Rechnung legte er jährlich in einer Verſammlung der Ephoren, zu der auch der jedesmalige Prorector und die vier Decane hinzugezogen wurden.

Zur Theilnahme an dieſem Freitiſche gelangten Studirende aller Facultäten und beider Confeſſionen, der Lutheriſchen ſowohl als der Reformirten (von denen 30 zugelaſſen wurden). Den Provinzen beſtimmte man ihren Antheil nach Verhältniß der von ihnen eingegangenen Collectengelder; trug alſo ein Ort oder eine Provinz wenig bei, ſo konnten auch nur wenige, von dort herſtammende Studirende an den Tiſch genommen werden. Man meldete ſich dazu bei dem Freitiſch-Inſpector, der eine Erſpectantenliſte führte und bei einer eingetretenen Vacanz dieſelbe den Ephoren vorlegte. Dieſe wählten die Bedürftigſten oder auch die älteſten aus, unter denen dann das Loos entſchied. Jeder Tiſch hatte einen Senior „welcher ein wohl geſetzter und geſchickter Stu-

1) Dieſes Datum hat die Verordnung in Mylius' Corpus constit. Marchic. t. p. 140 (Nr. LXXVII. und LXXVIIIt.); in dem Corpus constit. Magdeburg. t. p. 138. iſt der 31. Auguſt und ebendaſelbſt p. 135. eine Verordnung vom 15. Mai 1704. Obiger Abdruck iſt aus einem handſchriftlichen Entwurfe.

2) Um zu regerer Theilnahme zu ermuntern, ſcheint 1707 folgender Königlicher Befehl zu einer außerordentlichen Sammlung erlaſſen zu ſein:

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc., Unſer allergnädigſter Herr, vernommen, was geſtalt durch Göttlichen Segen die von zwey Jahren her gnädigſt verordnete Collecten, zu denen Frey-Tiſchen auf Dero Friderichs-Univerſität zu Halle, gleich Anfangs durch gütlichen und mildreichen Beytrag ſich dergeſtalt reichlich befunden, daß damit gar vielen armen dürfftigen Studiosis, vornehmlich aus Dero Königlichen Landen und Provintzien geholffen, und zu Fortſetzung ihrer Studien fordersliche Hand geboten worden, alſo, daß daher nicht wenig Beförderung des allgemeinen Beſtens für gedachte Dero Lande zu hoffen: Als gereichet Seiner Königlichen Majeſtät ſolches nicht allein zu gnädigſten Gefallen, ſondern Seine Königliche Majeſtät ſind auch dahin bewogen worden, Sorge zu tragen, daß dieſe der dürfftigen studirenden Jugend deſorderliche und heilſame Anſtalten, noch weiter durch willfährliche und mildreiche Handreichung in ſo rühmlichem Aufnehmen möge erhalten und befordert werden; Wie dann auch der Allerhöchſte, der auf das Niedrige ſiehet, was mit einfältigem und liebreichem Hertzen auf die Dürfftigen ausgeſtreuet wird, mit allem Göttlichen Segen zu Seel und Leib zu erſetzen verheiſſen, dahero dann ein jeder im Glauben verſichert ſeyn kan, was bißhero dergeſtalt aus gutem Hertzen beygetragen worden, daß ſolches im Segen für GOtt zu einer reichen Vergeltung hier in der Zeit und dort in der Ewigkeit bewerckſtelliget ſey. Es ſollen dann hiezu über acht Tage nach geendigter Predigt die Becken für die Kirch-Thüren geſetzet, und was ein jeder nach ſeinem Willkühr dazu beſtimmet, eingeſammlet, das Eingeſammlete auch an gehörigen Ort eingeſendet werden.

Der HERR laſſe einem jeden das Seine, es ſey wenig oder viel, mit reichem Segen wieder genieſſen. Signatum Cölln an der Spree, den 11. Februarii 1707.

Friderich. (L. S.) D. L. v. Danckelmann.

## Erinnerungsbuch,

**Buchhandlung des Waisenhauses.**

**Buchhandlung des Waisenhauses.**

Von [illegible] Hermann in St[illegible]

## Buch der Welt,

[illegible] schwarzen Abbildungen und [illegible]

[illegible] Lieferung in [illegible]

Buchhandlung [illegible]

[illegible]. Es ist das unterhaltendste und [illegible] geboten wurde, und übertrifft dabei durch [illegible] Abbildungen, so wie durch billigen Preis [illegible] Lieferung enthalten folgende Originalaufsätze:

Süd-Amerika mit Abbildungen von [illegible] von Duttenhofer. Ansichten [illegible] von Duttenhofer. Der Felsenstein mit [illegible] Abbildungen von Prage. Die [illegible] dungen von Prag auf der [illegible] — Vorlesungen [illegible] für Kinder von Prag. [illegible] und von J. G. Meyer [illegible] der Natur. Giralda ein maurischer Thurm [illegible] Rothe Dame in Antwerpen mit Abbildungen von Duttenhofer. [illegible] von Duttenhofer. [illegible] Schmetterlinge von [illegible] Carls I. von England Enthauptung [illegible] von G. [illegible] Vol. Tafeln von [illegible] Die Kunst der Dichtung von C. Imle. — Die Schwalben [illegible] von G. F. Nord. — Reise [illegible] der Gemeinheit [illegible] J. G. Müller.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist vorrätig die [illegible]te und höchst [illegible] Ausgabe von:

## Gustav Adolf

und

[illegible]

## LUDWIG FLATHE

[illegible] ordentl. Professor der Geschichte an der Universität zu [illegible]

---

15 Bändchen in schönem allegor. Umschlage,

mit 48 [illegible] Bildern, [illegible] stellend 50 bis 60 historische Scenen, Porträts [illegible] nach guten Originalen.

---

Eine Schrift welche neben dem ruhmgekrönten Leben des großen Schwedenkönigs [illegible] um die edelsten Güter der Menschheit schildert, [illegible] darf um so weniger empfohlen werden, da sich dieselbe durch anerkannt treffliche Bearbeitung und [illegible] Ausstattung, durch [illegible] merkwürdiger Scenen und Portraits der in ihr wirkenden Personen [illegible] meinsten Beifall des Publikums erworben hat.

---

Jedes Bändchen enthält [illegible] Bogen Text nebst [illegible] Illustrat. Beilagen.

Preis eines Bändchens: mit schwarzen Abbildungen [illegible]

[illegible] coloriten [illegible]

**Buchhandlung des Waisenhauses.**

# Chronik der Stadt Halle.

Eine Fortsetzung

zur

Dreyhauptschen Beschreibung des Saalkreises

von

Dr. F. A. Eckstein.

Vierte Lieferung.

Halle,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1843.

# Vorwort.

Wi[illegible] ich [illegible] gelungen [illegible] ern. [illegible] verordnete [illegible] en und zur [illegible] es gelungen [illegible] durch ein [illegible] um [illegible] sich [illegible] ziemlich gesichert [illegible]

Indem ich die [illegible] schon [illegible] äußerliche Vorrede über [illegible] Hauptsache, [illegible] werden ich es will, lenke [illegible] an [illegible] [illegible] [illegible]

Studiosus Theologiae ſeyn muß, der da acht habe auf das, was da vorgehet, und dafür ſorge, daß denen legibus gebührend nachgelebet werde, auch, wenn er etwas unanſtändiges bemercket, ſolches einem jeden abſonderlich und glimpflich vorſtelle.“ Die Senioren werden durch die Ephoeen beſtimmt. Der Genuß dieſer Wohlthat war anfangs für die Inländer auf drei, für die Ausländer auf ein Jahr geſetzt. Weil aber dadurch vielen Competenten die Theilnahme ganz abgeſchnitten wurde, beſchränkte man erſt die drei Jahre auf zwei, und als auch dadurch vielen Exſpectanten noch nicht geholfen werden konnte, auf ein Jahr. Ausländer waren keineswegs ausgeſchloſſen, denn unter den 735, welche bis 1712 dieſe Wohlthat genoſſen haben, werden deren 188 gezählt, eine Zahl, die unverhältnißmäßig groß erſcheinen müßte, wenn nicht gleich vom Anfange an für ſie nur ein Jahr feſtgeſetzt geweſen wäre. Katholiken wurden nicht zugelaſſen, da die Collecte nur in proteſtantiſchen Kirchen geſammelt werden durfte, auch in jenen Zeiten ſehr wenig Katholiken in Halle ſtudierten. Jeder Tiſchgenoſſe zahlte wöchentlich 3 Pfennige, welche durch die Senioren eingeſammelt und einem der Ephoren überliefert wurden, um davon in Krankheitsfällen den Convictoren eine Beiſteuer zukommen zu laſſen.

Mit dieſer Einrichtung verbinde ich die Nachricht von einer ähnlichen, die freilich nur in beſchränkterem Kreiſe der Unterſtützung armer Studirenden einige Mittel darbot. Am 16. Sept. 1702 hatte die Univerſität eine Vorſtellung eingereicht, daß in der Schulkirche alle vier Wochen die Becken ausgeſtellt und das dabei geſammelte Geld der theologiſchen Facultät zur Vertheilung überwieſen werden ſollte. Dies wurde am 22. September genehmigt und für die Abkündigung dieſer Collecte ein beſonderes Formular entworfen, das am 11. Februar 1707 einige Abänderungen erhielt. Auch was bei der aſcetiſchen Lection in den Klingelbeutel oder in die dazu ausgehängte Büchſe gelegt wurde, kam zur Vertheilung. Dies Geſchäft hatte Dr. Anton übernommen, der nach Verhältniß der Einnahmen wöchentlich einigen Studenten der Theologie, „die denn ihres Lebens und Studierens halber dabei fleißig geprüffet werden“, vier bis ſechs Groſchen gab.

### 2) Die Franckeſchen Stiftungen oder das Waiſenhaus [1]).

In weit umfaſſenderer Weiſe zeigten ſich die Franckeſchen Stiftungen für die neue Univerſität wohlthätig. Denn von hier aus wurde nicht nur für das leibliche Wohl einer bedeutenden Anzahl von Studirenden geſorgt, ſondern auch ihre geiſtige Ausbildung vielfach gefördert. Dazu trugen mehrere Einrichtungen bei, welche von dem unvergeßlichen Stifter gleich in dem erſten Jahrzehend des Beſtehens ſeiner Stiftung getroffen wurden. Die ſchnell anwachſenden und ſich immer mehr erweiternden Schulanſtalten, bei denen nicht die Volksbildung allein im Auge behalten, ſondern auch die Vorbereitung zu den gelehrten Studien berückſichtigt werden mußte, erforderte eine große Anzahl von Lehrern, die man bei dem Mangel geſicherter Einkünfte nicht feſt anſtellen konnte, ſondern aus den Theologie Studirenden zu nehmen ſich genöthigt ſahe. Um größere Einheit unter die Maſſe derſelben zu bringen, wurde im Sommer des Jahres 1696 das Seminarium Praeceptorum für die zum Waiſenhauſe gehörigen Schulen errichtet, das ſchon im Jahre 1706 aus achtzig, 1709 aus neunzig Studirenden beſtand. Für zwei Stunden Unterricht erhielten dieſe täglich Mittags und Abends freien Tiſch; wer mehr Unterrichtsſtunden ertheilte, wurde außerdem dafür bezahlt. Dazu kam im Januar des Jahres 1707 das Seminarium ſelectum praeceptorum, welches mit zehn Studenten begonnen, aber bald vergrößert wurde. Bei dieſer Anſtalt beabſichtigte man die Vorbereitung ſolcher Lehrer, die an den beiden gelehrten Schulen der Stiftungen zu unterrichten die Abſicht hatten. Unter der Leitung des Profeſſor Cellarius ſollten ſie ihre weitere Ausbildung vollenden und hatten auch ſchon mit der Lateiniſchen Grammatik begonnen. Da aber Cellarius bald durch ſchwere Krankheit ans Bett gefeſſelt wurde und derſelben unterlag, ſo wurde der Unterricht der Seminariſten dem wackern Inſpector des Pädagogiums Hieronymus Freyer übertragen, der ihnen nicht nur einzelne lateiniſche Schriftſteller erklärte, ſondern auch die täglichen Uebungen im lateiniſchen und deutſchen Stil veranſtaltete. Zur Lectüre lateiniſcher Geſchichtſchreiber kamen die Mitglieder unter ſich zuſammen. Der Beſuch der Lehrſtunden, die Benutzung der Bibliotheken, die Theilnahme an dem freien Tiſche, die beſondere Berückſichtigung bei den Geldunterſtützungen aus dem Collegium elegantioris litteraturae war ihnen zugeſtanden, dafür aber die Verpflichtung auferlegt, zwei Jahre zu ihrer Vorbereitung in dieſem Inſtitute zu verwenden und in den drei folgenden Jahren in den beiden gelehrten Schulen zu unterrichten [2]). Wie hierdurch die Einführung einer beſtimmten Methode gefördert worden iſt, bedarf keiner Erinnerung. Aber es brachte dieſe Einrichtung auch dem ganzen Lande unbeſchreiblichen Nutzen. Zahlreiche Prediger und Lehrer, die

1) Es iſt hier nicht der Ort, ausführlich dieſe Einrichtungen zu behandeln; nur in ſo weit dieſelben die Studirenden angingen, muß ihrer gedacht, das Weitere bis zur ausführlichen Geſchichte der Stiftungen verſpart werden.

2) Vorläufig verweiſe ich auf die V. Fortſetzung der wahrhaften und umſtändlichen Nachricht vom Wäyſen-Hauſe und übrigen Anſtalten S. 60—71.

hier gebildet waren, verbreiteten die hieſigen Einrichtungen durch ganz Deutſchland und wirkten dadurch auf Verbeſſerung der Schulen, deren dieſe damals ſehr bedurften. Die claſſiſchen Studien, damals durch neuere Latiniſten von den Gymnaſien verdrängt, erhielten wieder ihre alten Rechte; man kehrte zu dem zurück, was die Erfahrung früherer Jahrhunderte bewährt und das Urtheil aller ſachverſtändigen Männer gebilligt hatte. Hauslehrer, nach allen Gegenden von hier aus geſendet, verbreiteten den Ruf der hieſigen Anſtalten und ſchickten ihre Zöglinge auf hieſige Schulen oder wenigſtens auf die Halleſche Univerſität, deren Frequenz dadurch immer mehr ſich ſteigerte.

Das Collegium orientale theologicum (vergl. S. 39.) wurde am 1. März 1702 errichtet; zehn Mitglieder ſollten ſich unter der Aufſicht der Profeſſoren Michaelis und Tribbechow in den orientaliſchen Sprachen weiter ausbilden und bei der von dem erſteren begonnenen Ausgabe der Hebräiſchen Bibel hülfreiche Hand leiſten. Sie wohnten alle zuſammen in einem beſonders für ſie gewählten Hauſe, je zwei und zwei auf einer Stube, zugleich mit den Inſpectoren und ſpeiſten auch alle an einem Tiſche. Nur ein einziger lebte von eigenen Mitteln, die andern wurden von dem Waiſenhauſe erhalten. Oſtern 1707 wurde ihre Zahl auf fünf verringert und dieſe verpflichtet, bis zur Vollendung der Bibel in der Anſtalt zu verbleiben.

Im Sommer des Jahres 1695 erhielt Francke von einem angeſehenen Manne 500 Thaler, um ſie nach Belieben unter die Armen zu vertheilen, insbeſondere aber arme Studenten dabei zu bedenken. Er gab davon an ſolche, die der Wohlthat beſonders bedürftig und werth erſchienen, wöchentlich einigen vier, andern acht oder zwölf Groſchen, und manche lebten blos von dieſer Unterſtützung. Die Zahl derſelben ſtieg bald auf zwanzig, die wöchentlich in einer beſtimmten Stunde zu ihm kamen und ihren Antheil ſich ausbaten. Um jede unnütze Verwendung des Geldes zu verhindern, entſchloß ſich Francke im Vertrauen auf göttliche Hülfe und fernere menſchliche Mildthätigkeit, die Geldzahlungen einzuſtellen und dafür einen freien Tiſch zu geben, wodurch er nicht nur einen weſentlicheren Dienſt leiſtete, ſondern auch beſſere Gelegenheit erhielt, die Leute näher kennen zu lernen und unwürdige fern zu halten. Am 13. September 1696 wurden zwei Tiſche, jeder auf 12 Perſonen, in einem neben der Glaucha'ſchen Pfarrwohnung gelegenen Bürgerhauſe eingerichtet und, als der Raum hier zu enge wurde, die Speiſeanſtalt in einen Saal des 1698 gekauften Gaſthofs zum goldenen Adler verlegt. Jetzt war die Zahl der Studenten ſchon auf 72 geſtiegen und darum eine beſtimmte Ordnung für ſie dringend nothwendig. Am 17. Februar 1699 erſchien: Ordnung ſo unter denen Studiosis, die in dem Wayſenhauſe zu Glaucha an Halle der freyen Koſt genießen, zu beobachten iſt (3 Bog. in 4.[1]). Darnach iſt dieſer Tiſch nur für diejenigen beſtimmt, welche keine andere Unterſtützung genießen; er hört auf, ſobald einem Tiſchgenoſſen andere Beneficia zu Theil werden. Jeder war verpflichtet, Namen, Alter, Vaterland und Tag des Antritts in ein beſonderes Buch zu verzeichnen, in welchem er auch ſeinen Abgang ſelbſt anzumerken verpflichtet war. Pünktlichkeit ward zur ſtrengen Pflicht gemacht und jede Unordnung mit kleinen Geldſtrafen von drei oder ſechs Pfennigen belegt. Zur Aufrechthaltung der Ordnung ward ein eigener Tiſch-Inſpector eingeſetzt, dem die Theilnehmer vierteljährlich Rechenſchaft von ihrem Leben und ihren Studien geben mußten. Für dieſe Wohlthat waren ſie verpflichtet, entweder zwei Stunden täglich in den Schulen Unterricht zu ertheilen, oder, wenn ſie dazu noch nicht befähigt waren, in den Kirchen die Predigten, in den Auditorien die Vorleſungen der Profeſſoren nachzuſchreiben und dann die Reinſchriften in der Weiſe anzufertigen, daß auf jeden Tag drei, ſauber geſchriebene, Quartblätter gerechnet werden konnten. Zu genauer Controle dieſer Abſchreiber war ein eigener Schreib-Inſpector angeſtellt, der die ganze, ziemlich verwickelte Einrichtung zu leiten, die Abſchriften aufzuheben und ſelbſt Anleitung zu einer guten Handſchrift zu geben hatte. Einzelne der Studenten wurden zum Leſen der Correcturen und zum Briefſchreiben verwendet. Trotz dieſer Arbeiten nahm die Zahl der Studenten, welche ſich um den Genuß dieſer Wohlthat bewarben, zu und Oſtern 1700 mußte ein größeres Local, in den Räumen, welche jetzt die Apotheke inne hat, gewählt werden, von wo man 1703 den Speiſeſaal in die unteren Klaſſen der Lateiniſchen Schule verlegte und endlich am 11. November 1711 den jetzigen Speiſeſaal bezog. Die größeren Räume erhöhten auch Francke's Eifer, die Zahl der Tiſche zu vermehren, zumal da der Exſpectanten immer viele waren und die Erfahrung, daß arme Studenten wegen großer Dürftigkeit nichts zu eſſen gehabt und dadurch an ihrer Geſundheit Schaden gelitten hatten, wieder eine neue Einrichtung veranlaßte. Dies war der am erſten Sonntag nach Trinitatis im Jahre 1702 gegründete extraordinäre Tiſch, der mit zwölf Perſonen begann, aber ſchon in demſelben Jahre auf 64 erhöht wurde. Dabei blieb es bis zum Mai 1706, wo man noch einen Tiſch dazu nahm und endlich im November deſſelben Jahres 84 als feſte Zahl beſtimmte, über welche hinauszugehen Mangel an Raum verhinderte. In dem neuen Speiſeſaale waren 24 ordinäre Tiſche (an denen 136 Studenten ſpeiſten) und

1) Dieſen erſten Druck beſitze ich ſelbſt; abgedruckt iſt dieſe Ordnung in: der von GOTT in dem Wayſenhauſe zu Glaucha an Halle zubereitete Tiſch (Halle 1717. in 12.) S. 23. fgg.

zwölf extraordinäre, die im Sommer 1712 und 1713 noch um zwei Tiſche von je ſechszehn Perſonen vermehret wueden. Die Theilnehmer derſelben hatten ſich jeden Morgen bei dem Tiſchinſpector zu melden und wurden nach der Reihe zugelaſſen; allein es beſcheänkte ſich die Theilnahme nicht auf Studenten, deren Mittags in der Regel 60, Abends 36 waeen, ſondern es wurden auch, ſo weit die Tiſche nicht mit Studenten beſetzt waren, arme Schüler zugelaſſen. Für alle galten gleiche Geſetze. Der ordinäre Tiſch war viel beſſer (es wurden Mittags zwei Schüſſeln aufgeſetzt und dazu Butter, Brodt und Bier, Fleiſch aber auf jede Perſon etwas mehr als ein halbes Pfund zu einer Mahlzeit gegeben) als der extraordinäre, an welchem bei dee Mittagsmahlzeit nur Zugemüſe, ein halb Pfund Brodt und eine halbe Kanne Nachbier gegeben wurde. Des Abends ſpeiſten alle gleich. Da nun abee oft einzelne Stellen unbeſetzt blieben, ſo hatte man Exſpectanten [1]) zugelaſſen, in der Weiſe, daß des Mittags an 50, des Abends über 100 Studenten Eelaubniß hatten, vor dem Speiſeſaale zu warten, woeauf ſie dann von dem Inſpectoe durch die mittelſte Thür nach der Reihe hereingerufen und in die leer gebliebenen Plätze eingewieſen wurden. Alle Theilnehmer des freien Tiſches zahlten jeder wöchentlich dee Pfennige; das dadurch geſammelte Geld wurde zur Unterſtützung und Pflege derjenigen, welche etwa erkrankten, verwendet.

Außerdem erhielt Francke oft bei außeroedentlichen Gelegenheiten Geld zur Vertheilung an arme Studenten; z. B. im Jahre 1708 von zwei vornehmen adlichen Perſonen, um davon an ſechs arme Studioſi wöchentlich drei und an andere ſechs wöchentlich zwei Groſchen zu vertheilen.

### 3), Academiſche Disciplin.

Die academiſche Disciplin wae durch beſtimmte Geſetze geregelt, die in 27 Paragraphen das zwölfte Kapitel dee allgemeinen Statuten [2]) ausmachen. Schon in dem erſten beſondern Abdrucke, der ohne Jahreszahl unter dem Titel Leges academicae a studiosis in regia Fridericiana observandae auf vier Blättern in 4. erſchien, iſt zu §. 7. der Zuſatz gemacht: Si vero insuper delicti cuiusdam, antequam matriculae nomen insertum, reus quis postuletur, ne tunc demum ad forum Academiae confugiat, non recipiendus est nisi decem thaleris fisco professorum solutis; ferner ſind vor §. 8. und 12. zwei neue, bei Dreyhaupt natürlich fehlende, Beſtimmungen eingeſchaltet, deren erſte ſich auf die Depoſition beziehe [3]), die andere die Diener der Studenten betrifft [4]). Die Geſetze ſind kuez und vollkommen verſtändlich, enthalten nicht zu viele Ver- noch Gebote und ſind frei von jeder Uebertreibung in den Strafen. Daß ſie auch zur Gottesfurcht und zu einem chriſtlichen Lebenswandel ermahnen, möchte ich nicht ſo haet tadeln, wie dies van Michaelis (Räſonnement IV. S. 287.) geſchehen iſt, weil der academiſche Senat den Studieenden gegenüber väterliche Pflichten und Rechte hat und ſich mehr väterlicher Milde als richterlicher Strenge befleißigen ſoll. So beſtimmt auch die Geſetze lauteten, ſo bedurfte es doch vielfacher Wiederholungen und Einſchärfungen, die jedesmal in beſondern Patenten gedruckt und öffentlich angeſchlagen wurden.

Der neu ankommende Student meldete ſich zuerſt bei dem Decan der philoſophiſchen Facultät, wuede von dieſem über ſeine bißherigen Studien und ſeine Fähigkeit zum Beſuche academiſcher Voeleſungen geprüft, mit guten Vorſchlägen übee die Eineichtung ſeiner academiſchen Jahre und mit einem signum depositionis verſehen. Dadurch wollte man den Depoſitionsgebräuchen, wie ſie ſeit alten Zeiten auf den Univerſitäten üblich waren [5]),

---

1) Dieſe Exſpectanten, für welche eine beſondere Verordnung io der V. Fortſetzoog der wohrhaften und umſtändlichen Nachricht vom Waysen-Hauſe S. 71—76. ſich fiudet, waren verpflichtet „zu Bezeugung einiger Danckbarkeit gegen GOtt für die Wohlthat des Tiſches alle Monate eine Predigt abzuſchreiben, und wenn auch ſooſt in der Woche einige Hülfe zum Nachſchreiben in den Predigten und Collegiis ſollte außerordentlich erfordert werden, ſich dem nicht zu entziehen.“

2) Vergl. Dreyhaupt II. S. 87.

3) Ritus Depositionis quidem, quatenus variis inseptis absurdisque gestibus aut impiis quaestionibus constat, ab Academia hac removetur. Ad finem ipsum tamen, quo prudens antiquitas ritum introduxit, obtinendum, Illi qui ex Scholis primum ad Academiam se conferunt, Decanum Facultatis Philosophicae adibunt, ab eoque examinabuntur, de pietate, modestia moribusque ingenuo iuvene dignis admonebuntur, suppeditato simul de ratione studiorum feliciter incunda consilio, dato denique testimonio dimissi ad Pro-Rectorem se conferent, ut in numerum civium recipiantur: alias videlicet in matriculam non inscribendi, nisi prius de testimonio hoc sibi prosperarint.

4) Ministris et Famulis qui non sunt litterarum studiosi, telorum et gladiorum gestatio auctoritate Regia interdicta est. Ipsi vero cives nostri omnium ordinum non concedant ministris suis agere licentius, sed illos quoque ad modestiam colendam et ad vitam cultumque conditione sua dignum redigant, ut ubique in Academia et civitate decorum ac tranquillitas conservetur. Quodsi ministris frena laxaverint, de factis eorum petulantibus sua culpa et negligentia admissis ipsi quoque domini rationem reddant.

5) Ueber dieſe academiſche Depoſition habe ich Einiges zuſammengeſtellt in dem Art. Pennalismus in der Allg. Encycl. von Erſch und Gruber III. S. Bd. 16. S. 33. fgg.

vorbeugen und zugleich ein Urtheil über die Reife der neuen Studirenden gewinnen. Nur nachdem dieſer Vorſchrift genügt war, konnte die Meldung zur Immatrieulation bei dem Prorector erfolgen, zu der ein Schulzeugniß damals und ſogar noch bis zum Jahre 1777 gar nicht erforderlich war. Schon in den churfürſtlichen Privilegien (§. 18.) war beſtimmt, daß dieſe Meldung innerhalb der erſten zehn Tage geſchehen ſollte. Ein Befehl des Magiſtrats vom 22. November 1694 hatte allen Büegern eingeſchärft, keine nicht immatriculirten Studenten über dieſe Zeit in ihren Häuſern und an ihrem Tiſche zu dulden bei zwanzig Thaler Strafe. Aber es fruchtete dies wenig, weil die Bürger von den Studenten hintergangen wurden. Auch die Wiederholung des Gebots am 18. April 1698 ermangelte eines günſtigen Erfolgs gleichfalls. Die Univerſität hatte die größte Mühe, die Studirenden zur Immatriculation in der geſetzlichen Friſt zu bewegen und erließ Befehle über Befehle, von denen mir die vom 12. Februar 1696, 13. Juni 1697, 31. März 1701, 22. Mai 1702, 12. December 1705, 17. April 1706, 4. Juni 1707, 8. September 1709, 30. Juli 1711 und 15. Auguſt 1711 bekannt ſind, welcher letztere verordnet „daß alle Studiosi, ſie mögen ſeyn, weſ Standes ſie wollen, ſo entweder des studirens, oder derer Exercitien halber auf hieſiger Univerſität leben, bey derſelben binnen 10. Tagen nach ihrer Ankunfft ſich angeben und immatriculiren laſſen, oder Widrigenfals, und da ſie in einigem Excesse betreten würden ipso facto unter der Univerſität Jurisdiction ſeyn und ſtehen, und von derſelben zur gebührenden Unterſuch- und Beſtraffung gezogen, wegen unterbliebener Inscription aber mit 10. Thaler Geld-Buße angeſehen, auch nach befinden gar aus hieſiger Stadt geſchaffet werden ſollen.“ Denn viele hielten ſich unter dem Namen von Studenten hier auf, ſchmauſten und ſpielten und dachten weder an Studien noch an Exercitien. Auch gegen die letzteren hatte die Univerſität ihre Rechte gewahrt und nicht nachgegeben, als der Hof auf die Beſchwerde zweier Schwediſcher Grafen und ihres Hofmeiſters Dryander am 10. Mai 1700 verordnet hatte „daß die Exercitienmeiſter unter dem Ober-Cämmerer und Ober-Stallmeiſter Grafen von Wartenberg, die jungen Leute und Cavaliers, ſo nur Exercitia und keine Studia treiben, unter der Magdeburgiſchen Regierung ſtehen ſollten.“

Der Student trug damals allgemein einen Degen; ohne denſelben über die Straße, ſelbſt in ein Collegium zu gehen, würde ſich jeder zur größten Schande gerechnet haben. Die adlichen Studirenden hatten zuerſt damit angefangen, die bürgerlichen Standes ahmten es ſchnell nach und die Unruhen des dreißigjährigen Krieges trugen noch mehr dazu bei dieſen Gebrauch zu befeſtigen [1]). Dadurch wurde den academiſchen Behörden die Verpflichtung auferlegt dafür zu ſorgen, daß alle Nicht-Studenten ſich des Gebrauchs von Degen, Säbeln oder Hirſchfängern enthielten; denn auch andere junge Leute hatten die academiſche Sitte des Degentragens nachgeahmt. Durch ein churfürſtliches Edict vom 28. April 1694 wurde es allen Handwerksburſchen, Lakaien und Studenten-Jungen (d. h. Bedienten) ſtreng unterſagt und dem Uebertreter nicht blos die Waffe weggenommen, ſondern auch verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zuerkannt. Da jedoch der Magiſtrat ſich in Befolgung des Geſetzes ſehr läſſig zeigte und daraus Händel und ſonſtige Ungelegenheiten, ſelbſt Duelle und Schlägereien unter den Lakaien, entſtanden, ſo wurde ihm auf Veranlaſſung der Univerſität am 12. Februar 1695 durch die Regierung anbefohlen, beſſer als bisher geſchehen die Aufſicht zu führen und allen, denen ſolche Auszeichnung nicht gebührte, ohne Unterſchied durch die Stadtdiener den Degen wegnehmen zu laſſen. Dem hatten ſich 1698 die Hofmeiſter einiger Grafen widerſetzt und eine Beſchwerde unmittelbar an den Churfürſten eingegeben. Allein dieſer hielt das einmal gegebene Geſetz aufrecht und verwies nur der Univerſität ihre bisherige Nachläſſigkeit in der Befolgung deſſelben. In der Folge hielt man allerdings mehr darauf; einigen Innungen, z. B. den Barbieren, Perrückenmachern und Goldarbeitern, gingen beſondere Befehle zu und es war Ruhe, bis 1709 die Unordnung wieder überhand nahm, neue Verbote erlaſſen und am 3. Februar 1713 ein ſehr ſtrenges Patent angeſchlagen wurde.

Das Degentragen der Studenten beförderte ſehr die Schlägereien, die damals in Rencontres und Duelle eingetheilt wurden. Die Waffen wären immer zur Hand, die Stadt ſelbſt bot Sicherheit genug, in den Straßen und auf offenem Markte griff man ſich an, und wenn man ſich beachtet glaubte, ſo war die Sächſiſche Grenze und namentlich die Dörfer Reideburg, Paſſendorf und Schlettau ſehr nahe, wo man von Verfolgungen der academiſchen Behörden gar nichts zu fürchten hatte. Das Duell-Edict vom 6. Auguſt 1688 beſtand in voller Kraft und nichts war verabſäumt es zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, da ſelbſt die Prediger von den Kanzeln die Aufmerkſamkeit ihrer Gemeinden darauf hatten lenken müſſen. Die Univerſität ließ beſondere Abdrücke [2]) davon machen, um jedem Studirenden ein Exemplar einzuhändigen. Aber die Härte der darin feſtgeſetzten Strafen (denn der Herausfordernde verlor auf drei Jahre die Hälfte ſeiner Einkünfte und bekam drei Jahre Gefängniß oder, wenn er keine Mittel beſaß, drei

1) Vergl. Wideburg, der academiſche Degen, in den Wöchentl. Hall. Anz 1751. Nr. XI. S. 169—178.

2) Ich kenne aus dieſem Zeitraum zwei, den erſten 1698 bei Chriſtoph Andreas Zeitler (2 Bogen in 4.), den andern 1705 bei Johann Jacob Krebs (gleichfalls 2 Bogen in 4.) gedruckt.

drei Jahre Feſtungsarbeit, ebenſo der Herausgeforderte, wenn er es annahm; auf ein zu Stande gekommenes Duell war Todesſtrafe geſetzt, bei einem Adeligen durch das Schwerdt, bei dem Nichtadlichen durch den Strang) hinderte ſchon die gewiſſenhafte Ausführung des Geſetzes und Duelle waeen häufig genug. Dazu kam, daß die Univerſität ſelbſt 1696 Vorſtellungen gegeu die wörtliche Ausführung des Mandats gemacht hatte und bei den einzelnen Unterſuchungen viel Milde zeigte. Das gab der theologiſchen Facultät ein großes Aergerniß; ſie beſchwerte ſich über die eingeſchlichenen Mißbräuche unmittelbar bei Hofe und beklagte ſich bitter darüber, daß manche Prorectoren den Händeln nicht gebührend ſteuerten. Dieſe Anklage mochte den Churfürſten reizen und er verordnete daher am 24. März 1696, über dem Geſetzr mit Ernſt und feſt zu halten, wider die Delinquenten ſchleunig und aufrichtig, wie ſichs gebühee, zu verfahren und über die Strafe jederzeit gutachtlich mit Ueberſendung der Arteu an den Hof zu berichten, „maßen wir allenfalls lieber wenig tugendhafte unb fromme als böſe und muthwillige Studiosos dort haben wollen“ [1]). Durch ein Reſcript vom 28. März 1702 waed verordnet, daß ein wegen eines Duells Relegirtee auf keiner königlichen Univerſität geduldet werden ſollte.

In die Jagdgerechtigkeiten erlaubten ſich die Studenten vielfache Eingeiffe, durchzogen mit Hunden, Garnen und Gewehren oft haufenweiſe die Felder, traten das Getreide nieder, ſtiegen in die Weinberge und ſchoſſen alles, was ihnen vorkam, ohne ſich um die geſetzlichen Schonungszeiten zu bekümmern. Vielfache Beſchwerden gelangten deswegen an die Univerſität. Da aber die Verbote derſelben vom 12. Auguſt 1700, 21. März 1701, 12. Sept. 1704, nichts fruchteten, ſo wendete ſich der Oberforſtmeiſtee von Oppen unmittelbar an den König, der es am 14. Juni 1704 ſtreng unterſagte und am 8. Decembee 1706 durch ein beſonderes Ediet befahl, alles Ausgehen mit Büchſen, Flinten und Hunden gänzlich einzuſtellen. Aber die Studenten kehrten ſich wenig daran und neue Befehle mußten am 4. October 1707, 10. April 1709 und 25. Auguſt 1712 [2]) erlaſſen werden, „daß die Studiosi ſich des Ausgehens mit Flinten und Hunden in denen Stadt-Feldern oder Königl. Gehegen, abſonderlich denen Beeſiſchen Gehölzen gänzlich enthalten, und die daſelbſt befindliche Wildbahnen, auch angelegten Fahſanenſtände auf keine Weiſe ſtöheen ſollen, unter der ausdrücklichen Commination, daß die Uebertreter deßhalb ernſtliche Strafe zu gewarten.“

Am ſchlimmſten ſcheint das nächtliche Schwärmen und Lärmen geweſen zu ſein. Nicht nur auf den Stuben blieb man die Nacht übee zu Trinkgelagen und bei eauſchender Muſik zuſammen, ſondern zog auch mit Fackeln und Muſikanten duech die Straßen und verübte dabei allerlei Unfug. Bald waren die in den Straßen ſtehenden Wagen vor die Thoee gezogen, bald Studenten inſuriirt und provocirt, bald Fenſter eingeworfen, Planken rumirt, einmal ſogae die Paliſſaben am Mühlgeaben zerſtört. In den zahlreichen Schenken, die damals hauptſächlich in den beiden Vorſtädten (in der Nähe der Franckeſchen Stiftungen mußten ſie ſeit der Anlegung deeſelben geſchloſſen werden) und auf dem Strohhofe waeen, ſammelten ſich ganze Haufen der Studirenden und zogen von da ſpät in der Nacht wetzend [3]) und ſchreiend nach ihren Wohnungen zurück. Unſchuldige Leute wueden auf den Gaſſen von verkleideten Studenten angefallen, geſchlagen, auch ſogar verwundet, da die Studeuten mit geladenen Piſtolen und bloßem Degen umherzogen. Die Schmauſereien auf den Stuben ſingen oft ſchon des Morgens an und der Lärm der Pauken und Trompeten höete dann den ganzen Tag nicht auf. Daß bei ſo muthwilligem und ausgelaſſenem Treiben in den Bier- und Weinhäuſern nicht nur viele Händel untee den Studieenden ſelbſt entſtehen, ſondern auch ſonſt groß Aergerniß gegeben werden mußte, leuchtet ein. Schon am 19. Mai 1698 hatte der Churfürſt ſelbſt von dieſem Treiben Kenntniß genommen und es ſtreng unterſagt; die Univerſität war bemüht geweſen bei dem Magiſtrate das Schließen der Gaſthäuſer während des Gottesdienſtes und am Abend ſo wie das Verbot des nächtlichen Herumgehens der Stadtpfeifer zu erlangen; hatte auch ihrerſeits nicht ermangelt Edicte deswegen zu erlaſſen, z. B. am 23. November 1698 wegen des Schwärmens, am 22. März 1699 wegen des nächtlichen Ausrufens. Als nun in Folge ſolchee Lüderlichkeit im Juli des genannten Jahres ein Selbſtmoed geſchehen war, eeſchien am 30. Juli 1699: „Getreue väterliche Vermanung Prorectoris und Senatus Academiae, an ſämptliche Angehörige der Churf. Braudenb. Friedrichs Univerſität, durch die jüngſt am IV. Trinit. bey nächtlicher Weile geſchehenen Entleibung veranlaßet, daß ſie allen Müßiggang, liederliche Geſellſchafften,

1) Als am 1. December 1710 ein Duell auf dem Felde bei Diemitz geweſen und der eine der Duellanten auf dem Platze geblieben war, ließ der Senat das Bild des flüchtigen Thäters an den Galgen hängen, wogegen der Magiſtrat ſich ſträubte. Der Scharfrichter mußte jedoch des Nachts über die den Galgen einſchließende Mauer ſteigen und das Bild mit einer Kette befeſtigen. Es gingen aber die Studenten täglich mit ihrem Gewehr hinaus und ſchoſſen ſo lange darnach, daß ſehr wenig davon übrig blieb. Dieſe Stücke mußte endlich der Scharfrichter heimlich wegnehmen. Anderes hiervon erzählt auch Dreyhaupt II. S. 62.

2) Vergl. Oeffentliche Patente S. 50.

3) Wetzen heißt mit dem Degen auf das Steinpflaſter ſchlagen, ſo daß die Funken herausſpringen. Das geſchah beſonders bei Aufläufen und Tumulten.

Freß- und Sauff Gelage, nächtliche Muſicken, und andere Schwermereyen ſampt allen unordentlichen Leben, als die Urſache ſo vieler Ubelthaten und betrübten Fälle, hinfüro vermeiden, und ſich insgeſamt den Pflichten des Chriſtenthums und Legibus academiae, dazu ſie ſo theuer verbunden, gemäß bezeigen mögen. (Druckts Joh. Jac. Krebs, 3 Bogen in 4.)“ [1]). Am 26. November 1701 wurde das Fackeltragen (denn damals gab es noch keine Straßenerleuchtung; ein Diener mußte ſeinem Herrn die Fackel vortragen) unterſagt und am 16. Juni 1702 den Muſikanten bei 10 Mark Strafe verboten des Nachts mit Waldhörnern und Trompeten den Studenten aufzuwarten, welches Verbot am 18. Juli 1706 von neuem eingeſchärft iſt. Am 3. September 1703 ließ der Senat folgendes Patent [2]) anſchlagen:

> Wir Pro-Rector und Professores der Königlichen Preußiſcher Friedrichs-Univerſität allhier fügen jedermänniglich, abſonderlich aber unſern Civibus Academicis allhier, zuwiſſen: Ob wir wohl bis anhero dahin getrachtet, daß, wie durch Göttliche Gnade dirſe Univerſität an der Anzahl derer hieſelbſt studirenden von hohen Stande und anderer vornehmer Eltern Söhnen, vor andern zugenommen, alſo dieſelbe auch in einem ehrbaren honeten und Gott-wohlgefälligen Leben der Studirenden, vor andern Universitaeten hervorleuchten möchte; So hat doch die Erfahrung bißher bezeuget, wie unterſchiedene von denenſelben den Zweck, warumb ſie hierher geſandt, außer Augen geſetzet, und durch allerhand unanſtändiges Vornehmen, in Sauffen, Schwermen, Schreyen und tumultuiren, dieſer Univerſität eine nicht geringe blame verurſachet, allermaſſen einige ſo wohl auff den Gaſſen, als auch auff den Stuben gantze Nächte mit Sauffen und Schreyen unter dem Lärmen der Trompeten und Paucken zuzubringen ſich unterſtanden, woran nicht allein viele vornehme durchreiſende ſich ſehr geärgert, ſondern auch dadurch bey denen Einwohnern die nächtliche Ruhe geſtöhret, und gantze Gaſſen in Verdruß und alteration geſetzet, auch denen patienten und Schwachen daher nicht geringe Lebens-Gefahr zugezogen worden, deshalb auch unterſchiedene Klagen bey dem officio Academico eingekommen. Wann dann aber ſolches nächtliche tumultuiren und ſchreyen ſo wohl in legibus Academiae, Lege XIV. sub poena carceris durioris ausdrücklich verbothen, als auch denen offenbahren Göttlichen und natürlichen Geſetzen zuwider, wie nicht weniger unſere Univerſität durch ſolche Unordnungen bey Auswärtigen in üblen credit geſetzet, und das fernere Auffnehmen gehindert wird; Als hat man bey verſammelten Concilio auff Mittel und Wege gedacht, dieſem Ubel ſich auff alle Weyſe zu widerſetzen: Und wird daher allen und ieden Civibus Academiae ernſtlich anbefohlen, ſich dergleichen Unordnungen allerdings zu enthalten, von allem Geſchrey, ſo wohl auf den Gaſſen, als auf den Stuben abzuſtehen, und auch auf den Stuben inſonderheit des Nachts, und zwar im Winter nach 9. Uhr, im Sommer aber nach 10. Uhr, alle ſtarcke Musiqven, es ſey mit Waldhörnern, Trompeten und Paucken oder Hanchois, oder Poſthörnern und dergleichen, einzuſtellen, oder gewärtig zu ſeyn, daß wider die Ubertreter mit der poena carceris durioris, oder auch wohl wider die Halsſtarrigen mit der poena relegationis, unausbleiblich verfahren werden ſolle. Wornach ſich iedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Uhrkundl. mit dem Univerſitäts Inſiegel bedrucket. So geſchehen Halle den 3. Septembr. 1703.

Aehnliche Verordnungen ſind vom 26. November 1704, 17. Juni 1706, 30. December 1709, 29. October 1710, fruchteten aber wenig, denn die Menge der Studirenden war zu groß und der Wohlhabenden unter ihnen zu viele, als daß bei den reichen Mitteln, die ihnen zu Gebote ſtanden, nicht der Hang zu Ausſchweifungen genährt worden wäre. Es erfolgte daher am 10. November 1712 folgende Königliche Kabinetsordre: „Wir vernehmen nicht ohne ſonderbahren misfallen, daß bey denen dortigen Studiosis das Sauffen und ſchwermen ſehr im ſchwang gehet undt faſt gemein wirdt, ſogar daß ſie den Tag von dem Morgen bis in die Nacht damit zu bringen, dabey allerhand excesse verüben undt neulich noch einen vorübergehenden Leichen-Conduct affrontirt undt gegen denſelben die Gläſer mit dem Getränke aus dem Fenſter geworffen haben, Gleichwie aber dergleichen muthwillen keinesweges zu dulden, Wir auch wieder das banquetiren undt ſchmauſen Viel heilſahme Verordnungen ergehen laßen, So befrembdet Uns umb ſo viel mehr, daß dergleichen unweſen, alß wodurch allerhandt Sünden undt Laſtern gleichſahm Thür und Thor geöffnet undt Viele Leuthe geärgert werden, alldort noch immer geſtattet wird. Da Wir aber ſothane desordres durchaus geſteuret undt die Studirende Jugendt in Ihre Schrancken geſetzet wiſſen wollen, So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, die angegebene excesse nicht allein zu unterſuchen undt nachdrücklich aufs ſchärffſte ohne einige nachſicht zu beſtraffen, ſondern auch wieder dergleichen unanſtändiges banquetiren undt ſchmauſen ſothane Verfaßungen zu machen, daß hinfüro ſolches gäntzlich eingeſtellet werde, weilen Wir ſonſten dieſerhalb undt wenn Ihr hierunter einiger Nachläſſigkeit Euch ſchuldig machen ſoltet, Uns an Euch halten werden“, womit eine andere vom folgenden Tage „daß kein Muſikant bei Verluſt ſeines Privilegii weder einem Studioso noch Jemand anders des vormittags mit ſeiner Muſik aufwarten ſoll“, in genauer Verbindung ſteht. In Folge davon erließ die Univerſität das Edict vom 14. December 1712 [3]), in welchem mit Anführung der Worte des Königlichen Reſcripts

---

1) Ein zweiter Druck „nach einem am 1. December 1710 am Tage verübten Duell und Mord zum andermal gedruckt“ erſchien bei Stephan Orban, 16 Seiten in 4. Ich beſitze beide.

2) Vergl. Oeffentliche Patente S. 8. Das Original lag mir vor.

3) Vergl. Oeffentliche Patente S. 9. fgg.

entweder Carcerſtrafe oder nach Befinden Relegation auf jede fernere Uebertretung geſetzt und mit der Meldung der ſchuldig befundenen Landeskinder an den Hof gedroht wurde. Allein ſchon am 24. Januar 1713 ſah ſich der König genöthigt ein neues Reſcript folgenden Inhalts zu erlaſſen: „Wenn wir mißfällig vernehmen, daß dem ohngeachtet dieſes üppige Weſen zu vieler Menſchen Aergernis und der Jugend eigenen Verderben noch immerhin getrieben wird, ja ſelbſt Pauken und Trompetten dabey gebrauchet, ſonſten auch die dortige Studenten gar frech und liederlich werden, welches Viele Eltern abſcheuet ihre Kinder dorthin zu ſenden, wodurch endlich die dortige Univerſität in eine große decadence gerathen kann, ſo befehlen Wir Euch hiermit alles Ernſtes, dergleichen Exceſſe und allen unordentlichen Luſtigkeiten, wobey Pauken und Trompetten gebrauchet werden, nicht zu geſtatten, ſondern die Contravenirenden, andern zum Exempel, mit dem Carcer zu beſtrafen, auch wegen des übrigen ſolche zulängliche Verfügung zu thun und die Disciplin dergeſtalt zu ſchärffen, daß dieſem Unweſen bei Zeiten geſteuret werde.“

Zu dieſen einzelnen Exceſſen gehörte namentlich das unbefugte Beſuchen der Bürger-Hochzeiten. In Menge drangen die Studenten in die Waage, verdrängten die geladenen Gäſte vom Tanzplatze, forderten mit Ungeſtüm Bier und Wein, ſtießen ſchmähende Reden aus und erregten namentlich bei dem ſogenannten Geißvatertanze Lärm und Streit. Dies war beſonders bei des Waagemeiſters Kellner Hochzeit am 19. September 1704 geſchehen. Als in Folge dieſes Tumults der Rathsmeiſter Ockel einen der Läremden aus der Thüre geworfen hatte, rotteten ſich die übrigen zuſammen, ſtürmten Waage und Rathhaus, ſchlugen dem Rathsmeiſter die Fenſter ein und konnten nur mit Mühe zur Ruhe gebracht werden [1]). Eine beſondere Commiſſion wurde zur Unterſuchung der Sache niedergeſetzt und das ſchon in den academiſchen Geſetzen §. 15. enthaltene Verbot von Neuem eingeſchärft. Am 20. November 1712 ſah ſich der academiſche Senat genöthigt ein neues Patent in dieſer Angelegenheit zu erlaſſen, in welchem die Studenten erinnert werden „hinkünftig alle Hochzeiten und andere publique Zuſammenkünfte, worzu ſie nicht ordentlich gebeten, gänzlich zu meiden und davon zu bleiben“ [2]). Selbſt in den Kirchen wurde nicht immer der gebührende Anſtand beobachtet; zu großem Aergerniß der Gemeinden lachten und plauderten die Studenten unter einander, liefen hin und her und ſpielten mit ihren Hunden. Das hatte der König am 21. April 1711 ſtrenge unterſagt und dazu verordnet, daß auch diejenigen, welche ſich vor geendigtem Gottesdienſt in den Billards-, Thee- und Kaffehäuſern finden ließen, hart beſtraft werden ſollten [3]). Das Schießen aus den Häuſern bei feſtlichen Gelegenheiten, wie in der Neujahrsnacht, am Krönungsfeſte, ward unter Androhung der Relegation des Uebertreters am 23. December 1712 unterſagt. In Winterszeiten wurden bei guter Bahn von den Studenten oft Schlittenfahrten, ſelbſt während des Gottesdienſtes, gehalten und zwar maskirte. Obgleich die Masken ziemlich unſchuldig waren, entweder Bären, Wölfe und andere Thiere darſtellten, oder die characteriſtiſchen Trachten beſtimmter Stände, wie der Halloren, nachahmten, ſo mußte doch die Univerſität zur Aufrechthaltung ihrer Geſetze oft einſchreiten und namentlich den Gebrauch weiblicher Masken am 5. Februar 1711 verbieten. Der meiſte Lärm war an dem Tage des feierlichen Procrectoratswechſels und am Krönungsfeſte z. B. 1705 mit den Halloren, 1710 (am 31. Juli bei Strykes Leichenconduct) mit den Grenadieren auf dem Gottesacker; eigentliche Tumulte am 14. Juni 1701, wobei zwei Studenten von den Stadtknechten verwundet wurden, und am 11. März 1705. Streit mit den Häſchern war die erſte Veranlaſſung dazu geweſen; als nämlich dieſe vier bei einer Hochzeit ſich zudrängende Studenten eingefangen und auf das Rathhaus gebracht hatten, rotteten ſich am folgenden Tage Abends 8 Uhr die übrigen Studenten zuſammen, ſtürmten das Wachthaus und die Waage und verübten mit Schießen und Einbrechen in dem ganzen Gebäude großen Schaden. Die zur Unterſuchung verordneten Commiſſarien, der Präſident Freiherr von Danckelmann, der Regierungsrath von Dieskau und der Geheimerath Stryke begannen am 30. April ihre Arbeit. Die Schuldigen wurden mit öffentlicher Relegation beſtraft, obſchon ſich einige von ihnen jrdee weiteren Unterſuchung durch die Flucht entzogen hatten [4]). Ein deswegen am 29. Juli an das ſchwarze Bret geſchlagener, den academiſchen Senat verhöhnender Zettel wurde am 29. März 1706 durch den Scharfrichter auf dem Markte verbrannt.

---

1) Schon um 6 Uhr hatte der Tumult begonnen; zwiſchen 8 und 9 Uhr wurde die Bürgerglocke fünfmal geläutet, die Trommel gerührt und Pechlampen aufgeſteckt; es wollte aber kein Bürger erſcheinen. Endlich wurden ſie mit Gewalt vom Rathskeller geholt und mit Gewehr, Spießen, Stangen und Prügeln ausgerüſtet erwarteten ſie den Ausgang. Inzwiſchen gingen die Studenten um 8 Uhr nach Hauſe und die Bürger thaten endlich daſſelbe, nachdem ſie bis 12 Uhr Nachts vor dem Rathhauſe geſtanden hatten.

2) Vergl. Oeffentliche Patente S. 27.

3) Vergl. Oeffentliche Patente S. 5.

4) In dem Relegationspatent vom 16. Juni heißt es unter andern: Quantus ergo furor, quam proterva et effrenis est audacia, quod quidam ad id impietatis nuper processerunt, ut tumultus concitare, aedes publicas effringere, effractas vastare, nocturnos vigiles ac custodes, a Magistratu pacis et tranquillitatis causa constitutos, contumeliose provocare, sclopetis, gladiis telisque aliisque impetere non verererentur.

Andere geſetzliche Beſtimmungen zeugen für die Umſicht des Senats; ſo die Verordnung vom 26. Juli 1710, daß die von Studenten ausgeſtellten Wechſel ungültig ſeien und von gemachten Schulden den Traiteuren nur auf fünf, den Kaufleuten auf 25 Thaler zuerkannt werden ſollte; desgleichen eine andere vom 12. Octobre 1712 über das Stubenmiethen, vom 12. December 1703 über die Pferdeverleiher [1]). Selbſt den Beſuch des Schauſpiels hatte man dadurch zu hindern geſucht, daß den Schauſpielern am 20. November 1696 nur eine Vorſtellung wöchentlich und zwar am Tage geſtattet wurde.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung dienten zunächſt die Pedelle. Urſprünglich war nur einer, denn die allgemeinen Statuten der Univerſität handeln in ihrem zehnten Kapitel de Pedello eiusque officio. Der erſte war Johann Buckiſch, der noch keinen beſondern Gehalt bezog, wohl aber etwas von den Acciſe-Competenzgeldern, von Inſcriptionen und Promotionen hatte und außerdem berechtigt war, ſich von allen academiſchen Bürgern, auch von den Studenten, ein Honorar vierteljährlich zu erbitten. Schon 1694 ſind zwei Pedelle, wahrſcheinlich der 1705 entlaſſene Gottfried Hauptmann, und für beide wird ein jährlicher Gehalt von 70 Thalern ausgeſetzt, der 1699 auf 82, 1706 auf 86 Thaler erhöht wurde. Mit Hauptmann zugleich war Joh. Chriſtian Löber, dem 1705 an des erſteren Stelle der ältere Bachmann beigegeben war. Doch reichten dieſe natürlich nicht aus; auch die Schaarwache und die Stadtknechte, ſo wie die Nachtwächter, deren Zahl ſogar darum 1694 um vier vermehrt werden mußte, durften auf Requiſition die gegen das Geſetz fehlenden Studenten verhaften.

Zu einem Career war urſprünglich eine Stube auf dem Waagegebäude eingeräumt und dazu der Befehl am 20. Juni 1692, 12. October 1694 und 13. Juli 1696 gegeben worden. Aber das reichte nicht aus; ſchon 1692 war bisweilen die Gehorſamsſtube auf dem Rathhauſe eingeräumt worden und im Juli 1696 erbat ſich die Univerſität einen der zwiſchen dem Stein- und Leipziger Thore an der Stadtmauer gelegenen Thürme als ein häreres Gefängniß [2]). Am 24. Sept. dieſes Jahres wurde darüber ein beſonderer Vertrag abgeſchloſſen, in welchem ſich die Univerſität bereit erklärte 1) den Thurm auf eigene Koſten herſtellen zu laſſen und immer in baulichem Zuſtande zu erhalten „auch die nach der Stadt zugehende Fenſter und Löcher zu Verhütung aller beſorglichen Ungelegenheit, ſo daraus von denen inhaftirten denen Nachbarn geſchehen könnte, ingleichen auch die in Stadt Zwinger aus dem Thurme gehende Thür zumachen und vermauern, auch ſolche unter keinerlei praetext wieder öffnen zu laſſen.“ Bis zum Jahre 1711 wurde dieſes Local benutzt. Aber theils war es von dem Sitze des academiſchen Gerichts zu weit entfernt, theils im Winter zu kalt, theils ohne Raum zur Wohnung für einen Aufſeher. Darum erbat ſich die Univerſität die Benutzung der Räume auf dem Rathhauſe, namentlich auf dem neuen Anbau deſſelben, und verſprach dem Stockmeiſter eine angemeſſene Vergütigung für ſeine Bemühungen. Die Stadt wollte auch ein bis zwei Zimmer auf dem Boden einräumen, verlangte aber einen Beitrag zu den Koſten der Einrichtung, den die Univerſität verweigerte. So wurden die Carcer in das Rathhaus verlegt.

---

1) Sie ſind in den Oeffentlichen Patenten abgedruckt.

2) Die Erinnerung daran hat ſich noch jetzt in dem Namen „Karzerplan“ erhalten, aus dem freilich verkehrte Ausſprache oft einen Katzenplan macht.

# Dritter Abſchnitt.

## Die Univerſität unter der Regierung Friedrich Wilhelm des Erſten.

## 1713 — 1740.

---

### Erſtes Kapitel.

#### Allgemeine Ueberſicht.

Am 25. Februar 1713 war König Friedrich geſtorben und Friedrich Wilhelm, der erſte dieſes Namens unter den Preußiſchen Königen, beſtieg in ſeinem fünf und zwanzigſten Lebensjahre den väterlichen Thron. Die derbe ſoldatiſche Weiſe des neuen Fürſten, ſeine einfachen Sitten, ſein biderbes Weſen ſtand in auffallendem Widerſpruche mit dem bisherigen Glanze des Preußiſchen Hofes. Seine vorwiegende Neigung zu dem Practiſchen, ſeine Luſt an dem Militärweſen verbunden mit der Vorliebe für großgewachſene Leute ließ eine beſondere Begünſtigung der Künſte und Wiſſenſchaften von dieſem Fürſten nicht erwarten, ja er verachtete offenbar die Gelehrſamkeit. Zwar war er am 24. April 1705 noch als Kronprinz Rector der Univerſität Frankfurt bei der zweihundertjährigen Jubelfeier derſelben geworden und hatte bei dieſer Gelegenheit die juriſtiſche Doctorwürde von der Univerſität Orford erhalten, aber darum hatten ſich doch die preußiſchen Hochſchulen keiner beſondern Gunſt bei ihm zu erfreuen.

Die Halleſche Univerſität hat unter ſeiner Regierung nicht eben glückliche Zeiten erlebt. Zur Erhöhung ihrer Fonds geſchah bei der Spaeſamkeit des Königs und bei ſeinem Eifer „Plus zu machen“ ſo viel wie nichts, die Einrichtung wichtiger Inſtitute mußte aus Mangel an Geld unterbleiben, die Gehalte der Profeſſoren wurden nicht verbeſſert. Ja, was noch ſchlimmer war, die Zahl der Profeſſoren wurde über die Bedürfniſſe vermehrt und eine Menge von Leuten, natürlich ohne den mindeſten Gehalt, angeſtellt, die nicht nur keinen Nutzen, ſondern durch ihre Unwiſſenheit und ſchlechten Sitten ſogar großen Schaden brachten. Das Anerbieten, ohne Gehalt zu dienen, wurde ohne ſorgfältige Prüfung meiſtens angenommen, beſonders wenn das Verſprechen, eine anſehnliche Geldſumme zu der Rekrutenkaſſe zahlen zu wollen, dem Geſuche hinzugefügt war. Statt des Gehaltes wurden Titel mit verſchwenderiſcher Freigebigkeit verliehen, weil ſie nicht nur nichts koſteten, ſondeen ſogar einbrachten, und von vielen Eiteln eifrigſt geſucht. Harte Verordnungen und mehrere die Einkünfte der Profeſſoren ſchmälernde Beſtimmungen über die Honorare der Collegien kamen hinzu und ſelbſt vortheilhafte Ausſichten zu glänzenderen Stellen im Auslande nutzten zu nichts, weil der König auch in ſolchen Fällen keine Zulagen gewährte und ſogar die Entlaſſung verweigerte. Obſchon ſich die Frequenz auf bedeutender Höhe erhielt und durch einzelne Befehle des Königs, welche die Landeskinder zum Beſuche der Halleſchen Univerſität verpflichteten, ziemlich geſichert war, ſo wurden doch viele Ausländer (und dieſe waren meiſt wohlhabend) durch die Furcht vor den Werbungen und dem gewaltſamen Wegſchleppen zu Soldatendienſten von dem Beſuche Halle's abgeſchreckt, ſelbſt nachdem ein beſonderes königliches Edict dieſe Beſorgniß zu verſcheuchen bemüht geweſen war [1]).

---

1) Bernhardy characteriſirt in dem Procemium zum Ind. lect. 1841. p. VII. dieſe Zeit in folgender Weiſe: Patri qui' successit Fridericus Guilelmus I. diligens ille paterfamilias et thesaurorum dispensator proprios sumptus noluit in academiam conferre, quam ingentibus numeris studiosorum, imprimis nobilium affluere videret, unde magistri quaestum scilicet pecuniosum instar mercatus facitarent. Itaque tantum abfuit ut aream academicam vel subsidia doctrinae locupletaret, aut claros praeceptores impensis suis arcesseret, ut potius cathedras hominibus obscuris et indigois, qui quidem sine stipendio docerent, concedi pateretur, et ordines (velut ordo ICtorum tandem professores undecim accepit) cum damno discentium obrueret nominibus et titulis codicillaribus: nec dubitavit rebus scholasticis arbitria legis militaris interponere. Haec statum Fridericianae incredibiliter imminuerunt, quae cum ad pauciores numeros auditorum et temerariam mediocritatem delabi coepisset, aegre suis viribus iunixa commendationem ad exteros quaesivit.

Zwei Vorfälle, beide durch das berüchtigte odium theologicum herbeigeführt, waren es beſonders, die einen ungünſtigen Eindruck in ganz Deutſchland machen mußten; die gewaltſame Vertreibung des Philoſophen Wolff im Jahre 1723 und die Caſſation des Adjuncten der theologiſchen Facultät Aug. Gottl. Spangenberg im Jahre 1733, bei denen der reizbare König den Theologen ein nur zu geneigtes Gehör geſchenkt hatte. Das dem erſteren angethane Unrecht wieder gut zu machen hat ſich der König, nachdem er es erkannte, alle Mühe gegeben; daß es ihm nicht gelang, hat ihn ſelbſt ſehr betrübt. Einzelne Berufungen in dieſer Periode ſind der Univerſität ſehr erſprießlich geweſen; ſelbſt eine neue Profeſſur, die der Kameral-Wiſſenſchaften, hat der König gegründet; die Errichtung einer gelehrten Geſellſchaft ward in Ausſicht geſtellt; einige Säle der Reſidenz ſind im Jahre 1735 der Univerſität eingeräumt.

Unter den Feſtlichkeiten, welche die Univerſität in dieſem Zeitraume begangen hat, ſind zwei beſonders hervorzuheben. Im Jahre 1717 war das zweite Jubelfeſt der durch Luther herbeigeführten Kirchen-Reformation zu feiern [1]). Die theologiſche Facultät war eifrig bemüht geweſen durch Predigten und Vorleſungen eine würdige Feſtfeier vorzubereiten. Schon ſeit dem neuen Jahre hatte A. H. Francke in ſeinen paränetiſchen Vorleſungen von der Reformation der Univerſitäten und Schulen geſprochen, dieſen Gegenſtand bis in die Mitte des Monats Auguſt behandelt und auch in der bei Niederlegung des Prorectorats gehaltenen Feſtrede beſprochen. Anton hatte ſeinen antithetiſchen Vorleſungen eine applicatio historiae reformationis ad controversias hinzugefügt, Joachim Lange das „wohlverdiente Ehrengedächtniß des theuren Mannes Gottes, D. Martini Lutheri und der Evangeliſchen Reformation“ herausgegeben und darüber jeden Sonntag in dem collegium asceticum geſprochen, Herrnſchmid endlich ein beſonderes Collegium über die Geſchichte der Kirchenreformation gehalten. Auch in den öffentlichen Predigten war dies wichtige Werk vielfach beſprochen; insbeſondere hatte Breithaupt am 20. Sonntage nach Trinitatis „die eigentliche Beſchaffenheit der evangeliſchen Kirchenreformation“ gezeigt, am 21. Sonntage von den Hülfsmitteln geſprochen, die Gott verleiht, ſeine Kirche in der rechten Einigkeit des Glaubens zu reformiren und zu erhalten, und am 22. Sonntage Gelegenheit genommen, die Hinderniſſe anzugeben, welche wir bei dem Reformations-Werke zu vermeiden haben. Am 24. October wurde die Einladung zu der am 1. November zu veranſtaltenden academiſchen Feierlichkeit im Namen des Prorectors ausgegeben, der auch wenige Tage nachher in ſeinem eigenen Namen das Schriftchen über die Mißbräuche bei den Jubiläen [2]) vertheilen ließ. An demſelben Tage erſchienen die beiden Programme von Breithaupt, welcher im Namen der theologiſchen Facultät zu den beiden Doctordisputationen einlud und in einem jeden die Lebensumſtände des Candidaten mittheilte und ihre Verdienſte erörterte [3]). Am 25. und 26. October hielt Joh. Heinrich Michaelis ſeine Vorleſung und am 27. October vertheidigte er ſeine Abhandlung de rege Ezechia, ecclesiae Israeliticae sive Iudaicae reformatore (40 Seiten in 4.) Vor- und Nachmittags gegen mehrere Mitglieder der Facultät und andere Opponenten, unter denen auch Joh. Rambach als Student war. Am 28. und 29. October hielt Joach. Lange die übliche Vorleſung und diſputirte am 30. de indulgentiis, qua Martini Lutheri, Germanorum Euangelistae, theses XCV. tanquam prima certaminum et totius negotii reformationis tuba nundinationi veniarum prid. Cal. Nov. MDXVII. oppositae, monitis isagogicis notisque illustrantur (32 Seiten in 4.) gegen Anton, Hieronymus Freyer und Wagner, einen Lehrer am Pädagogium. An dem eigentlichen Feſttage, Sonntags den 31. October, war der Anfang des Frühgottesdienſtes um 8 Uhr angeſetzt. Der academiſche Senat hatte einſtimmig beſchloſſen, bei dem Gottesdienſte in der Schulkirche in corpore zu erſcheinen und ſich von der Waage aus, in feierlichem Zuge dahin zu begeben [4]),

---

1) Vergl. Vortrab einer hiſtoriſchen Nachricht, welcher geſtalt das zweyte Jubelfeſt der Evangeliſch-Lutheriſchen, — bey hieſiger weltberühmten Friedrichs-Univerſität, in allen Chriſt-Lutheriſchen Kirchen der Stadt Halle und denen zugehörigen Vorſtädten Glaucha und Neumarckt, im Gymnasio Illustri und andern löblichen Anſtalten, gefeyret worden. Sub censura Academiae wohlmeinend communicirt Durch Sincerum (d. h. David Schort). Halle, druckts Joh. Chriſtian Zahn. 4. Dies kleine Schriftchen, welches alle Feſtlichkeiten der Zeitfolge nach aufzählt, erſchien bereits am 7. Nov. 1717. Einiges berichtet auch die Vorrede zu dem nachher anzuführenden öffentlichen Jubel-Zeugniß. Das Wichtigſte hat unſer D. Francke in ſeiner Geſchichte der Halliſchen Reformation S. 507. fg. mitgetheilt.

2) Dica Iubilaeorum, quam bonis mentibus, civibus praesertim Fridericianae, ad cavendas in secundo iubileo evangelico ceremonias et ritus non institoto et calamo commodat Io. Petrus Ludewig. Hal. Magd., sumptu bibliopolii novi. 32 Seiten in 4. Abgedruckt in Ludewig's Opuscul. miscell. T. II. lib. III. p. 977—986. Zwei Schriften erſchienen dagegen, von dem Profeſſor Chladenius die eine, die andere von dem Adjuncten Toler zu Wittenberg.

3) Da die Titel gleichlautend ſind, wird es genügen einen derſelben anzuführen: Q. D. O. M. S. V. ad lectiones curriculi, easque saeculares, et disput. inaugurales dignissimi doctorandi Dn. Ioannis Henrici Michaelis — ex decreto ordinis theologorum sacrarum litterarum fautores atque cultores invitat D. Ioach. Lange Gratiae Breithaupt. Hal. Magd., typis Chr. Henckelii, 4 Bl. in 4. Das Langeſche füllt 6 Bl. in 4.

4) Characteriſtiſch für die Männer und die Zeit ſind die zwei Vota, welche Thomas und Wolff unter das darüber abgefaßte Protokoll geſetzt haben; der erſtere ſchreibt: „Consentio: jedoch wird von der Procession im heutigen con-

daher „Ihro Magnificenz der Herr Pro-Rector ſich in ihrer Carosse in völligen Rectorats-Habit unter Begleitung beyder Pedellen, auch in ihren ordentlichen Habit und Scepteru der hochlöbl. Universität, in die ſogenannte Schul-Kirche begaben, woſelbſten auch alle Hern Professores hieſiger Universität in ihren Professorats-Habit erſchienen, und die von Hrn Consistorial-Rath und D. Paulo Antonio, SS. Theol. P. P. O. gehaltene Predigt über den in allen Königl. Evangeliſch-Lutheriſchen Landen Vormittage zu erklähren verordneten Text Matth. XXV, 1 — 13. von denen zehen Jungfrauen etc. angehöret.“ [1]). Die Nachmittagspredigt hielt Herrnſchmid über das Thema: „Die Wohlthaten Gottes, ſo der Evangeliſchen Kirche durch die Reformation erwieſen.“ Die eigentlich academiſche Feier war auf den 1. November verſchoben; die Profeſſoren begaben ſich in feierlichem Zuge „unter Pauken- und Trompeten-Schall“ gegen 10 Uhr in das große Auditorium auf der Waage, wo nach geendigtem Geſange Breithaupt, als Senior der theologiſchen Facultät, die Lateiniſche Feſtrede de abusu orationum, meditationum et tentationum, tanquam impedimento reformationis [2]) hielt. Nach abermaligem Geſange traten die Doctoranden auf das Katheder; Breithaupt als promotor ſprach abermals eine kurze Rede und legte dann den Candidaten die Frage vor: an ordinatio ecclesiae ministrorum Augustanae confessionis sit legitima, welche Herrnſchmid im Namen der übeigen gründlich beantwortete. Hierauf wurden vier Doctoren der Theologie ernannt: der Conſiſtorial- und Kirchenrath Johann Wilhelm von der Lithe in Anſpach, abweſend, und drei Mitglieder der theologiſchen Facultät Joh. Heinrich Michaelis, Joachim Lange und Joh. Daniel Herrnſchmid [3]). Michaelis dankte in lateiniſcher Rede, worauf denn mit dem Liede: „Nun danket alle Gott“ geſchloſſen wurde. Die Verhältniſſe der Stadt zur Universität waren damals nicht ſo freundlich und die Spannung zwiſchen der Geiſtlichkeit und der theologiſchen Facultät noch immer ſo groß, daß eine Vereinigung bei der Herausgabe der Feſtpredigten nicht durchzuſetzen war, auch wohl kaum verſucht wurde. Beide Sammlungen erſchienen abgeſondert; die der Universität unter dem Titel [4]): Oeffentliches Jubel-Zeugniß von der Evangeliſchen Reformation, in der Schul-Kirche zu Halle, vor der verſammleten Universität abgeleget von Paulo Antonio — und Joh. Dan. Herrnſchmid. Nebſt einigen Hiſtoriſchen Anmerckungen, darzu kommt eine zweyfache Zugabe von der Veſt-Beharrung bey der Bekäntniß des Evangelii, inſonderheit Wolffgang Vogels 1526 gedrucktes Sendſchreiben, und eine wohlgemeinte Vorrede von dem wahren Frieden in der Evangeliſchen Kirche. Halle, in Verlegung des Wäyſenhauſes. M DCC XVIII. 160 Seiten in 4.

Ein zweites kirchliches Jubelfeſt feierte die Universität im Jahre 1730 zur Erinnerung an die Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion. Noch ehe ein allgemeiner Befehl zur feſtlichen Begehung dieſes Tages erlaſſen war, hatte der Prorector eine Anfrage an den Hof geeichtet und die theologiſche Facultät zu ein oder zwei Predigten in der Schulkirche, auch wohl zu einer lateiniſchen Feſtrede ſich bereit erklärt. Am 20. April wurde der königl. Befehl erlaſſen: „daß am 25. des nächſt bevorſtehenden Monaths Junii, wird ſeyn der dritte Sonntag nach Trinitatis, das Gedächtniß der übergebenen Augsburgiſchen Confeſſion in allen Evangeliſch Reformirten und Lutheriſchen Kirchen — durch Haltung abſonderlich darauf gerichteter Predigten, Gebete und Abſingung des Te Deum laudamus feyerlich begangen, auch des folgenden Tages auf allen Univerſitäten und Gymnaſiis durch ſolenne actus oratorios ebenfalls celebriret werden ſoll.“ [5]) Den Montag vor dem Feſte wurde ein lateiniſches Programm (2 Bogen) ausgegeben [6]), die Studirenden durch beſondern Anſchlag vor jeder Entheiligung des Feſtes gewarnt und die übeigen Univerſitätsbürger aufgefordert, ſich in reinlicher und ehrbarer Kleidung mit Partiſanen einzufinden, um bei der Aufrechthaltung der Ordnung mitzuwirken. Am Sonntage den 25. Juni. hielt Francke die Feſtpredige in der Schulkirche, ohne daß dabei die Univerſität als Corporation zugegen geweſen wäre. Die eigentliche academiſche Feier fiel auf den Montag, den 26. Juni. Früh um 7 Uhr begann die Muſik duech zwei Chöre, von denen das eine auf den Hausmannothürmen, das andere in

---

venia Facultatis zu reden ſeyn“; und Wolff: „Consentio: jedoch da mir vorgenommen an ſelbigem Tage mich des Nachtmahles zu gebrauchen, ſo weiß ich vor meine Perſon noch nicht, ob ich werde zugegen ſeyn können, indem nicht gerne mein Vorhaben ändern wollte. Doch will ich es mit meinem Herrn Beichtvater überlegen.“

1) S. den Vortrab S. 11. fg.

2) Sie erſchien in demſelben Jahre im Druck in 4.; ſchon ſeine Antrittsrede am 18. November 1691 handelte de Reformationis Evangelicae natura et indole.

3) Der Letztere iſt in mehreren Erzählungen übergangen, ſelbſt bei D. Francke S. 308.

4) Zu dieſer Veröffentlichung ſah ſich die Facultät faſt genöthigt, weil man dieſelbe theils offen beſchuldigte, theils heimlich verdächtigte, daß ſie dem Jubiläum nicht von Grund der Seele beiſtimme. Daher iſt die ausführliche Vertheidigung in der Vorrede zu erklären.

5) Vergl. Wöchentl. Hall. Anz. 1730. Nr. 19. und 22.

6) Progr. in quo feriae seculares fidei formulaeque Evangelicae, professae in Augustanis Comitiis, post duo secula indicit. fol. Verfaſſer iſt Ludewig.

dem großen Auditorium auf der Waage aufgeſtellt war. Um 8 Uhr verſammelte ſich der academiſche Senat in der Conciliensſtube, legte hier die von dem Stifter verliehene Amtstracht an und zog gegen 9 Uhr von der Waage in die zu dieſer Feſtlichkeit bewilligte Marktkirche. Zwei Marſchälle mit blauen, oben und unten zierlich vergoldeten, auch mit Bändern behangenen Stäben eröffneten den Zug, ihnen folgten die beiden Pedelle, dann die zu promovirenden Candidaten in ſchwarzſeidenen Mänteln mit Baretten. Vier Studirende aus angeſehenen Familien trugen Schlüſſel, Statuten, Siegel und Scepter; unmittelbar hinter ihnen ging der Prorector mit dem deſignirten Prorector Dr. Lange, worauf die Profeſſoren nach ihren Facultäten, die übrigen Lehrer nach ihrem Alter folgten. Sobald der Zug in die Kirche trat, wurde das Lied: „Allein Gott in der Höh' ſei Ehr" angeſtimmt. Der zeitige Prorector und Kanzler von Ludewig hielt zuerſt eine deutſche Rede: „von den Wohlthaten des Chur- und Fürſtlichen Hauſes Brandenburg und inſonderheit Sr. jetzigen Königl. Majeſtät in Preußen gegen die evangeliſche Religion", welche beinahe zwei Stunden dauerte [1]). Als nach geendigter Rede der 101 Pſalm geſungen war, beſtieg Joach. Lange das Katheder und hielt eine kurze Lateiniſche Rede über den vierten Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion. Ihm folgte der Decan der juriſtiſchen Facultät J. H. Böhmer mit einer Rede von dem Nutzen, welchen die Augsburgiſche Confeſſion der Jurisprudenz gebracht habe [2]), und ernannte am Schluſſe derſelben drei Doctoren der Rechte. Endlich ſtellte der Profeſſor der Mathematik Lange eine Vergleichung des jetzigen Zuſtandes von Halle mit dem des Jahres 1530 an und ernannte vier Magiſter der freien Künſte. Zum Schluß wurde das „Herr Gott dich loben wir" abgeſungen und erſt um 1 Uhr, nach vierſtündiger Dauer des Feſtes, zog die Univerſität in der früheren Ordnung nach der Waage zurück [3]). Am 27. Juni ward noch eine feierliche Disputation auf der Waage gehalten, bei welcher Joh. Friedrich Stiedritz aus Halle unter Lange's Vorſitz deſſen Dissert. secularis exegetico-historica de charismatis et meritis Martini Lutheri ad typum Pauli et Timothei delineatis et ex Reformationis historia illustratis (bei Chr. Henckel, 32 Seiten in 4.) vertheidigte [4]).

## Zweites Kapitel.

### Verfaſſung der Univerſität.

Die Verfaſſung hat in weſentlichen Dingen keine Veränderungen erlitten; nur eine neue academiſche Würde kam zu den beſtehenden hinzu, die eines Kanzlers. Als im Jahre 1721 bei dem Prorectoratswechſel abermals Tumult unter den Studenten geweſen und die Sache nach Hofe berichtet war, glaubte man dort den wiederholten Unordnungen dadurch abhelfen zu können, daß man das wechſelnde Prorectorat abſchaffte und einen Prorector perpetuus einſetzte, der lebenslänglich dieſe Würde bekleiden ſollte. Auch in den ſtädtiſchen Verfaſſungen hatte der König bleibende Magiſtratsmitglieder einzuſetzen befohlen und die jährliche neue Beſetzung der Schöppenſtühle unterſagt. Hoffte man von einem bleibenden Prorectorate größere Einheit und Kraft in der Handhabung der Disciplin, ſo hatte man ja daſſelbe ſchon durch die Einrichtung des Directorats zu erreichen geſucht, die Aenderung war alſo überflüſſig und außerdem in Bezug auf die collegialiſche Wirkſamkeit des Senats läſtig und nachtheilig. Dieſer machte daher auch gegen die beabſichtigte Aenderung Vorſtellungen, daß die Muſen die Freiheit liebten, die Aufhebung des alten Herkommens viel widrige Urtheile verurſachen und das Vertrauen der Collegen ſchwächen würde, vielen in ihrer Dürftigkeit ſelbſt die Entziehung der mit dem Prorectorate verbundenen Einkünfte einen ſchmerzlichen Verluſt bereiten müßte. Sogar Thomas, dem man die neue Würde zugedacht

1) Dieſe Jubelrede erſchien bald darauf bei Joh. Chr. Krebs in 4., zugleich mit dem Feſtprogramm, das in Lateiniſcher Sprache abgefaßt, aber mit einer deutſchen, gegenüberſtehenden Ueberſetzung verſehen iſt.

2) Sie erſchien unter dem Titel: Iusti Henningii Boehmeri — oratio secularis de meritis Augustanae confessionis in rem iuridicam in solenni promotione doctorali d. XXVI. Iun. MDCCXXX recitata: accessit ob materiae affinitatem dissert. inauguralis de beneficiis iuris Augustanae confessionis d. XXIII. Ian. MDCCXXX. in eadem ordine maiori publico examini subiecta, bei Johann Grunert. Die angehängte Diſſertation iſt von Joh. Sam. Friedr. Böhmer.

3) Die ſchönſte Witterung hatte die Feier begünſtigt, aber gleich nach der Beendigung fing es an zu regnen.

4) Schon im Mai hatte der Adjunct Ernſt Friedr. Neubauer über ſeine dissert. historica secularis de reformatione a Lothero atlisque disputationibus incepta ac propagata, nec non de disputationibus ob Augustanam confessionem tam ipsis in comitiis tum alibi habitis (bei Henckel, 39 Seiten in 4.) disputiren laſſen.

dacht hatte, ſprach kräftig dagegen, zumal ihn ſein Alter (er ſtand ſchon im ſechs und ſechzigſten Lebensjahre) von der Uebernahme ſolcher Laſt, zu der er ſelbſt in ſeinen kräftigen Jahren nur einmal (1708) ſich geneigt gefühlt hatte, abſchrecken mochte. Dies alles bewirkte, daß jenes Plan ganz aufgegeben wurde, führte aber eine neue Einrichtung, die des Kanzellariats, herbei. Am 12. Januar 1722 wurde der Geheime Rath Johann Peter von Ludewig zum Kanzler ernannt, „weil er der Univerſität geraume Jahre mit gutem Nutzen vorgeſtanden und zu derſelben Aufnahme ein vieles contribuiret, Uns auch in denen importanteſten Angelegenheiten Unſeres Königlichen Etats erſprießliche und getreue Dienſte geleiſtet und ſich dadurch um unſere Königliche Gnade meritirt gemacht.“ In ſeiner Beſtallung erhält er das Recht, zu allen Zuſammenkünften der Decane zugezogen zu werden, alles, was im Namen der Univerſität geſchrieben wird, mit abzufaſſen und zu unterzeichnen, auch ſeinen Namen auf alle Promotions-Diplome zunächſt nach dem des Prorector ſetzen zu dürfen. Dieſer ſollte in allen wichtigen Dingen ſeinen Rath einzuholen und überhaupt nichts ohne ſein Vorwiſſen zu thun gehalten ſein. Wenn nun der eitle Mann hierin eine Erneuerung der Seckendorfiſchen Würde (vgl. S. 14.) ſah [1]), ſo verkannte er ganz, daß ſeine Beſtallung ganz neue Verhältniſſe anordnete. Mit ausdrücklichen Worten ſteht darin, daß er ſeinen Rang „gleich nach dem prorectore ſowohl in conciliis academicis als auch conventibus decanorum et facultatis iuridicae und auf der Univerſität unmittelbar nach dem directore haben“ ſollte [2]); wobei nun die Unklarheit des Ausdrucks bei Erwähnung der juriſtiſchen Facultät Streitigkeiten wegen ſeines Ranges in dieſer veranlaßte, die durch ein ziemlich ſchaefes Reſcript vom 22. Februar 1722 dahin geſchlichtet wurden, daß er den Rang unmittelbar nach dem Director Thomas erhalten ſollte. Seine amtlichen Befugniſſe gingen nicht über das, was dem Director zuſtand, hinaus; die ganze Einrichtung könnte alſo überflüſſig erſcheinen, wenn ſie nicht den Nutzen gehabt hätte, daß nun drei Männer, der Prorector, der Director und der Kanzler, alle academiſchen Angelegenheiten berathen mußten und bei Verſchiedenheit der Anſichten, wenn nicht anders alle drei unter ſich uneinig waren, jederzeit zwei Stimmen gegen die dritte den Ausſchlag geben konnten. Einkünfte waern mit der Stelle nur inſofeen verbunden, als von jedem Candidaten, der ſich um academiſche Würden bewarb, „ihm eine Erkänntlichkeit erwieſen werden ſollte“ [3]).

Dieſe Aenderung machte eine andeee Aenderung in der Behandlung der academiſchen Angelegenheiten nöthig, welche durch ein Königliches Reſcript vom 8. März (nicht Mai, wie aus Dreyhaupt Th. II. S. 117. alle geſchrieben haben,) 1722 angeordnet wurde. Zu dee bisherigen Ordnung kam hinzu, „daß nämlich von nun an und hinfort der zeitige Prorector angewieſen werden und verbunden ſeyn ſolle, überhaupt in Sachen, ſo von einiger Wichtigkeit ſeyn, ins beſondere aber in denen, welche die disciplin, die verhengende Aereſtirungen, öffentlichen Anſchläge und citationes betreffen, wie auch nicht minder bey allen, Nahmens dee Univerſität, abgehenden Schreiben und über 4 Rthlr. ſich belaufenden Urtheilen, Annehmung neuer Handwerckee; ferner in Fällen, wenn entwedee in denen academiſchen Geſetzen und disciplin-Sachen etwas zu ändern und zu erinnern vorkommt, keinesweges voe ſich, ſondern jedesmahl mittelſt communication gepflogenen Raths und Einwilligung des zeitigen directoris und cancellarii zu verfahren und ſolchergeſtalt geſamter Hand daerin zu verordnen, welche Veroednungen ſie denn auch jedesmahl alle drey oder zum wenigſten das darüber gehaltene protocollum unterſchreiben müſſen. Solten abee dabey Dinge von importanz vorkommen, daeübee der Prorector, der Director und Cancellarius ſich nicht unter einandee vereinigen könnten; als dann muß an Uns oder an die von Uns verordnete Ober-curatores davon berichtet und die Entſcheidung darüber eingeholet werden.“ Wie nun hierdurch der Prorectoe in ſeiner Wirkſamkeit beſchränkt wurde, ſo wae ihm ſchon am 19. Mai 1718 das Pfalzgrafen-Recht, für uneheliche Kinder Legitimationsſcheine ausſtellen zu können, entzogen und am 8. März 1723 in jedem Falle erſt ein genauer Bericht verlangt, was am 6. Juli 1746 wieder in Erinnerung gebracht werden mußte.

---

1) Er ſchreibt in der Vorrede des vierten Theiles der Reliquiae §. 1. factum est indulgentia potentissimi Regis singulari, ut primus post fata illustris Seckendorfii nominarer academiae Cancellarius. Aehnlich Wideburg S. 41. fg. Inde igitur evanescere coeperat prorsus apud nos cancellariatus honor, donec altissima Ludewigii merita impellerent Fridericum Wilhelmum regem, ut eius potissimum in gratiam post longam annorum seriem illustre munus renovaret et quasi posthumis Fridericianae restitueret.

2) Vergl. Michaelis Räſonnement Th. 2. S. 337.: „Von dem Titel Directeor der Univerſität habe ich weiter nichts zu ſagen als von dem vorigen Canzler. Beide Titel pflegen gleich zu ſeyn, und dis gehet zu Halle, das einigemahl einen Director und Canzler zu gleicher Zeit gehabt hat, ſo weit, daß ſie nach der Ancienuität rouliren, und der Director den Rang über den Canzler hat, wenn er älter iſt.

3) Vgl. v. Ludewig in den Wöch. Hall. Anz. 1749. Nr. 25. oder in deſſelben Gelehrten Anzeigen Th. 3. S. 756—764. und Rettelbladt, Geſchichte des Halliſchen Univerſitäts-Kanzelariats und Directorats §. 13—17., der es als ausgemachte Wahrheit hinſtellt, „daß Ludewigs Kanzelariat nichts als ein uneigentliches oder gemeines Univerſitätskanzelariat geweſen ſei.“

Auf den Antrag des academiſchen Senats wurde im Jahre 1736 verordnet, daß das Prorectoat nicht mehr, wie bisher, jährlich, ſondern halbjährlich wechſeln ſollte. Die zunehmende Menge der Profeſſoren mochte der Mehrzahl dieſe Aenderung der Verfaſſung wünſchenswerth machen, zumal ſie dadurch eher an die Reihe zu kommen und die damals gewiß nicht unbeträchtlichen Einkünfte des Amts zu beziehen hoffen konnten. Es dauerten dieſe halbjährlichen Prorectorate vom 12. Juli bis zum 12. Januar das eine, das andere vom 12. Januar bis zum 12. Juli. Die bei dieſem Wechſel üblichen Feierlichkeiten waren ſchon im Jahre 1726 aufgehoben und jede feierliche Uebergabe des Amts unterſagt, um dabei Tumulte der Studenten zu vermeiden. Die Nachtheile dieſes raſcheren Wechſels waren zu groß, als daß man ſie nicht bald hätte bemerken können, allein man wagte unter dieſer Regierung keinen Antrag auf Zurücknahme des Befehls, der darum bis zum Regierungsantritte Friedrichs II. in Kraft blieb, dann aber ſogleich aufgehoben wurde.

Das Directoat bekleidete Thomas bis an ſeinen Tod im Jahre 1728. Die Verſicherung, in dieſe Stellr mit allen ihren Vorrechten und Einkünften (?) einzurücken, war Ludewig ſchon am 2. Mai 1716 gegeben worden, und es hätte alſo keiner weiteren Anſage bedurft, wenn er nicht inzwiſchen das Kanzellariat erhalten hätte. Es wurde daher an den Hof berichtet. Ludewig erhielt nun das Ordinariat in der Juriſtenfacultät im Jahre 1729 und das Directorat blieb einige Jahre unbeſetzt, bis es im Jahre 1731 an Juſt Henning Böhmer verliehen wurde. Hierdurch entſtand weiter keine Veränderung, als daß Ludewig, als der ältere Profeſſor und weil er als Kanzler die Anciennität für ſich hatte, den Rang über den neuen Director erhielt.

Die Würde eines Rector magnificentiſſimus, welche von 1712 bis 1715 Markgraf Friedrich Wilhelm, von 1715 bis 1718 Markgraf Karl bekleidet hatten, hörte in dieſem Jahre auf, da der König am 5. Juni 1718 dieſelbe für unnöthig erklärte. Man glaubte nun, daß das Anſehn der Univerſität dadurch gewinnen würde, wenn der Prorector, der ſeinem Titel nach nichts anderes als ein Stellvertreter des Rectors iſt, dieſen Titel annehmen dürfte, aber die Univerſität wurde mit einem darauf bezüglichen Geſuche abgewieſen [1]) und verehrt ſeitdem in dem Oberhaupte des Staates, wie jeder Unterthan, auch ihr höchſtes Oberhaupt, ohne daß dieſer als Rector zu betrachten iſt.

Am 1. Januar 1731 ward ein „Reglement, wonach ſich die Univerſität auf das genaueſte zu achten“, vom Könige unterzeichnet [2]), in welchem den Profeſſoren die fleißige Abhaltung der Vorleſungen und Diſputationen eingeſchärft iſt, keine Ferien außer der Leipziger Meſſe geſtattet werden (auch dieſe wurden ſelten über acht Tage ausgedehnt), und das anſtößige Verkleinern und Herabſetzen der amtlichen und der ſcheiftſtelleriſchen Wirkſamkeit ihrer Collegen ſtreng gerügt und mit Geldſtrafe oder Suspenſion bedroht wird. Zu größerer Ordnung in der Vertheilung der Vorleſungen ſolle man ſich halbjährlich collegialiſch berathen und die Sachen immer ſo einrichten, „daß der ganze Cursus von jeder Scientz in einem Jahre tractiret werde.“ Häufige Examinatorien und Disputatorien werden dringend empfohlen. Von größerer Bedeutung iſt §. 7. „Denen Professoribus extraordinariis und Doctoribus, auch übrigen Legentibus geben wir frey, partes scientiarum nach eigenen Gefallen zu tractiren und ſich dazu die Stunden zu wehlen, und ſoll ihnen dießfalls von denen Professoribus ordinariis nicht die geringſte Hinderung, unter was Praetext es auch ſeyn möchte, gemachet werden“, wornach den jüngern Lehrern ſchon damals eine Freiheit gewährt worden iſt, die man in unſern Tagen vielfach beſtritten, ja förmlich hier und da entzogen hat. Die übrigen Beſtimmungen des Reglements beziehen ſich auf die Studirenden und werden daher ſpäter beſprochen werden. Das Reglement war am 27. Januar in einem allgemeinen Concilium mitgetheilt und eine Antwort, die Einzelnes ablehnen, bei Anderem um nähere Erklärung bitten ſollte, beſchloſſen. Die einzelnen Facultäten ſtellten darüber beſondere Berathungen an und das Ergebniß derſelben war ein am 28. März von dem Senate an den König gerichteter Bericht, in welchem verſichert wurde, daß Vieles von dem durch das Reglement Verordneten immer geſchehen ſei, Anderes aber, wie z. B. die häufigeren Diſputationen, keine Theilnahme mehr finde und nur durch neue Geſetze, daß z. B. alle Stipendiaten mindeſtens einmal jährlich diſputiern ſollten, wieder ins Leben gerufen werden könne. Ohne den Beſcheid hierauf zu erwarten, wurde unter demſelben Tage ein Patent angeſchlagen, welches alle die auf academiſche Disciplin ſich beziehenden Beſtimmungen des Reglements zu allgemeiner Kenntniß brachte, das auf die Profeſſoren ſelbſt ſich Beziehende natürlich wegließ. Auch die Antwort des Königs erfolgte ſchon am 7. April, in welcher beſtimmt darauf gedrungen wurde, daß es in allen Stücken bei den Verordnungen des Reglements ſein Bewenden haben müſſe und gewiſſenhafte Befolgung von der Univerſität erwartet werde.

Auch von ihren Freiheiten büßten die Univerſitätsbürger Manches ein: durch eine Verordnung vom 29. April 1713 wurde feſtgeſetzt, daß keiner von Bezahlung der Kopfſteuer fernerhin

1) Vergl. Hofbauer S. 284.

2) Vergl. Dreyhaupt II. S. 115—117.

ausgeſchloſſen ſein ſollte. Die Acciſefreiheit wurde erhalten und in dem Accis-Reglement d. d. Berlin den 29. März 1721 §. 14—16. ausdrücklich wiederholt, daß die Profeſſoren, der Syndicus, Actuarius, Pedelle, die ordentlichen Exercitienmeiſter von der Acciſe verſchont, ferner der Univerſitäts- und Stadt-Keller davon befreit bleiben ſollte; nur wer von dieſen Eximierten Bier über die Straße verzapfe, müſſe den Impoſt erlegen. Hierauf iſt durch beſondere Reſcripte vom 5. Juli u. 11. October deſſelben Jahres näher verordnet, daß Profeſſoren von fremden Bieren, die ſie für ihre Tiſch- und Hausburſchen einlegen, ebenfalls keine Acciſe zu geben haben, dagegen ſie von den Abgaben für Wein, den ſie in ihren Häuſern an Studenten ablaſſen, nicht frei ſind. Die Befreiung vom Kauffchoß wurde am 24. Mai 1716 auch auf die Pedelle ausgedehnt. Befreiung von Einquartirungen, Wachen und Servicen war am 17. October 1713 durch eine königliche Verordnung für alle Kirchen- und Schulbediente erneuert worden; nach einem Reſcript vom 20. Auguſt 1719 ſollten auch die Privatdocenten davon frei ſein, ſo lange ſie kein eigenes Haus oder Pfannwerk beſitzen und keine ſonſtige bürgerliche Nahrung treiben.

Die Streitigkeiten mit der Stadt dauerten in dieſem Zeitraume fort. Zwar hatte ſich Francke während ſeines Prorectorats ernſtlich bemüht eine Ausgleichung zu Stande zu bringen und zu dieſem Behufe eine gemeinſchaftliche Berathung am 1. Februar 1717 veranlaßt, zu welcher von Seiten der Univerſität der Prorector ſelbſt, der Director Thomas und die Profeſſoren Anton und Ludewig, von Seiten der Stadt die Rathsmeiſter Dr. Mylius und Lic. Beetram und der Syndicus Lic. Möſchel zugezogen waren. Gleich der erſte Punkt bezog ſich auf die Freimeiſter, von denen 23 ferner anzunehmen der Univerſität geſtattet ward, die übrigen ſollten zwar auf Lebenszeit verbleiben, dann aber keine andern an deren Stelle angenommen werden. Die Jurisdiction über dieſelben nebſt ihren Weibern, Geſinde, Geſellen und Jungen ſollte bei der Univerſität verbleiben und nur in eigentlichen Handwerksſachen dem Magiſtrate gebühren. Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder ſollten in allen Verhältniſſen unter academiſcher Gerichtsbarkeit ſtehen und ihnen auch die Auctionatoren, Antiquare und Diſputationshändler zugezählt werden. Die andern Punkte bezogen ſich theils auf die bürgerlichen Laſten der Univerſitätsbürger, theils auf die Studenten. Allein die Vermittelung kam nicht zu Stande, weil die Berggerichte zu viele Schwierigkeiten erhoben [1]). Im Jahre 1721 ward abermals ein Verſuch gemacht, indem hier, wie in Frankfurt an der Oder, dem Magiſtrat das Anerbieten gemacht wurde, die Jurisdiction über ſolche Univerſitätsbürger zu übernehmen und der Univerſität für Abtretung ihrer Rechte jährlich 1000 Thaler zu bezahlen, welche man auf Verbeſſerung der Gehalte der Profeſſoren zu verwenden gedachte. Die Sache ruhte wieder bis zum Jahre 1730. Die Univerſität hatte inzwiſchen nicht aufgehört Freimeiſter anzunehmen, deren Zahl ſich in dem angegebenen Jahre auf 70 belief und zu denen Nadler, Fiſchhändler, ſogar ein Käſehoke gehörte. Da hierdurch die Einkünfte der Stadt geſchmälert wurden und die Anzahl derer, die ſtädtiſches Bürgerrecht ſuchten und ſich den Ordnungen der einzelnen Innungen unterwarfen, abnahm, ſo ſchickte die Stadt am 3. Juni eine neue Beſchwerde an die Kriegs- und Domänenkammer zu Magdeburg. Dieſe verlangte genaue Verzeichniſſe der bei der Univerſität immatriculirten Handwerker, und da ſich die Univerſität durch dies Verlangen verletzt glaubte und gar nicht zu antworten beſchloß, ſo wendete ſich jene mit ihrer Beſchwerde an den Staatsminiſter von Cocceji, der nun am 16. September der Univerſität dieſelbe Forderung zukommen ließ. Die Univerſität berieth die Angelegenheit in einem beſondern Genercovent und faßte am 6. October einen ausführlichen Bericht ab, der dahin ging, die Univerſität bei ihren Privilegien zu ſchützen und den Stadtpräſidenten Schäffer, durch welchen allein der alte Streit wieder aufgeregt ſei, zur Ruhe zu verweiſen. Darin hatte ſie ſich ſtark geirrt; ihr Wunſch fand keine Beachtung, ja es erfolgte am 2. Januar 1731 der harte Befehl: „Wir finden nöthig wegen des bey Annehmung der Handt-Wercker verſpührten Mißbrauchs undt dadurch verurſachten confuſione eine Aenderung zu machen undt die gantze Sache auf den Fues, wie bey der Franckfurthſchen Univerſität geſchehen, einrichten zu laßen undt haben Wir zu dem Ende an den dortigen Krieges-Rath Schäffer unterm heutigen dato Befehl ergehen laſſen, um mit demſelben das benöthigte zu concertiren.“ So ward gar dem Manne die Commiſſion übertragen, den die Univerſität am wenigſten wünſchen, ja von dem ſie vorausſehen konnte, daß er mehr im Intereſſe der Stadt, deren oberſte Leitung ihm anvertraut war, verfahren würde. Daß man ihm alle möglichen Schwierigkeiten machen würde, war vorauszuſehen, und wirklich finde ich nirgends Schreiben oder Protokolle, die ſich auf die mit ihm gepflogenen Verhandlungen beziehen. Vielmehr wendete ſich die Univerſität unmittelbar an den König, worauf am 27. April 1731 die Verhandlungen von 1717 [2]) und

1) Auch die Stadt ließ es daran nicht fehlen; ein Brouillon von Einwürfen, die Mylius am 27. Mai aufgeſetzt hat, iſt noch vorhanden. Seine Berufung nach Berlin im November dieſes Jahres ſcheint die Durchführung der Sache verhindert zu haben.

2) Dieſe waren nirgends zu finden; auch jetzt beſitzt die Univerſität darüber nichts in ihrem Archive. Der Stadt hat Mylius erſt im Jahre 1756 einige hierher gehörige Protokolle von Berlin aus wieder zugeſendet.

zugleich ein Gutachten gefoedert wurde, ob es nicht zweckmäßiger ſei diejenigen Handwerker, welche gar keine Verbindung mit den Studien haben und nicht allein viele Verwierung in die Gerichtsbarkeit, ſondern auch viele Noth für die academiſche Behörde brächten, gänzlich abzuſchaffen und überhaupt die Zahl der Freimeiſter zu verringern. In Folge deſſen beſchloß der Senat am 23. Mai, überhaupt keinen Frrimeiſter ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Conciliums anzunehmen; und als am 9. Mai 1732 verordnet ward, „daß Ihr künfftig keine Handtwerckee weitee ohne vorhehr bey dem Ober-Curatore der Univerſitäten deshalb anzufeagen, beſtellen ſollet", ſo wurde man noch vorſichtiger und übertrug in jedem einzelnen Falle die Unterſuchung der Sache dem Decanal-Concilium, das dann entweder in einem General-Concilium oder vermittelſt eines Umlaufs die Zuſtimmung allee übrigen Senatomitglieder einholen mußte. So ruhte der Streit bis kurz vor dem Tode König Friedrich Wilhelms I.

## Drittes Kapitel.

### Einkünfte und Local der Univerſität.

Eine Vermehrung dee Einkünfte, ſo nothwendig ſie war, wurde Anfangs nicht erreicht. Ein Etat, den Conſiſtorialrath Kraut im Juli 1720 eingeſchickt hat, verzeichnet als Einnahme 6700 Thaler (vgl. S. 35. u. 36.) und zwar 2100 aus dem königlichen Stiftsamte zu Halle, 2300 aus dee Landſchaftskaſſe, 1200 aus der Aeriſe zu Burg, 600 aus dee Steuerkaſſe zu Halle und 500 aus der Acciſekaſſe dee Grafſchaft Mansfeld. Die Ausgaben ſind: 1200 Thalee dem Geheimenrath Thomas, 50 D. Breithaupt, 500 D. Anton, 200 Profeſſoe Francke, 300 D. Michaelis, 350 D. Lange; 400 Conſiſtorialrath v. Bode, 700 v. Ludewig, 300 Böhmer, 200 Gundling; 200 Hoffmann, 100 Stahl, 200 Alberti; 100 Sperlette, 200 Schneider, 100 Wolff; außerdem dem Commiſſionsrath Dr. Knorre 100, dem Sekretär 280, dem Actuarius 25, dee Wittwe la Fleur 25, dem Tanzmeiſter 100, dem Sprachmeeſter 50, dem Fechtmeiſter 50, dem Stallmeiſter 600 und dazu 280 Thaler 16 Gr. 6 Pf. Hafergelder, endlich den beiden Pedellen 86 Thlr. 16 Gr. Die noch übrigen 2 Thlr. 15 Gr. 6 Pf. ſind für Poſtgeld berechnet. Am 17. März 1721 verlangte ein königliches Reſcript „einen accuraten Etat von Allen Unſerer dortigen Univerſität Einnahmen undt Ausgaben einzuſenden und von dem jetzigen Zuſtande der Univerſität pflichtmäßig zu berichten, auch wann Ihr ein oder andeees, ſo zu derſelben Aufnahme mögte geeeichen können, an Handt zu geben wißet, ſolches beyzufügen." Der Etat, welcher mit einem ausführlichen Berichte am 28. März eingeſendet wurde, konnte unter den Einnahmen nicht mehr als oben verzeichnet iſt angeben, rechnete abee auch die aus andern Kaſſen für beſtimmte Peeſonen angewieſene Gelder hinzu [1]), ſo daß ſich eine Geſammteinnahme von 7600 Thaleen ergab, welche zur Beſoldung dee Profeſſoren und Beamten verwendet wurden. Aber von der Beſoldung des Stallmriſters waeen durch Reſcript vom 13. Auguſt 1720 200 Thaler abgezogen und zu einem ganz fremdartigen Zwecke, zur Beſoldung des Litthauiſchen Kammerpeäſidenten von Oſten, angewieſen worden. Viele der Profeſſoren hatten noch gar keine oder doch ſehr geringe Brſoldung, wie Heeenſchmid, Chriſtian Benedict Michaelis, Heineeins, Ludoviei, dee minder bedeutenden Lehrer, die gleichfalls ſchon mehreee Jahee vergeblich gehofft hatten, nicht zu gedenken. Allein es geſchah nichts und erſt im Jahre 1733 findet ſich, daß der Etat um 300 Thalee, alſo bis 7000 Thaler eehöht iſt, was dadurch erreicht wurde, daß die Stiftſchreiberei ſtatt dee früheren 2100 Thaler jetzt 2400 zu zahlen hatte. Im Jahre 1735 dachte dee König daran die Einkünfte der Univeeſität in ein Kapital zu verwandeln, für deſſen Unterbringung und Verwaltung dieſe ſelbſt Soege zu tragen hätte. Dao königliche Schreibeu vom 7. Juni dieſeo Jahres derieth der Senat am 10. Auguſt und beſchloß den Antrag wegen der vielen mit ſolcher Aenderung verbundenen Schwierigkeiten nnd Gefahren abzulehnen. Es ſtand ja zu befürchten, daß ein ſo großes Kapital ſchwer untergebracht und die regelmäßige Zahlung dee Zinſrn kaum erlangt werden würde, ja man hätte einen eigenen Verwaltee anſtellen müſſen und am Ende doch keine Sicherheit füe richtige Zahlung der ohnehin ſchlechten Beſoldungen gehabt. Hätte man Grundſtücke erworben, wozu ſich aber keine paſſende Gelegenheit zeigte, ſo würde das wohl etwas ſicherer, aber auch mit weitläufiger Veewaltung veebunden geweſen ſrin. Kuez die Sache hatte keinen Erfolg; es blieb bei der bisherigen Zah-

1) Francke bekam außerdem 100 Thaler aus den Hillerslebiſchen Geldern, Bode 300 aus der Magdeburgiſchen Kammer, Sperlette 300 aus der Königlichen Kammer, Chr. Wolff 200 aus der Landſchaftskaſſe.

Zahlung aller Gelder aus königlichen Kaſſen. Nur in einem Falle gab der König aus ſeiner eigenen Chatoulle 400 Thaler, als im Jahre 1732 Joh. Heinrich Schulze mit 500 Thalern Gehalt angeſtellt wurde und davon blos 100 Thaler aus den Univerſitätsfonds aufgebracht werden konnten. Ob Gaſſee's und Schmeizel's nicht unanſehnliche Gehalte gleichfalls von dort gezahlt worden ſind, habe ich nicht ermitteln können. Heineccius bezog einen bedeutenden Gehalt von Frankfurt an der Odee, wäheend er in Halle lehrte, und dee von Halle dorthin verſetzte Profeſſor Fleiſcher behielt ſeine geringere Halleſche Beſoldung bei.

Die Ausſicht auf neue Fonds aus den Einkünften der Domſtifter zu Halberſtadt und Magdeburg [1]), auf die man ſchon 1697 und 1710 gehofft hatte, erneuerte ſich, als im Jahre 1724 die Juriſtenfacultät durch einen königlichen Befehl aufgefordert wurde ein Gutachten über die Frage abzugeben: ob der König befugt ſei, der Univerſität Halle aus jedem Stifte im Herzogthum Magdeburg und in dem Fürſtenthume Halberſtadt eine Präbende, wie auch die jährlichen portiones praebendales zuzuwenden? Die Frage wurde nicht nue im Allgemeinen bejaht, ſondern auch in Beziehung auf die beiden Stifter, ſo wie auf das Hochſtift Minden insbeſondere die landesherrliche Befugniß dargethan, den Univeeſitäten die in Frage ſtehenden Präbenden zuzuwenden, was die Beſtimmungen des Weſtphäliſchen Friedens durchaus nicht verhindeeten [2]). Indeß wurde trotz jenes Gutachtens nichts zum Beſten der Univerſität verfügt.

Der Fiscus academicus und die Proreetoratskaſſe, deren Einkünfte theils aus den Inſcriptionsgeldeen, theils aus den Geldſtrafen der Studirenden floſſen, wurden theils zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben benutzt, theils, als eine kleine Gehaltsverbeſſerung, gleichmäßig unter die Peofeſſoren vertheilt. Schon 1721 befanden ſich beide Kaſſen in großee Verlegenheit, da die Unterſuchung des damaligen Tumults zu einer Anleihe von 100 Thaleen genöthigt hatte. Dies wiederholte ſich im Jahre 1732, wo der König überdies eine genaue Nachweiſung der Strafgelder und ihrer Verwendung verlangte, um von etwanigen Ueberſchüſſen die Reiſekoſten der Profeſſoren zu bezahlen. Ja ſchon 1722 hatte es ſich die Univerſität gefallen laſſen, 200 Thaler Strafgelder, zu denen ein Student wegen eines Duells verurtheilt war, an die Rekrutenkaſſe zu zahlen und nicht gewagt gegen einen ſo willkühelichen Eingriff in ihre Rechte Vorſtellungen zu machen [3]).

An Vermächtniſſen fiel in dieſer Zeit der Univerſität im Ganzen nichts zu; nur die theologiſche Facultät erhielt im Jahre 1727 zwei Legate, von denen eines, das Meneſche, ſich auf 3000, das Crügerſche ſich auf 1000 Thaler belief.

Von dem Waagegebäude erlangte die Univerſität noch einige Räumlichkeiten. So kam es im Jahre 1723 dahin, daß der Magiſtrat die Pedellenwohnung füe 12 Thaler jährlichen Miethszins zugeſtand und im Jahre 1725 auch die Brautküche abtrat, um dieſelbe zur Actuariatsſtube einrichten zu laſſen. Das Geſuch vom 9. April 1734, die ganze Waage der Univerſität einzuräumen, erregte lebhaften Wideeſpruch bei der Stadt und hatte darum auch keinen günſtigen Erfolg. Dieſes und noch mehe das duech heimliche Verläumdungen veranlaßte Verlangen des Königs, daß mehe öffentliche Vorleſungen gehalten werden ſollten, war der Grund, daßam 18. Juni 1735 der Univerſität vier Säle auf der Reſidenz eingeräumt wueden, „welche zu auditorien emploiret werden konnten.“ Ludewig, der wiedeeholt eine Erweiterung der Localitäten gewünſcht, hatte dabei Strykes Hof im Sinne gehabt, von dieſem auch einen Kupfeeſtich anfeetigen und an viele Perſonen vertheilen laſſen, von deren Fürſprache ee einen guten Erfolg hoffte. Er wae es auch, der jenen Beweis der königlichen Gnade mit lautem Jubel begrüßte und ſchmerzlich bedauerte, daß ihn Keankheit verhinderte, die Vorleſungen in dem neuen Locale ſelbſt zu eröffnen [4]). So dachte jedoch die Mehrzahl ſeiner Collegen nicht; ſie fanden das Haus zu weit abgelegen von dem Mittelpunkte der Stadt und vermißten auch alle Einrichtungen guter Hörſäle. Deswegen erließ der Senat am 10. September eine Gegenvorſtellung, auf welche ſchon am 17. September der ernſtliche Befehl erfolgte, „ohne ferneren Auſenthalt ſchuldigſte Folge zu leiſten und am 20. September ungeſäumt den Anfang zu machen“; ja der König, der nur Widerſetzlichkeit und Ungehorſam dee Profeſſoren daein ſah, drohte daß diejenigen, welche ſich dem Befehle nicht fügen würden, durch unangenehme Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten und nach Befinden auf die Feſtung gebracht werden ſollten. Aus den vier Sälen waeen nur zwei Säle und zwei kleinere Zimmer geworden, die unter die vier Facultäten vertheilt zur Abhaltung der anbefohlenen öffentlichen Vorleſungen dienten. Aber die Studenten wollten

1) Vergl. Hoffbauer S. 186—189.

2) Vergl. Ludewigs Consilia Halens. T. I. th. II. Nr. 49 S. 282. und Fleiſchers Einleitung zum geiſtlichen Rechte. S. 1076. fgg.

3) Vergl. Hoffbauer S. 184.

4) Vergl. v. Ludewigs Aufſatz in den Wöchentl. Hall. Anz 1735. Nr. 41.

nichts davon wiſſen; ſelbſt der Befehl, daß alle diejenigen, welche den Freitiſch genöſſen, die Collegia publica in ihrer Facultät fleißig beſuchen ſollten, fruchtete nichts, und die ganze Einrichtung gerieth noch unter der Regierung des Königs, der ſie ſo ſtreng anbefohlen hatte, vielleicht im Jahre 1738, ins Stocken [1]).

Zu einem Obſervatorium ſchlug Profeſſor Lange im Jahre 1725 den obern Theil des neu erbauten Thürmes am innern Steinthor vor, aber die Stadt verweigerte die Abtretung. Eben dieſelbe hatte 1717 für ein bequemeres Local zur Abhaltung der anatomiſchen Demonſtrationen zu ſorgen verſprochen, aber an eine Erfüllung nicht gedacht. Erſt 1727 wurde von der Regierung hierzu ein Raum im Salz- und Böttchereihauſe am Paradeplatze bewilligt, die innere Einrichtung aber dem Profeſſor der Anatomie ſelbſt überlaſſen.

## Viertes Kapitel.

### Die Profeſſoren.

Zu Oſtern 1713 beſtand das ganze Lehrerperſonal aus 25 Profeſſoren, 18 ordentlichen (von denen aber vier in zwei Facultäten ſaßen) und acht außerordentlichen, von denen einer in der philoſophiſchen Facultät zugleich Ordinarius war. In den erſten Jahrzehenden der Regierung Friedrich Wilhelms ſtieg dieſe Zahl nicht beſonders ſchnell, denn im Jahre 1723 ſind nur 24 Profeſſoren, aber ſchon 1733 hatte ſich dieſelbe auf 30 vermehrt, von denen 5 Ordinarien auf die theologiſche, 9 auf die juriſtiſche, 4 auf die mediciniſche und 8 auf die philoſophiſche Facultät kamen und außerdem waren 10 außerordentliche Profeſſuren vorhanden. Der größte Anwachs fällt in die letzten Regierungsjahre des Königs, ſo daß zu Oſtern 1740 die theologiſche Facultät 7, die juriſtiſche 11 [2]), die mediciniſche 5, die philoſophiſche 11 ordentliche Profeſſoren zählte, zu denen noch vier Extraordinarien kamen, im Ganzen alſo 33 Profeſſoren — für die damaligen Zeiten und für die finanziellen Verhältniſſe dieſer Univerſität eine außerordentliche große Anzahl. Antheil an den Einkünften der Facultät konnte höchſtens die Mediciner und Juriſten beſtimmen, denn obgleich bei dieſen nur die vier älteſten Mitglieder Antheil an den Sporteln haben, ſo war doch der Arbeit ſo viel, daß jene ſie nicht allein beſtreiten konnten und die immer zu bezahlende Mitwirkung ihrer Collegen in Anſpruch zu nehmen ſich genöthigt ſahen. Ehrgeiz mochte allerdings manchen beſtimmen, die academiſchen Hungerjahre zu beſtehen, um dermaleinſt zu dem Genuſſe eines ordentlichen Gehalts und zu einer leidlichen Subſiſtenz zu gelangen. Dennoch ſind unter den Lehrern dieſer Epoche glänzende Namen. Baumgarten in der Theologie, Thomas, Ludewig, Böhmer, Heineccius unter den Juriſten, Hoffmann unter den Medicinern, Wolff wenigſtens für einige Zeit unter den Philoſophen, erhielten den Ruhm der Univerſität, den Männer, wie die Clauswitz, Zſchackwitz und Stiebritz, oder wie Strähler, Urſinus, Callenberg, der jüngere Lange und noch unbedeutendere leicht hätten gänzlich verdunkeln können.

#### 1) Theologiſche Facultät.

Breithaupt, Anton, Francke, Joh. Heinr. Michaelis und Joachim Lange bildeten im Jahre 1713 die theologiſche Facultät. Die große Zahl der jungen Theologen, welche beſonders das Waiſenhaus hierher zog, und die durch Breithaupts Stellung zum Conſiſtorium und zu Kloſter Bergen veranlaßte häufige Abweſenheit deſſelben, deren Nachtheile man ſchon 1716 durch die Ernennung des Probſtes Botterweck zum Conſiſtorialrathe zu heben verſucht hatte, mochten die Anſtellung eines neuen ordentlichen Lehrers der Theologie wünſchenswerth machen. Francke, der

1) Vergl. Hoffbauer S. 181. fgg. Michaelis Räſonnement Th. 3. S. 253. erzählt: „Der vorige König von Preuſſen wollte zwar, weil er vernahm, daß ſich viele Profeſſores ganz vom Publico diſpenſirten, dieſen Unterſchied zu Halle wieder einführen, und das mit groſſer Strenge: er gab die Auditoria dazu auf der Reſidenz, und das Holz zur Heitzung her, und Ludewig nannte von da an die Collegia publica im Lectionsverzeichniß lectiones palatinas: allein ſo ſtrenge es auch vom Könige, der ſonſt nicht viel Spaas verſtand, befohlen war, und ſo allgemein es einige Zeit befolget ward, ſo bald unterblieb es doch wieder und diente nur andern Landesherren zur Lehre, eine etwas gleichgültige und dem Docenten beſchwerliche Sache nicht zu befohlen, die Friedrich Wilhelm nicht durchtreiben konnte.“

2) Daß in der juriſtiſchen Facultät 12 ordentliche Lehrer geweſen ſind, verſichert Hoffbauer S. 163. nach Förſter S. 77.] aber die Angabe iſt ungenau.

dabei zugleich einen Gehülfen in der Leitung ſeiner Anſtalten zu erlangen wünſchte, hatte ſein Augenmerk auf den Licentiaten Johann Daniel Herenſchmid [1]) gerichtet, der, zu Bopfingen in Schwaben am 11. April 1675 geboren, ſeit 1700 in Halle ſtudirt, auf dem Pädagogium unterrichtet und die Facultät ſich durch die S. 38. erwähnte Schrift, die, wie ich beſtimmt weiß, von ihm herrührt, ſehr verbunden hatte, ja ſchon gleich nach Vollendung ſeiner academiſchen Studien zu einer Adjunctur auserſehen war. Inzwiſchen war er in ſeine Heimath zurückgekehrt und 1712 zum Fürſtlich-Naſſau-Idſteiniſchen Superintendenten, Conſiſtorialrath und Hofprediger ernannt worden. Im Frühjahr 1715 beſuchte er Halle wieder und traf gerade an dem Tage, an welchem Francke ſeine Antrittspredigt in der Ulrichskirche gehalten hatte, hier ein. Da machte ihm dieſer die erſten Vorſchläge hierher zurückzukehren, und verſprach alles anzuwenden, um die Verwirklichung dieſes Planes durchzuſetzen. Der König war gegen die Anſtalten ſehr gnädig geſinnt, hatte den Neujahrwunſch 1716 freundlich erwiedert und dadurch Francken ermuthigt am 3. April 1716 ein Geſuch um Herrnſchmids Berufung unmittelbar an den König zu ſenden und ein Zeugniß der theologiſchen Facultät beizulegen, daß jener „gute und zulängliche Qualitäten dazu habe und ſich für allen andern dazu wohl ſchicke, wie er denn von Gott mit gar ſonderbahren Gaben ausgerüſtet iſt“. Schon am 16. April genehmigte der König Alles und ſchickte ſogleich die Vocation. Aber Herrnſchmid lag krank, machte ſelbſt Schwierigkeiten, das erſt vor Kurzem angetretene Amt wieder aufzugeben, ja das Geſuch um ſeine Entlaſſung ward von ſeinem Fürſten in den gnädigſten Ausdrücken zurückgewieſen. Francke, der die Sache einmal begonnen hatte, mußte Alles aufbieten, ſie zu einem glücklichen Ergebniß zu führen. Er ſchrieb ſelbſt an den Fürſten und ſchickte ſeinen treuen Gehülfen Georg Heinrich Neubauer und M. Achilles ab, damit dieſe Herrnſchmids Entlaſſung bei jenem durchſetzten. Zwei Audienzen blieben erfolglos; erſt am 19. Auguſt erwirkten ſie die Erlaubniß, welche ſelbſt dann noch die Fürſtin rückgängig machen wollte. Am 10. September endlich erſte Herrnſchmid ab, traf am 18. in Halle ein, wurde am 23. in den Senat eingeführt und vereidigt und hielt am 27. ſeine erſte Predigt in der Schulkirche. Neben der theologiſchen Profeſſur, zu der er viel Gelehrſamkeit und großes Predigttalent beſaß, war er Subdirector der Franckeſchen Stiftungen und Ephorus der in denſelben befindlichen Schulen. Er ſtarb am 5. Februar 1723 [2]) und ſeine Stelle wurde zunächſt nicht wieder beſetzt. Zwei Adjuncten wurden dafür ernannt, am 8. Juli M. Gotthilf Auguſt Francke, der einzige Sohn Auguſt Hermanns, und M. Johann Jacob Rambach, eines Tiſchlers Sohn, gleichfalls aus Halle gebürtig und hier gebildet, der am 24. Auguſt von Jena in Halle ankam und am 27. zugleich mit Francke eingeführt wurde. Jener war zugleich Prediger an der Marktkirche, dieſer wurde an den Franckeſchen Stiftungen beſchäftigt, wofür ihm neben freier Wohnung und Koſt vierteljährlich 30 ½ Thaler gezahlt wurden. Beide wurden auch zu gleicher Zeit außerordentliche Profeſſoren, Francke am 4., Rambach am 5. Mai 1726; desgleichen rückten ſie zuſammen in die Facultät als Ordinarien ein, nachdem Auguſt Hermann Francke am 8. Juni 1727 in einem Alter von 64 Jahren 2 Monaten und 3 Wochen geſtorben war [3]). G. A. Franckr's Patent iſt vom 14., Rambach's vom 15. Juni 1727 datirt und darin dieſem zugleich eine Beſoldung von 300 Thalern zugeſichert. Am 20. October 1730 ſtarb Paul Anton in einem Alter von 70 Jahren [4]). An den Verhandlungen über die Wiederbeſetzung ſeiner Stelle nahmen auch die Franckeſchen Stiftungen den lebhafteſten Antheil, weil ihnen daran liegen mußte, daß der neue Profeſſor auch der Direction des Waiſenhauſes ſich unterziehen konnte, weil Rambach, der ohnehin kränklich war, ſich derſelben wenig annahm und mit G. A. Franckr, dem zweiten Director, nicht gerade in dem beſten Vernehmen ſtand. Daher ſchlugen die Directoren der theologiſchen Facultät den Dr. Georg Friedrich Rogall in Königsberg vor und verſprachen für ſeine Beſoldung vorläufig zu ſorgen. Die Facultät ging darauf ein, obſchon Lange Chriſtian Benedict Michaelis um ſo eifriger empfahl, weil man deſſen bisherige Zurückſetzung den Bemühungen Lange's für ſeinen Schwiegerſohn Rambach Schuld gegeben hatte, und es wurde ſchon am 21. October an den König berichtet. Am 24. October wurde geantwortet, Rogall könne aus Königsberg nicht genommen werden, weil darunter die dortigen Anſtalten leiden würden (und in der That wurden ihm dort immer neue und wichtigere Aemter übertragen, unter deren Laſt er ſchon im 35. Lebensjahre erlag), jedoch der Facultät völlig freie Hand in der Wahl eines recht tüchtigen Collegen, wo möglich aus der Fremde, gelaſſen. Der König machte ganz beiläufig auf Uelspergee in Augsburg aufmerkſam. Die Verweigerung des Geſuchs erregte große Beſorgniſſe und Beſtürzung, weil man alsbald an Männer, wie Walch in

1) Nicht Herrnſchmidt, wie der Name häufig geſchrieben wird, auch nicht Herrnſchmied, wie bei Dreyh. ſteht.

2) Lectio parenetica, in qua omnia scripta beati D. Herrnschmidii recensentur, eine deutſche Vorleſung A. H. Francke's zum Gedächtniß ſeines Collegen, liegt mir handſchriftlich vor. Funeralia kenne ich noch nicht.

3) Die bei ſeinem Tode erſchienenen Epicedien bilden einen mäßigen Folianten.

4) Vergl. Chriſtliches Denck-Maal, welches dem ſeligen HERRN D. Paulo Antonio — aufgerichtet worden. Halle im Waiſenhaus MDCCXXXI. 224 S. in Fol.

Jena und an Mosheim dachte und deren Berufung nicht gern ſah, oder gar den Einfluß der Reformirten für Dr. Pauli's Ernennung befürchtete. Am 18. Novembee brachte dee König den Superintendenten Johann Adam Steinmetz in Neuſtadt zum Voeſchlag und, als die Facultät bereitwillig daeauf einging, ließ er am 26. eine Vocation ausfertigen, in welcher dieſem nicht nue Antons Stelle in der Facultät, ſondern auch deſſen Beſoldung angetragen wurde. Steinmetz folgte, trotz allee Bemühungen, die man ſich gab, dem Rufe nicht und blieb zunächſt noch in dem Wirkungskeeiſe, den ihm die Achtung ſeines Fürſten und die Liebe ſeinee Gemeinde werth und theuer gemacht hatte. Die innere Eintracht der Facultät wae inzwiſchen geſtöet; Francke hatte den ſchwachen Breithaupt und Anton ſo auf ſeine Seite zu ziehen gewußt, daß er allein die Herrſchaft ausübte, und namentlich in dee nachher zu beſpeechenden Zeugniß-Angelegenheit ſeine älteren Collegen Michaelis und Lange, ſo wie auch Rambach empfindlich verletzt. Als daher dieſer im Nov. 1730 einen Ruf als erſter Profeſſoe der Theologie nach Gießen dekam, beachte er jene Angelegenheiten mit geoßer Offenherzigkeit zue Sprache und eeregte einen Sturm, der mit großee Gewalt über Feancke herfiel. Der König willigte nicht in Rambachs Abgang, übertrug ihm vielmehr am 17. März 1731 Antons Stelle nebſt dem dazu gehöeigen Gehalte von 300 Thaleen. Die wiedeeholten Bitten des Landgeafen von Heſſen, vielleicht noch mehe etliche von einer gewiſſeu Paetei in Halle ausgegangene Beeichte [1]) bewirkten eine plötzliche Sinnesänderung des Königs; Rambach, der zu deeſelben Zeit nach Kopenhagen als Hofprediger und Peofeſſor und nach Jena in die Stelle des Dr. Budd eus berufen wae, erhielt ſeine Entlaſſung und die Weiſung nach Gießen zu gehen, wo er am 9. October ſeine neue Stelle antrat. Nun waren zwei Stellen zugleich in der Facultät erledigt; daß die eine nicht an Ehe. Bened. Michaelis, der ſeit 1714 ordentlicher Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät wae, verliehen wüede, beeilte ſich Francke bei dem König zu erreichen, kam aber diesmal mit ſeinem Berichte zu ſpät; denn ſchon am 26. April ward in Folge einer unmittelbaeen Eingabe J. Lange's an den König das Patent füe Michaelis ausgefertigt und am 25. Mai ſeine Einführung in die Facultät bewirkt. Aber ſelbſt hierbei beruhigte ſich Francke nicht und ſuchte, wie es ſcheint, durch ſeine Feeunde bei Hofe eine Zurücknahme jenes Befehls zu erreichen. Ungünſtige Urtheile, die ihm übee ſolches Verfahren zu Ohren gekommen ſein mögen, veranlaßten ihn doch ehelicher zu verfahren, jene Bemühungen gegen Michaelis zu desavouiren und dieſem mehr collegialiſch entgegenzukommen. Glücklichee wae er bei der Duechſetzung eines zweiten Planes, bei der Berufung des Wernigeroddee Hofpredigers M. Johann Liboeius Zimmeemann, dee, eines Bäckers Sohn aus Weenigerode, ehe er in jenes Pfarramt gelangte, eine Zeit lang in Jena Vorleſungen gehalten hatte. Am 20. Juni 1731 wuede dieſee zum letzten ordentlichen Peofeſſor in der theologiſchen Facultät ernannt mit einem Gehalte von 300 Thalern [2]) und ihm daneben eelaubt, ſeinen Platz in dem Wernigeeodiſchen Conſiſtorium beizubehalten. Seine Tüchtigkeit erkannten die Studenten an, aber daß ihnen Rambach viel höhee geſtanden, zeigt das oft erwähnte Witzwort: „Der Zimmermann mache ganz gute Arbeit, allein dee Tiſcher habe ſie feiner verfertiget.“ Am 16. März 1732 ſtarb zu Kloſterbergen der Abt und General-Superintendent Beeithaupt, Senior der Univerſität und der theologiſchen Facultät, im 75. Jahee ſeines Lebens [3]). Das academiſche Lehramt wurde nun von jenee Würdę getrennt und dieſelbe, nachdem Samuel Urlſperger

1) „Inzwiſchen, ſchreibt Rambach in einem ungedruckten Briefe, hat ſich niemand weniger um meine Beſtallung bemühet, als des ſel. H. Prof. Franckens wertheſter Herr Sohn, welcher vielmer durch ſeine in der Theol. Facultaae alhier bisher affectirte Herrſchaft, dazu eine von S. K. Maj. einſeitig ausgebetene Inſtruction in causa testimoniorum als ein Werckzeug gebrauchet worden, mir und meinem H. Schwiegervater ein 13 Jahre her das Leben ſo ſauer gemacht, daß ich dieſen von Gott gezeigten Weg zur Freiheit aufzuſchlagen um ſo viel mehr Bedencken getragen.“ Daß ſein eigener Schwiegervater Lange aus Eiferſucht auf den großen Beifall Rambachs ſeine Entlaſſung eifrig befördert habe, wie Förſter S. 113. erzählt, iſt nach dem hier Angeführten nicht recht glaublich. Noch ehe R. von Halle abging, erwarb er ſich am 28. Juni die theologiſche Doctorwürde durch Vertheidigung einer Abhandlung pellis ovium Socinianis detracta (21 Segen) unter dem Decanate ſeines Schwiegervaters. Dazu ſchrieb der Adjunct M. E. Fr. Neubauer als Gratulationsſchrift die commentatio de singulari Giessensium studio conservandae portoris doctrinae contra Socinianorum depravationes variis observationibus illustrata (bei J. Chr. Hendel) in 4. Er ſtarb früh, im 43. Lebensjahre, am 19. April 1735. Vergl. Der höchſt rühmliche Lebens-Lauff des weyl. Hoch-Ehrwürdigen Hochgelahrten Herrn D. Johann Jacob Rambachs u. ſ. w., Frankfurth und Leipzig 1735. in 8. Michaelis Räſonnement I. S. 127.

2) Lange hätte es gerne geſehen, wenn Zimmermann zugleich mit einer Stelle in der philoſophiſchen Facultät aus dieſer einen Theil ſeines Gehalts bekommen und 100 Thaler der Antonſchen Beſoldung zu gleichen Theilen an ihn und Michaelis abgetreten hätte.

3) Vergl. Baumgarten's Denkſchrift: Memoria incomparabilis theologi — Io. In. Breithauptii — da academia omnique dei populo meritissimi, welche im Namen der Univerſität als Einladung zu der Gedächtnißpredigt abgefaßt und in Baumgartens Programmata p. 5—50. wieder abgedruckt iſt. Das Magdeb. Denkmahl des ſel. H. Abt Breithaupts und die Schrift Monumentum primariae genuini theologi et antistitis sacrorum virtutes in exemplo sistens et explanans honoribus ultimis B. D. In. Iu. Breith. positum a Ind. Christophoro Iun Einem Gotingensi, Ital. (apud I. Andr. Bauern) 1732. kenne ich nur aus Anführungen. Dreyhaupt II. S. 594. kannte den Mann aus ſeinen Jugendjahren. Vergl. auch S. 13.

## Ankündigungsbuch.

## Buchhandlung des Waisenhauses.

## Buchhandlung des Waisenhauses.

Familien Bibliothek für das Stadt

Von der Hoffmann in Stuttgart

# Buch der Welt,

illustrirt durch [illegible] 4. [illegible] Tafeln [illegible]
schwarzer Abbildungen [illegible]

Preis für jede Lieferung [illegible]

in die erste und zweite Lieferung in der

Buchhandlung [illegible]

vorräthig. Es ist das unterhaltendste und [illegible] Werk [illegible]
jemals geboten wurde und übertrifft dabei durch [illegible] Druck, Schönheit und [illegible]
Abbildungen, so wie durch billigsten Preis [illegible]. Die [illegible]
Lieferung enthalten folgende Originalaufsätze:

Süd Amerika mit Abbildungen von [illegible]. — Ritterwesen [illegible]
Burg von Dürenhofer. — Ansicht [illegible]. Das [illegible]
von Dutt[illegible]. — Die Fackeln [illegible] und [illegible]
Abbildungen von [illegible]. — [illegible]
dungen von Berge. — [illegible]
cher Völker, [illegible] de Dance [illegible] [illegible] und
von J. G. [illegible] Berge [illegible]
Girald[illegible] merkwürdiger Thiere, die wegen [illegible] der Natur
Rubens in Antwerpen. [illegible] Der Löwe im
tum von Dr[illegible]. [illegible]
Karl I. von [illegible] eine [illegible] von G. [illegible] (Giftpflanzen)
Tafeln [illegible] Berge [illegible] Kunst der Damentopie [illegible] Hochwasser
von Eis[illegible] Schwanenmit[illegible] von Berge[illegible] Charlotte [illegible]
G. F. [illegible] Rose[illegible], Hermann[illegible], von J. G. Meyer

In der unterzeichneten Buchhandlung ist vorräthig die elegante und höchst wohlfeile Ausgabe von

## Gustav Adolf

und

## der dreißigjährige Krieg.

Von

**LUDWIG FLATHE,**

außerordentl. Professor der Geschichte an der Universität zu [illegible]

15 Bändchen in schönem allegor. Umschlage

mit 48 [illegible]ph Bellagen enthaltend 50 bis 60 historische Scenen [illegible] w
nach guten Originalien

Ein Werk, welches [illegible] dem ruhmgekrönten Leben des großen Schwedenkönigs den [illegible]
an die edelsten Güter der Menschheit schildert, darf um so weniger empfehlend [illegible] erwähnt
werden, [illegible] dieses durch anerkannt treffliche Bearbeitung und [illegible]gemessene Ausstattung mit
vielen handgroßen Bildern mehrerer Scenen und Portraits der in ihr wirkenden Männer [illegible]
allgemeinsten Beifall [illegible] Publikums erworben hat.

Jedes Bändchen mit [illegible] 4 Bogen Text nebst [illegible] lithogr. Beilage
Preis eines Bändchens mit schwarzen Abbildungen [illegible] gr.
[illegible] colorirten [illegible]

**Buchhandlung des Waisenhauses.**

# Chronik der Stadt Halle.

Eine Fortsetzung

der

Dreyhauptschen Beschreibung des Saalkreises

von

Dr. F. A. Eckstein.

Fünfte Lieferung.

Halle,
Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses
1843.

# Vorwort.

Vor zwei Jahren wurde die erste Ankündigung von einer Fortsetzung der Dreyhauptschen Chronik erlassen; den unausgesetzten Bemühungen unseres verehrten Herrn Stadtrath Wucherer war es gelungen, den seit längerer Zeit schon gehegten Plan so weit zu fördern. Magistrat und Stadtverordnete haben seitdem denselben mit gleich lebhaftem Interesse ergriffen und zur Erweckung der allgemeinsten Theilnahme in allen Kreisen nach Kräften gewirkt. So ist es gelungen, daß durch eine ansehnliche Zahl von Subscribenten die nothdürftigsten Kosten des umfangreichen Werkes gedeckt und die Vollendung desselben, wenn andere die Theilnahme daran sich erhält, ziemlich gesichert ist.

Indem ich die Anfänge dieses Werkes den geehrten Subscribenten vorlege, scheint es mir nothwendig, schon jetzt einige Worte über den Plan und die Ausführung vorauszuschicken, eine ausführliche Vorrede aber bis zur Vollendung des Ganzen zu versparen. Dreyhaupt's Werk, so verdienstlich es ist, leidet an mancherlei Mängeln, die sich theils aus den Forderungen der Zeit, in welcher es erschien, theils aus dem Mangel an Hülfsmitteln wohl erklären und vollkommen entschuldigen lassen. Diese, so weit es in meinen Kräften stand, zu verbessern, Unvollständiges zu ergänzen und Fehlendes nachzutragen, war für mich eine eben so wichtige Aufgabe als die zunächst beabsichtigte Fortsetzung seines Buches bis auf die neuesten Zeiten. Daß ich dieselbe nach dem Rathe der einsichtsvollsten Männer mit dem zweiten Theile begonnen und mich streng an die von meinem Vorgänger angenommene Ordnung gehalten habe, ist theils durch die größere Leichtigkeit gerade dieser Arbeit, denn für die Universität und die Franckeschen Stiftungen fließen die Quellen reichlicher und werthvoller Vorarbeiten sind zur Hand, theils durch die Absicht, den ersten Theil mit einer eigentlichen Geschichte von Halle, die bei Dreyhaupt ganz fehlt, zu eröffnen veranlaßt worden. Da aber dazu längere Vorarbeiten und eine gründlichere Beschäftigung mit der Geschichte der einzelnen Institute erforderlich ist, so mußte ich dies an das Ende des Werkes verschieben.

Wenn dieser Plan, wie ich wünsche und hoffe, von meinen Mitbürgern nicht gemißbilligt wird, so befürchte ich doch den Vorwurf, daß ich die Institute, welche mit der eigentlichen Stadt nicht in engerer Verbindung stehen, zu ausführlich behandelt und nicht genug die Ungeduld der Leser befriedigt habe, welche vor allen andern die städtischen Verhältnisse besprochen zu sehen wünschen. Der Vorwurf ist, das gestehe ich gern ein, nicht unbegründet. Aber Universität und Franckesche Stiftungen haben den Namen unserer Stadt in allen Theilen der Erde verdeckt; ihnen hauptsächlich verdanken wir einen glänzenden Ruf, ihnen sogar unberechenbare äußere Vortheile. Es wurde daher eben so unbillig als unverkennbar mit dem Zwecke meiner Arbeit gewesen sein, hätte ich diese Institute, deren etwa vierzigjährige Geschichte bei Dreyhaupt 47 Bogen einnimmt, kurz und oberflächlich behandeln wollen.

Zum Schlusse fühle ich mich gedrungen meinen herzlichsten Dank gegen alle diejenigen auch öffentlich auszusprechen, welche mich bisher durch Rath und That auf das bereitwilligste unterstützt haben. Die hochlöbliche Friedrichs-Universität hat mir durch gütige Bewilligung Sr. Magnificenz des zeitigen Pesrectors Prof. Dr. Bernhardy die Benutzung ihres ältesten Archivs auf die liberalste Weise gestattet. Die Herren Justizrath Dr. Leyander, der seine reichen Sammlungen mir gern überläßt und mit seinem umsichtigen Rathe mir freundlichst beisteht, Professor Dr. Friedländer, Prof. Dr. Guerike, der Geheime Justizrath Prof. Dr. Pernice und Dr. Schwetschke haben mir schätzbare Berichtigungen und Zusätze zu dem bereits Gedruckten auf das zuvorkommendste mitgetheilt. Mochten dieselben auch ferner mir ihren gütigen Beistand, dessen ich so sehr bedarf, nicht versagen; mochten alle, die sich im Besitze brauchbarer Materialien befinden, deren Einsicht mir willig gestatten und dadurch dies Werk fördern helfen, das nur durch die Mitwirkung sachkundiger Männer und durch die lebhafte Theilnahme des Publikums zu einem glücklichen Ende gedeihen kann.

Die Bitte um nachsichtige Beurtheilung brauche ich kaum auszusprechen, wer die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens kennt, wird Fehler und Irrthümer eher zu entschuldigen als hart zu tadeln geneigt sein.

**Friedrich August Eckstein.**

ger in Augsburg ſie ausgeſchlagen hatte, an den Superintendenten Johann Adam Steinmetz in Neuſtadt an der Aiſch unter dem 10. April verliehen. Auch hierbei hatte Francke ſeine Hand im Spiele gehabt, für ſich allein die Sache abgemacht und dadurch die Facultät und den Convent, dem ſeit alten Zeiten das Wahlrecht zuſtand, einigermaßen verletzt, doch aber eine Ausgleichung in Güte durch die Verſicherung herbeigeführt, daß er den ausdrücklichen Befehl dazu vom Könige erhalten habe. An der Univerſität glaubte man ſich mit der Ernennung zweier Adjuncten begnügen zu können, bei denen gleichfalls auf die Wünſche der Franckeſchen Stiftungen und auf deren Bedürfniſſe geſehen wurde. Der eine war M. Siegmund Jacob Baumgarten, ein Sohn Jacob B., geboren zu Wolmirſtedt am 14. März 1706 und bereits ſeit 1726 Inſpector an der Lateiniſchen Schule, wo er mit dem glücklichſten Erfolg unterrichtete, außerdem ſeit 1728 G. A. Francke's Adjunct im Predigtamte; der andere, M. Auguſt Gottlieb Spangenberg, zu Klettenberg im Hohenſteinſchen am 15. Juli 1704 geboren, in Jena unter Buddeus gebildet und nachher als Privatdocent an der dortigen Univerſität und als Lehrer der Freiſchule thätig, welcher ſchon 1729 zur Profeſſur der Beredtſamkeit in Vorſchlag gekommen war. Die Facultät ging auf die Wünſche des Directoriums ein und ſchon am 20. März war der Bericht an den König abgefaßt, als ſich der Unterzeichnung deſſelben einige Schwierigkeiten in den Weg ſtellten. Theils fand man es für Baumgarten zu anſtrengend, daß er neben dem Schul- und Predigtamte noch leſen ſollte, wünſchte alſo, daß er zunächſt wenigſtens das letztere aufgäbe; theils fürchtete Lange für den Beſuch ſeiner Vorleſungen, wenn jeder der beiden Adjuncten täglich zwei Vorleſungen halten ſollte, und ergriff darum eifrig die Partei Callenbergs, der zwar ſchon in der philoſophiſchen Facultät eine Profeſſur bekleidete, aber doch auf eine Stelle in der theologiſchen ältere, durch beſtimmte Verſprechungen geſicherte Rechte zu haben vermeinte. Dieſer aber gefiel Francken nicht und mußte ſich zunächſt beruhigen. Baumgarten wurde am 24. April, Spangenberg am 25. April 1732 zum Adjunct ernannt und dieſem zugleich an den Stiftungen die obere Aufſicht über die Speiſenden, über die Lateiniſche und die deutſchen Schulen übertragen, wofür er einen Gehalt von 160 Thalern beziehen ſollte [1]). Er kam bald nach Michaelis in Halle an, nachdem er vorher eine Zeit lang in Herrnhut bei dem Grafen von Zinzendorf, ſeinem theuern Freunde, ſich aufgehalten hatte.

Spangenberg wurde von Francken ſehr gütig aufgenommen und genoß in den erſten drei Monaten ſeines hieſigen Aufenthalts viele Beweiſe der Liebe und Freundſchaft von ihm. Aber er war hierher gekommen mit der feſten Abſicht „die horrible und tollkühne Heuchelei, davon alle Welt zu ſagen wiſſe“ nicht zu dulden, und, ohne die von Zinzendorf ihm ſo dringend empfohlene Ruhe und Umſicht zu beobachten, ging er dabei viel zu raſch zu Werke. „Ich frage nicht danach, wenn ich auch fortgejagt werde“ oder „ich bin nicht hergekommen ein großer Mann zu werden, ſondern zu leiden“ waren ſeine Worte, wenn ihm Jemand Erwiederungen machte. In den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1732 hatte er mit mehreren ſeparatiſtiſch geſinnten Glauchaiſchen Bürgern Zuſammenkünfte gehalten und dabei über den Mißbrauch des Abendmahls, an dem auch Leute, von denen die Prediger offenbar wüßten daß ſie ungläubig und unbußfertig ſeien, Antheil nehmen dürften, über die Nothwendigkeit mit erweckten Seelen allein das heilige Mahl zu genießen, wenigſtens, wenn man die äußere Stellung und geiſtige Bildung der Anweſenden bedenkt, unvorſichtige Reden geführt, die bald weiter ausgebreitet und vergrößert zu Gerüchten von Liebesmahlen, Vernachläſſigung der Beichte, die er für ein Werk des Teufels halte, und ähnlichem Veranlaſſung gaben. Die Directoren der Stiftungen hielten in Gegenwart einiger Freunde im Monat Januar 1733 drei Privatconferenzen mit ihm, die faſt alle den ganzen Nachmittag hindurch dauerten, aber zu keinem günſtigen Reſultate führten, da Andeutungen, daß er ferner kein öffentliches Lehramt in Halle führen könne und ähnliche, namentlich von Freylinghauſen ausgeſtoßene Drohungen ihn in ſeinem Vorſatze nur noch mehr beſtärkten. Gegen Ende des Januar reiſte Spangenberg — gerade zu der Zeit, wo die Examina in den Schulen gehalten werden ſollten — nach Ebersdorf, um ſich mit den dortigen Brüdern durch die heilige Communion zu ſtärken. Für den 8. Februar hatte er die Nachmittagspredigt in der Schulkirche übernommen; da aber ſeine Rückkehr unbeſtimmt war, ſo wurde die Predigt durch Francke einem andern übertragen. Als er jedoch am 7. von ſeiner Wiederkunft Nachricht gab und die Predigt verlangte, fragte Francke durch einen Umlauf bei der Facultät an, ob es unter ſolchen Umſtänden rathſam ſei ihn predigen zu laſſen. Die Mitglieder derſelben waren dagegen, und da einmal die ganze Angelegenheit vor die Facultät gebracht war, ſo trug Lange darauf an, entweder ihm zu rathen freiwillig ſeinen Abſchied von hier zu nehmen, oder, wenn er jenes nicht wolle, an den König zu berichten daß ihm der Abſchied gegeben werde. Am 8., 19. und 24. Februar wurden Zuſammenkünfte der Facultät gehalten in Freylinghauſens Wohnung, der auch bei allen gegenwärtig war; nur Lange erſchien nicht. Mündlich und ſchriftlich wurde Spangenberg über ſeine Meinung vom Abendmahl, von dem Verdienſt Chriſti und der Zurechnung deſſelben befragt und ausführliche Protokolle über alle Verhandlungen aufgenommen, aber dem Be-

1) Den Tiſch, wofür ihm 60 Thaler bewilligt waren, wollte er gemeinſchaftlich mit den übrigen im Speiſeſaale haben.

gewinnen [1]). Der erſtere Schritt hatte den beſten Erfolg, denn bereits am 5. April unterzeichnete der König ein Reſcript, in welchem der ſeenere Druck der Strählerſchen Schrift verboten und dem Verfaſſer „bey einer nahmhaften Straffe und privirung ſeiner erhaltenen Würde alles fernere Schreiben in dieſer Sache und Durchziehung des Profeſſor W. Schrifften ſowohl in Schrifften als ſonſt in ſeinen lectionen gänzlich und bis auf fernere Verordnung unterſagt wird, um ſo mehr da er ſich allerhand höhniſcher elogiorum, ſtachelichten Reden darinnen bedienet und das Decorum gegen einen Mann, der ſo gute renommée erworben, und ſeinen ehemaligen praeceptorem, welchem Herr Mag. Strähler in ſeiner Wiſſenſchaft viel zu dancken zu haben ſelbſt geſtehet, gäntzlich außer Augen geſetzet hat". Außerdem hatte Wolff auch die Genugthuung, daß der König gegen die ganze Univerſität ſein höchſt ungnädiges Mißfallen ausſprach, „da an des Professoris Wolffs conservation Euch in egard ſeines bißher bezeugten Fleißes und bei außwärtigen erworbenen Ruhms, wodurch viele bekanntermaßen nach dortiger Universitaet gezogen werden, gelegen ſein muß." In Bezug auf die angeſchuldigten Lehren verlangte der König freundliche Beſprechung und allenfalls „zu fernerer Unterſuchung und Entſcheidung" einen unmittelbaren Bericht. Während der Senat vorher gezögert hatte, ſo ergriff er jetzt die von dem Könige ſelbſt gebotene Gelegenheit um ſo freudiger und ſchneller. Lange [2]) entwarf ein Schreiben im Namen der theologiſchen Facultät, worin dieſe bekannte, daß ſie die principia dieſes Mannes (Wolffens) viel irriger und aller ſowohl natürlicher als geoffenbarter Religion nachtheiliger gefunden habe als ſie es jemals beſorgt hätte; auch der gutherzige Michaelis ſetzte im Namen der philoſophiſchen Facultät eine Denkſchrift über die gefährlichſten Lehren der Metaphyſik auf. Dies muß im Monat Mai geſchehen ſein [3]). Im Laufe des Sommers erfolgte Thümmigs Ernennung; ein neuer Beweis, daß das Vertrauen, welches die höchſten Behörden in Wolff ſetzten, noch nicht geſchwächt und ſein Einfluß keineswegs vermindert war. Am 16. October proteſtirte die theologiſche Facultät gegen Thümmig unmittelbar bei dem Könige und benutzte ſehr ſchlau dieſe Gelegenheit abermals die Irreligioſität Wolffs und ſeines Schützlings hervorzuheben. Aber noch ehe dieſer Bericht in Berlin ſein konnte, kam am 22. October ein königlicher Befehl, der die Verzögerung der Einführung Thümmigs mißbilligte und mit harten Worten verwies.

„Wie es uns", heißt es darin, „nicht anders als zu höchſt ungnädigen Mißfallen gereichen muß, daß aus bloßen privat-Abſichten und passionen, wie es ſcheinet, da gegen des Professoris Thümmig's Conduite und Erudition, wovon er öffentliche Proben mit approbation der Gelehrten Welt gegeben, nichts auszuſetzen, Ihr die denſelben ertheilte Beſtallung nicht gehörig und ſchuldigſt respectiren und unſern ergangenen eigenhändigen Verordnungen zur allergehorſamſten Folge denſelben gebührend introduciren, ſondern vielmehr Euch einer ungegründeten und ohnſtatthaften contradiction, dergleichen Unternehmen Euch ſchon vormahlen bey Beſtellung der Professorum und itzigen Geheimen Räthe Böhmers und Gundelings ſo nachdrücklich verwieſen worden, abermahlen unterfangen wollen; So verweiſen Wir Euch ſolches Euer gegen den Uns ſchuldigen allerunterthänigſten respect, welchen jedermann und abſonderlich eine von Uns dependirende Universitaet und die darauf befindlichen Profeſſores gegen Unſere eigenhöchſthändige reſcripta ohne Ausnahme haben, und dieſe letztere insbeſondre durch ſolch ihr Exempel auch die Studirende Jugend dazu anführen ſolten, lauffendes Verfahren nicht allein gleichfalls nachdrücklichſt und deſſen Ihr inskünftige Euch nicht weiter gelüſten zu laſſen, hierdurch verwarnet, ſondern auch zugleich hiemit befehliget werdet nach Anweiſung der vor den Magister und von Uns allergnädigſt beſtellten Professorem Philosophiae ordinarium Thümmig ergangenen Verordnung, denſelben ohne weitere Contradiction gewöhnlicher maaßen zu introduciren und alle nach Anweiſung ſeiner Beſtallung Ihm zukommende Vorrechte gehörig genießen zu laßen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen".

Die theologiſche Facultät ließ ſich dadurch nicht einſchüchtern. Am 2. November ging ein neuer Bericht an den König ab, dem eine ganz kurze Ueberſicht der irrigen Lehren Wolffs in drei Abſchnitten (von Gott, von der Welt, von dem Menſchen) und zwei Nachrichten über ſeine

---

1) Chriſtian Wolffens, Sicheres Mittel wieder ungegründete Verleumdungen, wie denſelben am beſten abzuhelffen. Halle im Magdeb., A. 1725. 14 S. in 8. Dieſes Schriftchen iſt vom 15. März datirt.

2) Er war der einzige unter den Theologen, der Wolffs Schriften kannte; er hatte ſich zuerſt an eine Durchſicht der Metaphyſik gemacht und gegen dieſelbe bereits im Jahre 1721 eine Abhandlung geſchrieben, die von der Facultät an Buddeus nach Jena geſchickt wurde, deſſen Name ihr zu beſonderer Empfehlung dienen ſollte. In dem Briefe an B. vom 24. December entblödet ſich die Herren Theologen nicht zu geſtehen „ſie hätten wegen anderer Ueberhäufung keine Schrift des Gegners geleſen". Alſo durch Zuträgereien, durch Studentengeklätſch hatten ſie Kenntniß von den gräulichen Irrlehren.

3) Daß in Folge davon eine Commiſſion in Berlin niedergeſetzt ſei, die keinen günſtigen Erfolg zu verſprechen geſchienen habe, erzählt Erdmann a. a. O. S. 258. Das iſt halb wahr. Die von dem Könige ernannten Commiſſarien waren Jablonski, Noltenius, Roloff, Schmidt und Reinbeck; aber das Commiſſoriale blieb in der Kanzlei liegen und kam nie zur Ausführung. Die Klageſchrift wurde an Wolff geſchickt, der darauf in der Schrift de differentia nexus rerum sapientis et fatalis necessitatis nec non systematis harmoniae praestabilitae et hypothesium Spinozae luculenta commentatio, in qua simul genuina Dei existentiam demonstrandi ratio expenditur et multa religionis naturalis capita illustrantur antwortete. Gegen dieſe richtete Lange die modesta disquisitio mit einer Vorrede der theologiſchen Facultät und Wolff repliciirte mit dem monitum ad commentationem luculentam de differentia nexus, worauf Lange's placidae vindiciae modestae disquisitionis folgten.

und Thümmigs gefährliche Wirkſamkeit hinzugefügt wurden. Ob dieſer Bericht oder die Erzählungen des als Hofnarr fungirenden Gundling oder gar die durch Lange getäuſchten Generale, der Feldmarſchall von Natzmer und der General v. Löben [1]), den Entſchluß des Königs beſtimmt haben, läßt ſich nicht ermitteln. Ohne eine Berathung mit den Miniſtern, ohne einen Vortrag des Curators der Univerſitäten, des Ober-Hofmarſchall von Printzen, erließ er am 8. November 1723 die vielbeſprochene Kabinetsordre [2]), die Wolffen von ſeiner Stelle entſetzte und des Landes verwies:

> Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen u. ſ. w. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Veſte, Hoch- und Wohlgelahrte Räthe, Liebe, Getreue. Demnach man Uns hinterbracht, daß der dortige Profeſſor Wolff in öffentlichen Schriften und Lectionen ſolche Lehren vortragen ſoll, welche der in Göttlichem Worte geoffenbahrten Religion entgegenſtehen und Wir denn Keinesweges gemeynet ſeynd, ſolches ferner zu dulden, ſondern Eigenhöchſthändig resolviret haben, daß derſelbe ſeiner Profession gänzlich entſetzet ſeyn und ihm fernre nicht mehr verſtattet werden ſoll, zu docciren: Als haben Wir Euch ſolches hierdurch bekannt machen wollen, mit allergnädigſtem Befehl den bemeldten Professor Wolff dafelbſt ferner nicht zu dulden noch ihm zu docciren zu verſtatten. Wie ihr denn auch gedachten Wolff anzudeuten habt, daß Er binnen 48 Stunden [3]) nach Empfang dieſer Ordre die Stadt Halle und alle unſere übrige Königl. Lande bey Straffe des Stranges räumen ſolle. Seynd Euch mit Gnaden gewogen.
>
> Geben Berlin, den 8. Nov. 1723.
>
> Fr. Wilhelm.
> M. L. v. Printzen.

Ein zweiter Befehl verordnete, daß Thümmig nun nicht Profeſſor werden und der früher gegebene Befehl ihn einzuführen aufgehoben ſein ſollte. An die theologiſche Facultät kam noch folgendes beſondere, bisher nicht gedruckte Schreiben:

> Ich habe Euer Schreiben vom 26. Octob. und 2ten dieſes Zu recht erhalten, und habe ich wegen der irrigen Lehren des Professoris Wolffs ſolche Ordre geſtellet, daß jedermann daraus urtheilen wird, daß ich daran einen großen Mißfallen habe, wie ich denn auch die Ordre wegen introducirung des Thymmigs wieder aufgehoben habe, indem gar mein Wille nicht iſt, dergleichen Leute zu Professoren beſtellen zu laſſen.

Dieſem Kabinetsſchreiben hat der König eigenhändig folgende Worte hinzugefügt: „Ich habe das nit gewuſt, daß der Wulff ſo gottlos iſt, das werde mein tage nit in meinen Lande statuiren laßen; wenn ich aber nichts weis, ſo iſt es nicht meine Schuld".

Der Streich war geglückt; die Bigotterie des Königs hatte über ſeinen ſtrengen Rechtsſinn den Sieg davon getragen, aber einen traurigen Sieg, deſſen er ſelbſt ſpäter ſich ſchämte und der ihm den Ruf roher Gewaltthätigkeit und tyranniſcher Grauſamkeit zuzog. Ungehört mußten zwei Lehrer ihre Stellen aufgeben, der eine wurde aus dem Lande geſagt und ſogar mit dem Galgen bedroht.

Am 12. November liefen jene drei Schreiben in Halle ein und noch denſelben Abend wurde das erſte durch den Actuarius der Univerſität an Wolff, das zweite durch den Pedell an Thümmig übergeben und zugleich der Syndicus Knorre abgeordnet, um Wolff das Beileid der Univerſität zu bezeugen. Dieſer hatte den Befehl mit großer Gelaſſenheit vernommen und nur darüber Beſorgniß gehabt, wie er ihn ohne nachtheilige Folgen ſeiner hochſchwangern Frau mittheilen ſollte. Bei den glänzenden Ausſichten, die ſich zu derſelben Zeit ihm eröffnet hatten (er war zum Präſidenten der in Wien neu zu errichtenden Academie der Wiſſenſchaften vorgeſchlagen, hatte noch glänzendere Anerbietungen von Peter dem Großen, und von dem Landgrafen von Heſſen-Kaſſel einen Ruf nach Marburg mit einem Gehalte von 1000 Thalern erhalten) konnte er ruhig ſein Schickſal ertragen; nur die ungnädige Entlaſſung, die Androhung des Galgens ſchien ihm gefährlich und er dachte in den erſten Augenblicken wohl daran die Vermittelung der Univer-

---

1) Es iſt eine allbekannte Erzählung, Lange habe jene beiden Krieger darauf aufmerkſam gemacht, daß nach Wolffiſchen Grundſätzen alle Soldaten Menſchen ſeien, die, wenn ſie deſertirten, dies gar nicht aus eigener Schuld thäten und es ihnen moraliſch gar nicht angerechnet werden könne, weil ſie ihr Fatum dazu zwinge. Gundling beſtätigte dies in der Art, daß ein von des Königs Regiment entlaufener Soldat mit Recht nicht geſtraft werden dürfe, weil er nach einem unvermeidlichen Verhängniß nicht anders habe handeln können. Die Wahrheit beider Erzählungen kann ich nicht verbürgen; daß Lange mit jenen drei Männern in eifrigem Verkehr ſtand, zeigt ſeine Correſpondenz. Die Evangel. Kirchenzeitung 1832 Nr. 44. nimmt die Ehre jenen despotiſchen Befehl veranlaßt zu haben blos für jene beiden „vornehmen Militärs" in Anſpruch.

2) Obſchon dieſelbe oft gedruckt iſt (bei Gottſched S. 88, bei Klinge S. 22, bei Wuttke S. 28), anderer nicht zu gedenken), ſo habe ich doch einen berichtigten Abdruck gegeben, weil die Sache ſo allgemeines Aufſehen nicht blos in Deutſchland erregte.

3) Woher der Irrthum, daß ihm nur 24 Stunden Friſt gegeben ſeien entſtanden iſt weiß ich nicht. Daß dieſe Kabinets Ordre erſt nach Wolffs Tode, bekannt geworden ſei iſt nicht möglich, weil ſie nicht an Wolff, ſondern an die Univerſität gerichtet war; gedruckt mag ſie allerdings vorher nicht ſein. Eigenthümlich iſt die Combination Förſters S. 96, nach welcher W. ſich binnen 24 Stunden aus Halle, und binnen 48 Stunden aus den geſammten Preußiſchen Staaten entfernen ſollte. Die Gränze war eine halbe Stunde von Halle entfernt. Drei Tage nennt der Verfaſſer eines Aufſatzes im Journal für Prediger Bd. 61. S. 299.

ſität für Aufhebung dieſer Clauſel in Anſpruch zu nehmen [1]). Zu einer Beſchränkung auf Phyſik und Mathematik würde er ſich nie verſtanden haben. Er verließ mit Zurücklaſſung ſeiner Gattin Halle ſchon in den erſten zwölf Stunden, begab ſich nach dem benachbarten Paſſendorf, wohin die ganze Stadt ſtrömte um ihn noch einmal zu ſehen, und dann über Merſeburg und Leipzig nach Kaſſel, wo er und Thümmig die ehrenvollſte Aufnahme fanden [2]).

Dieſe Entſcheidung der Sache war ſelbſt den Pietiſten ganz unerwartet, Verbannung hatten ſie nicht gewollt. Langen, auf den die Gehäſſigkeit der Sache zunächſt fiel, verging nach ſeinem eigenen Geſtändniß drei Tage der Schlaf und aller Appetit zum Eſſen und Trinken. Nur Francke glaubte ſo feſt etwas Gutes gethan zu haben, daß er zwei Tage nachher von der Kanzel herab die plötzliche Verbannung des Philoſophen als eine Erhörung ſeines Gebetes geprieſen und, da er auf Veranlaſſung des Textes Matth. 24 v. 15 — 28. von den zeitlichen Gerichten Gottes über die Bosheit und Unbußfertigkeit der Menſchen ſprach, gegen die ſchwangere zurückgebliebene Gattin ſeines Collegen große Schonungsloſigkeit geübt haben ſoll [3]). Lange erreichte überdies die Gewährung des ſehnlichen Wunſches, deſſen Verweigerung ihn zuerſt mit Wolff verfeindet haben mochte: ſein Sohn Johann Joachim Lange wurde am 29. December 1728 zum ordentlichen Profeſſor mit Gehalt in Wolffs Stelle und ſein getreuer Knappe Johann Daniel Strähler an demſelben Tage zum außerordentlichen Profeſſor ernannt.

Während ein lebhafter Streit für und gegen die Wolffiſche Philoſophie begann und dieſe dadurch immer größere Aufmerkſamkeit erregte und allgemeinere Verbreitung fand, wagte es in Halle keiner der Docenten der, ſo hoffte man, zugleich verbannten Philoſophie das Wort zu reden oder gar über Wolffs Lehrbücher zu leſen. Im Gegentheil war Lange, der Vater, unermüdlich in der Herausgabe neuer Streitſchriften und in der Gewinnung neuer Gegner, ſo daß hauptſächlich ihm es zuzuſchreiben iſt, daß ſo viele deutſche Univerſitäten gegen Wolff auftraten. Buddeus, J. G. Walch und Syrbius in Jena, Heumann in Göttingen, Weismann in Tübingen, Langhanſen in Königsberg, ſogar R. Andala in Franecker ſtanden mit ihm in lebhafter Correſpondenz und fanden in ihm den Mittelpunkt ihrer gegen das weitere Umſichgreifen der gefährlichen Lehren gerichteten Anſtrengungen. So würde zu weit führen dieſe Streitigkeiten, die zu einem großen Schriftwechſel Veranlaſſung gaben, ins Einzelne zu verfolgen; nur das Wichtigſte aus dem Verlaufe dieſer Angelegenheit, inſofern es die hieſige Univerſität berührt, kann nicht übergangen werden. Probſt Reinbeck in Berlin, der als Student auch bei Wolff gehört aber an ſeinem ſeltſamen und fremdartigen Syſteme (ſo kam es ihm vor) wenig Gefallen gefunden, der ſelbſt die Intriguen der Halleſchen Theologen unterſtützt und Wolffs Verbannung als einen Beweis der göttlichen Regierung bewundert hatte, fand bei tieferem Eindringen in den

1) Francke ſchrieb am 18 Nov. an den Prorector: Caeterum satius est lupum dimitti, quam auribus teneri, mentem non mutavit, nec forte mutabit. nobis etiam cautissime agendum est, ni Academia intercedere velit, ne quid sint damno causae Dei, quodque nobis in probrum verti possit; und am 14. Nov.: Causa Wolfiana hat mich heute etliche Stunden Schlafloß gehalten, da ich denn in Erwegung vor dem Angeſicht des Herren, daß Wulffi causa contra causam Dei iſt, und er geſaget hat, Seine Sache ſol durch gelehrte Leute ausgeführet werden, bey mir beſchloſſen an der Intercession für ihn gar keinen Theil zu nehmen". Auch Michaelis wollte ſich nur dazu verſtehen „wenn Wolfius darum bittet und nähere indicia einer guten Hoffnung giebet".

2) Dieſer Gegenſtand iſt vielfach behandelt. 1724 erſchien in Wittenberg „Nicolaus Veridicus Impartialis Bohemus unpartheyiſches Sendſchreiben an einen guten Freund in B. von dem neueſtem Staat in Halle, darinnen viel unbekannte und merckwürdige Umſtände, was die Dimiſſion des Herrn Hoffrath Wolffens betrifft, entdecket werden" in 4. und gegen dieſes: Lambertus Probonus Bohemus eilferige Gedancken über einige Nachrichten, welche Nicol. Ver. — in einem unpartheyiſchen Sendſchreiben ſeinem guten Freunde von dem neueſten Staat in Halle mitgetheilet (Lpz. 1724 in 4.), welche ſich Ludewigs Vertheidigung zur Aufgabe ſtellt. Ludovici's Hiſtorie der Wolffiſchen Philoſophie (Lpz 1737 in 8.) giebt das reichſte Material für den litterariſchen Theil; Dreyhaupts Erzählung Bd. II. S. 45 — 54 iſt größtentheils Auszug daraus. Gottſched, Büſching (Beyträge zu der Lebensgeſchichte denkwürdiger Perſonen Bd. I. S. 3 — 18), Friedrich Cramer (Zur Geſchichte Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. S. 69—90.), Kluge, (Chriſtian a. Wolf der Philoſoph. Ein biographiſches Denkmal) S. 12—28. Stenzel (Geſch. des pr. Staats III. S. 481 fgg.) und Wuttke (a. a. O. S. 14—29) haben ausführlich darüber geſprochen. Fehlerhafte Erzählungen wie von Sam. Bauer (Gallerie hiſt. Gemälde aus dem 18. Jahrh. II. S. 112—117.), von einem Ungenannten in dem Journal für Prediger Bd. 31. S. 297—307, F. Förſter (Friedrich Wilhelm I. Bd. 2. S. 252), von Bullmann (Hall. patr Wochenbl. 1840. S. 1574); von Wilh. Körte (Blätter für literar. Unterhaltung 1842. S. 606) verdienen keine Beachtung. Mir ſtanden Lange's Papiere (zwei ſtarke Fascikel Acta Anti-Wolfiana) und ſeine geſammte Correpondenz zu Gebote, die in dem Archive der Franckeſchen Stiftungen aufbewahrt werden.

3) Gottſched erzählts dies zuerſt in der hiſtoriſchen Lobſchrift S. 67., andere wie Büſching a. a. O. S. 9. u. 11, König in der Beſchreibung Berlins II. S. 120, Hoffbauer S. 199. haben ſie nacherzählt, A. H. Niemeyer (die Univerſität Halle nach ihrem Einfluß auf gelehrte und practiſche Theologie p. LXVII.), nicht Dr. Knapp, hat den Ungrund dieſer Anklage erwieſen und ſchon Büſching darauf aufmerkſam gemacht, ſo daß dieſer in der Vorrede des zweiten Theiles ſeiner Beiträge den Vorwurf zurücknahm. Die einzige verfängliche Stelle der noch vorhandenen Predigt iſt in dem erſten, von der leiblichen Trübſal handelnden Theile, wo er nach der Erwähnung Magdeburgs an Halle ſich wendet mit den Worten: Das iſt unſerer Schweſter wiederfahren (wie dorten Sodom und Gomorra Schweſtern waren) ſo mag ich von Halle ſagen: „ſiehe, das iſt unſerer Schweſter Magdeburg wiederfahren. Hüte du dich, Halle, daß du nicht in gleiches Gerichte falleſt und dir noch wohl ein Aergeres wiederfahre".

den ganzen Zuſammenhang der Lehrſätze ſo viel Wohlbegründetes und Brauchbares, daß er nicht anſtand ſich für einen Freund dieſer Philoſophie öffentlich zu erklären, ihre Grundſätze in ſeinen Schriften zu befolgen und ſeinen ganzen Einfluß zur Unterdrückung der Gegner aufzubieten. Mit ihm handelte Probſt Roloff. Beider Urtheil hat hiebei mehr genützt als hundert Streitſcheiften. Wie jener auf der einen Seite ſchon ſeit dem Jahre 1726 die Halleſchen Theologen und namentlich Lange milder zu ſtimmen ſich eifrige Mühe gab und geradezu an die Facultät ſchrieb, ſie habe Wolff nicht verſtanden, wogegen dieſelbe in einer von Lange verfaßten und von jedem Mitgliede unterzeichneten Schrift proteſtirte, ſo benutzte er auch ſeinen und ſeines Amtsgenoſſen Einfluß zur Verbreitung Wolffiſcher Lehren auf der Univerſität (dahin gehört Baumgartens Anſtellung (vergl. S. 81.) und der 1734 ausgewirkte Befehl philoſophiſche Vorleſungen ihm zu geſtatten; dahin die Ernennung des M. Martin Heinrich Otto zum außerordentlichen Profeſſor, der mit großem Beifall noch dazu über Thümmings Institutiones las). Sogar in den nächſten Umgebungen des Königs wußten ſie der mit Gewalt unterdrückten Philoſophie Verehrer und Freunde zu erwecken. Schon 1733 mußte der Staatsminiſter v. Cocceji Wolff auffordern mit dem ſehr anſehnlichen Gehalte von 2000 Thalern nach Halle zurückzukehren; er wies damals wiederholte Anerbietungen aus Dankbarkeit gegen ſeinen neuen Landesherrn zurück. Dieſe Umſtimmung der Geſinnung des Königs blieb nicht unbekannt; ſie erhöhte den Muth der Wolffianer, die jetzt auf mehreren Univerſitäten, beſonders in Jena, entſchiedener auftraten, erweckte aber auch den Verfolgungseifer der Theologen von Neuem. Lange begann wieder in Schriften zu kämpfen und namentlich Reinbecks Rechtgläubigkeit in recht böswilliger Weiſe zu bezweifeln. Obſchon er 1734 öffentlich erklärt hatte, er wolle aufhören, ſo ließ es ihn doch nicht ruhen. Als 1735 Laitenbergers Angriff wider die Wolffiſche Philoſophie den König veranlaßte, eine genaue Prüfung der Anklagen anzuordnen, als Reinbeck in dieſer Sache zu Gunſten des Angegriffenen entſchied, da entſchloß ſich Lange im April 1736 zu einer Reiſe nach Berlin [1]), um perſönlich bei dem Könige für die vermeintlich gute Sache zu wirken und ihm auch gegen Reinbeck Mißtrauen einzuflößen.

Am 6. April und die folgenden Tage wurde er zu der königlichen Tafel gezogen und benutzte dieſe günſtige Gelegenheit ſich über die Verderblichkeit der Wolffiſchen Lehren, ihre Verbreitung auf den benachbarten Univerſitäten (beſonders in Jena) und die traurigen Folgen für die Kirche und den Glauben weitläufiger auszuſprechen. Seine Worte fanden bei dem raſchen Könige williges Gehör und ſchon am 7. April unterzeichnete derſelbe folgende Kabinetsordre an die theologiſche Facultät:

> Nachdem Sein Königl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, mißfällig vernommen, daß die Studiosi Theologiae zu Halle ſich nicht mehr ſo fleißig, wie vordem, auf die Theologie und auf den Grund der heiligen Schrifft legen, ſondern ſich mehr auf die Philosophie und unnütze Subtilitäten und Fratzen appliciren, auch die wenigſten Landes-Kinder, ſo Theologie ſtudiren, ſich die erſten Jahre nach Halle begeben, ſo wie Seine Königl. Majeſtät ſolches befohlen, ſondern auf auswärtigen Academien den erſten Grund legen; höchſt Dieſelben aber ſolches ferner zu dulden ganz nicht gemeinet ſind; als befehlen Sie Dero Theologiſchen Facultät zu Halle, ſo gnädigſt als ernſtlich, darauf mit allem Eifer unermüdet zu arbeiten, daß die Jugend mehr zum studio theologico und zur wahren Erkänntniß der heiligen Schrifft angeführet werde, als zu unnützen philoſophiſchen Sachen: Wir denn auch gedachte Facultät darauf zu halten hat, daß die Landes-Kinder, ſo Theologi werden wollen, wenigſtens die 2 erſten Jahre zu Halle ſtudiren, woferne ſie nicht der Beförderung in Kirchen und Schulen verluſtig ſeyn wollen. Und ſoll die mehr erwehnte Theologiſche Facultät, wenn ſie erfähret, daß einige dieſer Ordre zuwider leben, ſolche Sr. Königl. Maj. getreulich anzeigen.
>
> Potsdam, den 7. April 1736.
>
> Friedrich Wilhelm.

Die Deutung [2]), welche Lange dem Befehle gab, ſchien ſeinen Sieg nur vollſtändiger zu machen und von allen Seiten wurde er als Bezwinger des philoſophiſchen Reiches der Finſterniß, als

1) Einen ziemlich indiscreten Bericht über den Erfolg ſeines Unternehmens giebt er in den H. G. A. 1736 Nr. 20 In Folge davon wurde ihm verboten ferner wider Wolff oder Reinbeck zu ſchreiben.

2) „Und da ſich unter den jungen Docentibus allhier (er meint offenbar Hagen, Büttner, Meß, Morgenſtern und Mencelius) einige gefunden, welche ſich unterſtanden haben, über des Thümmigii Institutiones Philosophiae Wolfianae zu leſen, ſo mögen dieſelben, wenn ſie ſich etwa nicht wollen ſagen laſſen, darinnen auf ihre Gefahr und Verantwortung fortfahren: ich aber will die Herrn Studiosos vor ihren Lectionibus hiermit getreulich gewarnet haben. Es bleibet zwar jenen und allen übrigen Magistris und Adjunctis ihre Freyheit Philosophica zu docireu; allein ſie müſſen ſich dabey künftig beſſer in ihren gebührigen Schrancken halten, und thun die Auditores am beſten, wenn ſie ihre Lectiones philosophicas vornehmlich bey den Herren Professoribus halten; als die von Ihro Königl. Majeſtät eigentlich dazu geſetzet und deren richtige Principia mit ihrer doctrinae und Erfahrung bekannt ſind. Da es denn auſſer den lectionibus physicis, theoreticis experimentalibus, eigentlich auf die Logicam und Metaphysicam, nebſt der kurtzen Anweiſung zur praxi disputatoria, ankommt (alles Vorleſungen, die ſein Sohn hielt): welches beydes ſich füglich in einem halben Jahre, wenn man ſich von überflüſſigen Dingen enthält, abſolviren läßt: Dazu ſich auch gedachte Herren Professores Philosophiae willig und bereit werden erfinden laſſen.“

Triumphator über die Philoſophie (ein ſchlechter Witz Heumanns) begrüßt und von den gleichgeſinnten Collegen hoch gehalten. Aber ſelbſt manchen ſeiner Berliner Freunde erſchien das ganze Verfahren zu hart und unchriſtlich. Den Vorwurf der Gottloſigkeit ließ auch der König nicht gelten und verlangte, um nicht zum zweitenmale ſich täuſchen zu laſſen, daß Lange einen kurzen Abriß derjenigen Lehrſätze, welche in der Wolffiſchen Philoſophie der natürlichen und geoffenbarten Religion nachtheilig ſeien und zur Atheiſterei verleiten, einreichen ſollte [1]). Zur Prüfung dieſer Angriffe, die vorläufig Reinbeck und Wolff, dem ſie mitgetheilt waren, beantworteten, wurde am 3. Juni 1736 eine beſondere Commiſſion niedergeſetzt, welche unter Cocceji's Vorſitze aus zwei reformirten und zwei lutheriſchen Theologen beſtand. Jene waren die Hofprediger Dan. Ernſt Jablonski und J. A. Noltenius, dieſe die Pröbſte Reinbeck und Joh. C. Carſted, die noch in demſelben Monate weitläufige Gutachten [2]) abfaßten. Sie fanden keine der Langeſchen Beſchuldigungen in der Wahrheit begründet, ja Reinbeck fügte hinzu, daß in Wolffs Schriften viel ſchöne und in der Gottesgelahrtheit brauchbare Wahrheiten zu finden ſeien, daher es Schade wäre, wenn dieſelben länger confiscirt bleiben ſollten. Dieſen glaubwürdigen Urtheilen konnte der König nicht widerſtehen; Lange wurde abgewieſen, die Wolffiſchen Schriften wieder geſtattet und allen Profeſſoren auf den preußiſchen Univerſitäten erlaubt, ungehindert Vorleſungen über die Wolffiſche Philoſophie zu halten [3]). Neue Verſuche Wolff für Frankfurt zu gewinnen wurden im Jahre 1739 gemacht; allein Halle ſcheute ihn mehr anzuziehen „wo ich mehr nutzen

---

1) Eine franzöſiſche Ueberſetzung unter dem Titel court exposé des maximes de la philosophie de Wolf erſchien in demſelben Jahre; bald darauf ein Réponse qu'on presume que Mr. Wolf fera ou pourra faire au court exposé de Mr. Lange, projettée par un ami de Mr. Wolf (Reinbeck), überſetzt von dem Grafen Mantuuffel und endlich ein Sommaire de la reponse que Mr. W. a fait aux imputations du doct. Lange, die alle drei zu Leipzig zuſammengedruckt wurden. Vergl. Ludovici S. 805—807. Mir ſind nur die deutſchen Originale bekannt, aus denen dieſe Ueberſetzungen, welche wohl für den König und den Hof beſtimmt waren, gemacht ſind.

2) Alle vier befinden ſich in dem Archive der Franckeſchen Stiftungen. Lange's Sohn, der vielbeſprochene Paſtor in Laublingen Samuel Gotthold Lange, hatte die Gutachten 1737 unter dem Namen Meramander herausgegeben: Vollſtändige Sammlung aller derer Schriften, welche in der Langiſchen und Wolffiſchen Streitigkeit im Monat Junio 1736 auf hohen Befehl abgefaſſet worden, mit Meramanders Anmerckungen verſehen. Dagegen ſchrieb Theodor Gutke.

3) Bei dieſer Gelegenheit muß der Epigramme gedacht werden, welche das Verhältniß der beiden Gegner gut charakteriſiren, deren Entſtehung aber auf die mannigfaltigſte Art ausgeſchmückt iſt. Die Zeit ihrer Entſtehung iſt unbekannt. Viele ſetzen ſie in die Zeit, während welcher Wolff in Marburg lehrte, andere nach ſeiner Rückkehr in die Preußiſchen Staaten; das letztere iſt nicht wahr, denn bereits im Jahre 1737 finde ich ſie in einem Briefe angedeutet. Lange nämlich ſchrieb in das Stammbuch eines Studenten folgende Verſe:

Ich weiß ein dreifach W, ſo großes Weh gemacht;
Die Weiber, die den Fall in dieſe Welt gebracht;
Der Wein, der Urſach iſt von mancher böſen That,
Das Dritte nenn' ich nicht; mein Freund, du mußt's errathen.
Die Weisheit nahm ich aus, die bringet Gutes ein,
Doch wird das dritte W in ihrem Mißbrauch ſeyn;
Ich würde es gar leicht dir deutlich ſagen können,
Doch zu gewiſſer Zeit darf man den Wolf nicht nennen

Als Erwiederung darauf wurde auf die folgende Seite geſchrieben:

Ich weiß ein dreifach W, das großes Wohl gemacht:
Die Weisheit, die der Neid ſelbſt als was Gutes acht;
Die Wahrheit, die von Gott den Urſprung hergenommen,
Und die vom dritten W ein großes Licht bekommen.
Wer iſt's, der dieſes W zu unſrer Zeit nicht kennt,
Ob man den Wolf gleich nicht bei ſeinem Namen nennt?
Doch giebt's ein dreifach L, ſo dieſem W entgegen,
Von dieſem will ich Dir nur zwei vor Augen legen:
Das Läſtern, das die Welt anjetzt zur Tugend macht;
Die Lügen, die jüngſthin der Häll'ſche Feind erdacht;
Das Dritte nenn ich nicht, man kennt's an ſeinen Thaten;
Wem dieſes nicht bewußt, der müßte Lange rathen!

In der Regel werden dieſe letzteren Verſe Wolff ſelbſt zugeſchrieben; inzwiſchen iſt ſogar bei ſeiner großen Eitelkeit nicht anzunehmen, daß er ſolches Lob ſelbſt auf ſich gemacht und unterſchrieben habe. Die Milde und Beſonnenheit, die ſich in anderer Beziehung darin ausſpricht, ſcheint die Vermuthung daß Reinbeck Verfaſſer iſt zu beſtätigen; ſein Enkel Georg v. Reinbeck hat dies in der jüngſt herausgegebenen Lebensbeſchreibung S. 97. als ganz entſchieden hingeſtellt und ſich dabei auf Wolke's, des Sprachforſchers, Zeugniß berufen. Bisweilen wird ein Epigramm des Hofpredigers Jablonski auf Reinbeck hinzugefügt. Zu finden ſind dieſe Epigramme in Kirſch's Erholungen nach ernſthaften Stunden (1787) nr. 287, bei Goldhorn in dem Journal für Prediger Bd. 81. S. 306—7, in dem Kurheſſ. Magaz. 8. Jahrg. S. 426; fehlerhaft auch in der Salina vom 25. Juni 1833. und in vielen Anecdotenſammlungen. Ich habe eine kritiſche Wiederherſtellung des urſprünglichen Textes verſucht. Unbekannt aber ſcheint eine dritte Entgegnung von einem Freunde Lange's, von Bertram in Aurich, die in den Hamburgiſchen Geleerten Berichten des Jahres 1737 zu finden iſt

ſchaffen kan, auch wegen des Verlags meiner Schriften, der in Halle bleiben muß", ferner weil er dort ſein Vermögen beſſer anlegen und günſtigere Gelegenheit zur Ausarbeitung ſeiner Phyſik finden konnte. Selbſt für die Akademie der Wiſſenſchaften wollte man ihn gewinnen und darum nach Berlin ziehen. „Allein wenn Ihro Majeſtät der König, ſchreibt er an Manteuffel den 15. Juni 1740 [1]), nützliche Dienſte zur Aufnahme der Wiſſenſchaft von mir verlangen, ſo kan dieſelbe viel beßer bey der Univerſität zu Halle als in Berlin praeſtiren. Die gute Univerſität hat keinen Mathematicum, keinen Philosophum, und an einem, der das jus naturae recht dociret, fehlet es an allen Oeten. Dieſer Mangel könnte durch mich zum größten Flor der Univerſität erſetzet werden und ſollte ſich die Anzahl der Studiosorum bald gar anſehnlich vermehren. Es würden dadurch Leute erzogen, die was gründliches erlernten, zum Nutzen der gantzen Preußiſchen Lande, in allen Ständen, die nach dem Sinne Ihro Königl. Maj. wären und gantz Deutſchland würde davon profitiren".

Wolff kam unter dieſer Regierung nicht; was er aber von dem Zuſtande der Philoſophie in Halle ſchreibt, war nur zu ſehr begründet. Sein Nachfolger Lange begnügte ſich mit einem Collegium logico-metaphysicum, bei welchem Syrbius in Jena ſein Führer war. Strähler las zwar ſehr fleißig, ſuchte ſich auch als Schriftſteller bekannt zu machen und erlangte am 2 Mai 1733, nachdem Johann Heinrich Mylius von Leipzig vor Antritt der ihm übertragenen Stelle in Berlin geſtorben war, eine ordentliche Profeſſur, beging aber die Unbeſonnenheit heimlich eine Vertheidigung Lange's unter dem Titel „Abgenöthigte Rettung der gerechten Sache" drucken zu laſſen. Noch ehe die Schrift vollendet war, wurde dies bekannt und der Kanzler v. Ludewig [2]) beauftragt Langen anzurathen alles Gedruckte ohne Verzug zurückzunehmen, widrigenfalls der König den Lauf Rechtens über ihn ergehen laſſen würde. Da ſie zu Michaelis 1737 dennoch erſchien und noch dazu mit einem anzüglichen und auf den König ſelbſt hindeutenden Titelkupfer verſehen war, ſo wurde die Schrift confiscirt, der Verfaſſer zu fiscaliſcher Unterſuchung gezogen und ihm angedeutet, er könne, wenn er ſonſt Luſt habe, Halle ungehindert verlaſſen. Lange's Verſuche ihm in Göttingen oder Helmſtedt oder bei der Ritteracademie zu Lüneburg eine Stelle zu verſchaffen mißglückten. Am 8. Mai 1732 war Theodor Chriſtoph Ueſinus von Jena als außerordentlicher Profeſſor berufen [3]) und ſchon ein Jahr darauf nach Schneiders Tode am 24. September 1733 zum Ordinarius ernannt, allein ſeine Vorleſungen fanden keinen Beifall. Beſſer glückte es mit Martin Heinrich Otto (geb. den 10. December 1706 zu Trebsdorf in Thüringen), der am 6. Auguſt 1734 die Doctorwürde erwarb und ſchon am 19. October deſſelben Jahres eine außerordentliche Profeſſur erlangte. Er war ein vorzüglicher Schüler der Jenaiſchen Wolffianer und erhielt auch in Halle bald großen Zulauf, ſtarb aber bereits am 19. December 1738 an einem auszehrenden Fieber. Wie er, ſo las auch Johann Friedrich Stiebritz über die Wolffiſchen Schriften und Thümmigs Metaphyſik, hatte aber deshalb viel Aerger und Verdruß mit Strähler, der ſogar den Druck ſeiner Diſſertationen zu hintertreiben wußte; erſt am 11. October 1738 erhielt er eine außerordentliche Profeſſur. Tüchtiger noch als dieſe war Alexander Gottl. Baumgarten, ein Bruder des berühmten Theologen, geboren zu Berlin den 17. Juni 1714. Er hatte für ſich die Wolffiſche Philoſophie ſtudiert, am 26. Februar 1735 die philoſophiſche Doctorwürde erlangt, und ſeit dem Sommer dieſes Jahres Vorleſungen über Wolffs Logik und Metaphyſik gehalten, die bei dem angenehmen und lichtvollen Vortrage des jungen Docenten viel beſucht wurden [4]). In Anerkennung dieſer Verdienſte wurde er am 2. October 1737 Extraordinarius, mußte aber leider, um zu einer größeren Blüthe Frankfurts mitzuwirken, um Oſtern 1740 dorthin abgehen. Den Studirenden, die ſeinen Abgang ſehr bedauerten und denſelben durch eine an den König gerichtete Bittſchrift zu hintertreiben ſuchten, empfahl er ſelbſt ſeinen Schüler Georg Friedrich Meier, der ſich im Jahre 1739 habilitirt hatte.

Alle mathematiſchen Disciplinen lehrte Wolff, der auch die practiſche Anwendung derſelben auf die verſchiedenen Theile der Baukunſt zeigte. Durch die außerordentliche Deutlichkeit und Ordnung ſeines Vortrags hat er den Geſchmack an der Mathematik viel allgemeiner gemacht und ſeine Lehrbücher [5]) ſind ein halbes Jahrhundert hindurch mit großem Nutzen gebraucht worden, obſchon man Vollſtändigkeit und Schärfe der Beweiſe in ihnen vermißte. Leibnitz hat dies zuerſt am bereitwilligſten anerkannt und ihn zur Bearbeitung der höhern Geometrie

1) Bei Wuttke S. 55.

2) Wuttke S. 86 ſagt: der Geheimerath Hoffmann.

3) Er gab dabei heraus: Nachricht wegen ſeiner philoſophiſchen Lectionen, nebſt einigen Anmerckungen von der höchſt nöthigen Verknüpfung der Gelehrſamkeit und Weisheit auf Academien, H. 1732. in 8.

4) Vergl. Pütter Selbſtbiogr. S. 40. und A. G. Baumgartens Leben von Meier S. 15—19.

5) Anfangsgründe aller mathematiſchen Wiſſenſchaften. H. 1710. 4 Theile in 8.

und der Differentialrechnung dringend aufgefordert [1]). Neben ihm las kein Anderer. Nach ſeiner Vertreibung wurde, wie ſchon erwähnt, Johann Joachim Lange ordentlicher Profeſſor der Mathematik und übernahm als ſolcher den ganzen Curſus, den ſein großer Vorgänger geleſen hatte. Neben ihm traten Strähler, Peter Gericke, deſſen wir ſchon bei der mediciniſchen Facultät (S. 94) gedacht haben, und Martin Heinrich Otto auf.

Die Naturwiſſenſchaften beſchränkten ſich auf die Phyſik, welche Anfangs Stahl, dann Wolff und ſeit 1719 neben ihm Alberti, ſeit 1724 Lange und Strähler, endlich ſeit 1736 der Juriſt Sellius (vgl. S. 90) lehrten, welcher letztere durch gute Apparate und treffliche Wahl ſeines Führers (er folgte Muſchenbroeck) ſich auszeichnete.

Ueber zwei der Profeſſoren weiß ich keinen genaueren Aufſchluß zu geben; es iſt M. Johann Albrecht Metz, welcher am 23. April 1733 zum außerordentlichen Profeſſor ernannt und am 1. Juni als ſolcher eingeführt wurde, auch im October philoſophiſche Vorleſungen ankündigte, die jedoch in dem amtlichen Verzeichniſſe fehlen. M. Johann Tobiaß Wagener, Rector der Schule zu Blankenburg, war am 2. März 1725 zum außerordentlichen Profeſſor ernannt worden, da er aber irrige Lehren zu verbreiten ſchien, ſo wurde ſeine Beſtallung bereits am 25. Mai deſſelben Jahres caſſirt. Nach vielen Irrfahrten kam er als gemeiner Soldat wieder in Preußiſche Dienſte; wurde ſogar General-Fiscal, fand aber doch zuletzt ſeinen Tod im Gefängniſſe. Andere Nachrichten über ihn habe ich noch nicht gefunden. Gleiche Unſicherheit iſt in Betreff der Adjuncten der philoſophiſchen Facultät und der Privatdocenten zu beklagen. Mit Uebergehung derer, welche zu Profeſſuren befördert wurden, wie J. J. Lange, Beyer und Stiebritz, erwähne ich folgende Adjuncten: M. Chriſtoph Andreas Büttner, der nach Wolff Philoſophie und nach Danz hebräiſche Grammatik lehrte; M. Ernſt Friedrich Neubauer, zu Magdeburg den 31. Juli 1705 geboren, in Halle und Jena gebildet, war eine Zeit lang Lector im theologiſchen Seminar, dann ſeit dem Mai 1730 Adjunct, als welcher er theils philoſophiſche, theils hiſtoriſche Vorleſungen hielt und ein collegium süli ankündigte, in welchem er bald die Apologie der Augsburgiſchen Confeſſion „welche im Latein von dem berühmten und vortrefflichen Süliſten Philippo Melanchthone gemachet“ bald Muzelii compendium universae latinitatis bald Heineccii praecepta zu Grunde legte; durch Rambachs Vermittelung erhielt er am 4. Auguſt 1732 den Ruf als Profeſſor der Antiquitäten, der griechiſchen und der orientaliſchen Sprachen nach Gießen, wo er am 15. März 1758 ſtarb [2]); M. Gottlieb Friedrich Hagen, der wegen der ihm übertragenen Adjunctur am 13. October 1731 disputirte und philoſophiſche (nach Thümmig), mathematiſche und geſchichtliche Vorleſungen hielt; M. Ludwig Martin Kahle, geboren zu Magdeburg am 6. Mai 1712, wurde 1734 Magiſter, 1735 Adjunct und trat im Herbſt dieſes Jahres eine wiſſenſchaftliche Reiſe über Holland nach England und Frankreich an, von der er am 2. Februar 1737 zurückkehrte [3]). Privatdocenten für alle Theile der Mathematik waren Johann Gottlieb Arndt, ein Ingenieur, Dr. Franz Wilhelm Menelius von 1728—1732, wo er als Profeſſor nach Zerbſt ging [4]); Chriſtian Aldrecht Körner ſeit 1732 und für die Aſtronomie der bekannte Diaconus an der Ulrichskirche M. Chriſtoph Semler. Philoſophie und Mathematik vereinigten M. Ernſt Karl Wigand ſeit 1735 und der Zuchthauspredigter M. Johann Gottgetreu Müller ſeit 1732; ſchöne Wiſſenſchaften in dem weiteſten Sinne des Wortes lehrte Lucas Geiger [5]). Zum Schluſſe iſt noch eines Docenten zu gedenken, der durch ſeine ſpäteren Schickſale bekannter geworden iſt als durch ſeine academiſche Wirkſamkeit; es iſt M. Salomon Jacob Morgenſtern. Er ward am 6. April 1706 zu Pegau in Sachſen geboren, beſuchte das Gymnaſium zu Altenburg, bezog in ſeinem zwanzigſten Jahre die Univerſität Jena und wurde dann in Leipzig Magiſter. Da es ihm dort mit ſeinen Vorleſungen nicht glückte, ſo wendete er ſich etwa 1734 nach Halle, wo er vor wenigen Studenten bei einem Glaſe Waſſer und einer Pfeife Taback philoſophiſche, hiſtoriſche und geographiſche Vorleſungen hielt und, um größern Zulauf

1) Vergl. Guhrauer's Biographie Leibnitzens Thl. 2. S. 268. und dazu die Anmerkungen S. 251 nur iſt der Vfr., um ſeinen Helden deſto höher zu ſtellen, ungerecht gegen Wolff.

2) Dreyhaupt hat über ihn ſo wenig als über die andern hier erwähnten Gelehrten geſprochen, inzwiſchen iſt über Neubauer Strieder's Grundlage zu einer Heſſiſchen Gelehrten- und Schriftſteller-Geſchichte Bd. 10. S. 28—45, ſo wie die litterarhiſtoriſchen Werke von Jöcher und Rotermund zu vergleichen.

3) Was Rotermund in der Fortſetzung zu Jöcher Bd. 3. S. 27 erzählt, daß er Oſtern 1737 außerordentlicher Profeſſor der Philoſophie geworden ſei und bis 1759 auch als Juriſt hier gelehrt habe, iſt ein Verſehen; er ging in ihrer Eigenſchaft mit dem Titel eines Ordinarius, aber ohne Gehalt nach Göttingen und von da 1750 nach Hanau, 1751 nach Marburg, 1759 als Kammergerichtsrath nach Berlin, wo er als Geheimer Finanzrath am 5. April 1775 ſtarb. Vergl. Pütters Gelehrten-Geſchichte von Göttingen S. 86—88. und Strieder a. a. O. Bd. 6. S. 445—458.

4) Vergl. Schmidt's Anhalt'ſches Schriftſteller-Lexikon S. 247.

5) Vergl. die ruhmredige und geſchwätzige Ankündigung in den H. G. A. 1730. S. 292. fgg.

Zulauf zu erhalten, 1736 zweimal wöchentlich unentgeltlich ein Zeitungscollegium las [1]). Schon 1735 ließ er zu Jena eine Neueſte Staatsgeogaphie drucken, von der aber nur dee erſte Theil erſchien und gab 1736 ein Jus publicum imperii Russorum heraus, deſſen Dedication ihm nicht bloß eine beträchtliche Summe Geldes eindrachte, ſondern auch die Hoffnung einer Anſtellung in Moskau gewährte. Auf der Reiſe dorthin fiel ſeine närriſche Geſtalt und ſein ganzes, durchaus pedantiſches Weſen in Potsdam allgemein auf; er wurde deshalb dem Könige vorgeſtellt und, da dieſer einen unterrichteten Mann zur Erklärung der Zeitungen und zur Belebung der Unterhaltungen in dem Tabakscollegium brauchte, ſo behielt er ihn wider ſeinen Willen mit einem jährlichen Gehalte von 500 Thalern, freier Wohnung und dem Hofrathstitel in Potsdam zurück und ließ ihn in die von dem Freiherrn von Gundling, von Faßmann und anderen bekleidete Stelle einrücken [2]).

Zu dieſen Docenten gehörte endlich auf kurze Zeit auch Johann Philipp Baratier, jenes Wunderkind des achtzehnten Jahrhunderts, das am 19. Januar 1721 [3]) in Schwabach bei Nürnberg, wo ſein Vater Prediger an der franzöſiſchen Kirche war, geboren wurde. Im zehnten Jahre trat er ſchon als Schriftſteller auf, als dreizehnjähriger Knabe erläuterte er in einem umfaſſenden Werke voll ſcharfſinniger Bemerkungen und tiefer Kenntniß der Hebräiſchen Sprache die Reiſen des Rabbi Benjamin [4]), im vierzehnten Lebensjahre lieferte er in dem Anti-Artemonius eine Prüfung des Syſtems der Unitarier [5]). Um dieſe Zeit war es, wo ſein Vater nach Stettin verſetzt wurde und auf ſeiner Reiſe dorthin am 8. März 1735 auch in Halle eintraf. Sein erſtes Beſuch galt ſeinem alten Altorfer Bekannten Schulze, der ſogleich Vater und Sohn dem Kanzler von Ludewig zuführte. Nachdem ſich dieſer mehrere Stunden mit dem frühreifen Knaben unterhalten und ſeine Kenntniſſe geprüft hatte, ſchlug er ihm vor die höchſte Würde in der Philoſophie unentgeltlich anzunehmen und ſich zum Magiſter der freien Künſte ernennen zu laſſen. Der junge Baratier ſchlug das ehrenvolle Anerbieten anfangs aus, indeſſen ließ er ſich zureden, beſtand ſchon am 8. März das Examen vor der Facultät und erhielt die Erlaubniß am 9. März über 14 Theſen [6]) philologiſchen, philoſophiſchen und aſtronomiſchen Inhalts unter dem Vorſitze des jüngeren Lange öffentlich zu disputiren. Der Saal war gedrängt voll von Studenten. Der junge Magiſter antwortete mit ſolcher Sicherheit und Beſtimmtheit, daß der Präſes nichts weitee zu thun hatte als ihm am Ende der Disputation unter dem allgemeinſten Beifall die wohlverdiente Würde zu ertheilen [7]). Die Empfehlungen der Halleſchen Profeſſoren an den damals gerade in Berlin ſich aufhaltenden Fr. Hoffmann verſchafften dem Vater und dem Sohne dee die glänzendſte Aufnahme bei Hofe, wodurch ſogar die feierliche Wahl des vierzehnjährigen Knaben zum ordentlichen Mitgliede der Academie der Wiſſenſchaften veranlaßt wurde. Der König ſuchte ihn für das Studium der Jurisprudenz zu gewinnen und verſetzte, um dies zu erleichtern, den Vater an die franzöſiſche Gemeinde zu Halle, verlieh auch dem Sohne eine jährliche Penſion von 50 Thalern. So kam Baeatier nach wenigen Wochen nach Halle zurück und wollte ſogleich anfangen Vorleſungen zu halten. Er kündigte wirklich ein philologiſches Collegium über das Buch Hiob, außerdem Unterricht in der Aſtronomie und Kirchengeſchichte an. Aber kaum hatte ee ſie 14 Tage gehalten, ſo fühlte er ſchon große Abneigung dagegen theils wegen des unanſtändigen Betragens einiger Zuhörer, theils wegen der Erſchöpfung ſeiner Kräfte, die ſeine übrigen Studien unterbrach und erſchwerte. So wendete er ſich mit Eifer der Jurisprudenz zu, geiſt zue Geſchichte, zue Numismatik, zur Philoſophie, Mathematik und Chronologie, ja es dieb wohl kein Zweig des menſchlichen Wiſſens, vielleicht mit einziger Ausnahme der Medicin, dem er ſich nicht eifrigſt zugewendet hätte. Allein der ſchwächliche Körper unterlag den geiſtigen Anſtrengungen; er ſtarb am 5. October 1740 in dem frühen Alter von 19 Jahren 8 Monaten und 16 Tagen. Die Univerſität ehrte ihn auch im Tode durch ein feieeliches Leichenbegängniß [8]) und eine beſondere Denkſchrift. Die zu

---

1) Er kündigte es an durch das Progr.: Vorſchlag wie die Zeitungen mit Nutzen zu erläutern. 1 Bogen in 4. Der Lärm bei ihm war ſo groß, daß der gegenüberwohnende Heineccius oft hat um Ruhe bitten laſſen.

2) Die Penſion von 500 Thalern behielt er bis zu ſeinem erſt am 16. November 1785 erfolgten Tode. Ueber ſein Leben iſt zu vergleichen Flögel's Geſchichte der Hofnarren S. 245 — 251, Nicolai in der Neuen Berliniſchen Monatsſchrift 1807. S. 283 — 298., Stenzel's Geſch. des preußiſchen Staates Bd. 8. S. 503—506; über ſeine Schriften Meuſels Lexic. Bd. 9. S. 258.

3) Drephaupts Irrthum vom 21. Januar iſt vielfach nachgeſchrieben worden.

4) Es erſchien unter dem Titel Les Voyages de Rabbi Benjamin, Fils de Jonas de Tudele zu Amſterdam 1734 in 2 Bänden in 8.

5) Anti-Artemonius seu loitium evangelii sancti Joannis apostoli ex antiquitate ecclesiastica adversus L. M. Artemonii neophotiniani criticam vindicatum et illustratum. Norimbergae 1735 in 8.

6) Die Theses philosophicae inaugurales erlebten in einem Jahre drei Auflagen. Vergl. H. G. A. 1735. Nr. 26.

7) Vergl. v. Ludewig in den H. G. A. 1735. Nr. 11.

8) Der Prorector Juncker lud dazu ein durch das Programm: Mortalium rebus exemtos est vir juvenis praenobilissimus et clarissimus Joannes Philippus Baratierius, artium et philosophiae doctor, regiae scientiarum societatis Berolinensis, virtutum omnium decoribus, doctrinarum variarum complouis ornamentis, in-

ſchnell gezeitigte Blüthe hat nur wenige Früchte getragen; hätte der Vater bei ſeiner Erziehung weniger den Sporn angewendet, ſein Sohn würde ein geſunderes und längeres Leben geführt haben [1]).

### 5) Sprach- und Exercitienmeiſter.

Nachdem der Stallmeiſter Pfeiffer, wie es ſcheint, im Jahre 1715 verſtorben war, wurde Johann Daniel Roſenzweig am 10. Januar 1716 zu ſeinem Nachfolger ernannt. Die ihm darüber ausgefertigte Beſtallung ward ſo flüchtig und leichtfertig abgefaßt, daß nicht nur ſeinem Namen die Adelspartikel von, auf die er nicht die geringſten Anſprüche hatte, hinzugefügt, ſondern auch ihm für ſeine Perſon die Befreiung von der academiſchen Gerichtsbarkeit, die ſein Vorgänger durch begünſtigende Umſtände erſchlichen hatte, ausdrücklich beſtätigt wurde. Er ſollte außer dem Hartfutter für zwölf Pferde [2]) 600 Thaler Gehalt erhalten. Allein ſchon im Jahre 1717 mußte er davon 200 Thaler dem Litthauiſchen Kammerpräſidenten von Oſten abtreten, die nach deſſen Tode zur Hälfte dem Geheimenrathe Böhmer im Jahre 1722 und zur andern Hälfte nach gleichen Theilen im Jahre 1724 dem Kanzler von Ludewig und dem Profeſſor Michaelis angewieſen wurden. Dieſe Beeinträchtigung mußte er ſich ruhig gefallen laſſen bis zu ſeinem Tode, der im Jahre 1735 erfolgte. Aber noch ehe er ſtarb, wurde ihm am 8. Auguſt 1735 ſein älteſter Sohn Karl Ludwig Roſenzweig adjungirt und nach des Vaters Tode auch als Nachfolger unter dem 20. December 1735 beſtätigt. Dieſer junge Menſch, der ſeine ſchnelle Beförderung einzig und allein der Gunſt des Fürſten von Deſſau zu verdanken hatte, war niemals gereiſt und hatte auch auf fremden Reitbahnen, wie es damals Sitte war, ſich gar nicht umgeſehen. Nichts deſto weniger zeigte er einen außerordentlichen Hochmuth, bediente ſich des Adels, beantragte 600 Thaler Beſoldung und weigerte ſich beharrlich der Univerſitätsgerichtsbarkeit zu gehorchen. Dies Letztere hat zu mehrjährigen Streitigkeiten Veranlaſſung gegeben, über welche erſt in dem nächſten Abſchnitte berichtet werden kann.

Der Fechtmeiſter Petri hatte ſein Amt bis in die dreißiger Jahre unausgeſetzt verwaltet. Zunehmende Schwäche und Kränklichkeit nöthigte ihn 1733 ſich durch ſeinen Vorfechter, den Studenten Friedrich Wilhelm Madeweis, vertreten zu laſſen. Durch Vermittelung der Univerſität wurde dieſer am 17. Februar 1734 zum Adjuncten ernannt ohne irgend einen Antheil an der jährlichen Beſoldung von 50 Thalern, aber mit der Zuſicherung nach Petri's Tode ohne weitere Anfrage in deſſen Stelle zu rücken. Inzwiſchen war Petri bereits am 29. Januar 1734 geſtorben und hatte weder Frau noch Kinder, die auf das Gnadenjahr Anſprüche gehabt hätten, hinterlaſſen. In dem folgenden Jahre kam Johann Adam Riedelsheimer, aus Gundersheim im Anſpachiſchen gebürtig, nach Halle und beabſichtigte hier gleichfalls einen öffentlichen Fechtboden zu errichten und ſeine Kunſt zu lehren. Dies wurde ihm mit Recht verwehrt, weil unter den beiderſeitigen Scholaren leicht Uneinigkeit, Reibungen und Händel entſtehen und die Ruhe und Ordnung nicht gehörig geſorgt werden konnte. Riedelsheimer erreichte auf anderem Wege dennoch ſeinen Zweck, weil Madeweis gegen Ende des Jahres zu einer Criminal-Unterſuchung gezogen und in gefängliche Haft gebracht wurde. So lange die Unterſuchung ſchwebte, rehielt Riedelsheimer den Fechtboden und den dritten Theil der Einkünfte durch Reſcript vom 10. März 1736 und wurde, nachdem Madeweis des Landes verwieſen war, am 26. September 1736 definitiv beſtätigt. Seinen Mitbewerber, den Fechtmeiſter Johann Philipp Schott von Jena, wies man ab, weil er von dort wegen ſeiner Rohheit und wegen wiederholter Angriffe auf Studirende bereits 1730 öffentlich relegirt war. Neben dem privilegirten Fechtmeiſter gab es immer noch andere Lehrer, die auf Winkel-Fechtböden Unterricht ertheilten und dadurch dem erſteren große Verluſte herbeiführeten. Bald waren es Studenten ſelbſt, die ſich dazu hergaben, bald ein Regiments-Tambour Namens Völperling, bald und am häufigſten ein ehemaliger Student Chriſt. Haetmann, der 1717 nach Halle gekommen war, ſich Garniſons-Fechtmeiſter nannte und im goldenen Sterne (auf dem kleinen Berlin) einen Fechtboden etablirte. Da die Univerſität nicht kräftig genug gegen ihn einſchritt, ſo ſuchte Riedelsheimer bei Hofe Hülfe und erlangte endlich von dort ein Reſcript unter dem 22. December 1737, wonach dieſem Treiben in der Folge ernſtlich Einhalt gethan werden ſollte.

---

genti felicissimi egregio monumento magnam nominis celebritatem consequentur, enim summa frequenti et decoro exequiarum ritu hoc IX. Octobris die deducendum iudicit acad. Frid. prorector etc. 4 Bogen in Fol. Die Trauergedichte füllen gleichfalls mehrere Bogen in Fol. Vgl. auch H. S. A. 1740. Nr. 41.

1) Ueber das Leben B. hat ſein Vater ſchon 1723 eine „Merkwürdige Nachricht von einem ſehr frühzeitig gelehrten Kinde, nebſt vielen zur Kinderzucht gehörig nützlichen Anmerckungen“ zu Stettin in 4. herausgegeben. Anderes enthält das oben angeführte Programm, Dreyh. II. S. 578 fg., Förſter S. 182—187, Hoffbauer S. 238—240. Nach dem zweimal (zu Utrecht 1742 und zu Frankfurt und Leipzig 1755) gedruckten Buche: La vie de Mr. Jean Philippe Baratier maitre ès arts et membre de la société royale des sciences de Berlin par Mr. Formey (114 S. in 8.) iſt der ausführliche Aufſatz im Biographen Bd. VI. S. 165—231 gearbeitet.

2) Es iſt dies im Etat mit 280 Th. 16 Gr. 6 Pf. ausgeworfen.

Die beiden Tanzmeiſter Mahjeu und Siegfried Rudel lehrten mit gleichem Rechte und gleicher Beſoldung von je funfzig Thalern neben einander, indeſſen konnte der erſtere wegen zunehmenden Alters wenig Unterricht ertheilen. Rudel wurde ſogar am 7. Januar 1715 zum Univerſitäts-Exercitien-Inſpector beſtellt. Er eröffnete in ſeinem Hauſe in der Rathhausgaſſe einen Tanzboden, legte zugleich ein Kaffeehaus mit Billard und eine Weinſtube an, die er Anfangs ſelbſt beſorgte, dann aber an Miether verpachtete zu großem Aergerniß der in der Nähe wohnenden und durch den Scandal vielfach geſtörten Profeſſoren. Carl Wilhelm Mahjeu, der Sohn, ſcheint es nie zu einiger Bedeutung gebracht zu haben und iſt in großer Armuth verſtorben. Daſſelbe gilt auch von dem am 14. September 1722 neben Rudel privilegirten Tanzmeiſter Chriſtian Gottlob Berger [1]), der auf dem Rathskeller einen öffentlichen Tanzboden hielt, aber durch ſeinen Lebenswandel viel Anſtoß gab. Wann er geſtorben oder weggegangen ſei, läßt ſich nicht angeben; in dem Adreßcalender von 1740 ſteht neben Rudel blos Mahjeu der Jüngere.

Von den Sprachmeiſtern dieſes Zeitraums iſt wenig zu melden. Serval bezog im Jahre 1722 als ſolcher einen Gehalt von funfzig Thalern; am eifrigſten ſcheint M. Martin Deſchner geweſen zu ſein, der beſtimmt ſeit dem Jahre 1717 Vorleſungen über Franzöſiſche und Italeniſche Sprache hielt.

---

# Viertes Kapitel.

## Academiſche Inſtitute.

### 1) Univerſitäts-Bibliothek.

Die fühlbaren Mängel, die ſich bei der dürftigen Ausſtattung dieſes Inſtituts herausſtellen mußten, fanden unter Friedrich Wilhelms Regierung keine Abhülfe. Während Göttingen allein zur Vermehrung ſeiner Bibliothek die Hälfte der Summe brauchte, die in Halle zur Erhaltung der ganzen Univerſität ausreichen mußte, blieb die hieſige Bibliothek auf die geringen Einkünfte aus Inſcriptionen, Promotionen und Auctionen beſchränkt, die ſich ſchwerlich in einem Jahre auf 300 Thaler belaufen haben. Dazu kam, daß hier die Freigebigkeit fürſtlicher Gönner ganz fehlte, daß kein Miniſter die ihm geſchenkten Bücher der Univerſität zukommen ließ, daß die Sparſamkeit in der Verwaltung der Staatseinkünfte den Ankauf ausgezeichneter Privatbibliotheken unmöglich machte. Trotz dem war der Büchervorrath ſchon ſo angewachſen, daß die beiden Zimmer des Waagegebäudes zur Aufſtellung deſſelben nicht mehr ausreichten und ein drittes Zimmer, das ſchon 1709 beantragt war (vgl. S. 56.), für die Bedürfniſſe der Bibliothek von der philoſophiſchen Facultät in den dreißiger Jahren abgetreten werden mußte.

In Betreff der Einkünfte änderte ſich nichts, denn die am 11. Juli 1716 revidirte Auctionsordnung behielt die Beſtimmung von §. 3, daß von jedem Thaler drei Pfennige abgezahlt werden ſollten für die Bibliothek, unverändert bei. An des Bibliothekars Joh. Heinr. Michaelis Stelle, der am 10. März 1738 ſtarb, trat ſein Neffe Chriſtian Benedict Michaelis, Mitglied der philoſophiſchen Facultät.

### 2) Das Theologiſche Seminar.

Auch in den Einrichtungen dieſer Anſtalt iſt nichts Weſentliches geändert (vgl. S. 57.), ſtand doch derſelbe Mann, welcher ſie zuerſt begründet, der Abt Breithaupt, bis zum Jahre 1732 an der Spitze. Da er oft von Halle abweſend war, ſo wurden die in ſeinem Hauſe zuſammen wohnenden Seminariſten von einem Lector beaufſichtigt. Nach ſeinem Tode übernahm Johann Heinrich Michaelis das Directorat (1732—1738), deſſen Nachfolger Joachim Lange wurde. Seine Einkünfte bezog das Seminar aus den Hillersleb'ſchen Geldern bis zum Jahre 1720. Um aber jenes Kloſteramt allen übrigen königlichen Domänen gleichzuſtellen, befahl der König die bisherige Verbindlichkeit gegen die theologiſche Facultät aufzuheben und dieſer als Entſchädigung die Summe von 30,000 Thalern auszuzahlen. Allein dieſes Geld erhielt die Facultät nicht vollſtändig, ſondern mußte ſogleich 4000 Thaler davon dem Reformirten Gymnaſium abtreten. Den Reſt von 26000 Thaler belegte ſie theils auf Zinſen theils deponirte ſie Einiges bei den Franckeſchen Stiftungen. Erſt im Jahre 1726

1) Von Louis Aubin, der gleichfalls erwähnt wird, habe ich nichts Näheres erforſchen können.

eröffnetr ſich eine Ausſicht zu beſſerer Nutzung dirſes Kapitals. Der Generallieutenant von Löden wünſchte dir 1717 von dem Domcapitrl zu Magdrburg wiederkäuflich erlangten Güter Beesen und Ammendorf [1]) zu verkaufen und war deswegen ſchon 1724 mit dem Jenaiſchen Fräuleinſtifte in Unterhandlungen getreten, dir ſich zerſchlugen theils weil die geforderte Summe von 48000 Thalern das grade flüſſig gewordene Kapital jenes Stiftes überſchritt thrils weil der König in den Verkauf nicht willigtr. Die theologiſche Facultät war darin glücklicher; mit Erlaubniß des Königs übeenahm ſie die beiden Rittergüter im Jahre 1726 auf Wiederkauf für dir Summr von 49000 Thalern. Da ſir indrſſen nur 26000 Thaler beſaß und außerdem noch 6000 Thaler der Stadtkämmrrei zu verzinſen verſprach, ſo ſchlug ſich A. H. Francke ins Mittel und ſchoß am 14. Juni 1726 aus dem Vermögen der Franckeſchen Stiftungen die frhlenden 17000 Thaler unter der Bedingung zu, daß dir Stiftungen den Mitbeſitz und von den Einkünften nach Verhältniß des beigetragrnen Kapitals erhalten ſolltrn. Die Güter wurden, wie dishrr, verpachtet: bis 1727 dlieb der Amtsverwalter Joh. Brüchrr, der 2700 Thaler an Pacht zahlte [2]); ſein Nachfolger ward Michael Ochſr, der ſich zu einer Summe von 3000 Thalern und zur Uebernahmr einzelner kleineren Laſten verſtand. Das Geſchäft war unglücklich; die Facultät muß viel verloren haben, da ſchon die Franckeſchen Stiftungen ihre Einbuße während der Jahre 1730—1736. auf 4898 Thaler 12 Gr. 5 Pf. berechneten. — In der Verwendung der Einkünfte trat keine Verändeeung ein, außer daß, wie früher Cellarius, der jüngere Lange ſeit dem 24. December 1735 100 Thaler jährlich aus den Seminaeiengeldern bezog.

### 3) Das Litthauiſche theologiſche Seminar (Seminarium theologico-Lithuanicum).

Dir Geſchichte dieſes Inſtituts [3]) hängt genau zuſammen mit der Ereichtung des ſogrnannten Preußiſchen Freitiſches, deſſen darum ſchon hier gedacht werden muß. Bei ſeiner Anweſenheit in Wuſterhauſen im October 1727 richtrte Gotthilf Auguſt Franckr an den König die Bitte, bei den Preußiſchen Landſtändrn darauf anzutragen, daß ſie, gleich den Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen, in Halle rinen Provinzial-Freitiſch gründen möchten, zu deſſen Untrrhaltung für zwölf Perſonrn jährlich nicht mehr als 350 Thaler erforderlich ſein würden. Der König ging auf das Project ein und befahl, da in Preußen keine Stände waren, dem Generaldirectorium, jährlich 400 Thaler aus der Acciſekaſſe in Königsberg nach Halle zu zahlen. Am 4. Januar 1728 wurde davon der Tiſch für zwölf Theilnehmer eröffnrt und am 25. Auguſt deſſelben Jahres die von Francke als Ephorus rntworfene Tiſchordnung durch dir theologiſche Facultät genehmigt. Eigenthümlich war dieſem Tiſche die wöchentliche Colleete von 6 Pfennigen, welche jeder Tiſchgaſt zahlte, um davon erkrankten und unbemittelten Commilitonen rinr Unterſtützung zukommen zu laſſen. Zur Uebung in der geiſtlichen Berrdtſamkeit und zugleich in der Abſicht ein tieferes Eindeingen in die bibliſchen Schriften zu veranlaſſen ward angrordnet, daß die Tiſchgenoſſen der Reihe nach Sonntags von 11 — 12 Uhr, ſpäter von 12 — 1, dann von 6 — 7 Uhr Vorträge hielten. Da nun in Preußen viele Gemeinden mit der deutſchen Sprache ganz unbekannt warrn und doch viele Prediger von hier aus in jenr Gegenden berufen wurden, ſo errichtete Francke aus eigenem Antriebe und ohne irgend einen Beitrag aus königlichen Kaſſen das Litthauiſche Seminar, in welchem die jungen Theologen Unterricht in der Litthauiſchen Sprache erhalten ſollten. Dieſen Untereicht ertheiltr zuerſt Friedrich Wilhrlm Haack, geboren zu Memel den 8. April 1707., der, nachdem er ſchon drei Jahre in Königsberg ſtudirt hattr, 1727 nach Halle kam und am 2. September 1728 zum Lehrrr bei dieſem Seminarr beſtellt wurde. Er ſcheieb auch ein kurzes Wörterbuch und rine Grammatik im Jahre 1730. Am 26. Apeil 1732 ging er mit den ausgewanderten Salzburgern von Halle weg. Wann er als Diaconns nach Gumbinnen berufen und wrr ſein Nachfolger geweſrn iſt, weiß ich nicht. 1740 ging die ganze auf 15 Seminariſtrn berechnete Auſtalt rin. Als im Jahre 1758 dir Ruſſen Königsberg beſetztrn und die fernrre Abſchickung der Gelder nach Hallr verbotrn, mußtr der Preußiſche Tiſch am 26. Auguſt dieſes Jahres geſchloſſen werden, nachdrm derſelbe ſchon in den letzten Monaten theils aus den aufgeſammelten Collectengeldern theils aus der Kaſſe der Franckeſchrn Stifungen war bezahlt worden. Geſpeiſt haben an demſelben während der ganzrn Zeit ſeiner Dauer 24 Senioren, 240 Studirende und 116 Stellvertreter, unter drnen faſt dir Hälftr Nicht-Preußen waren, die als Lehrer an drn Stiftungen unterrichtrten. Das Local war nicht der große Speiſeſaal, ſondern dem Speiſewirthe des Pädagogiums war dir Speiſung für 91 Thaler

1) Die Stadt Halle hatte dieſe Güter 1593 und 1594 erlaagt und 1655 ſie wiederkäuflich dem Magdeburger Domcapitel überlaſſen. Von dieſem erkaufte ſie von Löden unter gleichen Bedingungen im Jahre 1717 für 36000 Thaler.

2) Von 1718—21 gab er nur 2500 Thaler Pacht.

3) Vgl. Dreyh. II. S. 58, deſſen Irrthümer von Hoffbauer S. 179 fgg. berichtigt ſind.

Thaler vierteljährlich übertragen. Klagen über ſchlechte Koſt finden ſich nicht, im Gegentheil ſie wird vor den ſonſtigen Freitiſchen ſehr gerühmt [1]).

### 4) Das Jüdiſche Inſtitut.

Dieſe Anſtalt, die ihre Veranlaſſung dem Prediger Müller zu Gotha, ihre Entſtehung dem thätigen, aber nicht eben gelehrten Profeſſor Callenberg im Jahre 1728 verdankt, ſteht eigentlich in gar keiner Verbindung mit der Univerſität, muß daher an einer andern Stelle beſonders beſprochen werden. Inzwiſchen iſt ſie von den Geſchichtſchreibeen der Univerſität [2]) in den Bereich ihrer Erzählung gezogen, weil der Gründer unentgeltlich Unterricht in den orientaliſchen Sprachen, namentlich in den lebenden ertheilte, ſeener auf Koſten der Anſtalt Mitarbeiter aus den Studirenden auswählte und auf Reiſen ſandte, weil er endlich in einer eigenen Druckerei zahlreiche, leider meiſt werthloſe Schriften drucken ließ und durch Coerecturen bedürftigen Studirenden manche Unterſtützung zuwendete. Auch Anton Friedrich Büſching hat als Student jüdiſch-deutſche, hebräiſche und ſyriſche Correcturen geleſen, für den Bogen aber nicht mehr als vier Groſchen bekommen, was für fünf- bis ſechsſtündige Arbeit ſelbſt in jenen Zeiten gar zu wenig war. Großes hat die Anſtalt weder für die Bekehrung der Juden, ihre eigentliche Beſtimmung, noch für das Studium der orientaliſchen Sprachen geleiſtet.

---

## Fünftes Kapitel.

### Die Studirenden.

Die Zunahme der Frequenz erhielt ſich in dieſem Zeitraume mit geringen Unterbrechungen, ja dieſelbe ſtieg in manchen Jahren auf eine ſetzt kaum begreifliche Höhe. Denn während 1724 630, 1719 634, 1735 655, 1717 658, 1721 708 immatriculirt wurden, was immer eine ſehr anſehnliche Zahl war, kamen in den Jahren 1730 und 1731 778 und 765, ja 1726 ſogar 808 hinzu. Die niedrigſten Zahlen ſind aus den Jahren 1733, 1714 und 1720, in denen 483, 490, 529 inſcribirt wurden [3]). Die Mehrzahl bildeten im Allgemeinen die Theologen, denen indeß die Juriſten ſehr nahe kamen, ja ſie nicht ſelten übertrafen. Die größte Zahl der in einem Jahre angekommenen Theologen iſt (1732) 336, die der Juriſten 382 (1726). Die Mediciner ſtehen dazu in gar keinem Verhältniß, da ſie ſelten die Zahl von funfzig erreichen. Die Geſammtzahl iſt nie unter tauſend und mehreren hundert geweſen [4]), und darunter waren wieder der Auswärtigen und Fremden mehr als der Landeskinder. Daß darunter auch ſehr viele aus hochadlichen Familien ſich befanden, ſieht man am deutlichſten aus der Ueberſicht der Immatriculirten bei Dreyhaupt (II. S. 29.); im Jahre 1729 waren allein eilf Grafen zu gleicher Zeit anweſend, außerdem 10 Freiherrn und noch 38 von Adel. Unter den übrigen Studirenden verdienen noch zwei eine beſondere Bemerkung; der eine ein in Dienſten des Herzogs von Wolfenbüttel ſtehender Mohr, der zum Chriſtenthum übergetreten war, der andere ein vornehmer Indianer. Der erſtere, Anton Wilhelm Amo, hat ſich hier einige Jahre aufgehalten, die lateiniſche Sprache erlernt, juriſtiſche Vorleſungen gehört und im November 1729 unter dem Vorſitze des Kanzler von Ludewig öffentlich de iure Maurorum in Europa disputirt [5]), auch darauf die Magiſterwürde erworben. Im Jahre 1733 kam Sultan Gun Achmet aus dem Hauſe Magate von Amadebat mit Empfehlungsſchreiben des Fürſten von Anhalt-Zerbſt, ließ ſich immatriculiren und hörte philoſophiſche und mathematiſche Vorleſungen, um tüchtiger ausgebildet nach zwei Jahren in ſeine Heimath zurückzukehren und ſpäter über die dortigen Verhältniſſe beſſere Nachrichten zu verbreiten [6]).

---

1) Vgl. Büſchings Beiträge Bd. 6. S. 78.

2) Vgl. Hoffbauer S. 250 — 258.

3) Die genaueren Angaben giebt Dreyhaupt II. S. 29.

4) Belege für dieſe Behauptung habe ich aus den beiden Jahren, in welchen ſich der Magiſtrat über den Verfall der Univerſität bei dem Könige beklagt und dadurch eine genaue Nachzählung veranlaßt hat. 1717 waren es 1202; 1730, wo nur 722 anweſend ſein ſollten, ergaben ſich 1075 in der Stadt und 186 in den verſchiedenen Häuſern des Waiſenhauſes, im Ganzen alſo 1258. Darunter waren 10 Liefländer, 15 Schweden, 2 Dänen, 4 Ungarn, 8 Franzoſen und 1 Italiener; unter den Brandenburgiſchen Provinzen lieferte die Mark 117, Pommern 73, Magdeburg 47, Weſtfalen 29, Schleſien 27, Preußen 26, Halberſtadt 20. Und dieſe Zählungen konnten nicht einmal vollſtändig ſein, da viele ſich weigerten ihre Namen einzuzeichnen, weil ſie Werbung und dergl. befürchteten.

5) Hall. Gel. Anz 1729. Nr. 18.

6) Hall. Gel. Anz. 1733. Nr. 11. Die Richtigkeit des Namens kann ich nicht verbürgen, darum führe ich meine Quelle an, aus der auch Dreyhaupt geſchöpft hat.

Und das war in einem Zeitraume, in welchem die ſchwere Noth der Zeiten und die glänzendere Ausſicht bei dem Militär-Dienſte überhaupt Viele von der Wahl eines wiſſenſchaftlichen Berufes abſchreckte, neu errichtete Univerſitäten mit lockenden Privilegien ihre Aufnahme zu befördern ſuchten, und die hieſige aus gewiſſen Gründen ſehr vereuſen war. Ich meine nicht die pietiſtiſche Richtung, welche die Theologen verfolgten, obgleich auch dieſe bei allen orthodoxen Lutheranern als ketzeriſch galt und Gegenſtand ernſtlicher Waenung war; nicht den Verluſt ausgezeichneter Lehrer oder die immer mehr abnehmende Thätigkeit gerade der Tüchtigſten unter ihnen (das wirkt erſt allmählig auf Abnahme der Frequenz), ſondern denke hauptſächlich an die ungünſtigen Verhältniſſe, welche den Studirenden den hieſigen Aufenthalt unbequem und unangenehm machen mußten. Wer wüßte nicht von den Gefahren, welche beſonders ſchön gewachſene Studenten bedrohten? Wer hätte nicht von den ſchlauen Liſten gehört, die der Fürſt von Deſſau bei der ſogenannten gutwilligen Werbung anwendete, um ſolche Leute unter ſein Regiment zu bringen oder gar mit den größten derſelben ſeinem Könige bei den Muſterungen eine beſondere Freude zu machen? Ja wo die Liſt nicht zum Ziele führte, da ſcheute der Kriegsheld auch offene Gewalt nicht und Verletzungen der academiſchen Gerichtsbarkeit waren ihm gleichgültig. Sein Beiſpiel fand natürlich bei den Ober-Officieren Nachfolge, die, wenn ſie auch die Leute ſelbſt nicht bekommen konnten, ſich doch Freipäſſe für ſie ziemlich theuer bezahlen ließen und ein Beſtechungsſyſtem einführten, aus dem ihnen mancherlei Vortheile, der Univerſität aber die größten Nachtheile erwuchſen. Daraus entſtanden viele Reibungen zwiſchen Univerſität und Militär, daher wiederholte Vorſtellungen und Klagen bei Hofe, die, wenn ſie recht eindringlich waren, ein ſcharfes Reſcript und etwa Ruhe auf einige Zeit veranlaßten, bis die unbezwingliche Neigung zu großen Leuten den Fürſten zu neuen Uebergriffen trieb. Daß die Furcht vor der Einkleidung als Soldat viele und namentlich die Ausländer abhielt nach Halle zu gehen und ihnen das nahe liegende Jena wünſchenswerther erſcheinen ließ, beſtätigen viele gleichzeitige Schriftſteller (z. B. Büſching Lebensbeſchr. Bd. I. S. 221.), am beſten aber erhellt es aus beſtimmten Verordnungen, die den Studenten Befreiung vom Kriegsdienſt und Sicherheit vor allen Werbungen verſprachen. Als im Jahre 1716 vielfach das Gerücht verbreitet war, nachläſſige Studenten ſeien wider ihren Willen unter die Soldaten in den blauen Rock geſteckt worden, erließ der Senat am 22. Februar ein Patent, in welchem er nicht nur jenem unbegründeten und dabei ſehr nachtheiligen Gerede widerſpricht, ſondern auch der allergnädigſten Verſicherung wiederholt gedenkt, „hieſige Studiosos und Dero Bediente bey allen Werbungen gänzlich zu verſchonen und dadurch die Univerſität bey ſeenerweit beſtändigem Flor und Wachsthum zu erhalten.“ Nachdem 1733 die gutwillige Werbung im Lande aufgehoben und die Werbungen im Auslande großen Beſchränkungen unterworfen waren, wurden alle Einwohner für cantonpflichtig erkläret und nur die Söhne der Edelleute und vornehmer Eltern bürgerlichen Standes, ſeit dem 14. October 1737 auch die Predigerſöhne [1]), welche Theologie ſtudiren, von der Enrollirung befreit. Dadurch wuchs die Gefahr für die Studirenden, zumal da gegen die Willkühr der Regiments-Chefs kein anderes Mittel als die Gnade des Königs angewendet werden konnte. Deswegen mußte am 24. Auguſt 1737 ein königliches Patent veröffentlicht weeden, in welchem die wiederholten Gerüchte von der Unſicherheit mit harten Worten getadelt und widerlegt, außerdem auch bekannt gemacht wird „alle und jede von auswärtigen Orten nach Unſerer Univerſität ſich begebende Studiosi nicht allein bei ihrer Hinreiſe ſowohl als Abzuge von allen gewaltſamen Werbungen frey und ungehindert in Unſere Lande zu laſſen: ſondern auch dieſelbe, wenn ſie an den Ort ſelbſt kommen, wie bisher, alſo auch künftig bey ſolcher obgedachten Freyheit wider männiglich kräftig zu ſchützen; ſodann auch in allen vorgefallenen Streithändeln bey ihrem Foro Academico ſie lediglich und ungekränkt verbleiben, und weder von dem Foro militari darinnen beeinträchtigen, am allerwenigſten aber ſie gar davon abziehen zu laſſen, auf die Art und Weiſe, wie ſolches hierunter bisher gehalten woeden“ [2]). Daß aber ſelbſt dies wenig fruchtete, geht aus den im Jahre 1739 unter Francke's Prorectorate geführten Verhandlungen hervor, nach denen bald Deputationen an den Fürſten ſelbſt oder an ſeinen in Halle garniſonirenden Prinzen, bald Beſchwerden an die Führer der einzelnen Bataillone, bald Klagen an den König nöthig waren, um theils die in Haft geſetzten Studenten zu befreien, theils Enrollirte dem rechten Forum zu überweiſen, theils Streitigkeiten über die beiderſeitigen Berechtigungen zu vermitteln und auszugleichen.

Wenn trotz dem die Frequenz ſich auf einer anſehnlichen Höhe erhielt, wie ſie jetzt keine Univerſität aufzuweiſen hat, ſo liegt der Grund zum Theil in dem beſtimmten Befehle des Königs, daß die Theologen zwei Jahre ihre Studien hier treiben mußten (vgl. S. 88.) [3]), zum Theil in

1) Vgl. Mylius C. C. M. Cont. I. nr. 60. p. 87.

2) Hall. Gel. Anz. 1757. Nr. 85., auch gedruckt in den verſchiedenen Sammlungen der Geſetze.

3) Büſching (Lebensb. I. S. 169.) erzählt, die Univerſität habe durch Cocceji dem Könige vorſtellen laſſen, viele preußiſche Unterthanen ſtudirten einige Jahre in Jena und kämen zuletzt auf einige Monate nach Halle, um Freitiſche und andere Wohlthaten zu genießen. Da habe der König an den Rand der Vorſtellung geſchrieben: „Welche nicht erſt drey Jahre in Halle ſtudiret haben, ſollen in meinen Landen nicht befördert werden und ſoll e to Ordre deswegen ergehen.“ Ganz ſo verhält ſich die Sache nicht, wie ſich aus dem Obigen ergiebt.

der Menge vortrefflicher Lehrer, zum Theil in den zahlreichen Anſtalten, die den Aufenthalt hier erleichterten und weniger koſtſpielig machten, endlich auch in dem ungebundenen Leben, deſſen Freuden gewiß für nicht wenige, namentlich aus angeſehenern Familien, ein Reizmittel waren.

### 1) Die Freitiſche.

Kurtze Nachricht von dem gegenwärtigen Zuſtande der Frey-Tiſche auf der Königl. Preuß. Friedrichs-Univerſität in Halle, publiciret von den Ephoris beſagter Frey-Tiſche. Berlin 1714.; Halle mit einem Anhange zum andern mal nachgedruckt. 1720. 16 S. in 4.

Es iſt bereits S. 58. von der Entſtehung und Einrichtung der Provinzial-Tiſche ſowohl wie des Königlichen Freitiſches berichtet worden. Zu den Magdeburger und Halberſtädter Tiſchen, welche von den Landſtänden beſetzt wurden, kam 1728 ein Preußiſcher, zu dem der König die Mittel gewährt und die Verwaltung der theologiſchen Facultät übertragen hatte (vgl. S. 112.). Magdeburger Tiſche waren zwei, jeder für 12 Perſonen; Director deſſelben blieb bis 1737 der Geheimerath von Dürrfeldt, darauf wurde es der Dechant des Stiftes St. Nicolai Hermann Stilke; die Ephoren wählten die Landſtände aus der Zahl der Profeſſoren; ſie beſaßen als Ehrenrecht die Präſentation eines Mitgliedes jährlich. Die ſpecielle Aufſicht führte der Rathmann Knorre, dem dieſelbe wegen ſchlechter Verwaltung und Veruntreuung abgenommen werden mußte. Die Beſetzung ſeiner Stelle hatte der König in Anſpruch genommen und dieſelbe alsbald dem Profeſſor Strähler übertragen, weil aber die Landſchaft dagegen proteſtirte, ſo beſtätigte er am 18. Januar 1738 den von dieſer eenannten Profeſſor Wideburg. Der Halberſtädter Tiſch war nur auf 12 Perſonen, der Mindenſche auf ſechs berechnet und gleichfalls ein beſonderes Ephorat für jeden beſtellt worden.

Die meiſte Hülfe mußten die Königlichen Freitiſche gewähren, denen darum auch König Friedrich Wilhelm ſeine Unterſtützung nicht entzog. Schon am 12. Juli 1713 erließ er eine von allen Kanzeln zu verleſende Bekanntmachung durch den Druck und beſtätigte darin nicht nur die vierteljährliche Kirchencolleete in ſeinem ganzen Lande, ſondern fügte auch die Aufforderung hinzu „zu des Vaterlandes und der Kirche beſten“ reichlich zu geben und das heilſame Werk nach Kräften zu fördeen [1]). Zu gleicher Zeit wurde die „Königliche Inſtruction an die Inspectores und ſämmtliche Prediger“ veröffentlicht, welche über die Collecte genauere Beſtimmungen enthält. An jedem Quatember oder Bußtage wurden, nachdem acht Tage vorher nach einem beſtimmten Formular die Ankündigung erfolgt war, die Becken an den Kirchthüren ausgeſetzt; das geſammelte Geld mußte ohne Koſten an die Superintendenten und von dieſen an die für beſtimmte Bezirke bezeichneten General-Empfänger geſendet werden, von denen das Geld unfrankirt durch die Poſt nach Halle mit jedem Quartale abging, von wo durch den Quäſtor Quittung erfolgte. Da die reformirte Kirche ihre Collecten nur für die Angehörigen ihrer Confeſſion verwendet wiſſen wollte, ſo wurden die für ſolche beſtimmten Tiſche ganz abgeſondert und nur zehn Lutheriſche Tiſche beibehalten. Man legte zwar 1715 noch einen eilften Tiſch an, allein weil die Gelder theils zurückblieben, theils ſparſamer einkamen, wurde man 1718 genöthigt nicht nur dieſen neuen ſondern auch von den früheren zehn Tiſchen noch zwei einzuziehen und es bei acht, die unter zwei Wirthe vertheilt waren, zu laſſen. Die vier Ephoren hielten jeden Sonnabend eine Conferenz, in welcher theils die erledigten Stellen vergeben, theils Rechnungen vorgelegt, theils einzelne Tiſchgenoſſen zu einer Prüfung über ihre Studien und ihr Leben vorgefordert wurden. Die Vertheilung der Stellen für die verſchiedenen Landsmannſchaften richtete ſich nach den Ergebniſſen der in den einzelnen Provinzen eingekommenen Collectengelder. Die Reception geſchah durch das Loos, wodurch der Genuß auf ein Jahr zugeſichert war; unabhängig davon waren blos acht Stellen, von welchen eine jede Facultät und ein jeder Ephorus eine vertheilte. An Ausländer konnte man jetzt nicht mehr denken, höchſtens kamen ſie bei Subſtituirungen auf einige Tage in Betracht. Die wöchentliche Collecte von 3 Pfennigen wurde beibehalten. Daß allerlei Vorurtheile dieſe wohlthätige Anſtalt verfolgten, erhellt aus den Belehrungen und Rechtfertigungen, welche das Ephorat ſeinem Berichte anzuhängen ſich gedrungen fühlte. Manche Klagen mögen wohl begründet geweſen ſein. Denn wenn die königliche Verordnung beſtimmt „Es ſoll ſüenehmlich auf die Armuth geſehen, und niemand zugelaſſen werden, der de propriis nothdürftig subsistiren kan, oder eine andere gute Condition oder Stipendium hat, ſo lange noch ärmere vorhanden: Gleichwie auch die, ſo ſchon an den Tiſchen ſeynd, nachdem ſie dergleichen Condition überkommen, ſolches melden und andern Platz machen ſollen“, ſo nahmen doch die Ephoren zu ſehr auf ihre Zuhörer und andere Empfohlene

1) Dieſe Notification ſteht bei Dreyhaupt II. S. 118., auch in der kurtzen Nachricht S. 5. An beiden Orten iſt auch die Inſtruction mitgetheilt.

Rückſicht; ja als ſich bei der Prüfung herausſtellte, daß die Convictoren die Vorleſungen von Lange und Michaelis ganz vernachläſſigt hatten, wurde ihnen befohlen bei jedem Ephorus wenigſtens ein Collegium zu beſuchen und zu dieſem Zwecke die Privatvorleſung umſonſt angeboten, „damit man, wie es in der Verfügung heißt, materiam specialem zum Examen habe und behalte.“ Auf ſolche Veranlaſſung mag am 18. Juni 1735 der Befehl erlaſſen ſein, daß die Stellen an den Freitiſchen nicht mehr von einzelnen Perſonen vergeben werden, ſondern daß die ganzen Facultäten die dazu ſich meldenden Competenten examiniren und alsdann die Stelle „an Leute die es meritiren“ und zwar nicht auf ein halbes Jahr, ſondern nach Befinden wohl länger vertheilen ſollen. Dies erregte natürlich Widerſpruch, eief aber, nachdem es am 12. October eingeſchärft war, am 29. October den Beſchluß hervor, den jedesmaligen Decan zu dem Examen einzuladen. Am 15. October 1737. erfolgte der Befehl „die Ingenia zu choisiren.“ Als Ephoren fungirten in dieſem Zeitraume: Lange von der theologiſchen, Ludewig von der juriſtiſchen, Alberti von der mediciniſchen und Michaelis von der philoſophiſchen Facultät. Die Stellen waren unter die drei Facultäten ſo vertheilt, daß an jedem Tiſche von acht Theilnehmeen vier Theologen, drei Juriſten und ein Medieiner ſaßen.

Die Colleete aus der Schulkirche und was nach der ſonntäglichen aseetiſchen Lectiön in die dazu ausgehängte Büchſe gelegt wurde blieb auch ferner unter der Verwaltung der theologiſchen Facultät.

### 2) Die Franckeſchen Stiftungen. (Vgl. S. 61.)

Ueber die wohlthätige Wirkſamkeit dieſer Anſtalt zunächſt durch ihre Freitiſche iſt am zuverläſſigſten die noch in Abſchrift vorhandene Nachricht, welche der Stifter am Ende des Jahres 1714 dem Amerikaniſchen Theologen Dr. Mather in Boſton gegeben hat. Er ſchrieb an denſelben, daß damals 150 Studioſen der Theologie den ordentlichen Tiſch für zwei Stunden täglichen Unterrichts oder anderweitige Hülfsleiſtung zu genießen hätten; daß an dem extraordinären Tiſche des Mittags für 144 arme Studirende angerichtet werde, denen keine beſondere Arbeit dafür zugetheilt ſei; daß am freien Abendtiſche 44 Stellen für Studenten wären und daß der Erſpeetanten, welche die ledigen Stellen einnahmen, von Studioſis des Mittags 50, des Abends 116 geweſen. So viel von dem einzigen Jahre 1714; und doch ſollten die Stiftungen durch Gottes Seegen in der Folge noch weit mehreren nützlich werden. Im Jahre 1715 wurde wieder ein Tiſch für 20 Perſonen angelrgt, 1716 abermals und 1718 zwei ordinäre und zwei extraordinäre, zu denen noch ein beſonderer Tiſch für 16 arme Schüler hinzukam. Grade diejenigen Jahre, welche durch Theuerung der Lebensmittel ſich auozeichneten, wie 1720 und der harte Winter 1740, ſahen die meiſten Speiſenden und unter den 529 des erſteren und den 666 des lezt genannten Jahres war eine verhältnißmäßig große Zahl von Studenten, deren Vermehrung ſchon durch die von Jahr zu Jahr ſteigende Schuljugend bedingt wurde [1]).

Nicht minder umſichtig ward für die Ausbildung des Geiſtes geſorgt und eine für das künftige Leben wohl geeignete Vorbereitung namentlich den Theologen gewährt. Die ſogenannten Praeparandi erhielten in dem allgemeinen Seminarium Unterricht in der Rechtſchreibung, Kalligraphie und Arithmetik, Nachhülfe in der Latinität, nahmen auch Theil an dem katechetiſchen Inſtitute. Die geſchickteſten von ihnen wurden Lehrer an den Volksſchulen. Diejenigen, welche ſpäter an der lateiniſchen Schule Unterricht ertheilen wollten, wurden von den Inſpectoren derſelben noch beſonders vorbereitet, im Erklären der alten Schriftſteller geübt, mit ſchriftlichen Ausarbeitungen und Disputationen beſchäftigt und mit den beſten Methoden bekannt gemacht. Die fähigſten und geübteſten wurden in das Seminarium praeceptorum selectum aufgenommen und darin recht eigentlich zu Lehrerſtellen an gelehrten Schulen geſchickt gemacht; ſie wurden in den alten Sprachen, in der Geographie, Geſchichte, Rhetorik und andern Schulwiſſenſchaften unterwieſen und zu mancherlei Uebungen angehalten. Dies Alles beſtand wirklich; Anderes ward von A. H. Francke nur beabſichtigt, wie 1714 ein Seminarium ministerii ecclesiastici und ein Seminarium elegantioris litteraturae, von denen jenes eine Pflanzſchule für künftige Diener der Kirche, dieſes ein eigentlich philologiſches Seminar werden, je hundert Mitglieder aufnehmen und in beſonders dazu zu erbauenden Häuſern bleiben ſollte; ja der nie raſtende Geiſt entwarf ſchon das „Project zu einem Seminario universali oder Anlegung eines Pflanzengartens, von welchen man eine reale Verbeſſerung in allen Ständen in und außerhalb Deutſchland zu erwarten.“ — Das Collegium orientale theologicum beſtand, ſo lange Michaelis mit ſeiner Ausgabe der hebräiſchen Bibel beſchäftigt war, die ohne die Beihülfe kräftiger junger Männer vielleicht nie zu Stande gekommen ſein würde. Nach dem Jahre 1720 finden ſich zwar noch Spuren von dieſer gelehrten Geſellſchaft, aber ſie verlieren ſich nach und nach immer mehr [2]).

S. Aca-

1) Vgl. Frankens Stiftungen Bd. I. S. 298 — 300.

2) Vgl Schulze in der Zeitſchrift: Frankens Stiftungen Bd. I. S. 219 – 246.

### 3) Academiſche Disciplin.

Die auf Handhabung einer guten Zucht ſich beziehenden Geſetze vermehrten ſich, je häufiger die Uebertretungen der Ordnung wurden und je ſchlimmere Exceſſe vorfielen. Sie zerfallen in allgemeine königliche Verordnungen, die für alle Univerſitäten oder für die Halleſche insbeſondere erlaſſen ſind, und in Verfügungen, Patente oder Statuten des academiſchen Senats. Zu jenen rechne ich die „erneuerte Verordnung wegen der ſtudirenden Jugend auf Schulen und Univerſitäten, wie auch der Candidatorum Miniſterii“ vom 30. September 1718 [1]), welche nur in drei Paragraphen (§. 6—8.) von den Studirenden handelt, ihnen vorſchreibt bei dem Abgange von den Gymnaſien ſich Zeugniſſe, welche die Beichtväter und Lehrer unterſchreiben, geben zu laſſen, ein Examen bei den Decanen zu machen, die Bekanntſchaft wenigſtens eines Profeſſors zu ſuchen und ſich der Aufſicht einiger „alten, geübten und gottſeeligen Studiosi“ anzuvertrauen. Nur die Theologen werden angewieſen ſich bei ihrem Abgange in das Facultätsbuch eintragen zu laſſen, um dereinſt bei der Vocation zu einer Stelle ein Zeugniß erhalten zu können. Wichtiger iſt das bereits S. 74. erwähnte Reglement vom 1. Januar 1731, deſſen §§ 2—7. allein die Verhältniſſe der Studenten betreffen. Es erregte dieſe Verfügung unter den Profeſſoren große Unzufriedenheit und wurde Gegenſtand beſonderer Facultätsberathungen, um einzelne Punkte abzulehnen, bei andern um genauere Erklärung zu bitten. Ein deshalb nach Hofe geſendeter ausführlicher Bericht vom 28. März wurde in allen Stücken abſchläglich beſchieden und nur in Bezug auf die Leihhäuſer unter dem 8. April die neue Verfügung getroffen, daß Niemand einem Studenten an baarem Gelde mehr als fünf Thaler leihen ſollte. Nun erſt wurde das Reglement theilweiſe gedruckt, unter die Studirenden vertheilt und den richterlichen Behörden in der Stadt und im Amte Giebichenſtein mitgetheilt. Denn das Datum des Druckes vom 28. März ſcheint abſichtlich etwas früher geſtellt zu ſein. Vollſtändig iſt es bei Dreyhaupt II. S. 115—117 zu finden. Auf beſondere Vergehungen beziehen ſich das „Mandat wider die Selbſt-Rache, Injurien, Friedens-Stöhrungen und Duelle“ vom 28. Juni 1713 [2]) und das „geſchärffte Edict wieder die öffentliche Tumulte, unanſtändiges Geſchrey, einwerff- und ſchmeißung der Fenſter und andere excessen“ vom 22. December 1722 [3]). Die Univerſität ſelbſt veranſtaltete im Jahre 1717 eine Sammlung ihrer Verordnungen, welche unter dem Titel: Oeffentliche Patente, welche nach Sr. Kön. Maj. in Preußen allergnädigſten Verordnung auf der Friedrichs-Univerſität der Disciplin wegen zu unterſchiedlichen Zeiten publicirt worden“ bei Steph. Orban 1717 auf 38 S. in 4. erſchien. In dieſen Zeitraum muß auch die Sammlung: Leges academicae a studiosis in regia Fridericiana observandae (H. M. litteris Joann. Frid. Grunerti) 32 S. in 4. fallen, da die ſpäteſte darin mitgetheilte Verordnung aus dem Jahre 1735 herrührt. Die alten lateiniſchen Geſetze in 28 Paragraphen gehen in ihr voraus.

Der neue Student kam ohne ein Zeugniß, oder, wenn er ein ſolches von einzelnen ſeiner bisherigen Lehrer beſaß, wenigſtens ohne vorhergegangene Prüfung auf die Univerſität, wurde von dem Decan der philoſophiſchen Facultät flüchtig über ſeine Kenntniſſe befragt und ohne große Schwierigkeit zur Immatriculation zugelaſſen. Der Aufforderung ſich zu derſelben innerhalb der erſten acht Tage des Aufenthalts zu melden ſcheinen wenige nachgekommen zu ſein, weswegen ſie am 18. April 1714 und am 5. October 1718 eingeſchärft und in dem Reglement vom Jahre 1731 dahin ermäßigt wurde, daß jeder wenigſtens binnen 14 Tagen ſich anmelden oder im Unterlaſſungsfalle in die feſtgeſetzte Strafe verfallen ſein ſollte. Seine Wohnung fand er in zahlreichen Bürgerhäuſern, deren mit den nöthigen Geräthen verſehene Stuben anfangs auf ein Jahr, nach dem Reglement vom 12. October 1712 auf halbjährliche Termine mit vierwöchentlicher Kündigung gemiethet wurden. Als Auszeichnung galt noch immer der Degen, der durch erneuerte Verordnungen vom 3. Februar 1713 und 1. Juli 1715 allen Handwerkern unterſagt und ſelbſt den Buchdruckern, die ſich auf ihr Vorrecht als academiſche Bürger und auf das Beiſpiel aller andern Univerſitäten beriefen, im Jahre 1723 verweigert wurde. Die große Strenge des neuen Duellgeſetzes trug zur Verminderung der Duelle nichts bei. Es konnte nicht zur Ausführung gebracht werden, weil der Herausforderer wie der Geforderte im Falle der Mittelloſigkeit mit ſechsjähriger Feſtungsſtrafe bedroht wurden, ſelbſt wenn es nicht zum Duell kam, wenn aber daſſelbe einen unglücklichen Ausgang hatte, der Mörder an den Galgen gehängt und zum warnenden

---

1) Ein beſonderer Druck Berlin bei Johann Michael Rüdiger auf zwei Bogen in Fol. liegt mir vor.

2) Die Univerſität publicirte es durch einen gedruckten Anſchlag vom 8. September.

3) Von dem erſteren ſind mir zwei Halleſche Drucke bekannt, beide bei Chriſtoph Andreas Zeitler, einer von 1721 der andere von 1723 in 4.; von dem zweiten kenne ich gleichfalls zwei Drucke, den erſten ohne Angabe des Ortes auf 8 S. in 4, den andern zu Halle bei Johann Chriſtian Hendel 1724 in 8. und zwar den letzteren in zwei verſchiedenen Exemplaren. Man kann daraus auf die Größe des Bedürfniſſes ſchließen. Beide ſtehen auch in den bei Johann Friedrich Grunert gedruckten Leges academicae a studiosis in regia Fridericiana observandae S. 7—30.

Beiſpiel ſo lange daran bleiben ſollte „bis er von ſich ſelbſt durch die Zeit abfallen würde.“ Die Secundanten wurden mit gleicher Strafe belegt und dieſe auch über diejenigen verhängt, welche ſich unterſtehen „nicht nur denjenigen, ſo von andern mit Verbal oder Real Injurien muthwillig angegeiffen und beleidiget worden, ſolches auf eine ſehr unanſtändige Art mündlich vorzuhalten, ſondern auch dieſelbe durch Umkehrung der Teller und vorbeytrinken an den Tiſchen, auch ander ſchimpffliches Unternehmen und Zeichen von der Tiſchgeſellſchafft und Conversation auszuſchlieſſen und ſolcher geſtalt per indirectum zu Nehmung eigenmächtiger Revanche und Satisfaction durch formale Duelle oder gefährliche Rencontres zu encouragiren und anzuhetzen.“ Um von den Duellen regelmäßig Kenntniß zu erhalten, trug die Univerſität am 11. Auguſt 1716 darauf an alle Barbiere oder, wie man jetzt ſagt, Chirurgen ſollten vereidigt werden, weder ſelbſt noch durch ihre Geſellen und Jungen einen Verwundeten heimlich anzunehmen, zu verbinden und zu curiren, ſondern ſofort deſſen Namen, Wohnung und Beſchaffenheit der Wunde mündlich und ſchriftlich anzuzeigen. Der Magiſtrat wurde zur Ausführung dieſer Maaßregel aufgefordert, weigerte ſich aber entſchieden, ſo daß nach langen Verhandlungen eine Klage an den König abging, in deren Folge dieſer am 28. October 1720 einen zweiten Befehl zu jener Vereidigung erließ. Erſt am 14. März 1721 geſchah die Verpflichtung von 13 Barbieren bei den Berggerichten, nachdem die drei Stadtbader ſchon früher den Eid abgelegt hatten. Auch die Eingriffe in die Jagdgerechtigkeiten hörten nicht auf. Das Königl. Edict vom 11. März 1713, welches Bürgern, Handwerkern und anderen Burſchen das Ausgehen zur Jagd gänzlich unterſagt, fand in ſo fern auch auf die Studirenden Anwendung, als der Obriſt von Heydebrek der Thorwache den gemeſſenſten Befehl ertheilte keinen Studenten, der mit Waffen verſehen ſei, paſſiren zu laſſen. Das wurde ihnen am 27. März bekannt gemacht und am 22. Juli 1726 erneuert; allein die Beſchwerden über die alles ruinirenden Studenten, die beſonders die Faſanenſtände angriffen und an keine Schonzeit ſich kehrten, erneuerten ſich 1728, ſo daß die Verbote am 2 Auguſt 1728, 16. Auguſt 1729 und am 5. Auguſt 1738, immer zu der Zeit, wo die Jagd aufging, eingeſchärft werden mußten.

Die meiſten Sorgen hatte der academiſche Senat durch das unruhige Treiben und liederliche Leben, dem ſich eine große Zahl der Studirenden ergeben zu haben ſcheint. Auf Straßen und Plätzen hörte das lärmende Umherziehen mit Muſik, namentlich mit Pauken und Trompeten, trotz aller Verbote vom 23. December 1716, 12. Mai 1721, 9. Auguſt 1721 und öfterer nicht auf. Das Schlittenfahren mit Masken, wodurch „den Einwohnern Aergerniß und Gelächter, bei andern chriſtlichen Perſonen ein nicht geringes Betrübniß verurſacht“ würde, wurde am 27. Januar 1723 mit achttägiger Karzerſtrafe belegt, konnte aber, wie die faſt in jedem Jahre wiederholten Verbote zeigen, nicht abgeſtellt werden. Fenſtereinwerfen, das Anfallen unſchuldiger Leute mit bloßen Degen auf den Straßen, Erſtürmung einzelner Häuſer, Ueberfall der Spielbuden auf den Jahrmärkten, Erbrechung der Thore, Händel mit den Officieren und Wachtpoſten, einmal ſogar die Plünderung der Judenſchule und einiger Wohnhäuſer der Juden, kamen vor und wurden, als die Klagen zu laut und ungeſtüm ſelbſt zu den Ohren des Königs drangen, von beſonderen Commiſſionen unterſucht und, nachdem 1721 wegen des Verbots der Muſik ein Aufſtand mehrere Tage gewährt hatte, für die Zukunft durch das Tumult-Edict vom 22. December 1722 hart beſtraft. „Es iſt“, heißt es darin, „unſer allergnädigſter Wille, ernſtliches Verboth und Befehl: daß hinkünftig keiner von denen dortigen Studiosis oder anderen Civibus Academicis ſich unterſtehen ſollte, weder Münd- noch ſchriftlich dergleichen aufrühriſche Convocationes und Zuſammen-Rottirung derer Studiosorum zu Erregung eines Tumults und öffentlichen Auflaufs in dortiger Stadt zu veranlaſſen, vielweniger ſich dabey an beſtimmten Orthen einzufinden und ſolchen auf einige Weiſe befördern und ausüben zu helffen.“ Wer dabei betroffen würde, der ſollte mit öffentlicher und immerwährender Relegation beſtraft, dem Könige angezeigt und von allen Beförderungen in den königlichen Landen ausgeſchloſſen werden. Es bedarf keiner Erinnerung, daß trotz dieſer Strenge, die nicht einmal eine ſorgfältige Unterſuchung der Vorfälle geſtattete, dieſes Lärmen und Tumultuiren, beſonders an dem Tage des Prorectoratswechſels nicht aufhörte und daß weder die Hülfe des Militäes noch die nächtlichen Patrouillen der Schaarwache es zu verhindeen im Stande waren. Selbſt während der feierlichen Uebergabe des Prorectorates entblödeten ſich Viele nicht durch Stampfen mit den Füßen, Stoßen und Schreien die Reden zu unterbrechen. Nicht minder ärgerlich war das unaufhörliche Schießen aus den Fenſtern und auf den Straßen am Weihnachts-, Neujahrs- und Krönungstage (verboten am 21. December 1715); das Umherlaufen, Lachen und Lärmen während des Gottesdienſtes in den Kirchen [1]) und beſonders die Beſchwer-

1) Ein Scandal in der Zuchthauskirche, wo 1721 mehrere durch laute Unterhaltungen mit einer frechen Weibsperſon die Predigt unterbrochen und den Prediger zu ſchließen genöthigt hatten, wurde ſtrenger unterſucht und einer der Theilnehmer, der, wie es in dem Patente heißt, cultum divinum nihili faciens sacra turbavit et a deo seiunctus stolida dehlateraus, vana aructans, sapientioribus ablocuens, damnatis ad operas feminis maribusque novae nequitiae exemplum publicum praebuit eaque ratione dubium fecit peior sit an stultior, eeeleratior ac vacior, iſt im Februar des folgenden Jahres in perpetuum relegirt.

lichkeiten und Aergerniſſe, welche die Studenten bei den Taufen den Predigern wie den Gevattern bereiteten (unterſagt am 28. März 1716); das nächtliche Sauſen und Spielen in den Gaſthäuſern und zumal auf dem Univerſitätskeller, auf dem es nicht ſelten zu argen Schlägereien kam und deſſen Thüren oft in der Nacht erbrochen wurden von Betrunkenen, die ſich den Eingang erzwangen. Dieſe Unordnungen veranlaßten am 7. Auguſt 1715 die „Ordnung für den Univerſitäts-Keller, in welcher „alles Zancken, Schreyen und Johlen (?)“ bei Strafe von ſechs, alle Thätlichkeiten und das Degenzucken bei Strafe von zwölf Thalern, alles Spielen durchaus unterſagt wird. Im Sommer ſollte er um 10, im Winter um 9 Uhr geſchloſſen und dann Niemand mehr durch den Pächter eingelaſſen werden; wer länger blieb, erhielt drei Tage Karcer. Wie der Wirth nebſt den Seinigen ein frommes, ehrbares und Gott wohlgefälliges Leben führen, ſich auch alles Fluchens enthalten ſollte, ſo war auch die Aufwartung durch junges Frauenvolk gänzlich unterſagt. Ueber das Pharoſpiel ergingen zwei königliche Verordnungen vom 8. Auguſt 1714 und vom 19. September 1731, in denen hundert Species Ducaten fiscaliſche Strafe und 300 Ducaten zu milden Stiftungen oder angemeſſene Feſtungsſtrafe für Uebertretungsfälle beſtimmt ſind. Eben ſo wenig ſollte der Beſuch der Schauſpiele geſtattet ſein. Als im Jahre 1715 der Magiſtrat einer Geſellſchaft die Erlaubniß zu ſpielen ertheilt und die Univerſität darüber bei dem gegen das Schauſpielweſen ſehr eingenommenen König Beſchwerde geführt hatte, erfolgte unter dem 12. October folgendes Reſcript an den Magiſtrat [1]).

„Wir vernehmen mit ſonderbahrem Mißfallen, daß ihr wieder die ergangene verſchiedene Mandata denen Seiltänzern und anderen Gauklern vergönnet, auf denen Jahrmärkten auszuſtehen ꝛc. und daß dieſe ſich unterfangen, durch öffentl. Anſchlag die Leuthe, und darunter insbeſondere die Studioſos zu Anſchauung ihres Gauckelſpiels zu invitiren. Gleichwie wir nun durchaus nicht wollen, daß dergleichen Commödianten, Gaucker und Seiltänzer, die ſich auch gemeiniglich bey denen Marktſchreiern aufzuhalten pflegen, ferner in unſerer Stadt Halle geduldet, ſondern vielmehr, daß über Unſere hierunter ergangene Verordnungen ſtricte gehalten werden ſoll; Alſo befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, darüber ins künftige beſſer alß bishero geſchehen zu halten, und ſolche Leuthe unter keinerley praetext aldort weiter ihre Ueppigkeit treiben zu laßen, alß wodurch nur die Studirende Jugend zu eitele Leben und Müßigang angeführet, hingegen von denen Studiis abgehalten wird, auch leicht zu beſorgen iſt, daß bey ſolchem Auflauff und unordentl. Zuſammenkunfft Gelegenheit zu tumulten, Schläge- und Balgereyen kann gegeben werden, widrigenfalß und wann ihr hierunter Unſeren Mandatis nicht nachlebet auch ſonſten dadurch einiges unheil entſtehen ſolte, Wir Unß an euch halten und euch dafür gehörig anſehen laßen werden. Seind ꝛc.

Berlin den 12. Oct. 1715.

An den Stadt Rath zu Halle.“

und am 25. Januar 1716 folgende zweite Verordnung an den Steuerrath Schommer:

„Da bißhero verſchiedene heylſahme Verordnungen dahin gemacht worden, daß keine Commödianten, Gaucker und Pickelheringe und andere dergleichen unnütze Leuthe ſo wenig in Unſerer Stadt Halle alß denn dortigen Amtsvorſtädten Glaucha und Neumarkt geduldet werden ſollten, euch auch ſolche Verordnungen nicht unbekannt geweſen, indem Unſere dortige Univerſität euch erſuchen laßen, denen ohnlängſt ſich eingefundenen Commödianten nicht zu verſtatten ihre Gaukeleyen und Schauſpiehle wiedee obgedachte Unſere euch communicirte Befehle zu treiben; So gereichet Uns doch zu beſonderem Mißfallen, daß ihr dennoch dieſen Commödianten erlaubet, ihre Ueppigkeiten unter großem Zulauff allerhand Volkes zu treiben und gar euren gegen Unſere Mandata erwieſenen Ungehorſam damit zu bemänteln, daß Solches Unſerer Acciſe vorträglich, und dergleichen Reſcripta euch nicht regardiren. Gleichwie aber euch gar nicht gebühret, unſeren mit gutem Vorbedacht gemachten Edictis den ſchuldigen Reſpect und gehorſam unter dem Vorwand Unſerer dabey verſirenden intereſſe zu entziehen; Wir auch ſelbiges in einer Sache, wobey die Ehre Gottes und der alldort ſtudirenden jugend zeitliche und ewige wohlfahrt beruhet, keinesweges vermehret wiſſen wollen; Alſo verweiſen Wir euch nicht allein dasjenige was von euch hierunter ſo vorſetzlich begangen, ſondern befehlen euch auch hiermit alles Ernſtes die Commödianten ſogleich wegzuſchaffen und hinkünftig dergleichen nebſt allen Seiltänzern, Gauklern und Pickelheringen, durch deren ärgerliche und ſchändliche Narrentheidungen die Zuſchauer zu alleehand Ueppigkeiten und Müßigang gereitzet, und der Zorn Gottes über Land und Leuthe gezogen wird, nicht weiter aufzunehmen, noch zu dulden, vielweniger ihnen eine Conceſſion und Freiheit alda zu bleiben bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung zu ertheilen. Seynd ꝛc.

Berlin, den 25. Januar 1716.

In ſpäterer Zeit als der König ſelbſt an den theatraliſchen Vorſtellungen des ſtarken Mannes (des Seiltänzers Eckenberg) Gefallen fand, ertheilte er dieſem im Mai 1733 die Erlaubniß in Halle ſpielen zu dürfen. Die theologiſche Facultät bat dringend dergleichen Gaukel- und Teufelsſpiel nicht zuzulaſſen, da dies den Ruin der Univerſität nach ſich ziehen würde, allein der König ſchrieb zurück, zu Utrecht und Leyden würden auch Schauſpiele geduldet und es zweifele kein Menſch daran, daß dies die beiden erſten Univerſitäten auf der Welt ſeien.

In dieſe Zeit fällt der erſte Verſuch Verbindungen zu ſtiften. Die Unſicherheit, in welcher ſich die Studenten dem Militär gegenüber befanden, die Beeinträchtigung ihrer Freiheit, der

1) Sie ſtehen in den Oeffentlichen Patenten S. 20—22, auch in Förſter's Friedrich Wilhelm I. Bd. 1. S. 306—308.

Philoſophen anwendete, konnte den Halleſchen Theologen, bei denen die Vernunft den kirchlichen Dogmen ſich unterordnen mußte, wenig behagen; ſie fingen an für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Heerde zu fürchten und namentlich Lange und A. H. Francke warnten die jungen Theologen vor ſeinen verderblichen Vorleſungen. Man ſcheute ſich nicht Hoecher in dieſelben zu ſchicken und die nachgeſchriebenen Vorträge zu unterſuchen [1]). Die Spöttereien Wolffs über die verehrte Lehrart und Studirweiſe [2]), ſeine Angriffe auf die aus der Unwiſſenheit hervorgehende Scheinheiligkeit blieben nicht unbekannt und vermehrten den Groll, den jene ſchon längſt in ihren Herzen genährt hatten. Allein ihr Wunſch daß Wolff auf die mathematiſchen Vorleſungen beſchränkt werden möchte, konnte lange Zeit nicht in Erfüllung gehen, weil ſie durchaus keine Veranlaſſung fanden ihre Klagen höheren Orts anzubringen. Dieſe erhielten ſie endlich im Jahre 1721. Am 12. Juli, als Wolff das bis dahin verwaltete Prorectoat an Lange übergab, hielt er eine Rede de Sinarum philosophia practica, in welcher er die Uebereinſtimmung ſeiner Sittenlehre mit der des Confucius in vielen Stücken unverholen bekannte. Schon am folgenden Tage brachte Abt Breithaupt die Sache auf die Kanzel; den 14. Juli erbat ſich Francke, als Decan der theologiſchen Facultät, das Manuſcript der Rede zur Durchſicht. Das Auffallende dieſer Anforderung läßt ſich nur dadurch entſchuldigen, daß ſich Wolff ſelbſt früher zu mündlichen Erklärungen bereit gezeigt hatte, wenn etwa verkehrte Gerüchte von ſeinen vermeintlichen Irrlehren verbreitet würden. Noch am demſelben Tage antwortete Wolff in einem Schreiben, das mit kräftiger Entſchiedenheit die Anmaßung der Theologen zurückwies, jede wiſſenſchaftliche Widerlegung willig zu hören verſprach, jedoch mündliche Verhandlungen ablehnte, nebenbei aber auch Francke wegen ſeiner Irrgläubigkeit in mehreren wichtigen Lehren angriff. Es lautet alſo [3]):

> Ich entſinne mich gar wohl, daß als ehemals einige Studiosi Theologiae mich bei Ihnen und einige aus ihrem Mittel (worüber ich ſchrifftliche atteſtata in Händen habe) wiederum bey andern blamiert, als wenn ich der Jugendt gefährliche Lehren vortrüge, ich aus der mir ſchuldigen Pflicht meinen guten Nahmen wieder alle Verläumdungen zu vertheidigen, damit dadurch mein Amt nicht gehindert werde, von den meiſten ad Facultatem Theologicam gehörigen Membris begehret: wenn Studiosi von mir was wiedriges Ihnen bevbrächten, deswegen mündlich mit mir zu communiciren, damit ich Ihnen nöthige Erklärung meiner Meinung geben könnte und Sie in dem Stande wären, Sie ein beſſeres zu belehren. Hierdurch aber habe ich mich niemals anheiſchig gemacht, Ew. Hochehrwürden und dero ſpeciales Collegas für Richter über meine Lehren zu erkennen, als welches ich ohne eine unverantwortliche flatterie, dergleichen meine Aufrichtigkeit nicht leidet, nicht würde haben thun können. Warumb meine neulich gehaltene Oration allen Membris Ihrer Facultaet anſtößig vorkommen, kan ich nicht begreiffen, und ſol mir lieb ſeyn, wenn ich die Punkte vernehmen kan, welche anſtößig geſchienen. Die Haupt-Sachen gehen die Sineſiſche Philoſophie an und werde ich mich darüber mit niemanden in einen Streit einlaßen, ob ich iher Meinung recht getroffen oder nicht. Wer ſie beſſer zu treffen vermeinet, der kan ſich darüber machen und es ſagen, ohne daß er ſich von mir einiges widerſpruches zu beſorgen hat. Denn ich laße einem jeden gar gerne ſeine Meinung und habe an Streit-Schriften niemahls gefallen gehabt. Was ich in die darüber gemachten Reflexiones einfließen laſſen, ſind lautee Sachen, die von Woet zu Wort in meiner Metaphyſick und Moral zu finden, auch daſelbſt ausgeführet ſtehen. Und werden dieſe meine Schriften, wenn man ſie in gehörigee Ordnung und nach denen in den Vorreden ertheilten Anleitungen lieſet, allen Zweiffel benehmen können. Es können aber Ew. Hochehrwürden leicht ermeßen, daß, da unſere Statuta wollen, man ſolle voe allen Dingen mit einem Collegen mündlich conferiren, wenn uns von ſeinen Lehren was verdächtig vorkomme, ich wieder dieſelben handeln würde, wenn ich Ihnen mein MSC. überſchickte und dadurch zu Schriftwechſel Anlaß gäbe. Denn da ich meine Lehren genugſam unterſuchet und in dem Stande bin wieder allee Einwürfe gründlich zu vertheidigen, ſo können Sie leicht erachten, daß Ich Ihren Erinnerungen meine Gegenerinnerungen würde entgegenſetzen, und dabey würde es denn auch nicht bleiben. Derowegen iſt mein denen Statutis, denen wir nachzuleben verbunden ſind, gemäßer Rath Ew. Hochehrwürden communiciern mir mündlich, was Ihnen und ihren Herren Collegis (denn auf die armen Studiosos Theologiae, die hieſiges Ortes ſind, wird es nicht ankommen) anſtößig geſchienen: ſo wil ich es in dem MSC. nachſchlagen und Ihnen entweder zulängliche information davon geben oder anzeigen, wo Sie ſolches in meinen Schrifften ausgeführet finden. Jedoch da Ew. Hochehrwürden im Nahmen ihrer Herren Collegen das MSC. ad informationem ihnen ausbitten, ſo nimmt mich wundee, waeumb dee Heer Abt Berithaupt (wie die Rede in der Stadt gehet) die Sache ſchon auf die Cantzel gebracht: ich hatte ihm aber geene zu gute, was aus einer homiletiſchen Uebereilung geſchehen und werde deswegen weder mündlich mit ihm zu conferiren begehren, noch mie das Concept von

1) A. H. Francke äußerte ſich am 15. März 1726 darüber alſo: „Ehe das Geringſte wider Wolffen vorgenommen und geſchrieben iſt, habe ich die realen Beweiſe von ſeinen gottloſen Lehren aus dem Bekenntniß ſeiner Discipul in Händen gehabt und aus dem, was mir dieſe von dem übergeben, was ſie aus ſeinem Munde nachgeſchrieben, und habe auch Herrn W. mündlich erzählet und vorgeſtellt, was ich vor eine greuliche Corruption der Gemüther an ſeinen Discipulis in der That gefunden.“ Das Uebrige theilen Ludovici Hiſt. d. Wolff. Philoſ. S. 253 und Wuttke mit in Wolffs eigener Lebensbeſchreibung S. 18.

2) Ob der Aerger über den dem Waiſenhauſe entzogenen Verlag ſeiner Schriften und der Neid über die ihm bewilligte Gehaltszulage auch mitgewirkt hat, weiß ich nicht zu beſtätigen.

3) Die Fehlerhaftigkeit der bisherigen Abdrücke hat mich veranlaßt dies Schreiben aus dem Originale und zwar vollſtändig (bei Wuttke S. 20 — 23 fehlen einige Stellen) zu wiederholen. Bei der Wichtigkeit dieſes Documents wird dies nicht auffallen.

Die unterzeichnete Buchhandlung, welche den Verlag der neuen Chronik von Halle übernommen hat, erlaubt sich dem Vorstehenden noch Folgendes hinzuzufügen.

Unsere Vorfahren benutzten die Bibel oder eine christliche Hauspostille zur Aufzeichnung denkwürdiger Familienereignisse, als Hochzeiten, Taufen, Confirmation, Berufsantritt, Sterbefälle u. m. a. unsern Hallescher Mitbürgern bieten wir dagegen zu diesem Zweck die neue Hallesche Chronik als ein

**Erinnerungsbuch,**

da wir wohl mit Gewißheit die Hoffnung aussprechen dürfen, daß jeder verehrl. Subscribent dies Werk dann als ein Familienbesitzthum betrachten wird, um so auch eine Chronik der eignen Familie den Kindern und Kindeskindern zu erhalten. Um unsrer Seits nichts fehlen zu lassen, den Besitzern das Buch werth zu machen, werden wir am Schlusse des ganzen Werks als Denkmal für die Nachwelt ein genaues Verzeichniß der Namen mit Bezeichnung des Standes und Gewerbes derjenigen verehrten Mitbürger geben, welche zur Förderung und Vollendung des Unternehmens durch unausgesetzte Theilnahme ein lebhaftes Interesse daran bewiesen haben.

In Einverständniß mit dem Herausgeber und dem um das Unternehmen hochverdienten Herrn Stadtrath Wucherer soll dasselbe sich auch im Format der Dreyhauptschen Chronik anschließen und, der ersten Ankündigung zufolge, in Lieferungen von je 5 Bogen in Zeiträumen von 5 zu 6 Wochen zu dem äußerst wohlfeilen Subscriptionspreise von 5 Sgr. ausgegeben werden, um auf diese Weise den auch weniger bemittelten Einwohnern von Halle die Anschaffung dieses Familienbuchs möglich zu machen.

Was die äußere Ausstattung betrifft, so wird es unsere angelegentlichste Sorge sein das Werk, gleich der ersten Lieferung, auf gutem weißem Papier und mit einem scharfen, klaren, auch für schwache Augen gut leserlichen Druck zu liefern.

**Buchhandlung des Waisenhauses.**

---

Den geehrten Subscribenten auf die neue Hallesche Chronik empfehlen wir nochmals die auch in unserm Verlage erschienene

J. C. v. Dreyhaupt'sche (Chronik) Beschreibung des Saalkreises und aller darinnen befindlichen Städte, Schlösser, Aemter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Klöster, Pfarren und Dörfer, insonderheit der Städte Halle, Neumarkt, Glaucha, Wettin, Löbejün, Cönnern und Aloleben u. s. w. Mit vielen ungedruckten Documenten. 2 Theile. Mit vielen Kupfern. Fol. 1755. sonst 6 Thlr. jetzt 3 Thlr 15 Sgr.

welche jedem welcher sich für die vollständige Geschichte von Halle interessirt, unentbehrlich ist.

Um die Anschaffung zu erleichtern, eröffnen wir hiermit auch auf dieses schätzbare Hallesche Hausbuch eine Subscription in monatlicher Zahlung von 8 1/4 Sgr. Den ersten Band liefern wir an die Unterzeichner gegen Abgabe eines Subscriptions-Scheins, welcher die Verbindlichkeit zur Annahme des ganzen Werks enthält sogleich ab, den zweiten Band aber erst am Schlusse der Subscriptions-Termine; wer es vorzieht den oben bemerkten Preis von 3 1/2 Thaler auf einmal zu bezahlen kann beide Bände sofort in Empfang nehmen.

Gebundene Exemplare halten wir stets vorräthig, damit sich Jeder bei uns durch eigene Ansicht überzeugen kann, was und wie viel für so weniges Geld zu erhalten ist.

Eine Subscriptions-Liste liegt in unserm Locale zur Unterzeichnung bereit.
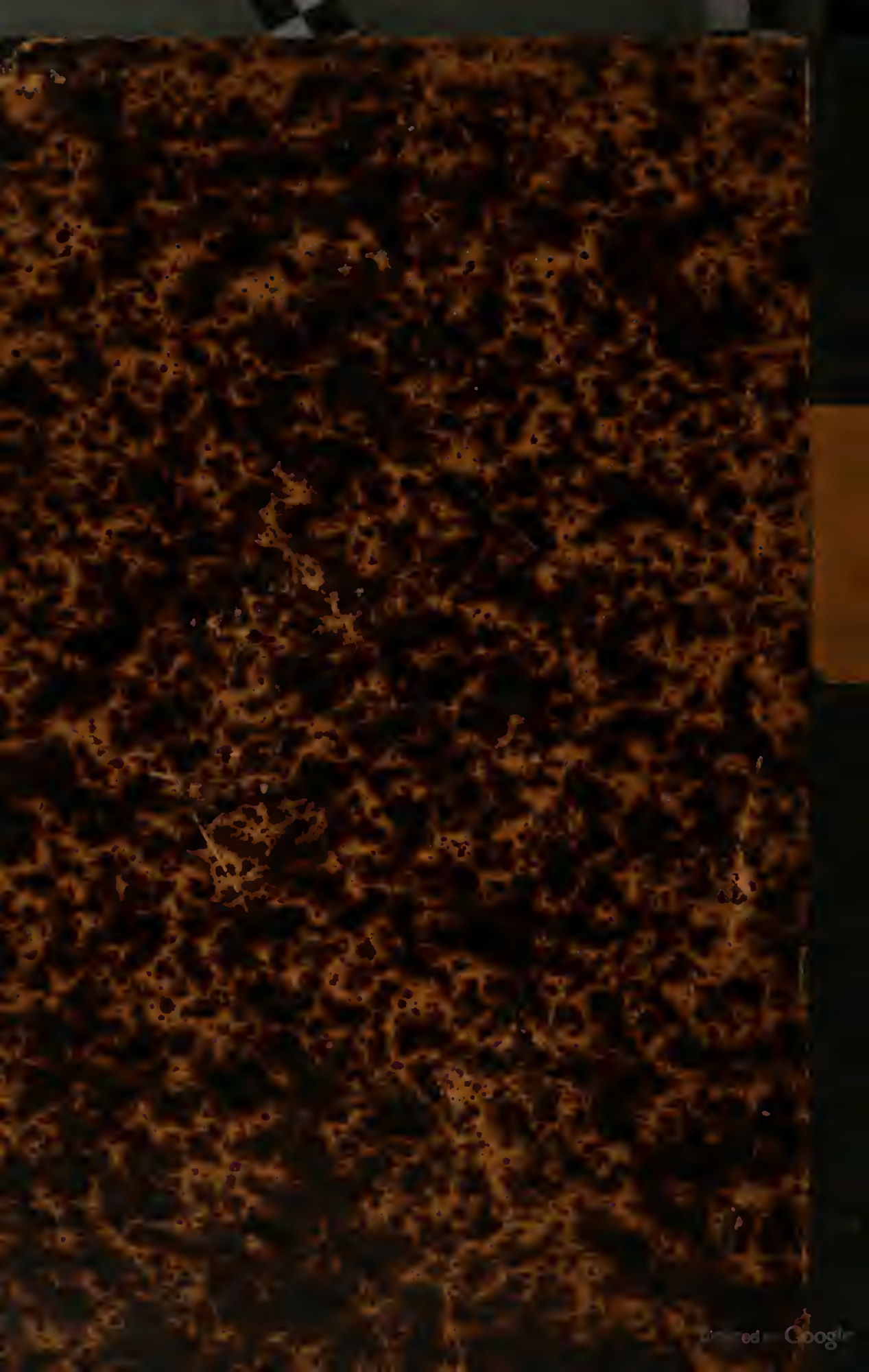
**Buchhandlung des Waisenhauses.**